

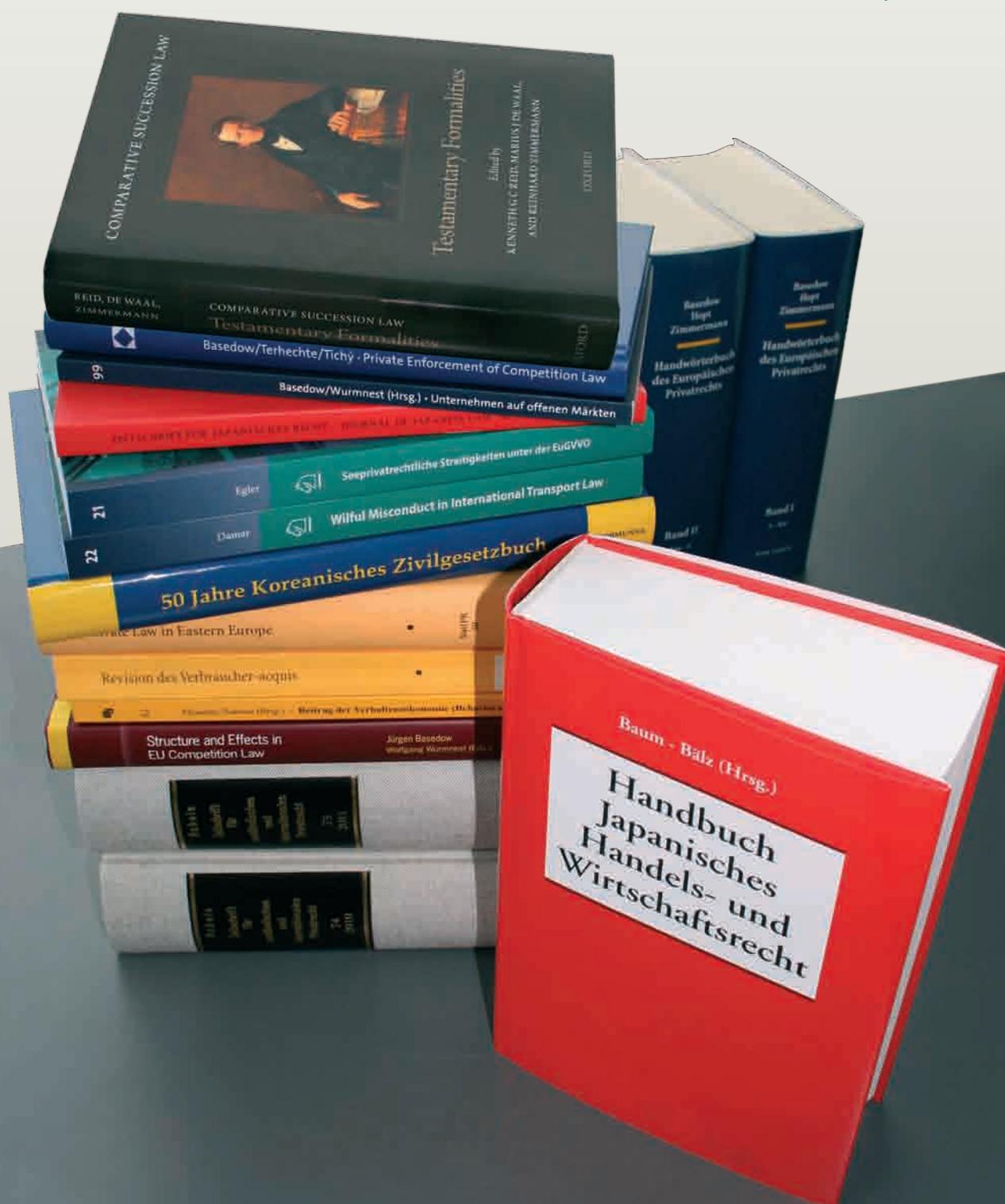
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht | Hamburg



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

TÄTIGKEITSBERICHT | 2011

Max Planck Institute for International and Comparative Private Law



Tätigkeitsbericht 2011



MAX-PLANCK-GESellschaft

Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

Vorwort

Das Hamburger Max-Planck-Institut ist der Grundlagenforschung in den Bereichen des vergleichenden und internationalen Privat- und Wirtschaftsrechts gewidmet.

Die Bandbreite seiner Tätigkeit spiegelt sich für das Jahr 2011 *zum einen* in den Berichten aus den Arbeitsbereichen der drei Direktoren. Sie reichen von Grundfragen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts (Zukunftsfragen der *Corporate Governance*, Konvergenzen und Divergenzen in den drei Ländern des deutschen Rechtskreises) über die europäische Rechtsharmonisierung im Bereich des Prozessrechts und des IPR (Reform der Brüssel I - Verordnung und *Principles on Conflict of Laws in Intellectual Property*) bis hin zu rechtsvergleichenden Projekten in den Kernbereichen des Privatrechts (*Testamentary Formalities in Historical and Comparative Perspective* und *Digest of European Tort Law*). Weitere größer angelegte Publikationen betreffen den Beitrag der Verhaltensökonomie zum Handels- und Wirtschaftsrecht, die Revision des verbrauchervertragsrechtlichen *acquis communautaire* und die Rolle des Europäischen Gerichtshofs bei der Vereinheitlichung des Privatrechts.

Zum zweiten reflektiert der Tätigkeitsbericht die gemeinsamen Interessen der drei Arbeitsgruppen. So sind seit einiger Zeit, und verstärkt im Jahr 2011, Grundfragen der europäischen und vergleichenden Methodenlehre behandelt worden: in Zeitschriftenaufsätzen, Habilitationsschriften und Symposien. Vor allem aber stand das Jahr 2011 im Zeichen der Arbeit an der *Max Planck Encyclopedia of European Private Law* (MaxEuP). Sie beruht auf dem 2009 erschienenen und von der Kritik überaus positiv aufgenommenen Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, bildet aber ein eigenständiges Werk, das auf den Verständnishintergrund einer internationalen Leserschaft ausgerichtet ist. Die *Max Planck Encyclopedia* umfasst knapp 500 Essays zu den zentralen Stichworten des Europäischen Privatrechts in seiner ganzen Breite und ist ein Gemeinschaftswerk von mehr als 120 Autoren, überwiegend gegenwärtige oder ehemalige Institutsmitarbeiter, daneben aber auch dem Institut besonders verbundene auswärtige Kollegen. Geboten wird damit eine Grundlage für die systematische Durchdringung des europäischen Privatrechts (*acquis commun* und *acquis communautaire*), deren es in einem nächsten Schritt bedarf.

Das Tätigkeitsprofil des Instituts wird, *drittens*, durch seine Länderreferate geprägt, von denen diesmal diejenigen vorgestellt werden, die sich mit der Türkei und Japan befassen. Anlass sind einerseits die umfassende Reform des türkischen Privatrechts, andererseits die Publikation eines großen Handbuchs zum japanischen Handels- und Wirtschaftsrecht, die Aktivitäten anlässlich des 150. Jubiläums der deutsch-japanischen Beziehungen und natürlich auch die Katastrophe von Fukushima.

Zum vierten beherbergt das Institut zwei Max-Planck-Forschungsgruppen, die sich mit der Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder und dem europäischen Recht der Dienstleistungsverträge befassen, und natürlich auch die 2002 gegründete *Max Planck Research School for Maritime Affairs*; auch darüber wird vorliegend berichtet.

Eine Fülle von Veranstaltungen bildet einen *fünften* wesentlichen Aspekt der Institutsaktivitäten. Sie reichen von Gastvorträgen (etwa zur Reform des österreichischen Schadenersatzrechts durch die Präsidentin des OGH) über Symposien (etwa zum Thema Dopingkontrollsystem und Freiheitsrechte von Sportlern) bis hin zu einer im Jahr 2011 besonders vielfältigen Nacht des Wissens (mit dem Titel „Expeditionen ins Recht“ und mit, unter anderem, einer lebhaften Diskussion zum Thema „Geschlechterquoten für Wirtschaftsunternehmen?“). Hinzu kommen regelmäßige Veranstaltungen wie das wissenschaftliche Konzil oder der wöchentliche Mitarbeiter- und Gästeworkshop „Aktuelle Stunde“.

Schließlich - *sechstens* - enthält der Tätigkeitsbericht wie in jedem Jahr einen Überblick über die Nach-

wuchsförderung durch das Institut, Gastwissenschaftler und Stipendienprogramm, Gutachten und Rechtsauskünfte sowie über die Veröffentlichungen, Vorträge, Lehrtätigkeiten etc. der Mitarbeiter des Instituts. Neu eingerichtet worden ist im Jahr 2011 eine Abteilung Redaktionen, die das vielfältige Publikationsprogramm des Instituts betreut (allein in den Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht sind im Jahr 2011 fünfzehn Monographien erschienen). Ein besonderes Highlight war im September eine Feier aus Anlass der Erwerbung des 500.000sten Buches für unsere Bibliothek.

Hamburg, im März 2012

Reinhard Zimmermann
Geschäftsführender Direktor

INHALTSVERZEICHNIS

INSTITUTSPROFIL	8
SCHWERPUNKTE	11
Die Europäisierung des Privatrechts – The Max Planck Encyclopedia of European Private Law	12
Europäische und vergleichende Methodenlehre	16
BERICHTE AUS DEN ARBEITSBEREICHEN	21
Die Reform der Brüssel I-Verordnung im Spiegel der Kritik	22
Die Principles on Conflict of Laws in Intellectual Property	24
Habilitationsschrift Hannes Rösler: Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts	26
Verhaltensökonomie als Forschungsinstrument des Wirtschaftsrechts	30
Konvergenzen und Divergenzen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	31
Zukunftsfragen der Corporate Governance	33
Testamentsformen in historischer und vergleichender Perspektive	35
Revision des Verbraucher- <i>acquis</i>	37
Digest of European Tort Law	39
BERICHTE AUS DEN LÄNDERREFERATEN	41
Länderreferat Japan	42
Länderreferat Türkei	46
MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPEN	49
Nadjma Yassari: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder	50
Martin Illmer: Deutsches und Europäisches Werk- und Dienst(leistungs)vertragsrecht	53
INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS	57
About the School	58
The Year 2011 – in a Nutshell	58
Research Clusters	58
Excursions	63
Lecture Series and Seminars	64
Publications	65
VERANSTALTUNGEN	67
Überblick über alle Veranstaltungen 2011	68
Close Corporations in Latin America, Spain and Germany	69
Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internationalen Privatrecht	71
Habilitandenkolloquium	74
Symposium des Forums für internationales Sportrecht: „Dopingkontrollsystem und Freiheits- rechte der Sportler“	76
Gastvorträge	79

REDAKTIONEN IM INSTITUT	81
Rabels Zeitschrift	82
Schriftenreihe „Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“	82
IP-Rechtsprechung	82
Zeitschrift für Europäisches Privatrecht	82
European Business Organization Law Review	83
Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law	83
Zeitschrift für Chinesisches Recht	83
Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht	83
Max Planck Private Law Research Papers	83
Buchpublikationen	84
VERÖFFENTLICHUNGEN	85
Veröffentlichungen des Instituts	86
Veröffentlichungen der Mitarbeiter	88
Herausgeberschaften	105
Sammel- und Tagungsbände	105
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen	106
LEHRTÄTIGKEIT, VORTRÄGE, ÄMTER	111
Lehrtätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter	112
Vorträge der wissenschaftlichen Mitarbeiter	116
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen	124
NACHWUCHSFÖRDERUNG	129
Kontinuierliches Engagement mit internationaler Ausrichtung	130
Wissenschaftliche Qualifikationen	132
Abgeschlossene Habilitationen	132
Habitationsvorhaben	132
Abgeschlossene Dissertationen	132
Promotionsvorhaben	133
Promotionsvorhaben bei der IMPRS (2005 - 2011)	134
Entwicklung ehemaliger Habilitanden	135
Interne Veranstaltungen	137
Wissenschaftliches Konzil	137
Aktuelle Stunde	137
Treffen Team Hopt	139
GUS-Runde	139

GASTWISSENSCHAFTLER und KOOPERATIONEN	141
Gastwissenschaftler am Institut	142
Max-Planck-Stipendiaten	142
Stipendiaten anderer Organisationen	142
Gastwissenschaftler in der Bibliothek	144
Kooperationen	145
WISSENSTRANSFER	147
Gutachten und Rechtsauskünfte	148
Italienisches Recht: Kleiner Anlass - viele Rechtsfragen	149
Spanisches Recht: Ein Pflanzenschutzmittel wandert durch Europa	149
Tabelle der in 2011 erstatteten Gutachten	151
BIBLIOTHEK DES INSTITUTS	153
Bibliotheksbericht	154
Statistische Angaben zur Bibliothek	156
AUS DEM INSTITUT	157
Einmal „Naturwissenschaft“ und zurück – Ein Blick über den Tellerrand für Auszubildende in der Verwaltung	158
Blick hinter die Kulissen: Unser Veranstaltungsteam stellt sich vor	159
Nacht des Wissens 2011 – Expeditionen ins Recht	160
Personalien: Berufungen, Ehrungen, Jubiläen	162
Drittmittel	163
Statistische Angaben zum Personal	164
IMPRESSUM	165

DAS MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung im globalen Kontext

Vom grenzüberschreitenden Handel im Internet über international gültige Arbeitsverträge bis hin zur Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Nationalitäten: Unterschiedliche nationale Regelungen stellen immer mehr Menschen vor gravierende praktische Schwierigkeiten. Hinzu kommen kulturell verankerte Werte und Lebensformen, die das gewachsene Rechtssystem jedes Landes individuell bestimmen und in international gelagerten Rechtsfällen des Ausgleichs und der Rechtssicherheit bedürfen.

Die Entwicklung des europäischen Binnenmarkts, die weltweite Verflechtung multinationaler Wirtschafts- und Finanzunternehmen sowie die wachsende Internationalisierung des Alltags erfordern auf allen Gebieten des Privatrechts Lösungen, die sich nicht allein aus den Rechtsordnungen einzelner Länder ableiten lassen. Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht widmet sich der Grundlagenforschung und dem Wissenstransfer in den Bereichen des vergleichenden und internationalen Privat- und Wirtschaftsrechts. Ausgehend von einer Analyse der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Rechtsordnungen Europas und weltweit untersucht es das Zusammenwirken von privater Regelbildung, nationalen Rechtsordnungen, supranationalem Recht und zwischenstaatlichen Übereinkommen. Die Forschung des Instituts dient zudem dazu, Grundlagen für die internationale Verständigung über das Recht zu schaffen sowie Regeln und Instrumente zu entwickeln, mit deren Hilfe die Anwendung der nationalen Rechtsordnungen auf grenzüberschreitende Sachverhalte besser koordiniert werden kann. Sowohl im vereinten Europa als auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung ist dies eine bedeutende wissenschaftliche Aufgabe.

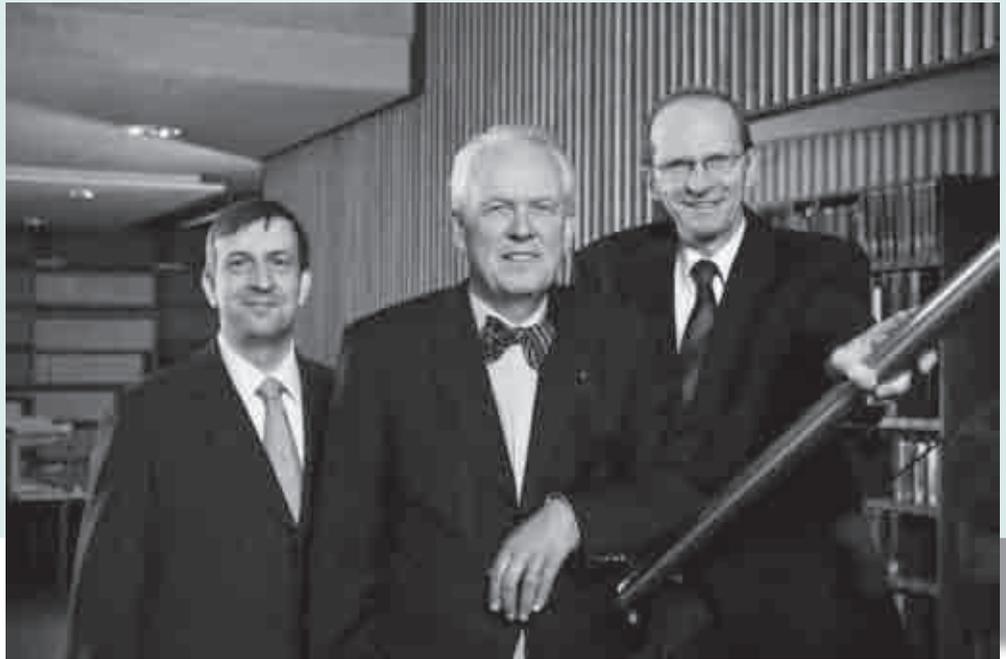
Unverzichtbare Instrumente rechtswissenschaftlicher Spitzenforschung sind neben fundierter fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenz auch Kenntnis und Methoden der Rechtsgeschichte, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleichung. Wachsende Bedeutung kommt der Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Lehren zu.

Forschungsschwerpunkte

Die wissenschaftliche Arbeit des Instituts ist durch folgende Forschungsschwerpunkte geprägt:

- Europäisches Privatrecht und Privatrechtsvereinheitlichung
- Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
- Internationales Privat- und Verfahrensrecht
- Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte, Rechtsökonomie
- Ausländisches Recht: Regionale Kompetenzzentren und Länderreferate





Professor Dr. Holger Fleischer, Professor Dr. Dr. h. c. Jürgen Basedow und Professor Dr. Dr. h. c. mult. Reinhard Zimmermann (v. li.) bilden das Direktorium des Instituts.

Von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Max-Planck-Gesellschaft

Während die rechtlichen Auswirkungen internationaler politischer und wirtschaftlicher Beziehungen für die meisten Menschen erst in den vergangenen Jahrzehnten vermehrt spürbar geworden sind, verfügt die wissenschaftliche Bewertung von Sachverhalten des internationalen Privatrechts durch rechtsvergleichende Forschung in Deutschland bereits über eine jahrzehntelange Tradition. Das Institut wurde 1926 in Berlin als „Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft für ausländisches und internationales Privatrecht“ mit dem Auftrag gegründet, der Abwicklung der juristischen Folgen des 1. Weltkriegs zu dienen und dafür Grundlagenforschung auf dem Gebiet des internationalen privaten Rechtsverkehrs zu betreiben. Erster Direktor war Ernst Rabel, der mit seiner Monografie „Das Recht des Warenkaufs“ zum Wegbereiter der internationalen Rechtsvereinheitlichung wurde und die Methodik wissenschaftlicher Rechtsvergleichung nachhaltig prägte.

1949 wurde das Institut in die Max-Planck-Gesellschaft integriert. Seit 1956 hat es seinen Sitz in Hamburg und beschäftigt heute 158 Mitarbeiter. Zentrales wissenschaftliches Arbeitsinstrument ist die Institutsbibliothek. Diese verfügt mit mehr als 500.000 Bänden über eine der größten Sammlungen für Zivilrechtswissenschaften weltweit. Neben den Institutsmitarbeitern nutzen sie jährlich rund 1000 Gäste, die dazu aus allen Kontinenten anreisen.

Internationale Vernetzung, Wissenstransfer und Nachwuchsförderung

Im Rahmen von Tagungen, Konferenzen, Vorträgen und Arbeitsgruppen pflegt das Institut kontinuierlichen Austausch mit Rechtswissenschaftlern aus aller Welt. Von international maßgeblichen Organisationen wie beispielsweise der Alexander von Humboldt-Stiftung oder des Schweizerischen Nationalfonds geförderte Wissenschaftler wählen es gern als Forschungsstätte. Neben zahlreichen Projektkooperationen mit ausländischen Universitäten und Hochschulen bestehen institutionalisierte Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyoto.

Die Forschungsarbeit des Instituts steht im Dienste der Allgemeinheit. Sie kommt der juristischen Praxis und Öffentlichkeit auf vielfache Weise zugute. Über ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit hinaus beraten die Wissenschaftler des Instituts regelmäßig in- und ausländische Gesetzgeber. Sie erarbeiten Empfehlungen und Gutachten für Kommissionen und Regierungen. In Rechtssachen mit Auslandsbezug erteilen sie außerdem deutschen Gerichten Auskünfte zum ausländischen Recht.

Ein besonderes Institutsanliegen ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus dem In- und Ausland. Dazu gehört die Unterstützung mittels Stipendien oder Referenten- und Doktorandenstellen ebenso wie zahlreiche dem Nachwuchs gewidmete Veranstaltungen. Ausführliche Informationen dazu finden sich im Abschnitt Nachwuchsförderung auf Seite 129.

Die dem Institut angegliederte International Max Planck Research School for Maritime Affairs (IMPRS) wurde 2002 als kooperative Einrichtung mit der Universität Hamburg gegründet. Forscher dieser interdisziplinären Schule widmen sich den rechtlichen, wirtschaftlichen und geophysischen Aspekten der Nutzung, des Schutzes und der Organisation der Weltmeere.

OXFORD

The Max Planck Encyclopedia of European Private Law

*Edited by Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann
with Andreas Stier*

Schwerpunkte

Die Europäisierung des Privatrechts – The Max Planck Encyclopedia of European Private Law
Europäische und vergleichende Methodenlehre

Die Europäisierung des Privatrechts

THE MAX PLANCK ENCYCLOPEDIA OF EUROPEAN PRIVATE LAW

Die Entwicklung des europäischen Privatrechts mittels der Gesetzgebungsinstrumente und Regelungsmechanismen der Europäischen Union erfolgt auf der Grundlage eher kurzfristiger, dem politischen Tagesgeschäft verpflichteter Entscheidungen. Bisher fehlt ein übergeordnetes Konzept. Daraus entsteht ein Regelungsgeflecht, das nicht leicht zu durchdringen ist.

Als Antwort auf diese Entwicklung hat das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 2009 das Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts herausgegeben. Nun erscheint als englische Ausgabe die Max Planck Encyclopedia of European Private Law. Sie ist keine bloße Übersetzung, sondern ein eigenständiges Werk, das auf den unterschiedlichen rechtlichen Hintergrund der internationalen Leserschaft zugeschnitten ist. Dem Format als Enzyklopädie entsprechend sind die Stichworte systematisch geordnet und mit Querverweisen angereichert. Außerdem werden sie durch ein Themen- und Sachregister sowie ein zentrales Rechtsquellenverzeichnis erschlossen. Aufgrund der Komplexität der Materie handelt es sich dennoch nicht um ein reines Wörterbuch. Vielmehr soll, etwa mit systembildenden Stichworten oder durch die Aufarbeitung bisher schwer zugänglicher Spezialliteratur, eine Basis für die spätere systematische Durchdringung des europäischen Privatrechts geschaffen werden.

I.

Europäisierung des Privatrechts

Das Privatrecht ist seit nunmehr 20 Jahren zunehmend Gegenstand einer gemeinsamen europäischen Rechtswissenschaft. Die Entwicklung einer europäischen Rechtswissenschaft kann auf eine zwar lange, aber nicht ungebrochene Tradition zurückblicken. Seit dem 12. Jahrhundert war das *ius commune*, das „gesamteuropäische Gemeinrecht“ (Franz Wieacker) Gegenstand eines europäischen rechtswissenschaftlichen Diskurses. Das Ende dieses Diskurses wurde

eingeleitet von den „vernunftrechtlichen“ Kodifikationen, insbesondere dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (1794), dem französischen *Code civil* (1804) und dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (1811). Die infolge der Nationalstaatenbildung in der Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende zweite große Kodifikationswelle, die unter anderem den italienischen *Codice civile* (1865), das schweizerische Obligationenrecht (1883) und das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (1896) hervorbrachte und nicht zuletzt auch die europäischen Konflikte im 19. und 20. Jahrhundert trugen die gemeinrechtliche Rechtswissenschaft endgültig zu Grabe. Es folgte eine Periode, in der sich die Privatrechtssysteme Europas voneinander abgrenzten und isolierten.

Erst mit der nach dem 2. Weltkrieg einsetzenden wirtschaftlichen Integration Europas ist ein gegenläufiger Trend zu beobachten. War die europäische Integration in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts auf eine Angleichung des Gesellschafts- und Unternehmerrechts ausgerichtet, so wurde in den siebziger Jahren die Sozialpolitik betont, was sich in Richtlinien zum Individualarbeitsrecht zeigte. Im Zuge des Binnenmarktprogramms der achtziger Jahre unter Federführung von Kommissionspräsident *Jacques Delors* kam es zu einer Neuausrichtung der gemeinschaftlichen Rechtspolitik auf die Harmonisierung einzelner Bereiche des Privatrechts. Dafür wurden die damals schon vorhandenen Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft genutzt und in den Verträgen von Amsterdam und Lissabon erweitert. Im Vertrag von Amsterdam erhielt die Gemeinschaft eine Kompetenz für die Gesetzgebung im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht, im Vertrag von Lissabon wurde das Erfordernis eines Binnenmarktbezuges für die Union aufgegeben. In Folge dieser Entwicklung nimmt der europäische Einfluss auf das Privatrecht stetig zu. Das sogenannte Unionsprivatrecht, also Privatrecht dessen Geltungsgrund im Unionsrecht liegt, überlagert, durchdringt und verdrängt die nationalen Privatrechte in immer stärkerem Maße.

Die Entwicklung des europäischen Privatrechts erfolgt jedoch nicht aufgrund von systematischen Erwägungen und Konzepten, sondern beruht auf Entscheidungen, die eher dem kurzfristigen politischen Tagesgeschäft verpflichtet sind. Daraus entsteht ein Regelungsgeflecht, das nicht leicht zu durchdringen ist. Die Europäische Union erlässt Richtlinien und Verordnungen, der Gerichtshof der Europäischen Union legt Unionsrecht aus und prägt dadurch Begriffe und Prinzipien, die auch für die nationalen Rechte der Mitgliedstaaten

von Bedeutung sind. Für das Privatrecht, besonders für die Bereiche des Vertrags-, Gesellschafts-, Arbeits- und Urheberrechts nimmt die Richtlinie eine herausragende Stellung innerhalb der Handlungsformen der Europäischen Union ein. So haben die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten unzählige auf Rechtsangleichung ausgerichtete europäische Richtlinien umgesetzt. Beispiele sind die Richtlinien über den elektronischen Geschäftsverkehr, über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, über den Verbraucherkredit, über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, über den Verbrauchsgüterkauf, über Pauschalreisen und über die Haftung für fehlerhafte Produkte. Zudem haben unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltende, auf Rechtsvereinheitlichung ausgerichtete Verordnungen die nationalen Privatrechte verändert. So wurde das internationale Privat- und Verfahrensrecht durch Verordnungen neu geregelt (Rom-I, Rom-II), das Kartellrecht hat Veränderungen erfahren (Verordnungen über Gruppenfreistellungen vom Kartellverbot), im Gesellschaftsrecht wurden supranationale Rechtsformen eingeführt (Europäische Aktiengesellschaft, Europäische Genossenschaft, Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung), im Bereich des Vertragsrechts sind die Verordnung über Gebühren beim grenzüberschreitenden Geldtransfer und die Verordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste zu nennen. Der Erlass einer Verordnung zur Einführung eines optionalen Instruments im Bereich des Vertragsrechts steht wohl kurz bevor.

Außerdem sind die Einwirkungen des primären Unionsrechts der europäischen Verträge auf das Privatrecht zu betonen. So kann der Einzelne sich auf die Grundfreiheiten (Waren- und Personenverkehrsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit und Kapital- und Zahlungsfreiheit) und auf das aus der Unionsbürgerschaft abgeleitete Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger berufen und verlangen, dass entgegenstehende mitgliedstaatliche Regeln keine Anwendung finden. Der Gerichtshof der Europäischen Union kontrolliert dabei auch die Auslegung nationaler Rechtsnormen und misst diese an den Grundfreiheiten. Aus dem seit 1980 durch den Gerichtshof anerkannten Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz folgen verschiedene spezifische binnenmarktbezogene, wettbewerbsrechtliche und gesellschaftspolitische Diskriminierungsverbote, die auf vielfältige Weise in das Privatrecht hineinwirken.

Doch das europäische Privatrecht entwickelt sich auf verschiedenen Ebenen. Neben den Rechtsakten der Europäischen Union gibt es ältere Entwicklungslinien. Seit über einem Jahrhundert sind Bemühungen zu verzeichnen, die nationale Isolierung in wichtigen Bereichen zu durchbrechen und Lösungen auf der Ebene internationaler Kooperation zu finden. Dies führte zum Abschluss internationaler Konventionen in wirtschaftlichen Bereichen wie im geistigen Eigentum (Pariser Verbandsübereinkunft 1883, Berner Übereinkunft 1886, Gründung der *World Intellectual Property Organization* — *WIPO* 1967), im internationalen Warenkauf (*UN Convention on Contracts for the Sale of Goods* 1980), im Luftverkehrsrecht (Warschauer Abkommen 1929, Übereinkommen von Montreal 1999), im Seeverkehrsrecht (Haager Regeln 1924, Visby Regeln 1968), aber auch in nicht-wirtschaftlichen Bereichen wie dem Kinderschutz (Haager Minderjährigenschutzabkommen 1961, Haager Kindesentführungsübereinkommen 1980, Haager Kinderschutzübereinkommen 1996).

Hinzu trat seit den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts

die Idee einer europäischen Rechtsgeschichte von *Helmut Coing*, der die Einheit einer europäischen Rechtswissenschaft „in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ beschwor und den Blick auf die gemeinsamen Wurzeln und gegenseitigen Rezeptionen lenkte. Ziel dieser Strömung ist es, den Weg der europäischen Rechtswissenschaft in die Zukunft einer fortschreitenden Harmonisierung über die Erinnerung an die gemeinsamen Quellen des europäischen Privatrechts zu lenken. Auch die Rechtsvergleichung hat sich seit den achtziger Jahren dem Ziel der wissenschaftlichen Harmonisierung des Privatrechts in Europa verschrieben. Hierauf aufbauend verfolgen die *Principles of European Contract Law* einen rechtsvergleichenden Ansatz und räumen keiner Rechtsordnung Priorität ein. Die *Principles* wurden von einer privaten Gruppe europäischer Hochschullehrer um *Ole Lando* ausgearbeitet. Vom Institut waren *Ulrich Drobnig* und *Reinhard Zimmermann* daran beteiligt. Die *Principles* sind von dem Bestreben gekennzeichnet, einen gemeinsamen Kern der Vertragsrechtsordnungen der europäischen Mitgliedstaaten zu finden. In ihrer Struktur ähneln sie den *Restatements* des US-amerikanischen Rechts. Inspiriert durch die Arbeit der „Lando-Kommission“ bildeten sich weitere Gruppen, die von der Europäischen Kommission im Jahr 2005 in einem *Joint Network on European Private Law* mit dem Auftrag zusammengefasst wurden, einen *Common Frame of Reference* auszuarbeiten. Eine führende Rolle bei der Ausarbeitung dieses Gemeinsamen Referenzrahmens spielen die *Study Group on a European Civil Code* und die *Acquis Group*. Buch IX des *Common Frame of Reference* zum Recht der dinglichen Kreditsicherheiten hat eine Arbeitsgruppe im Institut unter der Leitung von *Ulrich Drobnig* ausgearbeitet. Als weitere Stufe auf dem Weg zu einem europäischen Privatrecht ist die Gründung des *European Law Institute* (ELI) im Mai 2011 in Paris zu nennen. Das ELI wurde zwar überwiegend von Hochschullehrern des Privatrechts initiiert, befasst sich aber mit allen Bereichen des Rechts. Vorsitzende des ELI *Founding Committee* waren *Irmgard Griss*, Präsidentin des österreichischen Obersten Gerichtshofs und Präsidentin des Netzwerks der Präsidenten der Obersten Gerichte in der Europäischen Union, und *Reinhard Zimmermann*.

Die Rechtswissenschaft hat sich also, ausgehend von den gesetzgeberischen Aktivitäten der Europäischen Union und auf Grundlage der rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Forschung, dem Gebiet des europäischen Privatrechts zugewandt. Jedoch bleiben die Rechtquellen unübersichtlich und ein übergeordnetes Konzept fehlt weiterhin: Die Gesetzgebung der Europäischen Union verläuft unkoordiniert, unübersichtlich, ohne System und Plan.

Daher stellte sich die Frage, wie der Wissenschaftler, aber auch der Rechtsanwender oder Politiker sich in diesem Dickicht noch zurechtfinden kann.

II.

The Max Planck Encyclopedia of European Private Law

Als Antwort auf diese Entwicklung hat das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 2009 ein zweibändiges *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts* herausgegeben, das inzwischen auch in einer Studien-

ausgabe erhältlich ist. Nun erscheint nach weiterer zweijähriger Arbeit die *Max Planck Encyclopedia of European Private Law* als englische Ausgabe bei Oxford University Press. Dabei ist die Enzyklopädie keine bloße Übersetzung der deutschen Ausgabe sondern ein eigenständiges Werk, das auf den unterschiedlichen rechtlichen Hintergrund der ausländischen Leserschaft zugeschnitten ist.

Der Stoff ist in knapp 500 Stichworten strukturiert aufbereitet. Ausgehend von einer rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Betrachtung zeigt jedes Stichwort Entwicklungs- und gegebenenfalls Vereinheitlichungstendenzen für die Zukunft auf. Auf weiterführende Literatur wird jeweils hingewiesen. Damit gewährt die Enzyklopädie einen Überblick über die jeweilig behandelte Materie und stellt ein zentrales Nachschlagewerk für Rechtswissenschaft, Praxis und Politik dar, mit deren Hilfe der Leser sich über den europäischen Normbestand und den europäischen Hintergrund des nationalen Rechts informieren kann. Besonders nützlich sind dabei Verweise auf Spezialnormen, auf die Rechtsprechung europäischer und internationaler Gerichte sowie auf weiterführende Literatur. Entsprechend dem Format als Enzyklopädie sind die Stichworte alphabetisch geordnet. In jedem Stichwort erscheinen zahlreiche Verweise auf andere Stichworte. Hinzu treten ein Themen- und Sachregister sowie ein zentrales Rechtsquellenverzeichnis.

Wie schon das von *Martin Illmer* betreute *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts* ist die *Max Planck Encyclopedia of European Private Law* ein gemeinschaftliches Institutprojekt aller Arbeitsbereiche und wird von den Institutsdirektoren *Jürgen Basedow* und *Reinhard Zimmermann* und dem ehemaligen Direktor *Klaus J. Hopt* unter Mitwirkung von *Andreas Stier* herausgegeben. Über 120 Verfasser, überwiegend gegenwärtige oder ehemalige Institutsmitarbeiter, daneben aber auch dem Institut verbundene auswärtige Kollegen, haben die Stichworte geschrieben.

Die *Max Planck Encyclopedia of European Private Law* fasst das rechtliche Wissen über das europäische Privatrecht zusammen und stellt es der europäischen Privatrechtswissenschaft zur Verfügung. Es handelt sich nicht um ein reines Wörterbuch, also um eine bloße Ansammlung von Rechtsbegriffen und deren Erklärung in wenigen Zeilen. Dazu ist der Gegenstand zu komplex. Es ist aber auch kein systematisches Werk, in dem das europäische Privatrecht in einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil dargestellt wird. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das europäische Privatrecht gegenwärtig aufgrund der unkoordinierten Regelbildung und der punktuellen rechtswissenschaftlichen Debatte noch einen sehr verstreuten Charakter aufweist. Für ein systematisches Werk ist die Zeit deshalb noch nicht reif. Aber wo es heute schon möglich ist, enthält die Enzyklopädie systembildende Stichworte (z. B. Gemeinschaftsrecht oder Auslegung). Andere Stichworte befassen sich mit einzelnen Rechtsquellen des Unionsrechts (z. B. Insidergeschäfte, Überweisungsverkehr oder Europäisches Patent).

Obwohl die Enzyklopädie kein systematisches Handbuch ist, ist sie doch weit mehr als eine bloße Bestandsaufnahme von schon vorhandenem Wissen. Sie behandelt Teilrechtsgebiete, in denen das vorhandene Wissen nur in schwer zugänglicher Spezialliteratur verfügbar ist oder noch überhaupt nicht aufgearbeitet wurde. Für viele Teilbereiche ist die strukturierte Durchdringung des Stoffes unter dem leitenden Gesichts-

punkt der Entwicklung von Einheitsrecht völlig neu. Die Enzyklopädie legt eine Grundlage für die spätere systematische Durchdringung des europäischen Privatrechts.

III.

Ressourcen des Instituts

Zur Bewältigung dieses großen und ehrgeizigen Projektes konnten die Ressourcen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht genutzt werden. Die Direktoren haben das Forschungsprogramm des Hamburger Instituts seit Jahren um den thematischen Mittelpunkt des europäischen Privatrechts herum konzipiert. Ausgehend von diesem Mittelpunkt, in dem sich die Interessengebiete der Mitarbeiter des Instituts überschneiden, haben die wissenschaftlichen Mitarbeiter die unterschiedlichsten Forschungsinteressen. Dadurch konnte die sehr umfangreiche thematische Breite der *Max Planck Encyclopedia of European Private Law* abgedeckt werden. Die Mehrzahl der Stichworte wurde folglich auch von gegenwärtigen und früheren wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts bearbeitet. Einige Stichworte konnten an renommierte externe Verfasser vergeben werden, die dem Institut seit längerem besonders verbunden sind. Unter diesen Verfassern finden sich auch ehemalige Richter am Europäischen Gerichtshof.

Auch für die ausgesprochen schwierige sprachliche Korrektur und Durchsicht sowie für die aufwendige editorische und redaktionelle Bearbeitung wurden die Ressourcen des Instituts genutzt. Die Institutsdirektoren *Jürgen Basedow* und *Reinhard Zimmermann* und der ehemalige Direktor *Klaus J. Hopt* zusammen mit *Andreas Stier*, wissenschaftlicher Referent am Institut, übernahmen die inhaltliche und die sprachliche Bearbeitung. Jedes der fast 500 Stichworte wurde von *Michael Friedman* und dem für das Stichwort fachlich zuständigen Herausgeber sprachlich durchgesehen und oft umfangreich korrigiert. Das Redaktionsteam setzte sich aus fünf ständigen und sieben temporären Mitgliedern zusammen. Sekretärinnen des Instituts halfen tatkräftig mit. Auch wurde das Werk im Institut sorgfältig gesetzt. Besonders ist die Rolle der Bibliothek des Max-Planck-Instituts hervorzuheben. Mit ihren nunmehr 500.000 Bänden enthält sie für fast alle in der Enzyklopädie behandelten Teilbereiche des Privatrechts eine ausgezeichnete Forschungsgrundlage und wurde dementsprechend intensiv genutzt. Die erfolgreiche Durchführung dieses Projekts in relativ kurzer Zeit ist der gemeinsamen Anstrengung aller am Werk Beteiligten zu verdanken. Wie auch schon beim *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts* handelt es sich bei der *Max Planck Encyclopedia of European Private Law* um ein echtes Gemeinschaftswerk, das sowohl ein Konzentrat der Fachkompetenz des Instituts darstellt als auch den kollegialen Zusammenhalt und den solidarischen Geist aller Institutsmitarbeiter – in Verbindung mit den externen Autoren – widerspiegelt.

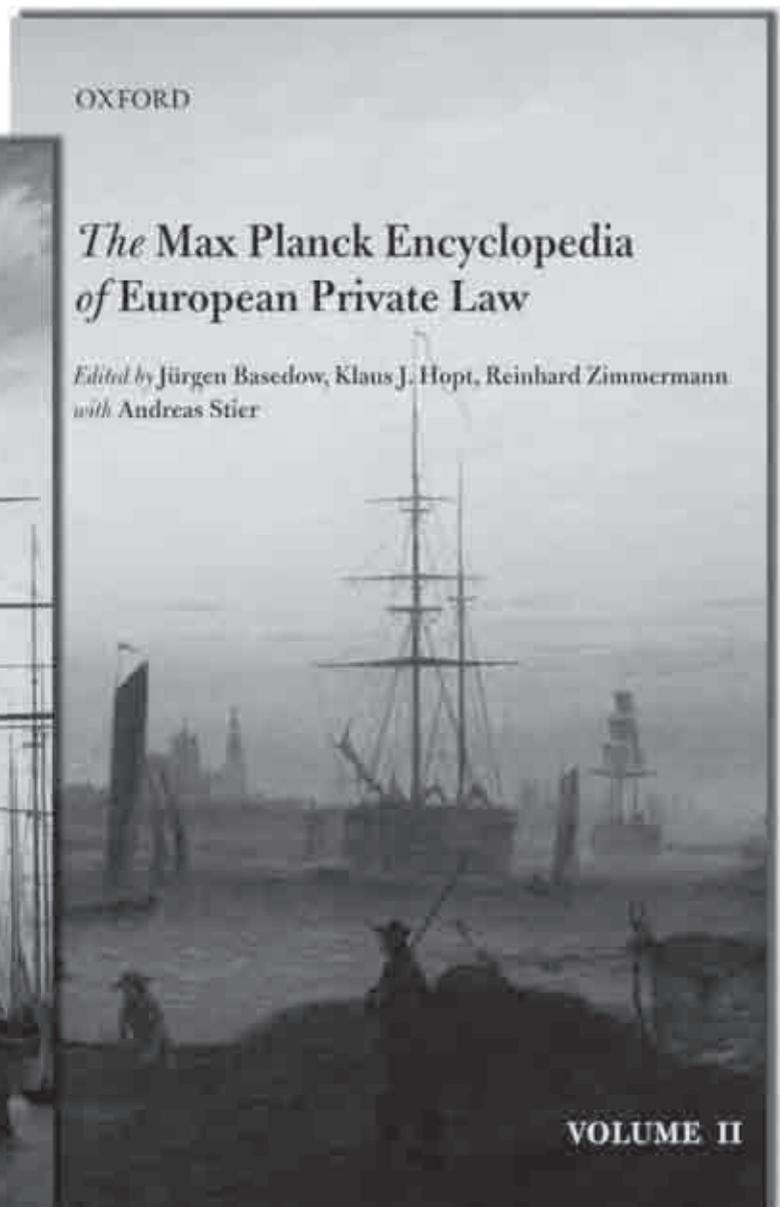
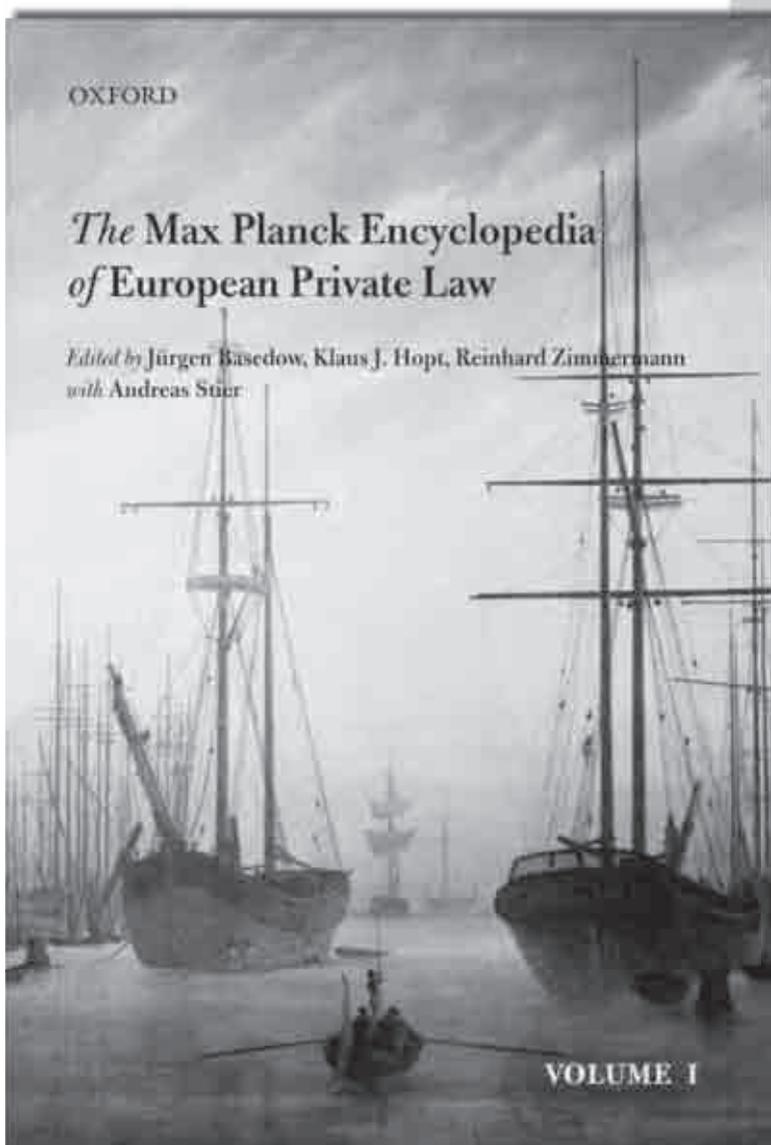
Summary

Since the beginning of the last decade of the 20th century, the development of private law is characterized by the increasing dominance of European issues. Whereas in the 1980s administrative law, and particularly economic regulatory law, had already been significantly affected by the European integration, the effort to build up the in-

ternal market has also resulted in a significant increase in the number of European Union private law related instruments. In the process, Union legislation has predominantly addressed individual policy concerns. To date, an all-encompassing systematic concept for the legislation in the area of private law is lacking.

At present, the erratic character of development continues to impede the systematization of the various materials. Nevertheless, it is plainly apparent that a meaningful and comprehensive scholarly treatment of these developments will only become feasible when the larger field of private law is thoroughly scrutinized. To respond to these needs the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law has completed the two-volume Max Planck Encyclopedia of European Private Law — to be released by Oxford University Press in March 2012. The Encyclopedia contains 477 keyword entries which compile the scholarly understanding of European private law in panoramic scope. Adopting historical developments as a point of departure, the individual entries focus on portraying tendencies towards

the international unification and European harmonization as manifested in the various fields of private law. An appreciation of overarching developments has naturally required that important stages in the development of the national laws also be taken into account, such an evolution itself often reflecting the process of harmonization and legal reception. Within this context, it is the goal of the Encyclopedia to provide readers with an orientation in areas with which they are unfamiliar. Thus, the Encyclopedia is also designed to serve a strategic function as regards the emerging discipline of European private law. As a joint project covering the full extent of the Institute's areas of research the Encyclopedia is edited by the current Institute Directors Jürgen Basedow and Reinhard Zimmermann as well as former Director Klaus J. Hopt with the cooperation of Andreas Stier. The great majority of the more than 120 authors are either current or former research fellows of the Institute.

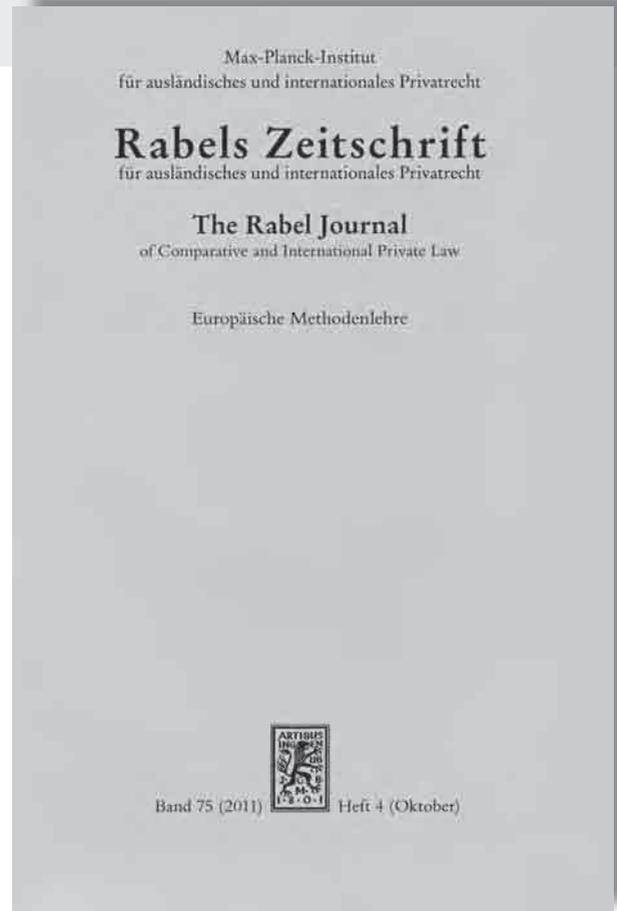


EUROPÄISCHE UND VERGLEICHENDE METHODENLEHRE

Zu den Forschungsfeldern des Instituts gehören seit einiger Zeit auch Grundfragen der europäischen und vergleichenden Methodenlehre. Sie werden in systematischer Form vor allem auf den Jahrestreffen der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht aufgegriffen: So stand im Jahre 2010 (RabelsZ Schwerpunktheft 4/2011) die „Europäische Methodenlehre“ auf dem Programm, im Jahre 2011 (RabelsZ Schwerpunktheft 2/2012) das „Optionale Europäische Privatrecht (28. Modell)“. Darüber hinaus nehmen sich einzelne Habilitationsschriften dieser Thematik aus verschiedenen Blickwinkeln an: Zu nennen sind etwa Axel Metzgers Werk „*Extra legem, intra ius: Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht*“ (2009) und neuerdings Sebastian Martens Untersuchung „*Methodenlehre des Unionsrecht*“ (2011/2012). Ergänzend werden Einzelfragen in Aufsatzveröffentlichungen oder auf kleineren Symposien behandelt und vertieft (vgl. *Mysterium „Gesetzesmaterialien“ – Bedeutung und Gestaltung der Gesetzesbegründung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft*, MPI, März 2012).

I. Europäische Methodenlehre: Stand und Perspektiven

Auf Einladung des Instituts haben sich Rechtswissenschaftler aus dem In- und Ausland im Juni 2010 mit Stand und Perspektiven der Europäischen Methodenlehre auseinandergesetzt. Ihre gedanken- und materialreichen Referate sind nunmehr auf über 230 Seiten in einem Schwerpunktheft unserer Institutszeitschrift abgedruckt (RabelsZ 75 (2011), 700 - 932). Die Spannweite der behandelten Themen ist breit gefächert: *Christiane Wendehorst* (Wien) wendet sich den Methodennormen in kontinentaleuropäischen Kodifikationen zu und geht hierbei auch auf die mögliche Schaffung einer europäischen Methodennorm ein. *Roderick Munday* (Cambridge) beschäftigt sich mit ausgewählten Fragen der Gesetzesinterpretation in England. *Wulf Henning Roth* (Bonn) stellt die Methodenfragen in den Kontext des Europäischen Verfassungsrechts und spürt dabei insbesondere den Grenzen der Rechtsfortbildung



im Unionsrecht nach. *Axel Metzger* (Hannover) analysiert die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht und veranschaulicht dies am Beispiel des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Arbeits- und Gesellschaftsrecht. *Stefan Grundmann* (Berlin) widmet sich unter dem Titel „Inter-Instrumental-Interpretation“ der Systembildung durch Auslegung im Europäischen Unionsrecht.

Den Einzelreferaten vorangestellt ist eine Bestandsaufnahme aus der Feder von *Holger Fleischer* (Europäische Methodenlehre – Stand und Perspektiven, RabelsZ 75 (2011), 700 - 729). Sie räumt gleich zu Beginn mit einigen wohlfeilen Vorurteilen gegen die Methodenlehre auf und betont, dass die Erforschung der Rechtsmethoden nicht allein den Vertretern der Rechtstheorie aufgegeben sei, sondern eine Gemeinschaftsaufgabe aller juristischen Teildisziplinen und Professionen darstelle. Wer auf dem Weg zu einer wahrhaft europäischen Methodenlehre weiter voranschreiten wolle, müsse allerdings zunächst seine nationale Gaugans-Prägung abstreifen. Diese Überwindung des methodologischen Nationalismus falle gerade deutschen Juristen schwer, denen der *Savignysche* Methodenkanon

im Laufe einer langen Ausbildung gleichsam zur zweiten Natur geworden sei. Ungeachtet aller nationalen Vorprägungen fänden sich aber bereits heute viele Verbindungsglieder für eine transnationale Methodenkonzeption. Dies gelte zunächst überall dort, wo die juristische Auslegung der allgemeinen Hermeneutik folge: *Gadamer's* „Wahrheit und Methode“ werde nicht nur im deutschen Original, sondern auch in englischer, französischer oder italienischer Übersetzung studiert und für die juristische Interpretation fruchtbar gemacht. Einheitsstiftend wirkten darüber hinaus methodologische Parömien römischrechtlicher Herkunft, die sich vielerorts in großer Gleichförmigkeit behauptet hätten. Schließlich dränge auch das internationale Einheitsrecht seit längerem zur Ausformung einer transnationalen Methodenlehre.

Im konkreten Zugriff empfiehlt *Fleischer*, die Zweispurigkeit von Unionsprivatrecht und Gemeineuropäischem Privatrecht, die sich schon im materiellen Recht als außerordentlich erfolgreich erwiesen habe, auch für methodische Fragen fruchtbar zu machen. Als spezifische Methodenprobleme des Unionsprivatrechts identifiziert er Verfassungs-, System-, Sprach- und Lückenschließungsfragen sowie Fragen der Rechtsprechungsvergleichung. Unter der Überschrift „Gemeineuropäische Methodenlehre“ nimmt er zu methodologischen Konvergenzphänomenen Stellung und erläutert dies an ausgewählten Einzelfragen (Bedeutung der Gesetzesmaterialien, Gewichtung der Auslegungskriterien, Fallrechtsmethode, Rechtsfortbildung). Zum Abschluss stellt er einige übergreifende Methodenfragen vor, die von der Gegenstandsadäquanz der Methode über die Rechtsquellenvielfalt und die Folgenorientierung bis hin zur Transformation außerrechtlicher Argumente reichen.

II. Habilitationsschrift Sebastian Martens: Methodenlehre des Unionsrechts

Die Europäische Union ist, wie es schon *Walter Hallstein* einst treffend ausdrückte, zuvörderst eine Rechtsgemeinschaft: Sie ist durch Recht geschaffen, und sie schafft als nunmehr autonome Rechtsordnung höchst produktiv ihr eigenes Recht. Dabei haben sich die Felder, auf denen die Union tätig wird, im Laufe der Jahre stetig erweitert. Während die unionale Rechtssetzung ursprünglich auf wenige Bereiche des öffentlichen Rechts beschränkt war, ergingen seit Mitte der 1980er Jahre auch immer mehr Rechtsakte in (Kern-)Gebieten des Privatrechts. Ganz aktuell wird sogar ein Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht intensiv diskutiert. Das Unionsrecht spielt nicht nur auf der Unionsebene selbst eine äußerst wichtige Rolle, sondern ist auch in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen von überragender Bedeutung. So hat etwa für Deutschland eine quantitative Untersuchung ergeben, dass in der 15. Wahlperiode des deutschen Bundestags etwa 40% der verabschiedeten Gesetze auf einen „europäischen Impuls“ zurückgingen. Der rechtliche Alltag in Europa wird daher zunehmend durch das Unionsrecht (mit-)bestimmt.

Die praktische Dominanz des europäischen Rechts ist freilich von der wissenschaftlichen Theorie bislang nur unzureichend begleitet worden. Ein wirklich europäischer Diskurs der Rechtswissenschaft ist immer noch nur im Entstehen begriffen. Allzu häufig wird das europäische Recht in den Mitgliedstaaten so behandelt, als bildete es lediglich eine weitere Rechtsquelle

innerhalb der jeweils nationalen Rechtsordnung, und der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wird als ein zusätzliches Gericht im jeweiligen nationalen Instanzenzug wahrgenommen. Vor allem aber fehlt es nach Meinung von *Sebastian Martens* an einer europäischen Methodenlehre des Unionsrechts, d.h. an einer gemeinsamen theoretischen Grundlegung der juristischen Arbeit an und mit dem Unionsrecht. Bislang sei die nationale Methodendiskussion meist lediglich um die besonderen Probleme der Auslegung und Anwendung des europäischen Rechts erweitert worden, wobei die Literatur aus den übrigen Mitgliedstaaten regelmäßig allenfalls eklektisch verarbeitet worden sei. In seiner Habilitationsschrift stellt *Martens* seiner Ausarbeitung einer Methodenlehre des Unionsrechts zunächst eine Reflektion über Begriff und Inhalt einer solchen Methodenlehre voran. Denn schon der Begriff *Methodenlehre* ist keineswegs überall in Europa einheitlich gebräuchlich. Dabei bezeichnet der Begriff *Methode* allgemein das geregelte Vorgehen auf ein Ziel. In Deutschland wird als Ziel, das mithilfe der juristischen Methodenlehre erreicht werden soll, ein möglichst richtiges Verständnis der Aussagen der Gesetze angenommen. Die Methodenlehren in Deutschland sind daher herkömmlich Auslegungslehren der Gesetze. In England dagegen, wo das Richterrecht traditionell gegenüber dem Gesetzesrecht dominiert, beschäftigt man sich hauptsächlich mit den Problemen der Anwendung und Interpretation richterlicher Präjudizien. Nach Ansicht von *Martens* muß eine europäische Methodenlehre sich von solchen nationalen Vorverständnissen lösen. Sie sollte sich als Ziel möglichst eine allen europäischen Juristen gemeinsame Aufgabe wählen, für die sie dann das nötige Werkzeug bereitstellt.

Für *Martens* besteht eine solche wichtige gemeinsame Aufgabe darin, begründete Aussagen über das Unionsrecht zu machen. Letztverbindliche Aussagen über das Unionsrecht kann indes nur der EuGH treffen, an dessen Rechtsprechung sich deshalb alle übrigen Rechtsanwender in Europa orientieren. Ein sinnvolles Thema einer europäischen juristischen Methodenlehre scheint *Martens* daher eine Begründungslehre für den EuGH, in der normative Maßstäbe einer guten Begründung seiner Aussagen über das Unionsrecht entwickelt werden. Solche normativen Maßstäbe einer guten Begründung müssen nach Meinung von *Martens* in einer juristischen Methodenlehre so weit wie möglich dem Recht selbst entnommen werden. Denn das Recht stelle ein eigenständiges System zur Konfliktlösung bereit, dessen Normen in bestimmten, grundsätzlich allgemein akzeptierten Verfahren erzeugt würden. Die Geltung dieser Normen rechtfertige sich vor allem durch diesen Erzeugungszusammenhang und weniger durch ihren Inhalt, der häufig politisch und gesellschaftlich umstritten bleibe. Um möglichst für alle Rechtsunterworfenen akzeptabel zu sein, sollten juristische Entscheidungen nur mit rechtlichen, d.h. auf das Recht gestützten Argumenten begründet werden. Eine Entscheidungsbegründung, die außerrechtliche Argumente enthält, laufe Gefahr, sich dem allgemeinen politischen Diskurs zu öffnen und damit den Eigenwert des Rechts als einer neutralen Instanz aufzugeben. Freilich bilde das Recht kein gänzlich autarkes System, sondern sei als rationale sprachliche Schöpfung grundsätzlich den allgemeinen Regeln der Sprache und der Rationalität unterworfen. Diese Regeln müssten daher auch bei der Begründung juristischer Entscheidungen beachtet werden. Im Übrigen aber dürften außerrechtliche Argumente nur dann herangezogen werden, wenn ihre Relevanz durch das Recht selbst angeordnet werde und sie damit selbst zu rechtlichen Argumenten transformiert werden.

Eine juristische Begründungslehre für den EuGH, deren Maßstäbe und Argumente dem Unionsrecht entnommen werden sollen, müsse zunächst einmal klären, was unter diesem Unionsrecht genau zu verstehen ist. Der eigentlichen Begründungslehre geht in der Arbeit von *Martens* daher eine Rechtsquellenlehre des Unionsrechts voraus. Dabei übernimmt er auch hier nicht einfach einen nationalen Rechtsquellenbegriff für das Unionsrecht, sondern versucht autonom zu definieren, was als Rechtsquelle des Unionsrechts gelten soll. Ein am Paradigma des Gesetzes orientierter Rechtsquellenbegriff wie in Deutschland, der in seiner binären Struktur bloß die Alternative zwischen streng bindender Rechtsquelle und allen übrigen nicht vergleichbar streng bindenden rechtlichen Aussagen kennt, scheint *Martens* wenig geeignet, die vielfältigen Abstufungen der Bindungswirkung von Rechtstexten im Unionsrecht adäquat abzubilden. Stattdessen schlägt er einen eigenständigen, pluralistischen Rechtsquellenbegriff des Unionsrechts vor, der alle normativen Sätze umfasst, deren Normativität qua Satzung sich in der Unionsrechtsordnung als rechtliche begründen lässt. So gelingt es *Martens* neben den herkömmlich anerkannten Unionsrechtsquellen des Primär- und Sekundärrechts und des Völkerrechts auch das Richterrecht des EuGH sowie die Aussagen der Rechtswissenschaft mit ihren abgestuften Bindungswirkungen zu erfassen. Zudem ermöglicht es der neue Rechtsquellenbegriff nach *Martens*, traditionell anerkannte Rechtsquellen wie die Allgemeinen Rechtsgrundsätze, das Gewohnheitsrecht und auch das moderne sogenannte Soft law in ihren Wirkungen präziser als bislang darzustellen.

Wie aus den so ermittelten Unionsrechtsquellen Argumente zu gewinnen sind, ist Gegenstand der eigentlichen Begründungslehre von *Martens*. Die überkommenen Schlussformen der (juristischen) Logik wie der Syllogismus, die Analogie usw. besitzen seiner Ansicht nach keinen materiellen Begründungsgehalt, sondern dienen nur dazu, die Begründung formal zu strukturieren. Denn formallogisch sind etwa Analogie und Umkehrschluss als ihr Gegenstück stets gleichwertig. Welcher von beiden Schlüssen richtig ist, lässt sich nach *Martens* nur bei Betrachtung der materiellen Argumente sagen, auf die sie gestützt werden. An solchen materiellen Argumenten stellt *Martens* zunächst die grundsätzlich auch in Deutschland anerkannten Argumente vom Wortlaut, aus der Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der Rechtsquelle, aus der Systematik und vom Sinn und Zweck dar. Freilich sind dabei zahlreiche Besonderheiten des Unionsrechts, wie etwa die Sprachenvielfalt, die Art und Bedeutung der Gesetzgebungsmaterialien, die Rolle der Begründungserwägungen sowie die Dynamik und Zielorientierung der Unionsrechtsordnung zu beachten. Außerdem untersucht *Martens* nationale Besonderheiten wie die in Deutschland propagierte Wortlautgrenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung oder die französische *acte clair*-Doktrin, nach der nur unklare Gesetze auslegungsfähig seien, auf ihre sachliche Berechtigung und Übertragbarkeit in das Unionsrecht. Im Rahmen des systematischen und des teleologischen Arguments seien zudem die rechtlichen und tatsächlichen Folgen einer bestimmten Entscheidung zu berücksichtigen und auf ihre Vereinbarkeit mit der Struktur und den Werten der Rechtsordnung zu untersuchen. Das Gewicht aller Argumente lässt sich aus Sicht von *Martens* nicht abstrakt bestimmen, sondern muss konkret für den Einzelfall mittels einer Abwägung der Werte des Unionsrechts ermittelt werden, auf die sich die einzelnen Argumente stützen.

Eine wichtige Rolle spielt im Unionsrecht für *Martens* auch das rechtsvergleichende Argument. Denn rechtsvergleichende Überlegungen seien nicht nur bei der Ermittlung Allgemeiner Rechtsgrundsätze anzustellen, sondern bei der Auslegung und Fortbildung des Unionsrechts müsse stets darauf geachtet werden, dass sich das jeweilige Ergebnis möglichst harmonisch in das Recht der Mitgliedstaaten einfüge. Denn die Unionsrechtsordnung sei zwar autonom, aber nicht autark. Sie stehe in einem notwendigen Kooperationsverhältnis mit den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen, in dem alle dem Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme unterlägen. Dieses Gebot der Rücksichtnahme bzw. der Unionstreue bildet laut *Martens* auch eine wesentliche Schranke zulässiger Rechtsfortbildungen durch den EuGH. Dieser habe zudem alle übrigen Grenzen der Verbandskompetenzen der Union gegenüber den Mitgliedstaaten einzuhalten. Schließlich müsse der EuGH das institutionelle Gleichgewicht im Verhältnis zu den übrigen Unionsorganen wahren und ihre Entscheidungsprärogative in politischen Fragen beachten. *Martens* entwickelt so zwar eine theoretische normative Methodenlehre des Unionsrechts, die Maßstäbe einer guten Begründung für den EuGH gibt, aber er gleicht seine Ergebnisse stets mit der Entscheidungspraxis des EuGH ab. Dabei zeigt sich, dass der EuGH bereits heute den geforderten Maßstäben weitgehend folgt und lediglich konsistenter in der Qualität seiner Arbeit werden müsste.

III. Methodenlehre der Gesetzgebung

Juristische Methodenlehre erschöpft sich nicht in einer Methode der Rechtsanwendung, sondern erstreckt sich auch auf eine solche der Rechtsgewinnung. Kein Geringerer als *Gustav Radbruch* hat dies schon früh erkannt und in einer Rezensionsabhandlung aus dem Jahre 1905 von einer „Methodenlehre der Gesetzgebung“ gesprochen. Zu dieser Zeit galt die Gesetzgebungslehre tatsächlich als einflussreiche Methodenströmung. Führende Vertreter der Zivilrechtswissenschaft – von *Anton Menger* über *Otto v. Gierke* und *Rudolf Stammler* bis hin zu *Ernst Zitelmann* – widmeten sich der legislativen Rechtswissenschaft als „Blüte der Jurisprudenz“. Diese frühen Triebe haben in den folgenden Jahrzehnten allerdings keine Früchte mehr getragen.

Erst in jüngerer Zeit ist das Interesse der Fachöffentlichkeit an diesen Fragen wieder neu erwacht. Die heutigen Herausforderungen liegen zum einen in einer Konzeptualisierung der *Gesetzesfolgenabschätzung*, die auf Unionsebene durch den Mandelkern-Bericht und das „Better-Regulations“-Programm der Kommission Fortschritte gemacht hat. Zum anderen geht es um *neue Gesetzgebungsmodelle im Europäischen Privatrecht*. Diese standen im Mittelpunkt des Jahrestreffens der Freunde des Hamburger MPI am 18. Juni 2011 zu dem Generalthema „Optionales Europäisches Privatrecht“. Hierunter versteht man die Bereitstellung genuin europäischer Organisationsformen, Rechtstitel oder Regelungsregime, die das Rechtsangebot der 27 Mitgliedstaaten nicht *ersetzen*, sondern *ergänzen* sollen. Bündig ist daher auch vom „28. Modell“ die Rede, das inzwischen in ganz verschiedenen Rechtsgebieten Fuß gefasst hat:

- *Gesellschaftsrecht*: Eine Vorreiterrolle spielte das Gesellschaftsrecht, das im Jahre 1985 mit der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) eine erste supranationale Organisationsform hervorgebracht hat. Es folgten 2001 die Europäische Aktiengesellschaft (SE) und in ihrem Windschatten

2003 die Europäische Genossenschaft (SCE). Vor den Toren des Europäischen Gesellschaftsrechts wartet die Europäische Privatgesellschaft (SPE), für die ein – nicht konsensfähiger – Entwurf der Europäischen Kommission vom Juni 2008 vorliegt.

- *Recht des geistigen Eigentums*: Des Weiteren sind optionale Rechtsinstrumente aus dem Europäischen Immaterialgüterrecht geläufig. Dort hat man im Jahre 1993 mit der Gemeinschaftsmarke und im Jahre 2001 mit dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster supranationale Schutztitel geschaffen, die *parallel* zu den nationalen Schutzrechten bestehen. Sie sollten vor allem dazu beitragen, die territoriale Beschränkung der nationalen Schutzrechte zu überwinden. Der Kampf um das EU-Patent zieht sich einstweilen weiter hin.



Reto Hilty

- *Versicherungsvertragsrecht*: Die wissenschaftlichen Vorarbeiten für ein optionales Versicherungsvertragsrecht in Europa sind weit gediehen. Eine internationale Forschergruppe hat im Rahmen des *Draft Common Frame of Reference* einen Regelungsentwurf für allgemeine Fragen des Versicherungsvertragsrechts vorgelegt: die *Principles of European Insurance Contract Law* (PEICL). Sie sind als voll entwickeltes Modell eines optionalen Instruments ausformuliert, das von den Marktakteuren nach Maßgabe von Art. 1:102 PEICL gewählt werden kann.



Hans Schulte-Nölke

- *Kaufvertragsrecht*: Jüngstes Beispiel für fakultatives Unionsprivatrecht ist der Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom Oktober 2011 für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht. Er bildet den vorläufigen Höhepunkt einer jahrzehntelangen Diskussion über die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Vertragsrechts und darf sich daher besonderer Aufmerksamkeit von Rechtspraxis und Rechtswissenschaft sicher sein. Konzeptionell folgt er dem Optionsmodell, indem er die nationalen Vertragsrechte unberührt lässt und nach Art. 1 Abs. 1 nur Gültigkeit beansprucht, wenn die Parteien eines Vertrags es vereinbaren.

Das Tagungsprogramm des Jahrestreffen näherte sich dem Generalthema nach einem kompetenzrechtlichen Grundsatzreferat (Axel Kämmerer, Bucerius Law School) über Einzelvorträge zu den genannten Rechtsgebieten: Gesellschaftsrecht (Lars Klöhn, Marburg), Kaufvertragsrecht (Hans Schulte-Nölke, Osnabrück), Versicherungsvertragsrecht (Helmut Heiss, Zürich), Geistiges Eigentum (Reto Hilty, MPI München) und Kollisionsrecht (Stefan Leible, Bayreuth). Die Referate werden demnächst in einem Schwerpunktheft von Rabels Zeitschrift (Band 76 (2012), Heft 2) veröffentlicht. Ihnen hat Holger Fleischer eine systembildende Zusammenführung der gewonnenen Einzelergebnisse aus einer übergeordneten Perspektive vorangestellt. Sie identifiziert

gleich eine Handvoll bereichsübergreifender Grundfragen für das optionale Unionsprivatrecht, angefangen von der unionsrechtlichen Kompetenz über das rechtspolitische Bedürfnis und den sachlichen Anwendungsbereich eines optionalen Instruments bis hin zur Verzahnung supranationaler und nationaler Vorschriften sowie den Bezügen des optionalen Instruments zum Internationalen Privatrecht. Schließlich werfen Optionsmodelle die Frage nach dem Wettbewerb im Europäischen Privatrecht auf – freilich aus dem bisher wenig beleuchteten Blickwinkel des vertikalen Regulierungswettbewerbs (Fleischer, *Optionales Europäisches Privatrecht* („28. Modell“), RabelsZ 76 (2012), 235-252.



Axel Kämmerer

IV. Vergleichende Methodenlehre: Rolle der Gesetzesmaterialien

Frucht eines Festvortrags vor der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe beim Bundesgerichtshof ist ein Archivzeitschriftenbeitrag von Holger Fleischer, der sich aus rechtsvergleichender Sicht mit der Rolle der Gesetzesmaterialien bei der Gesetzesauslegung beschäftigt (Fleischer, *Rechtsvergleichende Beobachtungen zur Rolle der Gesetzesmaterialien bei der Gesetzesauslegung*, AcP 211 (2011), 317 - 351; für eine erweiterte Fassung in englischer Sprache, die noch stärker auf die ideologischen Implikationen der Methodendebatte eingeht, *Fleischer, Comparative Approaches to the Use of Legislative History in Statutory Interpretation*, 60 Am. J. Comp. L. 401 - 437 (2012). Er zeichnet die Entwicklung der Grundsatzdebatte in Deutschland nach („Von der subjektiven Theorie zur objektiven Theorie und zurück?“), schildert den allmählichen Wandel der Auslegungstradition in England („Der lange Schatten der ‚exclusionary rule‘“) und geht ausführlich auf die verschiedenen Methodeströmungen in den Vereinigten Staaten ein („Zwischen Intentionalism, Textualism und Dynamic Statutory Interpretation“).

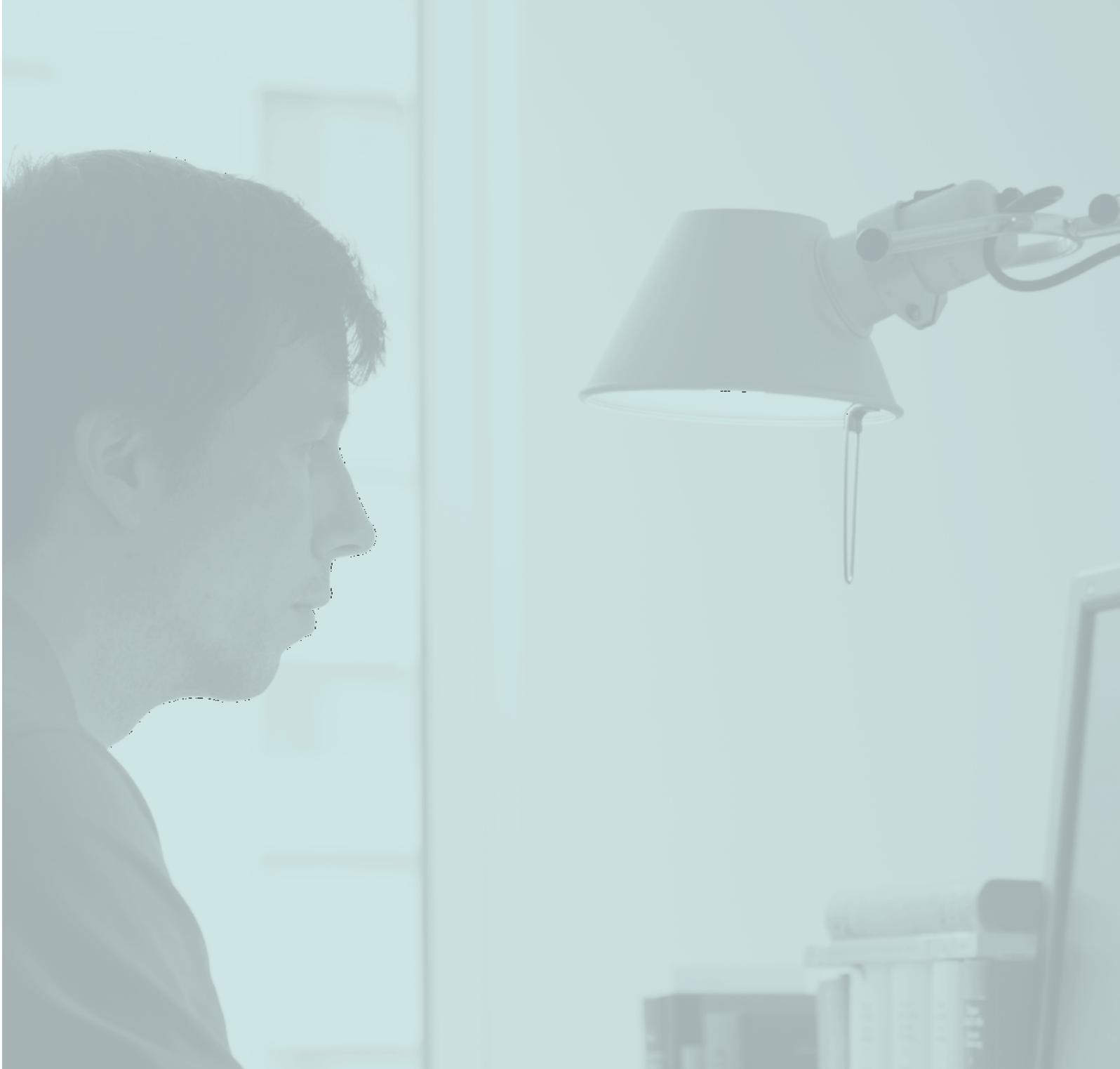
Jenseits aller Einzelheiten lässt sich allenthalben ein neu erwachtes Interesse an Fragen der Methodenlehre und Gesetzesauslegung beobachten. Beendet scheint damit eine lange Zeitspanne wissenschaftlichen Desinteresses, die man in den Vereinigten Staaten in Anlehnung an Raymond Chandlers berühmten Roman als „The Big Sleep“ bezeichnet hat. Sodann zeichnet sich mit aller gebotenen Vorsicht eine gewisse Konvergenz der Rechtsmethoden in den kontinentaleuropäischen und angelsächsischen Systemen ab: Der Rückgriff auf die Gesetzesmaterialien gilt heute fast überall als zulässig. Aus rechtsvergleichender Sicht nicht überraschend ist das hiesige Meinungsbild allerdings homogener als in den Vereinigten Staaten mit seinen bekannten Ausschlägen nach links und rechts: Einen Antonin Scalia, der die Verwertung von Gesetzesmaterialien für unzulässig hält, gibt es in Deutschland nicht (mehr); in England hat Lord Steyn die Rolle des Chefkritikers übernommen, wenn auch mit weniger weitreichenden Thesen als Scalia. In keiner der betrachteten Rechtsordnungen hat sich allerdings ein institutionell abgesichertes Verfahren zur Bereinigung widersprüchlicher Methodenaussagen in der Spruchpraxis herausgebildet. Was das Arsenal von Argumenten gegen eine Verwertung der Entstehungsgeschichte anbelangt, so haben

die Gerichte erkenntnistheoretische Einwände fast nirgendwo aufgegriffen. Sie scheuen vor der Beantwortung epistemologischer Fragen verständlicherweise zurück. Stattdessen spielen verfassungsrechtliche Erwägungen in der Spruchpraxis wie im wissenschaftlichen Diskurs eine immer größere Rolle. Dies entspricht einem generellen Trend zur Konstitutionalisierung der Methodenlehre. Kein rechtsvergleichender Konsens herrscht in der Frage einer Konsultationspflicht der Gesetzesmaterialien: Manche sehen in ihr geradezu ein verfassungsrechtliches Gebot, andere lassen die Materialienverwertung demgegenüber nur zu, wenn die betreffende Vorschrift mehrdeutig oder unklar ist.

Ausgehend von der Beobachtung, dass die heutige Methodenlehre den Kontakt mit der Rechtsprechung und infolgedessen auch den Einfluss auf sie weitgehend verloren hat, setzt sich ein Festschriftenbeitrag aus der Feder von *Holger Fleischer* mit der praktizierten Methode auseinander: Er analysiert die Rolle der Gesetzesmaterialien in der Spruchpraxis des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs für die Zeitspanne von 1990 bis 2010 (*Fleischer*, Zur Rolle der Gesetzesmaterialien in der Rechtsprechung des II. Zivilsenats der Bundesgerichtshofs, Festschrift Goette, 2011, S. 75 - 95). Die untersuchten Grundsatzurteile aus der Amtlichen Sammlung veranschaulichen den Facettenreichtum entstehungsgeschichtlicher Argumentationsmuster: Gesetzesmaterialien dienen dem II. Zivilsenat als Bezugsauctoritäten zur Verneinung einer Regelungslücke, Orientierungshilfen zur Erhellung des Normzwecks und Legitimationsgrundlagen für richterliche Rechtsfortbildung. Zuweilen werden sie auch mit Hilfe der Andeutungsthorie beiseite geschoben oder durch sonstige Umstände relativiert. Dabei schwankt die Ausführlichkeit, mit der Gesetzesmaterialien in die Entscheidungen eingeführt werden: Die Spannweite reicht von seitenfüllenden Wortlautziten bis zu nachgestellten Klammerverweisen, die nur in Umrissen erkennen lassen, wofür der Nachweis steht. Theoretische Methodensätze und Argumentationspraxis lassen sich in der vorgenommenen Stichprobe häufig, aber nicht immer zur Deckung bringen; Abweichungen sind insbesondere bei den Schlussfolgerungen aus der Untätigkeit des Gesetzgebers sowie bei nachträglichen Äußerungen der Gesetzesverfasser zu verzeichnen.

Summary

The Institute's field of research has for some time also included a fundamental inquiry into European and comparative legal methodology. It is a consideration which has, above all, been the focus of recent annual meetings of the Alumni Association of the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law: Thus, the 2010 programme was titled "European Legal Methodology" (RabelsZ Schwerpunktheft 4/2011), and the 2011 programme "Optional European Private Law (The 28th Regime)" (RabelsZ Schwerpunktheft 2/2012). Additionally, individual post-doctoral dissertations consider the topic from a variety of perspectives. Exemplary in this regard are: Axel Metzger's work "Extra legem, intra ius: General Principles of Law in European Private Law" (2009) and more recently Sebastian Marten's "Methodology of Union Law" (2011/2012). Questions in this area have, furthermore, been addressed and explored in journal publications and compact symposiums (e.g. The Mystery of "Legislative Materials" – The Significance and Configuration of Legislative History in the Past, Present and Future, MPI, March 2012).



Berichte aus den Arbeitsbereichen

Die Reform der Brüssel I-Verordnung im Spiegel der Kritik

Die Principles on Conflict of Laws in Intellectual Property

Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts

Verhaltensökonomie als Forschungsinstrument des Wirtschaftsrechts

Konvergenzen und Divergenzen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Zukunftsfragen der Corporate Governance

Testamentsformen in historischer und vergleichender Perspektive

Revision des Verbraucher-*Acquis*

Digest of European Tort Law

DIE REFORM DER BRÜSSEL I- VERORDNUNG IM SPIEGEL DER KRITIK

Für die Verwirklichung des europäischen Binnenmarkts ist die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen, insbesondere die grenzüberschreitende Durchsetzung von Ansprüchen aus innereuropäischen Handelsgeschäften von zentraler Bedeutung. Zu diesem Zweck hat die EG im Jahre 2001 die Brüssel I-Verordnung Nr. 44/2001 erlassen. Einheitliche Regeln über die internationale Zuständigkeit mitgliedstaatlicher Gerichte und die europaweite Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen gewährleisten, dass das Vertrauen in die Stabilität der europäischen Handelsbeziehungen auch dann noch gerechtfertigt ist, wenn es Rechte und Pflichten aus grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen durchzusetzen gilt. Obwohl die Brüssel I-Verordnung diese Aufgabe weitgehend zur Zufriedenheit des internationalen Rechtsverkehrs erledigt, hat ihre Anwendung in der Praxis einige Defizite in wichtigen Bereichen offenbart. Diesen Defiziten widmet sich der mit großer Spannung erwartete Kommissionsvorschlag zur Reform der Verordnung vom 14. Dezember 2010 (KOM(2010) 748 endgültig). Er enthält zahlreiche Verbesserungsvorschläge, die zum Teil die Struktur der Verordnung grundlegend verändern, um die in der bisherigen Anwendung der Verordnung zu Tage getretenen Schwächen zu beseitigen. Drei Wissenschaftler des Instituts, Christian Heinze, Martin Illmer und Johannes Weber haben einige Eckpunkte des Kommissionsvorschlags eingehend untersucht. Die Beiträge wurden im diesjährigen Heft 3 der Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht veröffentlicht (RabelsZ 75 (2011), 581-670).

I.

Sicherung der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, grenzüberschreitende Verfahrenskoordination, Eilrechtsschutz

Der erste Beitrag von *Christian Heinze* konzentriert sich auf die Sicherung der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, die grenzüberschreitende Verfahrenskoordination und den Eilrechtsschutz. Bereits seit ihrem Inkrafttreten als ursprünglich völkerrechtlicher Vertrag sah die Brüssel I-Verordnung die Möglichkeit vor, dass sich die Parteien über den Gerichtsstand für ihre Streitigkeiten einigen. Diese Möglichkeit wird im internationalen

Handelsverkehr rege genutzt, weil sie es vorhersehbar macht, vor welchen Gerichten ein späterer Streit zwischen den Parteien ausgetragen werden muss. Leider ist die Wirksamkeit solcher Gerichtsstandsvereinbarungen

in der Vergangenheit durch einen anderen Mechanismus des europäischen Rechts beeinträchtigt worden, nämlich durch die Regel, dass zunächst das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit entscheiden muss, bevor sich irgendein anderes Gericht der Sache annehmen darf. Diese Regel kann missbraucht werden, indem eine Partei zur Verzögerung des Rechtsstreits ein unzuständiges Gericht anruft, das für seine lange Verfahrensdauer bekannt ist. Wegen der Rechtshängigkeit des Verfahrens vor dem unzuständigen Gericht darf sich zunächst kein anderes Gericht mit der Sache befassen; die Parteien müssen manchmal jahrelang warten, bis das zuerst angerufene Gericht seine Unzuständigkeit feststellt. Um diese Missbrauchsmöglichkeit durch „Torpedoverfahren“ zu beseitigen und dem Parteiwillen besser Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission vor, dem durch Parteivereinbarung bestimmten Gericht den Vorrang auch dann einzuräumen, wenn ein anderes Gericht zuerst angerufen wird. Trotz ihrer intuitiven Überzeugungskraft ist diese Lösung nicht frei von Tücken, etwa wenn eine Partei die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung bestreitet und gar beide Parteien von der Vereinbarung unterschiedlicher Gerichte ausgehen. In seinem Beitrag diskutiert *Christian Heinze* mögliche Lösungen für solche Probleme und macht einen konkreten Vorschlag für eine entsprechende Regelung in der Verordnung.

Neben den Gerichtsstandsvereinbarungen widmet sich der Beitrag zwei weiteren Schwachstellen des Verordnungstextes, nämlich der überlangen Verfahrensdauer im Allgemeinen und der Koordination von Maßnahmen des Eilrechtsschutzes. Auch ohne das Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung hat es sich gezeigt, dass zuweilen die Klage vor einem unzuständigen, aber bekanntermaßen langsamen Gericht zu Zwecken der Verfahrensverzögerung missbraucht werden kann. Die Kommission schlägt deshalb eine Höchstfrist von sechs Monaten für die Zuständigkeitsentscheidung des zuerst angerufenen Gerichts vor, ohne jedoch zugleich auch die Konsequenzen nach Überschreitung dieser Frist zu regeln. Demgegenüber spricht sich der Beitrag von *Christian Heinze* für eine klarere Definition der Frist (etwa bei Anfechtung der Zuständigkeitsentscheidung) aus und schlägt zudem vor, bei Überschreiten der Höchstfrist die Klage vor einem anderen Gericht ausdrücklich zu gestatten. Der letzte Teil des Beitrags widmet sich dem Eilrechtsschutz, insbesondere seinem Verhältnis zur Beweissicherung, der Zuständigkeit für den Erlass einstweiliger Maßnahmen und der Koordination des Eilrechtsschutzes mit dem Hauptsacherechtsschutz.



II.

Das Verhältnis der staatlichen Gerichtsbarkeit zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit

Der zweite Beitrag von *Martin Illmer* konzentriert sich auf das Verhältnis der staatlichen Gerichtsbarkeit zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit. Die Schnittstelle der Brüssel I-Verordnung mit der Schiedsgerichtsbarkeit ist spätestens seit der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *West Tankers* eines der umstrittensten und am kontroversesten diskutierten Probleme der Brüssel I-Verordnung. Als besonders problematisch haben sich an dieser Schnittstelle Parallelverfahren mit der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen vor staatlichen Gerichten oder vor einem staatlichen Gericht und einem Schiedsgericht über das Bestehen, die Wirksamkeit und die Reichweite der Schiedsvereinbarung, aber auch in der Hauptsache erwiesen. Zur Verhinderung solcher Parallelverfahren erließen englische Gerichte *anti-suit injunctions*, also Prozessführungsverbote gegen die schiedsvereinbarungsuntreue Partei. Der EuGH hat solche *anti-suit injunctions* jedoch in der Rechtssache *West Tankers* für mit der Brüssel I-Verordnung unvereinbar erklärt. Damit ist das bisher einzige praktisch wirksame Mittel zur Verhinderung von Parallelverfahren weggefallen. Schiedsvereinbarungen weisen eine offene Flanke auf, an der sie leicht durch eine Torpedoklage vor einem mitgliedstaatlichen Gericht attackiert und im Ergebnis entwertet werden können. Dies führt zu einem Wettbewerbsnachteil für Schiedssitze in der Europäischen Union.

Die Europäische Kommission verfolgt mit ihrem Reformvorschlag das Ziel, diese offene Flanke zu schließen. Sie folgt hierbei dem Rat einer im Sommer 2010 eigens zur Lösung der Problematik der Schnittstelle der Brüssel I-Verordnung mit der Schiedsgerichtsbarkeit eingesetzten internationalen Expertengruppe. *Martin Illmer*, der Mitglied dieser Expertengruppe ist, setzt sich in seinem Beitrag „Brussels I and Arbitration Revisited – The European Commission’s Proposal COM(2010) 748 final“ ausführlich mit dem Vorschlag auseinander und unterzieht ihn, auch im Lichte empirischer Daten, einer kritischen Würdigung. Diese fällt nahezu durchweg positiv aus. Der Vorschlag beschränkt sich strikt problemorientiert auf eine unionsweit einheitliche Lösung des im *West Tankers*-Fall und der nachfolgenden Entscheidung des englischen *Court of Appeal* im Fall *National Navigation* offenkundig gewordenen Problems an der Schnittstelle der Brüssel I-Verordnung mit der Schiedsgerichtsbarkeit: die oben beschriebenen Parallelverfahren. Andere Bereiche der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bleiben unangetastet und werden damit nationalen Regelungen oder globalen Einheitsregeln überlassen. Dies gilt insbesondere für die im New Yorker Übereinkommen geregelten Aspekte der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Die gewählte Lösung in Form eines speziellen *lis pendens*-Mechanismus ist effektiv und in der Praxis einfach zu handhaben. Sie knüpft an die fast allen Schiedsverfahrensrechten bekannte Schiedseinrede an, modifiziert ihre Rechtsfolgen jedoch für grenzüberschreitende Fälle dergestalt, dass Parallelverfahren erst gar nicht entstehen können. Dabei wahrt sie die prozessuale Autonomie der Mitgliedstaaten als Ausdruck europarechtlicher Subsidiarität. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Lösung stärkt so die europäischen Schiedssitze im Verhältnis zu außer-europäischen Schiedssitzen, ohne dass sie den europäischen Schiedssitzen untereinander durch eine weitgehende Vereinheitlichung der Schiedsgerichtsbarkeit in Europa die Möglichkeit des Wettbewerbs nimmt.

III.

Funktionsweise der Brüssel I-Verordnung im Verhältnis zu Drittstaaten

Ob die Brüssel I-Verordnung auch dann Anwendung findet, wenn ein Rechtsstreit ausschließlich Beziehungen zwischen einem Mitglied- und einem Drittstaat aufweist, gehört seit jeher zu den umstrittensten Fragen des Europäischen Zivilprozessrechts und ist Gegenstand des Beitrags von *Johannes Weber*. Der Verordnungsvorschlag der Kommission stellt die Funktionsweise der Brüssel I-Verordnung im Verhältnis zu Drittstaaten nunmehr auf eine neue Grundlage.

Johannes Weber setzt sich in seinem Beitrag „Universal Jurisdiction and Third States in the Reform of the Brussels I Regulation“ kritisch mit den Reformvorschlägen der Kommission auseinander. Diese sehen im Wesentlichen vor, dass das Brüssel I-Regime nunmehr sämtliche Drittstaatenverhalte abschließend regelt. Für nationale Zuständigkeitsregeln verbliebe kein Raum mehr. Bislang regelt die Verordnung die Drittstaatenfälle nur teilweise. Sie ist nach der *Owusu*-Rechtsprechung des EuGH nur dann anwendbar, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Sind die Rollen zwischen Kläger und Beklagtem vertauscht, ist das nationale Recht maßgeblich. Obwohl die geltende Rechtslage widersprüchlich und der Kommissionsvorschlag konsequent erscheint, hat sich gegen die Ausdehnung der Verordnung auf weitere Drittstaatenfälle erheblicher politischer Widerstand geregt. Soweit dabei Bedenken gegen die Kompetenz der EU erhoben werden, vermögen diese nicht zu überzeugen. Nach dem Vertrag von Lissabon besitzt die EU eine weite Kompetenzgrundlage für Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit (Art. 81 AEUV). Dass die EU von ihrer Kompetenz Gebrauch macht und die internationale Zuständigkeit einheitlich regelt, erscheint überdies auch wünschenswert. Der Verordnungsvorschlag vereinfacht die komplizierte Rechtslage mit ihrem verwirrenden Nebeneinander von nationalem und europäischem Recht und schafft für die europäischen Marktteilnehmer Rechtssicherheit.

So begrüßenswert der Kommissionsvorschlag dem Grunde nach auch ist, verdienen einige Details Kritik. So leuchtet etwa nicht ein, warum der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nur gegenüber Streitgenossen mit mitgliedstaatlichem Wohnsitz eröffnet sein soll. Bedauerlich ist auch, dass sich der Kommissionsvorschlag nicht der Frage annimmt, ob die Mitgliedstaaten von der Ausübung ihrer Zuständigkeit absehen müssen, wenn bei reflexiver Anwendung der Verordnung die Gerichte eines Drittstaates ausschließlich zuständig wären, so z. B. dann, wenn die Parteien eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten der Gerichte eines Drittstaates getroffen haben. Hier erschiene eine entsprechende Anwendung der Verordnung sachgerecht.

Erfreulich ist demgegenüber, dass die Kommission eine Regelung zur Koordinierung der Rechtshängigkeit im Verhältnis zu drittstaatlichen Gerichten und ein neues Regime subsidiärer Zuständigkeiten für Klagen gegen drittstaatliche Beklagte vorschlägt. Kritik verdienen die Neuregelungen aber insoweit, als sie teilweise äußerst unscharfe Rechtsbegriffe verwenden und damit die Vorhersehbarkeit der internationalen Gerichtszuständigkeit gefährden.

DIE PRINCIPLES ON CONFLICT OF LAWS IN INTELLECTUAL PROPERTY

Ergebnis einer institutsübergreifenden Forschungsinitiative zweier juristischer Max-Planck-Institute

The smartphone battle – unter dieser und ähnlichen Überschriften berichteten Medien weltweit im Jahr 2011 von gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Herstellern von Smartphones und Tablet-PCs, die sich auf nicht weniger als vier Kontinenten abspielten. Derartige Auseinandersetzungen sind nur eines von zahlreichen Beispielen für die Internationalisierung des Immaterialgüterrechts – einer Rechtsmaterie, deren internationale Perspektive sich lange Jahre im Dogma von der Territorialität geistiger Eigentumsrechte erschöpfte. Die European Max Planck Group on Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP), ein Gemeinschaftsprojekt des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und des Münchener Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht erarbeitete nun gemeinsam mit Wissenschaftlern aus sechs europäischen Staaten ein differenzierteres Regelwerk für solche Konflikte, das Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen verknüpft – die Principles on Conflict of Laws in Intellectual Property, kurz: CLIP Principles. Vorgestellt wurden sie im November auf einer gemeinsamen Konferenz beider Institute im Harnack-Haus in Berlin, ihre Veröffentlichung zusammen mit ausführlichen Erläuterungen (Comments) und rechtsvergleichenden Anmerkungen (Notes) soll im Jahr 2012 bei Oxford University Press folgen.

I. Der Territorialitätsgrundsatz und seine Grenzen

Nach dem traditionellen Grundsatz der Territorialität geistiger Schutzrechte ist die Wirkung eines Immaterialgüterrechts auf den Staat beschränkt, in dem es erteilt wurde – ein deutsches Patent kann nur durch Nutzungshandlungen in Deutschland verletzt werden, eine französische Marke nur durch ihre Benutzung in Frankreich. Anders als bei körperlichem Eigentum endet der Schutz des geistigen Eigentums an der Staatsgrenze, im Ausland muss der Rechteinhaber auf den Schutz durch die ausländischen Gesetze vertrauen. Hat er dort kein Schutzrecht angemeldet und kann er auch nicht auf den Schutz durch nicht-registrierungspflichtige Rechte vertrauen, dann geht er leer aus. Die sachrechtliche Begrenzung geistiger Eigentumsrechte auf ihren Erteilungsstaat korrespondiert mit der kollisionsrechtlichen Anknüpfung an den Schutzstaat – im Streitfall wendet ein Gericht nur die Rechtsordnungen derjenigen Staaten an, für die der Kläger Schutz beansprucht. Der Rechteinhaber muss sich daher stets im Vorfeld einer gerichtlichen

Auseinandersetzung überlegen, für welche Staaten er Schutz beanspruchen kann und will – hat sich die Handlung in einem Staat ereignet, wo seine Rechte nicht geschützt sind, so ist er machtlos. In der Praxis führt die Kombination von Schutzlandanknüpfung und Territorialitätsgrundsatz zur parallelen Anwendbarkeit unterschiedlicher Rechtsordnungen, auch wenn sich der Lebenssachverhalt – z. B. der Vertrieb eines bestimmten Betriebssystems – in unterschiedlichen Staaten in gleicher Weise ereignet hat. Spielt sich der Sachverhalt sogar in einem weltweit abrufbaren Medium wie dem Internet ab, so führen Schutzlandprinzip und Territorialitätsgrundsatz zur parallelen Anwendbarkeit einer unüberschaubaren Vielzahl von Einzelrechtsordnungen, die durch ein einzelnes Gericht kaum mehr adäquat bewältigt werden kann.

Ungeachtet der praktischen Grenzen hält das geltende europäische Recht in Art. 8 Abs. 1 Rom II-Verordnung an der traditionellen Anknüpfung an das Schutzland fest. Den Parteien wird nicht einmal gestattet, gemeinsam durch (nachträgliche) Vereinbarung von diesem Recht abzuweichen (Art. 8 Abs. 3 Rom I-Verordnung). Zumindest bei registrierten Schutzrechten strahlte das Dogma von der Territorialität geistiger Schutzrechte inzwischen sogar in das Recht der gerichtlichen Zuständigkeit aus: In zwei patentrechtlichen Entscheidungen aus den Jahren 2006 und 2007 haben sowohl der Gerichtshof der Europäischen Union wie das US-amerikanische Bundespatentberufungsgericht betont, dass Streitigkeiten über registrierte Schutzrechte stets (US-Berufungsgericht) oder zumindest auf den Nichtigkeitseinwand des vermeintlichen Verletzers (EuGH) in dem Staat geführt werden müssen, der das betreffende Recht erteilt hat. Diese Auslegung der gerichtlichen Zuständigkeitsvorschriften hat eine Renationalisierung von Patentrechtsstreitigkeiten zur Folge – über parallele Verletzungshandlungen in unterschiedlichen Staaten müssen die Gerichte jedes einzelnen Erteilungsstaates separat entscheiden, mit eigenen Anwälten, eigenen Gutachtern und entsprechend hohen Kosten für die Beteiligten.

Die juristische Hartnäckigkeit des Territorialitätsprinzips steht in merkwürdigem Kontrast zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung seit den neunziger Jahren. Die Auflösung der politischen Machtblöcke, die Globalisierung des Handels und der Aufstieg des Internets hatten für das Recht des geistigen Eigentums eine Globalisierung der Lebenssachverhalte zur Folge, die in vergleichbarer Form wohl in nur wenigen anderen Bereichen des Privatrechts anzutreffen ist. Innerhalb der Europäischen Union kam hinzu, dass weite Materien des Immaterialgüterrechts durch Richtlinien und Verordnungen europaweit harmonisiert wurden, so dass vielfach nur noch die nationale Form, nicht aber der europäische Inhalt der Gesetzgebung unterschiedlich sind. Vor diesem Hintergrund wurden spätestens seit der Jahrtausendwende die traditionellen Antworten von Gesetzgebung und Gerichten in zunehmendem Maße als unzureichend empfunden, ohne dass allerdings klar wäre, welche Regeln an ihre Stelle treten könnten. Einen umfassenden Vorschlag legte im Jahr 2008 das American Law Institute vor. Unter dem Titel „Intellectual Property: Principles Governing Jurisdiction, Choice of Law, and Judgments in Transnational

Disputes“ wurde ein Regelwerk mit Erläuterungen (Comments) und rechtsvergleichenden Anmerkungen (Notes) verfasst, das Vorbild für Gesetzgebung und Rechtsprechung in den Vereinigten Staaten und darüber hinaus sein sollte.

II.

Die European Max Planck Group on Conflict of Laws in Intellectual Property

Um eine mögliche Antwort aus der Perspektive der europäischen Rechtswissenschaft bemühte sich seit dem Jahr 2006 eine institutsübergreifende Arbeitsgruppe des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrechts und des Münchener Max-Planck-Instituts für Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, die *European Max Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property*, kurz CLIP. Diese von der Max-Planck-Gesellschaft finanzierte Gruppe von Wissenschaftlern aus beiden Instituten arbeitete gemeinsam mit Kollegen aus Amsterdam, Frankfurt, Gent/Nottingham, Hannover, Madrid, Oxford und Paris an einem europäischen Modellgesetz für das Internationale Privat- und Verfahrensrecht des geistigen Eigentums, den CLIP Principles. Nach achtzehn Treffen der beteiligten Wissenschaftler, zwei Konferenzen und einer gemeinsamen Arbeitssitzung mit Vertretern der UN-Organisation für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) war es im November 2011 endlich soweit. Im Rahmen einer Abschlusskonferenz im Berliner Harnack-Haus präsentierte die Gruppe ihre Ergebnisse in Gestalt der CLIP Principles (abrufbar unter www.cl-ip.eu). Die Konferenz stieß auf reges Interesse von Wissenschaftlern und Praktikern aus drei Kontinenten. Sie verfolgte zwei Ziele: Zum einen ging es um die wissenschaftliche Diskussion der Ergebnisse von CLIP und den Vergleich mit den Arbeiten paralleler Arbeitsgruppen in den USA und Ostasien, um die Perspektiven für eine globale Lösung auszuloten. Zum anderen wurden Praktiker aus Justiz und Schiedsgerichtsbarkeit und Vertreter internationaler Organisationen wie der Europäischen Kommission, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und der UN-Organisation für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) gebeten, den möglichen Beitrag der CLIP Principles für eine europäische oder internationale Regelung der Materie einzuschätzen. Die Einschätzung war insgesamt positiv, Folgeprojekte auf Ebene der International Law Association oder der Weltorganisation für geistiges Eigentum, die auf den Vorschlägen von CLIP und anderen Arbeitsgruppen aufbauen, sind geplant.

III.

Die CLIP Principles als wissenschaftlicher Beitrag

Der endgültige Abschluss des Projekts ist für das Jahr 2012 angestrebt. In einer Publikation bei Oxford University Press werden die CLIP Principles gemeinsam mit ausführlichen englischsprachigen Erläuterungen (Comments) und rechtsvergleichenden Anmerkungen (Notes) zu jeder Vorschrift veröffentlicht. Während die Comments den Hintergrund und die Auslegung jeder einzelnen Regelung der CLIP Principles erläutern sollen, werden die Notes jeweils einen kurzen Vergleich der wichtigsten europäischen, nordamerikanischen und ostasiatischen Regeln zur betreffenden Frage bieten und auf die wissenschaftlichen Parallelprojekte in den Vereinigten Staaten (American Law Institute), in Japan und in Korea eingehen. Das Gesamtwerk soll außerdem auch Übersetzungen der CLIP Principles in die chinesische, deutsche, französische, polnische und spanische Sprache enthalten, um die Arbeit der Gruppe und ihre Grundlagen möglichst umfassend der wissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussion zugänglich zu machen.

IV.

Die CLIP Principles als rechtspolitischer Beitrag

Über die rechtspolitischen Konsequenzen der CLIP Principles lässt sich kurz nach ihrer Vorstellung nur spekulieren. Erste Anzeichen für eine durchaus interessierte Rezeption der Praxis zeichnen sich aber ab: So nahm der europäische Gesetzgeber in der Rom I-Verordnung zur Regelung des auf Schuldverträge anwendbaren Rechts, wohl auch unter dem Eindruck einer kritischen Stellungnahme der CLIP-Gruppe, von einer Regelung für Lizenzverträge Abstand, die diese komplexen Regelwerke allzu holzschnittartig bei fehlender Rechtswahl dem Recht des Lizenzgebers unterstellt hätte. Auch in den aktuell diskutierten Vorschlägen zur Reform der Regeln zur gerichtlichen Zuständigkeit in Europa finden sich Vorschriften, die den vorveröffentlichten Arbeitsentwürfen der CLIP-Gruppe entsprechen. So sieht der Kommissionsvorschlag zur Reform der Brüssel I-Verordnung vom Dezember 2010 eine Regelung zu einstweiligen Maßnahmen vor, die sich in sehr ähnlicher Form bereits in den CLIP Principles findet. Ebenso ist die Integration der Beweissicherungsmaßnahmen in den Begriff der einstweiligen Maßnahme ein Gedanke, für den sich die CLIP Gruppe bereits früh ausgesprochen hat.

Aber nicht nur der Gesetzgeber, auch die Justiz nahm bereits auf die vorveröffentlichten Arbeitsentwürfe der CLIP-Gruppe Bezug. So hat der englische Supreme Court in einer lang erwarteten Entscheidung zur Territorialität im internationalen Zivilprozessrecht – unter explizitem Hinweis auch auf die Vorschläge von CLIP – die strikte Position des Berufungsgerichts verworfen und die Bündelung von Urheberrechtsverletzungsklagen auf Grundlage des englischen und des US-amerikanischen Rechts vor englischen Gerichten gestattet. Auch die Generalanwältin beim EuGH *Trstenjak* zitierte u.a. die Arbeiten von CLIP zum Beleg ihrer Schlussanträge, mit denen sie sich für eine Auflockerung des strikten Territorialitätsdogmas zumindest in solchen Fällen aussprach, in denen Klagen gegen mehrere Beklagte in unterschiedlichen Staaten vor einem Gericht gebündelt werden sollen und das anwendbare nationale Recht durch europäische Richtlinien harmonisiert ist. Diese Lösung, die den Vorschlägen der CLIP-Gruppe entspricht, nahm auch der Gerichtshof in seiner jüngst ergangenen Entscheidung in der Rechtssache *Painer* auf.

V. Fazit

Über den wissenschaftlichen Ertrag und Einfluss des CLIP-Projekts lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch kein endgültiges Urteil fällen, weil bisher erst die Regelungsvorschläge, nicht aber die Erläuterungen und vergleichenden Anmerkungen veröffentlicht wurden. Auch wenn erste Reaktionen aus Wissenschaft und Praxis durchaus auf eine wohlwollende Rezeption hinweisen, so werden erst die nächsten Jahre zeigen, ob sich eine Abkehr vom Territorialitätsgrundsatz in bestimmten Fällen wird durchsetzen können. Bereits heute lässt sich aber sagen, dass die institutsübergreifende Zusammenarbeit insofern ein Erfolg war, als sich das Ergebnis der Arbeitsgruppe aus dem Wissen und der Expertise aller beteiligten Wissenschaftler speist. Dies ist gerade für eine zwischen den juristischen Teildisziplinen angesiedelte Materie wie das Internationale Privat- und Verfahrensrecht des geistigen Eigentums ein Fortschritt. Profitiert hat von dieser Horizonterweiterung nicht zuletzt der wissenschaftliche Nachwuchs. So konnten aus den Mitteln der Max-Planck-Gesellschaft in beiden Instituten Promotionsstellen für Nachwuchswissenschaftler finanziert werden, und zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe wurden während der Laufzeit des Projekts zu Universitätsprofessoren berufen.

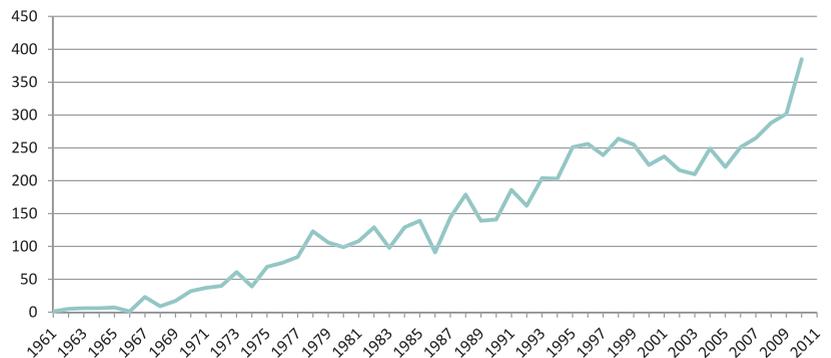
Habilitationsschrift Hannes Rösler

EUROPÄISCHE GERICHTSBARKEIT AUF DEM GEBIET DES ZIVILRECHTS

Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union

Hannes Rösler *nimmt die Überlastung des Gerichtshofs der Europäischen Union und die wachsende Kritik der Privatrechtswissenschaft an seiner Rechtsprechung zum Anlass, den vertikalen und horizontalen Verhältnissen der privatrechtsrelevanten Europäischen Gerichtsbarkeit mitsamt ihrer institutionellen, rechtsstaatlichen und föderalen Strukturprinzipien erstmals eine breit angelegte Arbeit zu widmen. Dazu werden ökonomische, soziologische, politik- und geschichtswissenschaftliche Erkenntnisse fruchtbar gemacht und eine eigene empirische Auswertung der Vorlagepraxis vorgenommen. Die Untersuchung spricht sich für den Ausbau und für eine Spezialisierung der Europäischen Gerichtsbarkeit aus. Rösler analysiert außerdem die Prozessrechts- und Justizordnungen, die Beschränkungen beim effektiven Rechtsschutz und die künftigen Harmonisierungsnotwendigkeiten.*

(EuGH, EuG und EuGöD) 1.406 Rechtssachen neu anhängig gemacht. Das ist die höchste Zahl in seiner Geschichte. Die Grenzen der Belastbarkeit des EU-Gerichtshofs sind offensichtlich. Darunter leidet auch die fachliche Qualität der Entscheidungen, schließlich sind viele der Vorlagen hochspezieller Natur mit ganz unterschiedlichen rechtswissenschaftlichen und praktischen Fachdiskursen. Das Vorlageverfahren, für das der EuGH auch nach den Änderungen des Vertrages von Lissabon faktisch allein zuständig bleibt, ist seit Jahrzehnten das zentrale prozessuale Vehikel des Dialogs zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten und der EU. Die Grafik Nr. 1 verdeutlicht die Zunahme der Vorlagen zum EuGH.



Grafik 1: Entscheidungslast bei den Vorabentscheidungsverfahren

I. Vorlageverfahren auf Nachfragebasis

Die Politik schuf mit dem Gerichtshof der Europäischen Union zur „Wahrung des Rechts“ hinsichtlich der Vertragsauslegung eine maßgebliche institutionelle Rahmenbedingung zur Klärung künftiger Konflikte über das autonom zu verstehende Unionsrecht. Aufgrund seiner Geschichte fungiert der Gerichtshof meist als Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Im Zuge des Binnenmarktprogramms von 1985 muss der Gerichtshof jedoch vermehrt auch als Zivilgericht entscheiden. Hinzu kommt die Ausdehnung des räumlichen Anwendungsbereichs des Unionsprivatrechts. Damit hat sich die Notwendigkeit einer Auslegung und Anwendung des Unionsrechts beträchtlich erweitert.

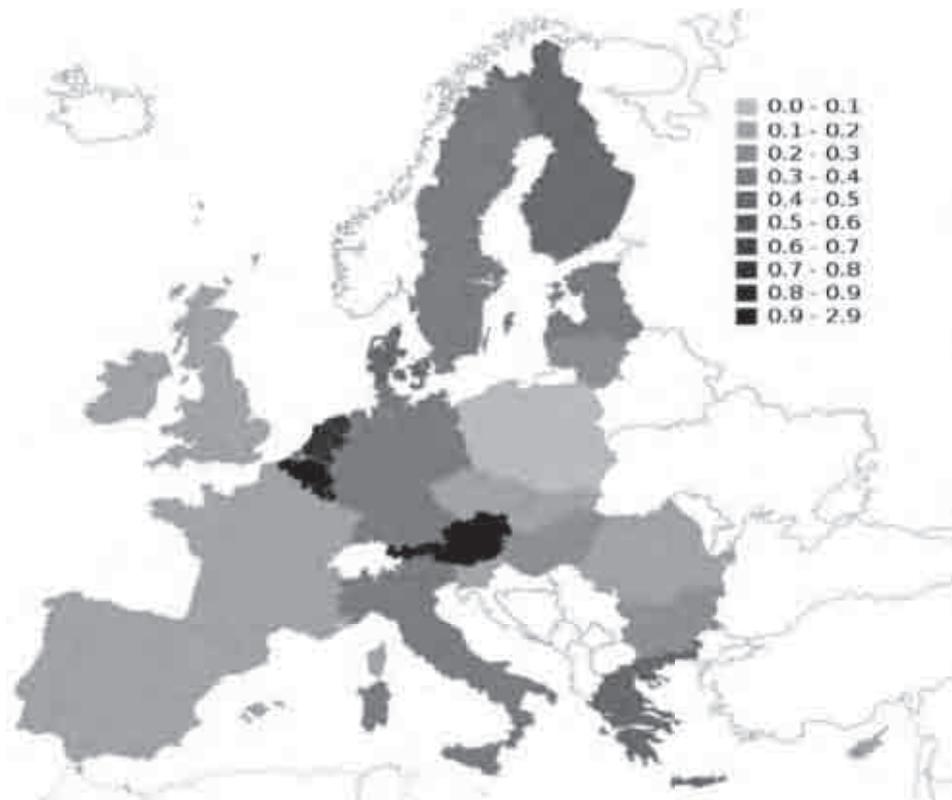
2010 wurden bei den drei Gerichten des Gerichtshofs

Das Vorabentscheidungsverfahren bewirkt eine Dezentralisierung: Dieses prozessuale Instrument zur Verwirklichung des Unionsrechts setzt die Rechte des Individuums in die Praxis um. Die *procédure préjudicielle* ist wegen ihres versteckten Anreizmechanismus gefragt: Auch unterinstanzliche Gerichte können hierüber die Vereinbarkeit des eigenen Rechts mit dem Unionsrecht indirekt und letztverbindlich prüfen lassen. Die vielen, häufig kleinteiligen Vorlagefragen zur Auslegung des Sekundärrechts sollten sich damit als erheblich bedeutender erweisen als diejenigen über die Gültigkeit eines Gemeinschafts- oder Unionsrechtsakts.

Die mitgliedstaatlichen Unterschiede schlagen sich im unterschiedlichen Vorlageverhalten nieder. Die Grafik Nr. 2 verdeutlicht dazu die Vorlagerate pro eine halbe Million Einwohner. Als Ursachen für die Abweichungen zeigt die Arbeit wirtschaftliche und v. a. rechtliche Ursachen auf, die das Prozessrecht, aber auch rechtstatsächliche

bzw. rechtskulturelle Umstände betreffen. Die statistische Auswertung der Vorlagetätigkeit läuft in gewissem Sinne auf eine Neuvermessung des judiziellen Dialogs hinaus.

Anwendungsgleichheit des Unionsrechts sowie siebten der Anpassungsdruck wegen der besonderen Dynamiken des primären und sekundären Europarechts.



Grafik 2: Durchschnittliche Vorlageverfahren pro 500.000 Einwohner (2001-2010)

II.

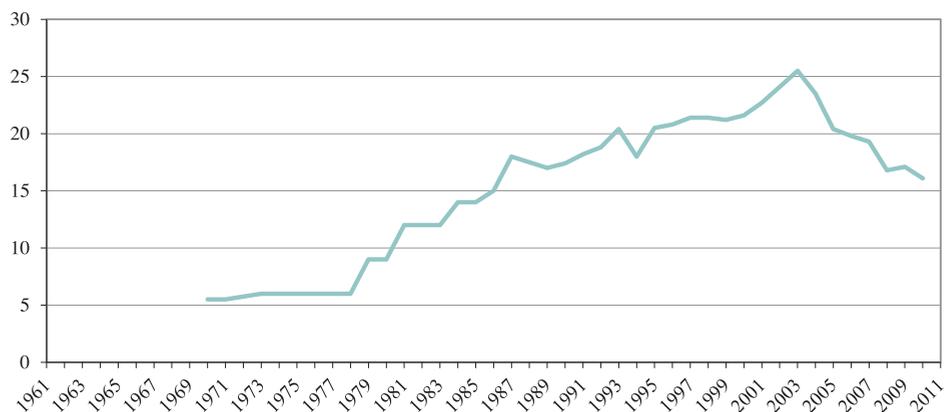
Gang der Untersuchung

Die Darstellung in fünf Teilen führt ausgehend von einer ausführlichen Problemanalyse über die sich daraus ergebenden Reformfragen der EU-Gerichtsbarkeit zu den weiteren Anpassungserfordernissen, die auch die nationale Ebene betreffen. Nach einem einführenden 1. Teil arbeitet der 2. Teil sieben praktische Kernprobleme der Europäischen Gerichtsbarkeit heraus.

Dazu zählen erstens die Verschiebungen bei den fachlichen Herausforderungen, die vom öffentlichen Recht zum Privatrecht gehen. Zweitens ist die Verfahrensdauer bei den EU-Gerichten relevant. Das verdeutlicht Grafik Nr. 3. Weitere Herausforderungen sind: drittens die Frage nach dem Grad der nationalen Akzeptanz von EuGH-Entscheidungen, viertens die je nach Mitgliedsstaat divergierenden Vorlagehäufigkeiten, fünftens die Bedeutung der auf der nationalen Ebene verbleibenden Verfahren, sechstens die Gewähr der

Aspekte des US-amerikanischen Rechtsmodells erörtert.

Der 4. Teil „Judizielle und justizielle Konvergenz in Zivilsachen“ diskutiert zunächst Ansätze zur Verstärkung „weicher“ Faktoren bei der Rechtsentwicklung. Dabei geht es um das rechtsvergleichend gewonnene Richterrecht und die gerichtliche Vernetzung zwischen den mitgliedstaatlichen Gerichten. Diese Faktoren steuern zu einer wirklichen Europäisierung der Rechtsprechung ebenso bei wie zur Belebung des Dialogs der Rechtsprechungskulturen. Sodann wendet sich der Blick auf das Verhältnis



Grafik 3: Dauer der Vorabentscheidungsverfahren in Monaten (vor 1970 liegen keine Daten vor)

zum EU-Gerichtshof, d.h., welche vertikal zu ergreifenden Maßnahmen eine Diskursbelebung fördern könnten. Abschließend wird eine stärkere horizontale Vereinheitlichung des Zivilprozess- und Kollisionsrechts reflektiert. Der 5. Teil widmet sich den Thesen.

III. Spezialisierung und Ausbau der EU-Gerichtsbarekeit

Ein wichtiger Abschnitt der Arbeit stellt folgende Frage ins Zentrum: Ist am EuGH als Einheitsgericht mit seiner Universalzuständigkeit in allen Sachen des Unionsrechts festzuhalten? Oder ist davon wegen des hohen Detail- und Spezialisierungsgrades gerade im Zivil- und Wirtschaftsrecht der EU Abstand zu nehmen? Die gerichtlichen Kapazitätsgründe sprechen für einen Ausbau und die fachlich-qualitativen Gründe für eine Spezialisierung der Europäischen Gerichtsbarekeit. Ein Blick auf die Entwicklung des EU-Gerichtshofs verdeutlicht erstens den aus den Anfängen des EuGH stammenden objektiv-rechtlichen Rechtsprechungsauftrag des EuGH und zweitens, dass der EU-Gerichtshof heute schon zwischen Multifunktionalität und dem neuen Trend zur Spezialisierung steht. Beim Vorlageverfahren ist der EuGH jedoch weiterhin Universalgericht.

Leitgesichtspunkt für die Fortentwicklung der EU-Gerichtsbarekeit muss die Balance zwischen fachlicher Spezialisierung und Wahrung der Einheit der EU-Rechtsordnung sein. Aus diesem Grund ist die Beschränkung des Vorlageverfahrens (auf wesentliche Fragen oder obere Instanzen) abzulehnen. Tiefgreifendere Reformvorschläge gehen dahin, dem EuGH beim Vorabentscheidungsverfahren ein Auswahlrecht einzuräumen. Das würde dem Vorbild des „certiorari“-Verfahrens beim U.S. Supreme Court entsprechen. Dazu ist aber der Hintergrund des US-amerikanischen Rechts zu beachten. Die EU folgt dem Kooperationsmodell auf Nachfragebasis während die USA mit bundesstaatlichen Gerichtszügen dem Hierarchiemodell mit „agenda setting“ an der Spitze gekennzeichnet ist. Ein Auswahlrecht würde darum nicht dem Stand des Unionsprivatrechts und dem dialogischen Charakter des Vorabentscheidungsverfahrens entsprechen.

Die besseren Argumente sprechen für eine Spezialisierung unter Übertragung der Vorlageverfahren entweder an das EuG mit neuen Fachkammern oder u.U. an Fachgerichte nach dem Vorbild des EuGöD. Die Vor- und Nachteile sind dabei genau abzuwägen. Zu bedenken ist insbesondere die Verlängerung der Verfahren durch ein im Rechtsmittelfall zweistufiges Vorlageverfahren. Vorteile wären die fachlich besseren Ergebnisse durch eine Spezialisierung in den Bereichen Zivilrecht, Internationales Privatrecht (IPR) und Internationales Zivilverfahrensrecht (IZVR), Wettbewerbsrecht, Gesellschaftsrecht, Marken-, Patent- und gesamtes Immaterialgüterrecht sowie in weiteren denkbaren Bereichen. Damit ginge eine Aufgabendifferenzierung beim EuGH einher, der verstärkt die Rolle eines Verfassungsgerichts wahrnehmen würde, aber auch in Fällen der Divergenz und Rechtsfortbildung zuständig werden müsste. Um den EU-Gerichtshof zu entlasten, wäre auch eine Dezentralisierung möglich, vorzugsweise in Form von regional eingetragten EU-Gerichten.

IV. Zugangsrechte

In einer Union, die vermehrt privatrechtliche Belange der Unionsbürger unmittelbar betrifft, ist die Stärkung der Parteirechte unverzichtbar. Die EU-Gerichtsbarekeit und ihre Verfahrensregeln insbesondere zum Vorabentscheidungsverfahren haben sich in ihrer Struktur grundsätzlich bewährt. Dennoch gerät das an der Legalitätskontrolle orientierte Modell unter Druck. Um den neuen Erfordernissen gerecht zu werden, ist die Einführung einer Nichtvorlagebeschwerde zu befürworten. Allerdings müssten Mechanismen zur Begrenzung der Verfahrenslast gefunden werden. Zur Verringerung des Missbrauchsrisikos ließe sich ihr Anwendungsbereich auf Fälle der offensichtlichen oder willkürlichen Verletzung der Vorlagepflicht beschränken. Alternativ könnte sich das Zugangsrecht in einem ersten Schritt auf qualifizierte Einrichtungen zur Interessenvertretung beschränken. Auch an die Erhebung einer Gerichts- und Missbrauchsgebühr ist zu denken.

V. Judikativer Föderalismus im Privatrecht

Die Rechtsverwirklichung sollte durch Maßnahmen zur praktischen Konvergenz und zur weiter zu vertiefenden Zusammenarbeit zwischen den Zivilgerichten in der EU unterstützt werden. Die Großzahl der unionsrechtsrelevanten Sachverhalte erreicht die EU-Gerichtsbarekeit nie. Deshalb ist die Effizienz der nationalen Rechtspflege von einiger Bedeutung. Der Binnenmarkt fußt auf der Möglichkeit effektiver Rechtsverwirklichung im Zivilprozess, unabhängig von der Geltendmachung unions- oder nationalrechtlich begründeter Ansprüche. Darum ist eine judizielle und justizielle Konvergenz in Zivilsachen unverzichtbar.

Die judizielle Konvergenz betrifft „weiche“ Rechtsaspekte, d.h. die Verringerung rechtskultureller Divergenzen, die sich beim nationalen Richterverständnis, den Auslegungsmethoden und Rechtsschutzkulturen auftun. Bedeutung gewinnt die horizontale Dimension, etwa in Form von Netzwerken und einer verstärkten Auslegung, die auch die Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten berücksichtigt. Das bedarf entsprechender Klärungen über das Richterleitbild und die Wirkungen von Richterrecht.

Neben der richterlichen Annäherung sind auch gerichtsbezogene Maßnahmen zwischen den Zivilgerichten in der EU mit den Zielen der interjudiziellen Konvergenz und der weiter zu vertiefenden Zusammenarbeit zu ergreifen. Die Unterschiede der Justiz- und Prozessstrukturen der Mitgliedstaaten sind aus Sicht des Unionsrechts größtenteils unbedenklich, sofern Äquivalenz und Effektivität bei der Verwirklichung des EU-Rechts eingehalten werden. Aber aus Gründen des effektiven und fairen Rechtsschutzes bei der Verwirklichung des Binnenmarktes und der europäischen Zivilgesellschaft sind die angestrebte neue Rechtsetzung und die folgende richterliche Verdichtung des EU-IZVR und EU-IPR sinnvoll.

Aufgabe ist es insgesamt, einen judikativen Föderalismus im Privatrecht zu entwickeln. Dabei geht es um eine treffende Aufteilung der Rechtsprechungsmandate zwischen den verschiedenen Gerichtsebenen und eine Balance zwischen

zentraler und dezentraler Anwendung des Unionsrechts. Aber auch darüber hinaus könnte die Union angesichts der Intensivierung und Diversifizierung der Rechtsprechungsaufgaben bald vor dem Reißbrett der europäischen Justizarchitektur stehen. Dazu leistet diese Habilitationsschrift einen Beitrag.

Die Arbeit, mit der sich *Hannes Rösler* am 1. Februar 2012 an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg habilitiert hat, wird demnächst im Mohr Siebeck Verlag erscheinen.

Summary

The European Court of Justice finds itself facing not only an overcrowded docket but also increasing criticism of its jurisprudence from the ranks of civil law scholars. It is against this background that Hannes Rösler carries out the first comprehensive study of the vertical and horizontal relationships of private law jurisdiction in Europe, inclusive of the institutional, constitutional and federal pillars on which such jurisdiction rests. The inquiry makes fertile use of economic, sociological, political and historical findings and, further, undertakes an independent empirical analysis of the use of the preliminary reference procedure. The study advocates for greater development and specialisation of the European courts. Rösler additionally analyses the procedural norms and judicial systems, limitations on effective legal remedies and areas of law requiring future harmonisation.

VERHALTENSÖKONOMIE ALS FORSCHUNGSINSTRUMENT DES WIRTSCHAFTSRECHTS

Es gehört zu den Markenzeichen der wirtschaftsrechtlichen Forschung am Institut, dass die einschlägigen Themen auch aus rechtsökonomischer Perspektive beleuchtet werden. Neue Einsichten verspricht dabei insbesondere die Verhaltensökonomie, die das traditionelle Verhaltensmodell des homo oeconomicus zunehmend in Zweifel zieht. Die wirtschaftsrechtliche Arbeitsgruppe um Holger Fleischer spürt den normativen Implikationen der Verhaltensökonomie für das Recht nach und untersucht, wie sich deren Befunde für das Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht fruchtbar machen lassen.

I.

Die Verhaltensökonomik wird erwachsen – so lautet der Titel eines *Review Essay* im angesehenen *Journal of Economic Literature* (Pesendorfer, Behavioral Economics Comes of Age, J. Econ. Lit. 44 (2006), 712). Ihr zunehmender Reifegrad geht einher mit einer stetigen Verfeinerung ihrer theoretischen Modelle und einer Verbreiterung ihrer empirischen Methoden. Die geballte experimentelle Evidenz hat den Absolutheitsanspruch des ökonomischen Standardmodells nachhaltig erschüttert: Die hergebrachte Kunstfigur des ständig Nutzen und Nachteil abwägenden *homo oeconomicus* bildet kein realistisches Abbild des wirtschaftenden Menschen. Wo immer heute um ökonomische Grundsatzfragen gerungen wird, führt daher kein Weg mehr an einer vertieften Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der Verhaltensökonomik vorbei. Ihre wissenschaftliche Akzeptanz spiegelt sich in höchsten Auszeichnungen für führende Fachvertreter wider.

Unter rechtsökonomisch interessierten Juristen sind die Befunde der Verhaltensökonomik nicht unbemerkt geblieben. Zunächst in den Vereinigten Staaten, später auch anderwärts hat man begonnen, nach dem Ertrag der verhaltensökonomischen Einsichten für Gesetzgebung und Rechtswissenschaften zu fragen. *Behavioral Economics* hat auf diese Weise eine kleine Schwester erhalten: *Behavioral Law and Economics*. Wie stets bei interdisziplinären Forschungsansätzen liegt die Hauptschwierigkeit darin, die fachfremden Erkenntnisse in die eigene Disziplin einzubetten. Mit einem von Holger Fleischer und Daniel Zimmer (Universität Bonn) herausgegebenen Sammelband liegt in Deutschland nun erstmals ein umfassendes Referenzwerk zu den Einsatzmöglichkeiten und Leistungsgrenzen der Verhaltensökonomik im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Kartellrecht und Recht des unlauteren Wettbewerbs vor (Holger Fleischer; Daniel Zimmer (Hrsg.), Beitrag der Verhaltensö-

konomie (*Behavioral Economics*) zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Beiheft Nr. 75 der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht, 2011, 177 Seiten).

Den dort versammelten Einzelreferaten vorangestellt ist ein fünfzigseitiger Einführungsbeitrag aus der Feder von Holger Fleischer, Daniel Zimmer und Klaus Ulrich Schmolke, der eine erste Zwischenbilanz des bisher Erreichten zieht: Er will ein juristisches Publikum möglichst einfach und präzise an den Forschungsgegenstand der Verhaltensökonomik heranführen: Das überkommene Verhaltensmodell des *homo oeconomicus* wird auf seinen Realitätsgehalt überprüft und mit Anomalien in Laborexperimenten und Feldstudien konfrontiert. Sodann geht es um grundsätzliche Schlussfolgerungen der Verhaltensökonomie für das Recht, wie sie namentlich in der hoch umstrittenen Paternalismusfrage zutage treten. Im konkreten Zugriff werden schließlich ausgewählte Einzelbeispiele aus dem Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht durch die Linse der Verhaltensökonomie betrachtet. Dazu zählen etwa die Ausgestaltung der kapitalmarktrechtlichen Informationspflichten, die Geschäftsleiterhaftung und die Inhaltskontrolle von Buchwertklauseln in den Statuten personalistischer Gesellschaften.

II.

Ein besonders geeignetes Übungsfeld für die verhaltensökonomische Analyse bildet der Minderheitenschutz bei geschlossenen Kapitalgesellschaften. Minderheitsgesellschafter sind wegen der strukturellen Besonderheiten dieser Organisationsform außerordentlich anfällig für opportunistische Ausbeutungsstrategien des Mehrheitsgesellschafters. Dies führt zu der Frage, ob Gesetzgeber und Gerichte für einen nachträglichen Schutz der Minderheitsgesellschafter sorgen sollen, wenn diese beim Vertragsschluss von allfälligen Selbsthilfemöglichkeiten keinen Gebrauch gemacht haben. Hierfür könnte man psychologische und verhaltensökonomische Gesichtspunkte anführen: Wenn und weil sich die Gründergesellschaften persönlich kennen und einander vertrauen, besteht zwischen ihnen wenig Neigung, mögliche Streitpunkte anzusprechen und dadurch womöglich den Vertragsschluss zu gefährden. Sie vertrauen vielmehr darauf, dass spätere Meinungsverschiedenheiten informell geklärt werden. Eng damit verbunden ist



der empirisch erhärtete Befund, dass Parteien einer auf Dauer angelegten Vertragsbindung zum Zeitpunkt des Vertragschlusses häufig einen übermäßigen Optimismus an den Tag legen und sich spätere Spannungen nicht recht vorstellen können. Schließlich verhindert der langfristige Zeithorizont von Gesellschaftsverträgen, dass die Gründergesellschaften alle wichtigen Bestandteile ihrer Vereinbarung im Vorhinein auf wohl definierte Verpflichtungen reduzieren. Insgesamt handeln die Gründer geschlossener Kapitalgesellschaften daher häufig eingeschränkt rational oder stehen gar unter dem Einfluss systematischer Wahrnehmungsverzerrungen.

Im Rahmen eines umfassender angelegten Forschungsprogramms zu den *close corporations* untersucht *Holger Fleischer* in verschiedenen Einzelbeiträgen, welche Schlussfolgerungen aus dem geschilderten Befund für die Bewältigung von Binnenkonflikten in geschlossenen Kapitalgesellschaften zu ziehen sind (vgl. etwa *Fleischer*, in *Gregor Bachmann; Horst Eidenmüller; Andreas Engert; Holger Fleischer; Wolfgang Schön* (Hrsg.), Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft, § 3: Ge-

sellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften, im Erscheinen). Analysiert werden drei immer wiederkehrende Grundkonflikte: der Schutz der Gesellschafterminderheit vor opportunistischem Verhalten des Mehrheitsgesellschafters (*oppression of minority shareholders*), der Schutz der Gesellschaftermehrheit vor opportunistischem Verhalten vom Minderheitsgesellschaftern (*la tyrannie des faibles*) und die Auflösung von Pattsituationen auf Gesellschafterebene (*deadlock*). Ein besonders Augenmerk gilt bei alledem der Frage, inwieweit sich der Gedanke des libertären Paternalismus zur Lösung des Minderheitenschutzproblems fruchtbar machen lässt. Untersucht und an anderer Stelle aus rechtsvergleichender und spieltheoretischer Sicht vertieft werden des Weiteren Vertragsklauseln zur Auflösung einer Selbstblockade in geschlossenen Kapitalgesellschaften, denen man so schillernde Namen wie „*Texas Shoot Out*“- oder „*Russian Roulette*“-Klauseln gegeben hat (vertiefend *Holger Fleischer; Stephan Schneider*, *Shoot-Out Clauses in Partnerships and Close Corporations – An Approach from Comparative Law and Economic Theory*, ECFR 2012, 1 - 16).

KONVERGENZEN UND DIVERGENZEN IM DEUTSCHEN, ÖSTERREICHISCHEN UND SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

Auf Einladung von Holger Fleischer, Susanne Kalss (Wirtschaftsuniversität Wien) und Hans-Ueli Vogt (Universität Zürich) hat sich im Mai 2010 erstmals eine etwa 30-köpfige Gruppe von Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtlern in Hamburg zu einem zweitägigen Symposium getroffen. Ziel dieser Veranstaltung war es, den grenzüberschreitenden Gedankenaustausch von Wissenschaftlern der mittleren und jüngeren Generation zu beleben. Zu diesem Zweck wurden aktuelle und grundlegende Fragen aus dem GmbH-, Aktien- und Kapitalmarktrecht aus deutscher, österreichischer und schweizerischer Sicht erörtert und im wissenschaftlichen Gespräch vertieft.

I.

Der Mitte 2011 bei Mohr Siebeck erschienene Sammelband vereint auf 358 Seiten die Referate und Diskussionsberichte dieser ergiebigen Tagung und macht sie damit einer breiteren Fachöffentlichkeit zugänglich. Er durchmisst mit seinen insgesamt 10 Einzelbeiträgen zentrale Themen des deutschen, österreichischen und schweize-

rischen Kapitalgesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die rechtsvergleichende Aufbereitung der jeweiligen Themen lässt die Konvergenzen und Divergenzen in den drei deutschsprachigen Jurisdiktionen deutlich hervortreten. Sie vermittelt auf diese Weise zahlreiche Anregungen für Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

Hans-Ueli Vogt (Zürich): Aktionärsdemokratie – Über die Möglichkeiten und Grenzen der Verwirklichung eines politischen Leitbildes im Aktienrecht, mit besonderer Berücksichtigung der Vorschläge für eine Revision des schweizerischen Aktienrechts.

Holger Fleischer (Hamburg): Aktionärsdemokratie versus Verwaltungsmacht: Empowering Shareholders oder Director Primacy?

Susanne Kalss (Wien): Informationsrechte und -pflichten der Organträger im Konzern.

Konvergenzen und Divergenzen
im deutschen, österreichischen
und schweizerischen
Gesellschafts- und
Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von
HOLGER FLEISCHER
SUSANNE KALSS
HANS-UELI VOGT

Mohr Siebeck

Gerald Spindler/Jördis Janssen-Ischebeck (Göttingen): Informationsfluss in verbundenen Unternehmen: Verschwiegenheits- versus Informationspflichten im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.

Peter V. Kunz (Bern): Kapitalmarktrechtliche Beteiligungstransparenz im Lichte moderner Finanzinstrumente – Perspektive der Schweiz.

Gregor Bachmann (Berlin): Kapitalmarktrechtliche Beteiligungstransparenz im Lichte moderner Finanzinstrumente.

Johannes Zollner (Klagenfurt): Sanktionen bei Verletzung kapitalmarktrechtlicher Informations- und Mitteilungspflichten – Ad-hoc- und Beteiligungspublizität nach österreichischem Recht.

Rüdiger Veil (Hamburg): Sanktionen bei Verletzung kapitalmarktrechtlicher Mitteilungspflichten über Veränderungen des Stimmrechtsanteils (§§ 21 ff. WpHG).

Ulrich Torggler (Innsbruck): Gestaltungsfreiheit im österreichischen GmbH-Innenrecht.

Lukas Handschin (Basel): Reichweite und Grenzen der Gestaltungsfreiheit im schweizerischen GmbH-Binnenrecht.

Alexander Schopper (Wien): Rechtsfragen rund um den Österreichischen Corporate Governance Kodex.

Peter Mülbart (Mainz): Rechtsfragen rund um den Deutschen Corporate Governance Kodex.

Holger Fleischer: Das Beschlussmängelrecht der Kapitalgesellschaften: Rechtsvergleichung – Rechtsdogmatik – Rechtspolitik.

Martin Winner (Wien): Acting in concert im österreichischen Übernahmerecht.

Susan Emmenegger (Basel): Acting in Concert im schweizerischen Übernahmerecht.

Martin Schauer (Wien): Syndikatsverträge im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Jan Lieder (Jena): Schuldrechtliche Nebenabreden im Gesellschaftsrecht.

Lukas Glanzmann (St. Gallen): Flexibilisierung der Finanzierungsinstrumente am Beispiel von CoCos und hybriden Anleihen.

Georg Eckert (Wien): Flexibilisierung der Finanzierungsinstrumente im österreichischen Gesellschaftsrecht.

II.

Der große Anklang, den dieses Symposium gefunden hat, hat die Organisatoren ermutigt, im Mai 2011 zu einer Folgeveranstaltung nach Hamburg einzuladen. Wiederum ging es um aktuelle und grundlegende Fragestellungen aus dem Kapitalgesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Die Referate werden Mitte 2012 in einem Sammelband bei Mohr Siebeck veröffentlicht. Folgende Themen wurden behandelt:

Christoph Bühler (Zürich): „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“: Anpassungsbedarf im Spiegel der internationalen Entwicklung – Vier Vorschläge „de praxi melioranda“ und ein „caveat“.

III.

Fortgesetzt wird der grenzüberschreitende Gedankenaustausch mit einem dritten Symposium, das am 24. und 25. Mai 2012 am Institut für Zivil- und Wirtschaftsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien stattfindet wird. Auf dem Programm stehen: Rechtsfragen rund um die Konzernhaftung, Corporate Governance vor dem Deutschen Juristentag 2012, Unternehmensbewertung zwischen Markt und Recht, Umwandlungsrecht sowie Rechtsfragen der Kurs- und Marktmanipulation.



ZUKUNFTSFRAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE

– Chief Naysayers, Stewardship Codes, Proxy Advisors, Whistleblowers –

Fragen der Corporate Governance in Europa bleiben ein „moving target“. Jüngster Kristallisations- und Reibungspunkt sind die Grünbücher der Europäischen Kommission zur Corporate Governance in Finanzinstituten und zum Europäischen Corporate Governance Rahmen. Bei den vorbereitenden Expertenanhörungen in Brüssel und im Rahmen der begleitenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung hat sich die wirtschaftsrechtliche Arbeitsgruppe um Holger Fleischer eingehend mit den einschlägigen Reformfragen auseinandergesetzt.

wo der *Dodd Frank-Act* im Jahre 2010 ein „Bounty Programm“ zur verbesserten Aufdeckung gesellschafts- und kapitalmarkt-rechtlicher Missstände eingeführt hat. Diskutiert werden verschiedene Vor- und Nachteile belohnungsbasierter Hinweisgeberprogramme sowie rechtskulturelle und rechtsethische Unterschiede in der Bewertung des Whistleblowing. Dargelegt wird außerdem, dass Whistleblowing-Systeme inzwischen zu den Kernelementen einer Compliance-Organisation in Deutschland gehören. Auch in Zukunft werden Rechtsfragen rund um das Whistleblowing im Institut weiter vertieft werden (vgl. etwa das Symposium am 6. März 2011 zum Thema „Whistleblowing in Deutschland, Europa und den Vereinigten Staaten: Arbeitsrecht – Gesellschaftsrecht – Kapitalmarktrecht“)

I.

Gegenstand einer weit ausgreifenden Problemvermessung ist ein Archivzeitschriftenbeitrag von *Fleischer*, der sich den „Zukunftsfragen der Corporate Governance in Deutschland und Europa“ widmet (ZGR 2011, 155 - 181). Er untersucht zunächst, ob sich die unterentwickelte Diskussionskultur in vielen Aufsichtsräten durch eine Verpflichtung zur *externen* Evaluierung verbessern lässt, wie dies die Europäische Kommission ins Auge fasst. Aus deutscher Sicht wäre dies ein Novum, weil der Deutsche Corporate Kodex in Ziff. 5.6 der Idee einer *Selbstbewertung* verpflichtet ist. Es wird dargelegt, warum überwiegende Gründe gegen den Vorschlag einer *verbindlichen* Fremdbeurteilung sprechen. Diskussionswürdig erscheint allenfalls eine *Best-Practice*-Empfehlung dahin, im Dreijahresrhythmus eine objektivierte Selbsteinschätzung mit Hilfe eines externen Moderators durchzuführen. Auch insoweit mahnt allerdings die geringe praktische Erfahrung mit Fremdbeurteilungen zur Vorsicht. Rechtlich ebenfalls noch nicht ausgereift ist die Anregung aus der Gruppen- und Managementpsychologie, ein Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglied zum *advocatus diaboli* („Chief Naysayer“) zu ernennen.

Sodann widmet sich der Beitrag dem Vorschlag der Europäischen Kommission, einen Verhaltenskodex für institutionelle Investoren auf einer „*comply or explain*“-Basis einzuführen. Weitere Überlegungen gelten einer möglichen Regulierung von Stimmrechtsberatern, die in jüngerer Zeit zu einer neuen Corporate Governance-Macht aufgestiegen sind. Schließlich wird erörtert, inwieweit sich Belohnungsprogramme für Whistleblower zur Verbesserung der Corporate Compliance in Deutschland und Europa eignen. Ein rechtsvergleichendes Regelungsvorbild hierfür findet sich in den Vereinigten Staaten,

II.

Ein zweiter ausführlicher Artikel setzt sich mit dem *UK Stewardship Code* vom Juli 2010 für institutionelle Investoren auseinander (*Fleischer/Strothotte*, Ein *Stewardship Code* für institutionelle Investoren: Wohlverhaltensregeln und Offenlegung der Abstimmungspolitik als Vorbild für Deutschland und Europa?, AG 2011, 221 - 233). Er stellt zunächst die Vorgeschichte, Entstehung und inhaltliche Ausgestaltung dieses Verhaltenskodex vor, den die britische Regierung nicht ohne Stolz als „*first of its kind in the world and a major step forward*“ feiert. Sodann wendet er sich der rechtspolitischen Beurteilung von Wohlverhaltensregeln für institutionelle Investoren zu. Dabei wird im Einzelnen begründet, warum der *UK Stewardship Code* keine geeignete Blaupause für entsprechende Verhaltenskodizes auf deutscher oder europäischer Ebene darstellt: Zwar kann eine aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch institutionelle Investoren durchaus positive Wirkungen zeitigen, doch sind ihrer Überwacherrolle durch Kosten-Nutzen-Erwägungen und strukturelle Interessenkonflikte Grenzen gezogen. Der institutionelle Investor ist kein „*deus ex machina*“. Konkret krankt der Vorschlag eines solchen Verhaltenskodex an zwei schwerwiegenden Begründungsdefiziten. Zum einen wird aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht schlüssig dargetan, worin für institutionelle Investoren der „*business case*“ für vermehrtes Monitoring liegt. Zum anderen lassen die Befürworter eines *Stewardship Code* aus normativer Sicht eine Begründung dafür vermissen, warum passive Investitionsstrategien den Makel des Rechtfertigungsbedürftigen tragen sollen.

Bedenkenswert sind dagegen Einzelelemente des *Stewardship Code*, namentlich der Vorschlag, institutionelle Investoren zur Offenlegung ihrer Abstimmungspolitik anzuhalten, der freilich

keine britische Erfindung darstellt: (1) In Frankreich sind vermögensverwaltende institutionelle Investoren nach Art. L. 533-22 des *Code monétaire et financier* verpflichtet, ihre Abstimmungspolitik offen zu legen und jährlich über ihr tatsächliches Stimmverhalten zu berichten. (2) Der niederländische Corporate Governance Kodex gibt institutionellen Investoren in einem eigenen Abschnitt „Responsibility of shareholders“ auf, im Interesse ihrer Kunden zu handeln und ihre Abstimmungspolitik samt Umsetzung vierteljährlich offen zu legen; von Gesetzes wegen sind sie verpflichtet, eine jährliche Erklärung nach den Grundsatz „comply or explain“ über die Einhaltung der Kodexvorgaben abzugeben. (3) Auch in Portugal sind vermögensverwaltende Gesellschaften verpflichtet, ihre Abstimmungspolitik offen zu legen und über die Stimmrechtsausübung zu berichten, sofern ihr Aktienbesitz mehr als 2% an der betreffenden Gesellschaft beträgt. (4) In den Vereinigten Staaten hat die SEC im Jahre 2003 nach intensiver Konsultation mit den Marktteilnehmern eine Pflicht für Investmentgesellschaften eingeführt, ihre Abstimmungsrichtlinien zu veröffentlichen. Nach einer Gesamtabwägung möglicher Vor- und Nachteile gelangt der Beitrag zu dem Ergebnis, dass der voraussichtliche Nutzen einer solchen Offenlegungspflicht deren Kosten übersteigt, zumal die anfallenden Kosten nicht prohibitiv hoch sein dürften und sich durch eine gesetzliche Feinsteuerung weiter begrenzen ließen.

III.

Frucht eines Symposiums-Vortrags im September 2011 in Leiden ist sodann eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Stimmrechtsberatern, der inzwischen in einer kürzeren englischen Fassung (*Fleischer, Proxy Advisors in Europe: Reform Proposals and Regulatory Strategies, European Company Law 2012, 12 - 20*) und einer ausführlicheren deutschen Fassung (*Fleischer, Zur Rolle und Regulierung von Stimmrechtsberatern im deutschen und europäischen Aktien- und Kapitalmarktrecht, AG 2012, 2 - 11*) veröffentlicht ist. Herausgearbeitet werden zunächst die Gründe für den ebenso raschen wie überraschenden Bedeutungsaufstieg der Stimmrechtsberater: die wachsenden Portfoliogrößen institutioneller Investoren, der zunehmende Druck auf institutionelle Investoren, ihre Aktionärsrechte verantwortlicher auszuüben, sowie der vorbeugende Schutz vor Haftungsgefahren, den die Befolgung professioneller Stimmrechtsempfehlungen für institutionelle Investoren bietet. Es folgt ein kurzer Überblick über den Entwicklungsstand und die Marktstruktur der Stimmrechtsberater-Industrie: Der Markt ist

hochkonzentriert und wird weltweit von einer Handvoll Firmen beherrscht; unangefochtener Marktführer ist ISS (= Riskmetrics), die etwa 3.500 Klienten in 53 Ländern beraten, unter ihnen 70 der 100 größten Vermögensverwalter, 43 der 50 größten Investmentfonds und 42 der 50 größten Hedgefonds.

Der Aufstieg der Stimmrechtsberater zu einen neuen Corporate-Governance-Macht wird in Wissenschaft, Wirtschaftspresse und Emittentenkreisen zunehmend kritisch beäugt. Die immer länger werdende Beschwerdeliste reicht von Interessenkonflikten über Ungenauigkeiten bei der Stimmrechtsempfehlung bis hin zu mangelnder Verantwortlichkeit der Stimmrechtsberater und ihren allzu schematischen Corporate-Governance-Empfehlungen. Im Lichte diese Vorhaltungen haben Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden in aller Welt damit begonnen, die Rolle der Stimmrechtsberater genauer unter die Lupe zu nehmen. Vor verfrühten Rufen nach vermehrter Regulierung empfiehlt sich allerdings zunächst die Schaffung einer verlässlichen Tatsachengrundlage. Sollte sich dabei herausstellen, dass eine Regulierung erforderlich ist, so kann man *direkte* Regulierungsstrategien (Maßnahmen gegenüber Stimmrechtsberatern) und *indirekte* Regulierungsstrategien (Maßnahmen gegenüber institutionellen Investoren) unterscheiden. Maßnahmen zur Wettbewerbsstimulierung dürften sich dagegen aus verschiedenen Gründen als nicht sonderlich erfolgversprechend erweisen.

Insgesamt wirkt die Rolle der Stimmrechtsberater als Corporate-Governance-Akteure schwierige Fragen für Regelgeber und Rechtswissenschaftler auf. Einerseits erbringen Stimmrechtsberater wertvolle Dienstleistungen für institutionelle Investoren, indem sie im Wege arbeitsteiliger Spezialisierung eine informierte Ausübung von Stimmrechten fördern und so zur Verbesserung der Corporate Governance beitragen. Andererseits sind sie zu faktischen Standardsetzern aufgestiegen, ohne hierfür ein öffentliches Mandat zu besitzen oder unter aufsichtsbehördlicher Überwachung zu stehen. Im Lichte dieses ambivalenten Befundes sollte der nationale oder supranationale Gesetzgeber vorerst einen mittleren Reformkurs einschlagen: Ein erster tastender Reformschritt könnten darin liegen, Stimmrechtsberater zu einer verbesserten Offenlegung von Stimmrechtspolitik, Analysemethoden und Interessenkonflikten anzuhalten. Nur wenn sich diese Maßnahmen nicht als erfolgreich erweisen, sollte man weiterreichende Reformschritte erwägen. Daneben könnten institutionelle Investoren ermuntert oder verpflichtet werden, über die Inanspruchnahme von Stimmrechtsberatern zu berichten.

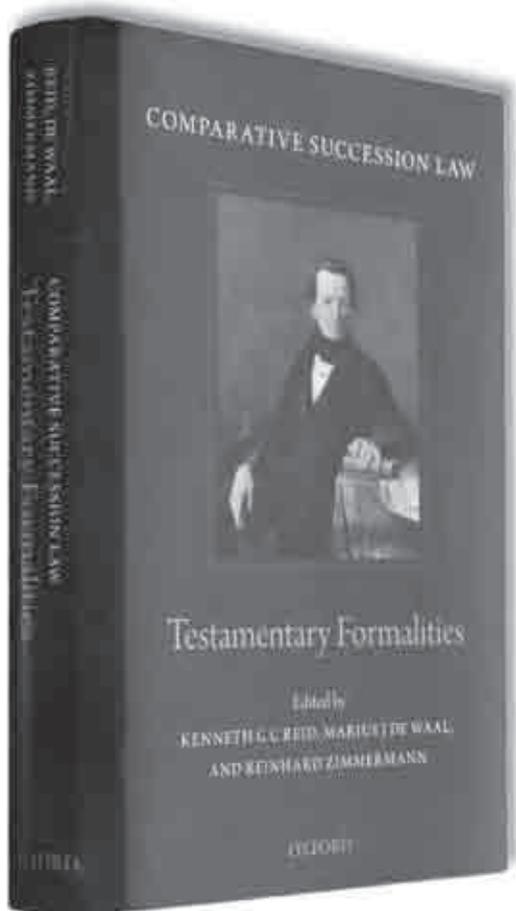
TESTAMENTSFORMEN IN HISTORISCHER UND VERGLEICHENDER PERSPEKTIVE

In der Geschichte des europäischen Privatrechts spielt das Erbrecht eine zentrale Rolle. Das gilt bereits für das römische Recht. „Classical jurisprudence discussed the law of succession on death with obvious predilection and at the same time admirable delicacy“, schreibt Fritz Schulz, um schließlich zu konstatieren: „The Roman law of succession is indeed the focus of the Roman ‚will to law““. So überrascht denn auch nicht, dass elf der 45 dem Privatrecht gewidmeten Bücher der Digesten und zudem eine Reihe von Titeln aus den anderen Büchern sich mit dem Erbrecht befassen. Für das mittelalterliche und frühmoderne Europa behauptet Dirk Heirbaut pointiert, das Erbrecht sei der wichtigste Teilbereich des Rechts schlechthin gewesen.

Das lag einmal an der sozialen Bedeutung des Erbrechts, bestimmte, was jemand ererbte, doch in der Regel seine Stellung in der Gesellschaft. Hinzu kam, dass eine heute kaum vorstellbare Zahl lokaler Gewohnheitsrechte anwendbar waren, deren Inhalt und Anwendungsbereich nicht selten unklar waren. Viele erbitterte Streitigkeiten entstanden deshalb nicht durch einen Mangel, sondern durch einen Überfluss an Rechtsregeln. Hinzu kam aber auch, dass das gelehrte Recht in diesem Bereich keinen besonders gut geeigneten intellektuellen Rahmen bereit hielt, hatte Justinian doch durch eine Reihe von Reformkonstitutionen das ohnehin bereits komplexe römische Erbrecht mit einer Fülle weiterer Zweifelsfragen belastet. Schließlich hatte die Kirche das Testament als spirituelles Instrument entdeckt, das dem Testator die Möglichkeit von Verfügungen *pro salute animae* bot. Sie hatte deshalb die Zuständigkeit über Testamentangelegenheiten, teilweise aber auch über weite Bereiche des Erbrechts insgesamt, an sich gezogen und die Entwicklung des Erbrechts ihrerseits geprägt.

Mit der Kodifikation des Privatrechts verlor das Erbrecht seine Vorrangstellung. In Frankreich führte die Revolution von 1789 zu einer tiefgreifenden Reform; danach versank das Erbrecht in einem Dornröschenschlaf. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch widmete dem Erbrecht noch mehr als ein Drittel seiner Paragraphen (963 von insgesamt 2.385), doch die heutige Bedeutung des Erbrechts spiegelt sich besser in nur mehr 44 von 1.309 Seiten, die in den „Eckpfeilern des Zivilrechts“ dem Erbrecht gewidmet sind. Das Erbrecht gilt als eine nicht dynamische und damit einigermaßen langweilige Materie. Es gibt Länder (etwa: England und Schottland), in denen das Erbrecht nicht zum Pflichtprogramm der Juristenausbildung gehört und damit auch kaum Lehrbuchliteratur generiert.

Ist das Erbrecht damit schon auf nationaler Ebene zu einem randständigen Bereich geworden, so gilt dies in noch stärkerem Maße für die rechtsvergleichende Forschung. Zwar gibt es eine vergleichsweise intensive Diskussion über das internationale Erbrecht im Sinne des auf internationale Erbfälle anzuwendenden Rechts und über dessen Vereinheitlichung sowie, in diesem Zusammenhang, eine Reihe von Büchern mit Informationen über die Erbrechtsordnungen Europas und der Welt. Aber größer angelegte, im eigentlichen Sinne rechtsvergleichende Studien oder Projekte sind nach wie vor selten. Auch von der Diskussion um die Europäisierung des Privatrechts ist das Erbrecht bislang nur am Rande erfasst worden. Selbst die ambitionierte *Study Group on a European Civil Code* und die Verfasser des *Draft Common Frame of Reference* haben das Erbrecht ausgespart (können damit andererseits aber auch kaum den Anspruch erheben, „eine Art vermögensrechtliches ‚Grundgesetz““ schaffen zu wollen).



Fragt man nach den Gründen, die die auffällige Zurückhaltung gegenüber Rechtsvereinheitlichung und sogar rechtsvergleichender Forschung erklären, so stößt man auf den stereotypen Hinweis auf die kulturelle Verankerung des Erbrechts. Drei Äußerungen aus jüngerer Zeit mögen dies belegen: „Familien- und Erbrecht sind in besonderem Maße historisch gewachsene, kulturell wie religiös verwurzelte, durch unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Verhältnisse geprägte Rechtsmaterien“, heißt es bei *Nina Dethloff*, „[s]uccession law is deeply rooted in the fundamental social and cultural values of a society“, bei *Antoni Vaquer*, und „[the rules of the law of succession] are influenced by socio-cultural, socio-economic and sometimes also religious factors, very much as can be found in family law“, bei *Sjef van Erp*. Wenn dies zutrifft, so ließe sich folgern, dann kann das Erbrecht im grenzüberschreitenden Diskurs um das „bessere Recht“ keine Rolle spielen. Denn es kann hier typischerweise kein „besseres Recht“ geben (und auch keine „zufälligen“ Eigentümlichkeiten bestimmter Rechtsordnungen), sondern nur auf kultureller Prägung, Einbettung oder „Pfadabhängigkeit“ beruhende Unterschiede.

Diese überkommene Sichtweise ist in jüngerer Zeit jedoch ins Wanken geraten. Auch die Tradition des Erbrechts ist nämlich zu einem guten Teil eine gemeineuropäische, und bestimmte soziale und wirtschaftliche Faktoren haben in den letzten Jahrzehnten grenzübergreifend zu einem Funktionswandel des Erbrechts geführt. Dadurch ist das Erbrecht international in einer Reihe von Punkten in Bewegung gekommen. Zudem sind die Ermittlung des „besseren Rechts“ und Rechtsvereinheitlichung keineswegs die einzigen Ziele rechtsvergleichender Forschung. Vielmehr kann es auch gerade darum gehen, die These von der kulturellen Prägung des Erbrechts zu überprüfen (und, sollte sie sich bestätigen, zu konkretisieren). Vergleichende Forschung sollte dabei stets Hand in Hand gehen mit rechtshistorischer Arbeit, ist es doch in der Regel die historische Perspektive, die die Gemeinsamkeiten und Unterschiede erklärt, mit denen wir heute konfrontiert sind.

Kenneth Reid (Edinburgh), *Marius de Waal* (Stellenbosch) und *Reinhard Zimmermann* (Hamburg) haben deshalb im Jahre 2005 eine Konferenz organisiert, die einer ersten Exploration des Feldes diente. Daraus ist ein Buch entstanden mit dem Titel „Exploring the Law of Succession: Studies National, Historical and Comparative“, Edinburgh University Press, 2007, 253 Seiten. *Marius de Waal* hatte zudem in dem von *Mathias Reimann* und *Reinhard Zimmermann* herausgegebenen Oxford Handbook of Comparative Law das Kapitel „Comparative Succession Law“ (S. 1071-1098) übernommen und darin wesentliche Forschungsdesiderate skizziert; *Reinhard Zimmermann* hatte in drei breit angelegten Studien zum Thema der Erbnwürdigkeit (erschienen in den Festschriften für *Rolf Knütel*, *Helmut Koziol* und *Klaus Hopt*) eine exemplarische Probebohrung vorgenommen.

Im Jahre 2009 haben *Kenneth Reid*, *Marius de Waal* und *Reinhard Zimmermann* dann eine *International Research Group on Comparative Succession Law* gegründet. Diese Forschungsgruppe nahm sich in einem ersten Teilprojekt des Themas der Testamentsförmlichkeiten an. Die von den 17 Mitgliedern der Gruppe erstellten Entwürfe ihrer Kapitel wurden auf einem internen Symposium am Hamburger Max-Planck-Institut diskutiert und sind im Sommer 2011 in überarbeiteter und redigierter Form als Band I der bei Oxford University Press von den drei Herausgebern gegründeten Reihe „Comparative Succession Law“ erschienen: „Testamentary Formalities“, 2011, 502 Seiten.

Das Buch wird abgeschlossen von einer historisch-vergleichenden Analyse des Rechts der Testamentsförmlichkeiten durch die drei Herausgeber, auf der Grundlage der 17 vorangegangenen Kapitel, die verfasst sind von *Thomas Rüfner* (Trier), *Nils Jansen* (Münster), *Walter Pintens* (Leuven), *Sergio Cámara Lapuente* (La Rioja), *Jan Schmidt* (Hamburg), *Alexandra Braun* (Oxford), *Wilbert Kolkman* (Groningen), *Reinhard Zimmermann* (Hamburg), *Christiane Wendehorst* (Wien), *Lajos Vékás* (Budapest), *Fryderyk Zoll* (Krakau), *Nadjma Yassari* (Hamburg), *Roger Kerridge* (Bristol), *Nicola Peart* (Otago), *Ronald Scalise* (New Orleans), *Marius de Waal* (Stellenbosch) und *Kenneth Reid* (Edinburgh). In der Einleitung zu dem Band heißt es:

„The law of succession is out of fashion. Neglected, often, at a national level, it has been neglected still more as a subject for comparative study. Yet it is one of the most interesting, and certainly one of the most practically important, areas of private law. ... This volume is thus the first in a projected series on *Comparative Studies in Succession Law*.

In this book we consider the formalities which the law imposes for testamentary disposals of property. Our presupposition is that every system has as its point of departure the principle of freedom of testation; in other words, a person has the freedom to determine the destiny of his or her assets. But for that to be accomplished, a legal instrument or instruments must be available so that assets can be passed on to the chosen beneficiaries. What, we ask, are the will-types available in different legal systems? How widely are they used? What are the advantages and disadvantages of each? How can requirements of form be explained and justified? Where did the law come from and how did it develop? And what might the future hold?

It has been necessary to be selective as to jurisdictions, and we have chosen to focus on Europe, and on countries which have been influenced by the European experience. Thus, in addition to giving a detailed treatment of the law in Austria, Belgium, England and Wales, France, Germany, Hungary, Italy, the Netherlands, Poland, and Spain, the book also explores legal developments in Australia, New Zealand, the United States of America, and in some of the countries of Latin America, with a particular emphasis on Brazil. Two of the mixed jurisdictions – Scotland and South Africa – are included for their insights in an area of law where the division between the common law and civil law seems particularly firmly entrenched. A chapter on Islamic law acknowledges the importance in contemporary Europe of a law which was not itself influenced by either of the European traditions. To set the scene, and in anticipation of the accounts of national history which follow, the book opens with chapters on Roman law and on the early modern law in Europe. It concludes with an assessment of the overall development of the law in the countries surveyed, and with some wider reflections on the nature and purpose of testamentary formalities.

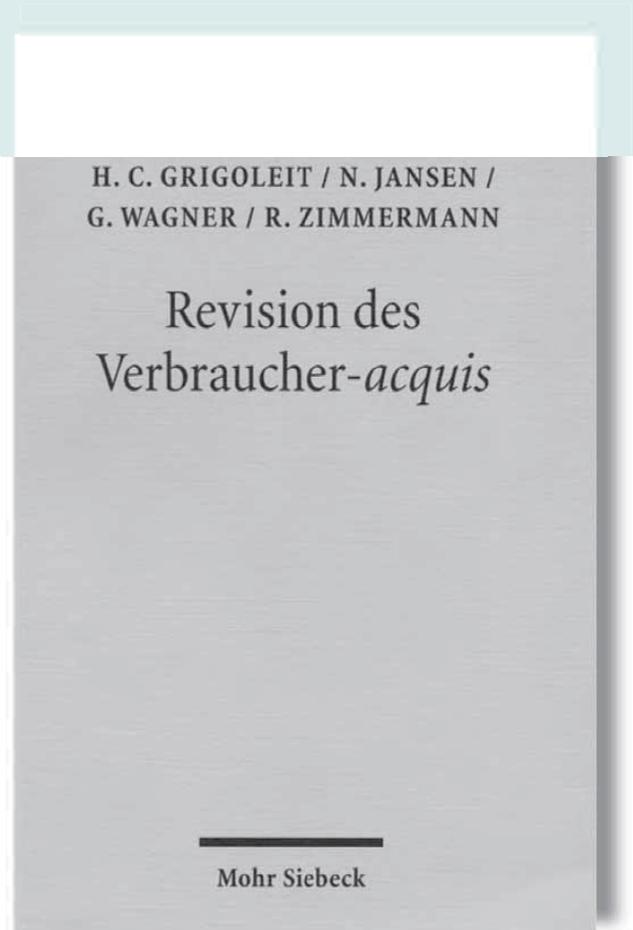
Drafts of the chapters were discussed at a closed conference held in Hamburg in July 2010 with the aim of helping contributors to see how their own national story fitted into the wider development of the law. We hope that the resulting book gives a more integrated and more nuanced account than is often possible in a multi-authored work.“

Band II der Reihe „Comparative Succession Law“ soll der Intestaterfolge gewidmet sein.

REVISION DES VERBRAUCHER-*ACQUIS*

Bereits im Februar 2008 hatte sich auf Einladung von Reinhard Zimmermann eine Gesprächsrunde von sechs Kollegen am Hamburger Max-Planck-Institut getroffen, um eine möglichst breite, kritische Diskussion über den Draft Common Frame of Reference anzustoßen. Dabei handelt es sich um den Entwurf eines europäischen Gesetzbuchs wesentlicher Teile des Vermögensrechts, der kurz zuvor von einem von der Europäischen Kommission beauftragten und finanzierten akademischen Netzwerk publiziert worden war. Der aus dem Hamburger Treffen entstandene Aufsatz ist unter dem Titel „Der Gemeinsame Referenzrahmen für das Europäische Privatrecht: Wertungsfragen und Kodifikationsprobleme“ in der *Juristenzeitung* 2008, 529-550 erschienen; die Autoren sind Horst Eidenmüller (München), Florian Faust (Hamburg), Hans Christoph Grigoleit (damals Regensburg), Nils Jansen (Münster), Gerhard Wagner (Bonn) und Reinhard Zimmermann (Hamburg). Eine englische Version dieses Aufsatzes ist im *Oxford Journal of Legal Studies* 2008, 659-708 erschienen, französische und spanische Übersetzungen jeweils in der *Revue trimestrielle de droit européen* 2008, 761-809 und im *Annuario de derecho civil* 2009, 1461-1522.

Eine wesentliche konzeptionelle Schwäche des *Draft Common Frame of Reference* war die fehlende Revision des *acquis communautaire* im Bereich des Verbrauchervertragsrechts (dazu bereits, anlässlich der Publikation der sog. *Acquis Principles*, Nils Jansen und Reinhard Zimmermann, Grundregeln des bestehenden Gemeinschaftsprivatrechts?, *Juristenzeitung* 2007, 1113-1126). Die erwähnte Kollegengruppe hat deshalb beschlossen, ihre Arbeit fortzusetzen, um einen konstruktiven Beitrag zur ausstehenden *acquis*-Revision zu leisten. Dabei einte sie die Überzeugung, dass eine solche Arbeit ein dringendes Desiderat unserer Zeit bildet und für die Zukunft des europäischen Privatrechts von eminenter Bedeutung ist. Die Gruppe hat sich seit April 2009 viermal zu jeweils eintägigen Arbeitssitzungen im Hamburger Max-Planck-Institut getroffen. Dabei ist das gemeinsam publizierte und verantwortete Buch H. Eidenmüller, F. Faust, H.C. Grigoleit, N. Jansen, G. Wagner, R. Zimmermann, *Revision des Verbraucher-*acquis**, Mohr Siebeck, 2011, 326 Seiten herausgekommen. Im Vorwort heißt es:



„Als die Europäische Kommission mit ihrem Aktionsplan 2003 und der Mitteilung ‚The way forward‘ 2004 den Anstoß für den CFR-Prozess gab, zielte sie damit insbesondere auf eine kritische Revision des *acquis communautaire*. Der Kommission ging es dabei nicht nur um die Herausbildung einer kohärenten Terminologie oder auch um die Frage, ob das Verbrauchervertragsrecht einer noch weitergehenden Harmonisierung bedürfe. Vielmehr sollten ‚Unstimmigkeiten im EG-Vertragsrecht‘ beseitigt werden; es sollte geprüft werden, ob sich bestimmte ‚Probleme durch die Anwendung von Richtlinien in der Praxis nicht lösen‘ ließen, ob ‚der Geltungsbereich der Richtlinien richtig abgegrenzt‘ sei und ob ‚die vorvertraglichen Informationspflichten angemessen‘ seien; und es sollte ermittelt werden, ob bestimmte Regelungen ‚richtlinienübergreifend [...] standardisiert‘ werden könnten.

In der Tat bestand für eine solche Revision ein dringendes Bedürfnis. Die Regeln des *acquis* sind im Laufe der letzten 30 Jahre unverbunden und ohne konzeptionellen Gesamtplan entstanden. Jede Richtlinie hat ihre eigenen Mütter und Väter; sie soll spezifischen Problemen abhelfen und beruht auf bestimmten, nicht immer einheitlichen Vorstellungen über die Funktion und Wirkungsweise privatrechtlicher Marktsteuerung. Dass es zu

konzeptionellen Brüchen und Schwierigkeiten kommen würde, war deshalb geradezu vorprogrammiert. Dabei ist eine Revision des Verbraucher-*acquis* freilich kaum möglich, ohne zugleich die Wertungsgrundlagen und Regeln des tradierten, an einem privatautonomen Ausgleich orientierten Schuldrechts zu überdenken und ohne zu überprüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise sich diese beiden Rechtsmassen mit ihrer je unterschiedlichen Zielsetzung (Ausgleich v. Marktsteuerung) miteinander koordinieren lassen. Doch waren dies Fragen, die die Brüsseler Administration zunächst den Juristen der EU-Mitgliedstaaten überlassen zu dürfen glaubte. Das ist indes kaum sachgerecht. Denn jedenfalls dort, wo die nationalen Privatrechte auf gemeinsamen Grundsätzen und Regelungsstrukturen beruhen und damit ebenfalls einen gemeineuropäischen *acquis* bilden (einen *acquis commun* im Gegensatz zum *acquis communautaire*) sollte die europäische Gesetzgebung darauf abgestimmt sein bzw. damit abgestimmt werden. Für das gemeinsame Vertragsrechtserbe sind nicht nur die nationalen Parlamente und Juristen verantwortlich, sondern auch die europäischen Gesetzgeber und die europäische Rechtswissenschaft.

Mittlerweile hat der CFR-Prozess mit dem DCFR ein Zwischenergebnis gefunden; dessen Überarbeitung im Sinne eines ‚optionalen Europäischen Vertragsrechts‘ ist inzwischen einer von der Kommission eingesetzten ‚group of experts‘ übertragen worden. Gleichwohl hat eine Revision des Verbraucher-*acquis* bis heute nicht stattgefunden. Der DCFR zeichnet sich jedenfalls durch ein ausgesprochen unkritisches Verhältnis zu den Vorschriften des *acquis communautaire* aus. [...] Diese Schwäche erklärt sich in erster Linie aus der Entstehungsgeschichte des DCFR. Wo dieser Text Regeln des *acquis communautaire* aufnimmt, gehen sie nämlich zumeist auf die (erste Auflage der) *Acquis Principles* der European Research Group on the Existing EC Private Law (*Acquis Group*) zurück. Das Arbeitsprogramm dieser Gruppe, die ihre Arbeit 2002, also bereits vor den Mitteilungen der Kommission aufgenommen hatte, bestand aber gerade nicht in einer kritischen Revision des *acquis communautaire*, sondern beruhte auf der Frage, ob und wie weit sich auf dessen Grundlage – zumeist durch Verallgemeinerungen – ein kohärentes Vertragsrecht rekonstruieren lasse. Dass das beispielsweise zu sehr weitreichenden Informationspflichten geführt hat, darf nicht verwundern. Und als die Regeln der Study Group on a European Civil Code (die im Bereich des allge-

meinen Vertragsrecht auf den Principles of European Contract Law der Lando-Kommission beruhen) und der *Acquis Group* im DCFR zusammengeführt wurden, war offenbar keine Gelegenheit mehr für eine umfassende Revision des Verbraucher-*acquis*.

Dieser Band möchte einen konstruktiven Beitrag zur anstehenden *acquis*-Revision leisten. [...] Dabei sehen wir unsere Aufgabe freilich nicht darin, rechtspolitische Entscheidungen der europäischen Gesetzgeber in Frage zu stellen. Unser Anliegen ist vielmehr ein genuin rechtswissenschaftliches. Es geht uns um nachvollziehbare Begründungen, funktionale Adäquanz und Wertungskohärenz: um die Fragen, wie Regeln formuliert werden sollten, um bestimmte rechtspolitische Ziele zu erreichen, und wie weit die bestehenden Regelungen und Regelungskomplexe zueinander passen. Allerdings ist es uns um Vorschläge zur legislativen Rechtsfortbildung zu tun; schon deshalb fühlen wir uns – anders als etwa die *Acquis Group* – nicht an einzelne Normen des *acquis communautaire*, sondern lediglich an die grundlegenden Wertungsvorgaben gebunden. Das bedeutet, dass wir verbraucherpolitische Zielsetzungen und Harmonisierungsziele grundsätzlich nicht als solche in Frage stellen wollen. Aber wo klar ist, dass eine ‚verbraucherschützende‘ Regel Verbrauchern letztlich nicht nützt, plädieren wir dafür, sie wieder aufzugeben. Gleiches gilt für Harmonisierungsversuche, die die Komplexität des Rechts erhöhen, ohne dabei die nationalen Regeln spürbar zu vereinheitlichen. Für eine Revision des Verbraucher-*acquis* ist unseres Erachtens also mehr erforderlich als eine harmonisierende Verallgemeinerung einzelner Regeln. Eine solche Revision erfordert vielmehr auch die Bereitschaft, Fehlentwicklungen entgegenzusteuern und legislativen oder judikativen Wildwuchs zurückzuschneiden.“

Der Band befasst sich mit folgenden Themenschwerpunkten: Zwingendes Vertragsrecht, Klauselkontrolle, Widerrufsrechte, Rückabwicklung nach Widerruf, Informationspflichten (grundlegende Weichenstellungen), generalklauselartige Aufklärungspflicht und Aufklärungspflichten des *acquis*. Anstelle einer diskursiven Gesamtzusammenfassung enthält der Band abschließend ein gemeinsames Thesenpapier, das modellhaft skizziert, wie eine *acquis*-Revision aussehen sollte. Dieses Thesenpapier wurde zudem in einer englischen, These für These mit Kommentaren versehenen, Version im *Common Market Law Review* 48 (2011), 1077-1123 publiziert.

DIGEST OF EUROPEAN TORT LAW

Band II (Essential Cases on Damage)

Im Jahre 2011 ist der zweite Band der Reihe Digest of European Tort Law erschienen. Er ergänzt den 2007 erschienen Band I, der dem Thema „natural causation“ gewidmet war. Wie der erste ist auch der zweite Band von Bénédicte Winiger (Genf), Helmut Koziol (Wien), Bernhard Koch (Innsbruck) und Reinhard Zimmermann (Hamburg) herausgegeben worden. Es geht bei diesem Projekt vornehmlich darum, die im Fallrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gesammelte Rechtserfahrung in strukturierter Form (Sachverhalt, Entscheidung, Kommentar) verfügbar zu machen und rechtsvergleichend auszuwerten. Im Vorwort des neu erschienenen Bandes heißt es:

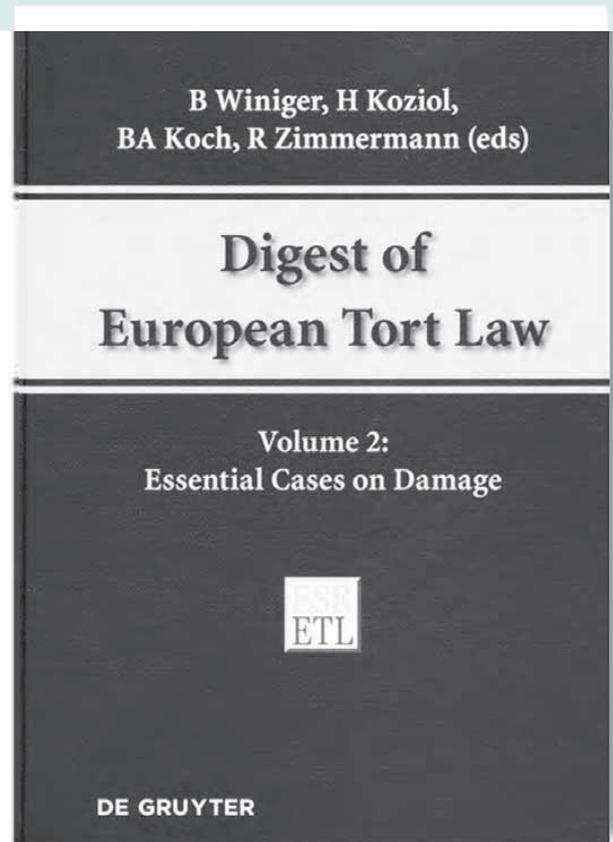
„As already noted in 2007 in the first volume of the ‚Digest of European Tort Law‘, European jurists are increasingly interested in decisions from foreign courts. Access to these decisions being often difficult, we decided to continue our undertaking and to publish a new survey of cases in another field of tort law. As with the first volume on ‚natural causation‘, our group aims to contribute to a better understanding of tort law in Europe with the present Digest. The first volume has proved a useful source of material for both scholars and practitioners and has even been cited by Supreme Courts. We hope that this second volume will play a similar role and make available to the reader, the legal solutions and the state of discussion abroad.

The current volume focuses on the notion of ‚damage‘ in Europe. On the basis of a questionnaire composed by members stemming from different European legal families, study groups from 26 jurisdictions investigated their national jurisprudence and selected topical cases. The reporters have summarised the facts and the decision of each case and added a short comment concerning their national doctrine. On the supranational level, a specific report presents and analyses important decisions of the Courts of Justice of the European Union. Another report offers a comparative analysis of particular cases resolved according to the Principles of European Tort Law (PETL) and the Draft Common Frame of Reference (DCFR). This may prove to be a test for strong and weak points in these two propositions of European norms. Furthermore, a separate historical report examines the notion of damage in ancient times. Finally, at the end of each category, a comparative report, written by one of the editors, highlights the conceptual similarities and diffe-

rences between the national jurisprudences under analysis.

Moreover, various groups working on private law continue to submit propositions for a unified European law. If one day the unification of legal texts is achieved, judges will require a source of jurisprudence to elaborate upon. The present collection could be used as a series of casebooks in which a judge can find arguments to support his decisions. [...] The present collection is mainly dedicated to tort law. However, as the concept of damage also plays an essential role in contract law, the reporters have also integrated some decisions in that field.

The book is divided into 27 fundamental categories of damage. Within each category, the selected cases, solutions and comments are presented in the following manner: each category begins with a historical introduction (1), followed by the 26 country reports (almost all European Union Member States, Switzerland and Norway) (2–27), the decisions of the EU courts (28), the solutions of the hypothetical cases according to the PETL and the DCFR (29) and finally a comparative report (30). This structure allows individual readers who are interested in a specific problem, such as ‚objective damage‘, to seek the relevant information for all countries in chapter 2, for example.



Readers looking for the cases and solutions of a specific country, eg Sweden, will find all the Swedish cases under the same number (17) within all chapters across the book. The comparative reports (30) provide a summary of our main findings for the more hurried reader.

Die behandelten Einzelfragen (Übersicht)

1. General Overview
2. Objective Value
3. Subjective Value
4. Loss of Working Capacity
5. Primary and Consequential Damage
6. Positive Damage and Loss of Profit
7. Loss of Illicit Profits
8. Damage without any Material Alteration
9. Reliance and Expectation Loss
10. Alteration of the Good or Diminution of the Value
11. Non-pecuniary Damage in General
12. Non-pecuniary Consequential Damage
13. Non-pecuniary Damage without Harm
14. Value of Affection
15. Loss of Enjoyment
16. Frustration
17. Loss of Use
18. 'Grey Area' between Pecuniary and Non-Pecuniary Damage
19. Additional Categories Apart from Pecuniary and Non-Pecuniary Loss
20. Wrongful Conception
21. Wrongful Birth
22. Wrongful Life
23. Environmental Damage
24. Collective Damage
25. Mere Exposure to a Danger
26. Loss of a Chance as Damage
27. Further Categories
28. Others

Mitwirkende

Håkan Andersson (Sweden), Bjarte Askeland (Norway), Philippe Avramov (Switzerland), Ewa Bagińska (Poland), Jean-Sébastien Borghetti (France), Solveig Cirtautiene (Lithuania), Nadia Coggiola (Italy), Eugenia Dacoronia (Greece), Bernard Dubuisson (Belgium), Anton Dulak (Slovakia), Isabelle C. Durant (Belgium), Bianca Gardella Tedeschi (Italy), Michele Graziadei (Italy), Suvianna Hakelehto-Wainio (Finland), Martin A. Hogg (United Kingdom), Jiří Hrádek (Czech Republic), Mónika Józson (Hungary), Thomas Kadner Graziano (Switzerland), Ernst Karner (Austria), Julija Kiršienė (Lithuania), Bernhard A. Koch (Austria), Helmut Koziol (Austria), Janno Lahe (Estonia), Siewert Lindenberg (The Netherlands), Sebastian A.E. Martens (Germany), Miquel Martín-Casals (Spain), Franz-Stefan Meissel (Austria), Attila Menyhárd (Hungary), Caroline Mokrejs (Austria), Mirosław Nesterowicz (Poland), Ken Oliphant (Austria), André Pereira (Portugal), Eoin Quill (Ireland), Jordi Ribot (Spain), Nicolas Schmitz (Belgium), Simona Selezionyte-Druckteiniene (Lithuania), Kristina Siig (Denmark), Tambet Tampuu (Estonia), Konstantin Tanev (Bulgaria), Luboš Tichý (Czech Republic), Kalvis Torgans (Latvia), Vibe Ulfbeck (Denmark), Maria Manuel Veloso (Portugal), Henriët Th Vos (The Netherlands), Bénédict Winiger (Switzerland), Reinhard Zimmermann (Germany).



Berichte aus den Länderreferaten

Länderreferat Japan
Länderreferat Türkei

LÄNDERREFERAT

JAPAN

Aktivitäten anlässlich des Jubiläums 150 Jahre deutsch-japanische Beziehungen

Die deutsch-japanischen Beziehungen standen im Jahr 2011 im Zeichen des Jubiläums „150 Jahre Freundschaft Japan-Deutschland“. Die beiden Nationen Japan und Deutschland (zunächst Preußen) verbindet seit anderthalb Jahrhunderten eine historisch unbelastete genuine Freundschaft, wie sie in den internationalen Beziehungen der Bundesrepublik einmalig sein dürfte. Japan ist nach wie vor eine der führenden asiatischen Nationen und war lange Zeit der einzige nicht westliche Staat, der wirtschaftlich und politisch auf Augenhöhe mit den westlichen Industriestaaten stand, in seiner historischen und kulturellen Prägung jedoch asiatisch blieb. Japan verfügt als alte Kulturnation über eine lange eigenständige Tradition der Regelung sozialer Konflikte, die gänzlich unabhängig von den Europa prägenden Einflüssen des römischen Rechts gestaltet war. Die rezipierten Rechtsfiguren operieren entsprechend in einem gesellschaftlichen Umfeld originär anderer kultureller Prägung, das bis heute in starkem Maße durch kooperative Verhaltensweisen und kommunikatistische Strukturen gekennzeichnet ist. Die geringe Prozessdichte in Japan ist sicherlich nicht exklusiv, aber zumindest auch auf diese Disposition zurückzuführen. Das moderne japanische Recht wurde aus historischen Gründen



Harald Baum

nicht nur von verschiedenen europäischen Rechten, namentlich dem deutschen und französischen Recht, sondern nach 1945 zusätzlich erheblich vom US-amerikanischen Recht beeinflusst. Entsprechend handelt es sich bei dem heutigen Recht in Japan um eine mehrfach gestufte Mischrechtsordnung, die für den Rechtsvergleicher von besonderem Reiz ist.

Im Rahmen der Veranstaltungen zum 150-jährigen Jubiläum hat *Harald Baum* zwei hochrangig besetzte rechtsvergleichende Symposien zusammen mit verschiedenen Partnern verantwortlich organisiert und geleitet. Am 21./22. Oktober 2011 fand im Institut in Zusammenarbeit mit der Bucerius Law School, der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, dem japanischen Generalkonsulat in Hamburg und dem Center of Excellence der Waseda Universität in Tokyo die Tagung „Deutschland



Harald Baum, Hiroshi Oda und Karsten Schmidt

und Japan: Zwei Ökonomien im rechtlichen Dialog“ statt. Der thematische Bogen der teils auf Deutsch, teils auf Englisch gehaltenen Vorträge spannte sich von dem ideengeschichtlichen Hintergrund der Modernisierung der Wirtschaftsordnungen und des Rechts in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Deutschland und Japan (*Knut Wolfgang Nörr / Yoshiaki Kurumisawa*) über Fragen des Handelsrechts (*Karsten Schmidt / Hiroshi Oda*), der Haftung von Unternehmensleitern (*Holger Fleischer / Etsuro Kuronuma*), verschiedener Aspekte der Corporate Governance (*Christian Kirchner / Tatsuo Uemura*), der zunehmend dringlicheren Problematik der Corporate Compliance (*Thomas Rönnau / Katsunori Kai*) bis hin zu aktuellen Fragen der Bekämpfung der Piraterie (*Doris König / Mariko Kawano*). Ein ausführlicher Tagungsbericht findet sich in ZJapanR 32 (2011) 321-328. Der von Baum herausgegebene Tagungsband wird als Sonderheft 6 (2012) der ZJapanR erscheinen.

Im November fand in den Räumen der Keio Universität in Tokyo ein dreitägiges Symposium zum Thema „Rechtstransfer in Japan und Deutschland“ statt, das *Baum* in Zusammenarbeit mit der Alexander von Humboldt-Stiftung, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, dem Japanisch-Deutschen Zentrum Berlin, der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung und der Keio Universität ausgerichtet hat. Die Vorträge wurden überwiegend auf Deutsch und zum kleineren Teil auf Japanisch gehalten und simultan in die jeweils andere Sprache übersetzt. Die Tagung war thematisch in fünf Blöcke gegliedert.

Im ersten Themenblock ging es zunächst um die selektive Rezeption deutschen Rechts in Japan im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert (*Anna Bartels-Ishikawa / Kazuhiro Taki*). Es folgte eine spannende Analyse der teils divergierenden, teils parallelen Entwicklungen des Leistungsstörungenrechts in Japan und in Deutschland seit 1900 (*Keizo Yamamoto / Stephan Lorenz*). Der zweite Themenblock war der „Amerikanisierung“ des Wirtschaftsrechts in Japan und Deutschland gewidmet, da die rechtliche Neuordnung in beiden Ländern nach 1945 teilweise – in Japan stärker als in Deutschland – von US-amerikanischen Rechtsvorstellungen geprägt war. Als Beispiel dafür wurden die Einflüsse dieses Rechts auf das deutsche und japanische Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht beleuchtet (*Jan von Hein / Hiroyuki Kansaku*). Ferner ging es um die unverändert große Faszination des US-amerikanischen Rechts und die Stellung des deutschen und des japanischen Rechts in Auseinandersetzung mit diesem im globalen Wettbewerb der Rechtsordnungen (*Christoph Frank / Mikio Tanaka*). Im Mittelpunkt des dritten Themenblocks standen der Rechtstransfer aus Japan wie aus Deutschland in Reformstaaten. Die politische Sicht erläuterten *Vizeminister Katsuyuki Nishikawa* (Justizministerium Japans) und *Staatssekretärin Dr. Birgit Grundmann* (BMJ), Fragen der Unterstützung beim Transfer des Rechtsstaates untersuchten *Tokiyasu Fujita* und *Dieter Grimm*. Der vierte Themenblock hatte aus aktuellem Anlass – eine anstehende einschlägige Reform in Japan – das Thema Schuldrechtsmodernisierung zum Gegenstand (*Karl Riesenhuber, Jens-Uwe Franck und Peter A. Windel / Kunihiro Nakata und Makoto Arai*). Im letzten Themenblock ging es um Sinn und Grenzen der Strafrechtsvergleichung (*Franz Streng / Byung-Sun Cho / Shintaro Koike*). Der deutsche Botschafter in Japan, *S. E. Dr. Volker Stanzel*, zog als Abschluss des Symposiums ein ausführliches Resümee über die Entwicklung, den gegenwärtigen Stand und die künftigen Perspektiven der deutsch-japanischen Beziehungen, die er als ausgesprochen positiv einschätzte.



Der dritte Tag war einer Tagung deutscher und japanischer Nachwuchswissenschaftler vorbehalten. Unter dem Oberthema „Funktionen des Vertrags im Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht“ referierten zehn jüngere Rechtswissenschaftler/innen aus Deutschland und Japan unter der Leitung von *Karl Riesenhuber* (Bochum), *Kanako Takayama* (Kyoto) und *Moritz Bälz* (Frankfurt/M.).

Das Symposium wurde vom Bundesministerium der Justiz und der Robert Bosch Stiftung großzügig gefördert. Der deutsche Botschafter in Japan lud die Teilnehmer zu einem Empfang in seine Residenz. Der von *Baum*, *Bälz* und *Riesenhuber* herausgegebene Tagungsband wird als Sonderheft 7 (2012) der ZJapanR erscheinen.

Publikationen

Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht

Die wichtigste Publikation des Berichtsjahres mit Bezug zu Japan ist das nach mehrjährigen Vorarbeiten Anfang 2011 vorgelegte „Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht“ mit einem Umfang von knapp 1.800 Seiten, das *Harald Baum* und *Moritz Bälz* konzipiert, bearbeitet und herausgegeben haben.

Neben den beiden Herausgebern haben mehr als 30 deutsche und japanische Wissenschaftler und ausgewiesene Praktiker mit Erfahrung im Japangeschäft mitgewirkt. Das Werk hat den Anspruch, für die Rechtswissenschaft wie für die Praxis im deutschsprachigen Raum eine umfassende, verlässliche und sorgfältig aufbereitete Quelle zu den wesentlichen Gebieten des japanischen Rechts auf aktuellem Stand zu sein. Neben den klassischen Gebieten des Handels- und des Wirtschaftsrechts, wie etwa dem Gesellschafts-, Übernahme-, Bilanz-, und Transportrecht oder Formen des Marktzugangs einerseits und dem Wettbewerbs-, Steuer-, Finanzmarkt- oder Versicherungsrecht andererseits findet sich in dem Band eine eingehende Analyse des gewerblichen Rechtsschutzes und Immaterialgüterrechts in Japan, die vom Patent- und Gebrauchsmusterrecht über das Geschmacksmuster- und Markenrecht bis hin zu Urheber- und Lizenzrecht und dem Technologietransfer reicht. Einen weiteren Schwerpunkt bilden das japanische Vertragsrecht mit ergänzenden eigenständigen Kapiteln zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherrecht, Kreditsicherheiten und Immobilienrecht. Auch das japanische Verfahrensrecht wird in drei separaten Kapiteln umfassend aufbereitet (Erkenntnisverfahren; Schlichtung, Mediation und Schiedsverfahren; Insolvenzverfahren); gleiches gilt für den Abschnitt IPR und das IZVR. Einzelne Kapitel behandeln das Deliktsrecht und die Produkthaftung in Japan, das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie das Umwelt- und das Wirtschaftsstrafrecht. Um das Verständnis des gelebten japanischen Rechts zu erleichtern, sind die ersten beiden Kapitel den allgemeinen Themen Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität und Rechtssetzung sowie den Akteuren im japanischen Rechtsmarkt und den Institutionen des japanischen Justizwesens gewidmet. Das Buch wird durch eine knapp hundertseitige Auswahlbibliographie westlichen Schrifttums zum japanischen Recht und ein Glossar juristischer Fachtermini abgerundet. Es dürfte für die nächsten Jahre das Standardwerk zum Recht in Japan sein. Eine ausführliche Rezension findet sich in ZJapanR 31 (2011) 295-304 (*Christian Förster*).

Die japanische Aktionärsklage im asiatischen Kontext

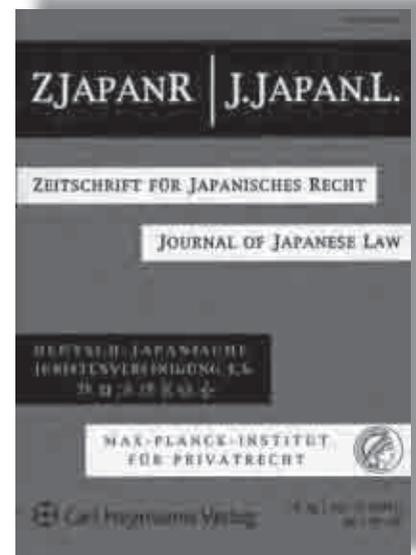
Auf eine weitere, im Berichtszeitraum fertig gestellte Publikation, die neben Japan mit Südkorea, der Volksrepublik China, Taiwan, Hong Kong, Singapur und Indien sechs weitere wichtige asiatische Rechtsordnungen einbindet, sei nur kurz hingewiesen. Die von *Dan W. Puchniak*, *Harald Baum* und *Michael Ewing-Chow* herausgegebene und mitverfasste Studie zur Aktionärsklage in diesen Ländern mit dem Titel „The Derivative Action in Asia: A Comparative and Functional Approach“, die Anfang 2012 bei Cambridge University Press erscheint (430 S.), zeigt auf, dass Japan, ungeachtet seiner erwähnten geringen Prozessdichte, bezüglich dieses speziellen Rechtsbehelfs der Aktionäre gegen ein Missmanagement ihrer Unternehmensführung neben den USA weltweit die meisten Klagen zu verzeichnen hat. Dies wirft Zweifel an der These von den angeblich grundsätzlich klagenwilligen Japanern auf. Die Studie zeigt, dass bezüglich der untersuchten Rechtsordnungen die verbreiteten Generalisierungen über die (Dis-)Funktionalität des „Rechts in Asien“ ebenso unhaltbar sind wie die vereinfachende These von der angeblichen Überlegenheit des anglo-amerikanischen Common Law gegenüber dem Civil Law kontinentaleuropäischer Prägung bezüglich des Schutzes der Anleger und Aktionäre. So kennt etwa Indien, im Gegensatz



zu Japan und zunehmend auch Südkorea, trotz der britischen Prägung seines Rechtes und einer vergleichsweise hohen Prozessdichte so gut wie keine Aktionärsklagen.

Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law

Der selbst gestellten Daueraufgabe, eine Plattform zu schaffen, über die verlässliche Informationen zum japanischen Recht in westlichen Sprachen zur Verfügung gestellt werden, ist die „Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law“ auch im Berichtszeitraum nachgekommen. Die Ausgaben Nr. 31 und Nr. 32 (2011) der ZJapanR haben zusammen einen Umfang von 664 Seiten. Thematisch ist aus gegebenem Anlass (siehe unten) die Atomhaftung in Japan einer der Schwerpunkte. Als weiterer ist das Thema „Responsibility and Accountability in Japan after the 1990s: A Legal Perspective“ hervorzuheben, in dem es um den Wandel in der Regulierungspolitik als Antwort auf die tiefe sozio-ökonomische Krise der 1990er Jahre geht. Die neuen Zielsetzungen lauten unter anderem Schaffung von mehr Transparenz, Wechsel von einer regulato-



Zur Katastrophe von Fukushima

rischen *ex ante*- zu einer *ex post*-Kontrolle und damit verbunden die Stärkung der *rule of law* für Japan, die Einführung der *duty to explain* und die Intensivierung der Bürgerbeteiligung (ZJapanR 31 (2011) 1-60). In Heft 32 (2011) finden sich die Beiträge zum Gedenksymposium zu Ehren des verstorbenen japanischen Strafrechtlers *Kôichi Miyazawa*, der einer der großen Brückenbauer zwischen Japan und Deutschland war (1-30).

Zusätzlich zu den beiden regulären Ausgaben der ZJapanR sind die Sonderhefte 3 und 4 (2011) erschienen, von denen ersteres die Beiträge zum Münchener Symposium „Patent Litigation in Japan and Germany“ enthält (140 S.) und das zweite die Referate, die auf der im Sommer 2010 in Frankfurt am Main ausgerichteten „Summer School Japanisches Recht“ gehalten wurden (190 S.).

Im Rahmen der von *Harald Baum* betreuten Kooperation mit der Universität Kyoto ist *Julius Weitzdörfer* als Gastforscher für ein halbes Jahr nach Kyoto gegangen und von dort kamen verschiedene Gäste nach Hamburg.

Alle Aktivitäten mit Bezug zu Japan waren im Berichtszeitraum durch die dreifache Katastrophe – Erdbeben, Tsunami und Reaktorunfall – vom 11. März des Jahres 2011 überschattet. Das Institut hatte den vor Ort befindlichen Gästen aus Japan angeboten, länger in Hamburg zu bleiben und sie zu unterstützen, was jedoch mit dem japanischen Pflichtbewusstsein nicht vereinbar war. Juristisch stellt die Bewältigung der Masseschäden infolge der Katastrophe Gesetzgeber und Justiz in Japan vor ungewöhnlich große Herausforderungen, wie sie in Deutschland seit dem Wiederaufbau des Landes nach 1945 noch nicht wieder zu meistern waren. Es wird von großem Interesse sein, zu sehen, welche Wege Japan zur Lösung dieser Probleme einschlagen wird. Im Japan-Referat hat *Julius Weitzdörfer* bereits im Frühsommer 2011 einen umfassenden Überblick über die haftungsrechtlichen Fragen der Nuklearkatastrophe von Fukushima erarbeitet und in der ZJapanR 31 (2011) 61- 115 veröffentlicht. Bei dem Beitrag handelt es sich, soweit ersichtlich, um die erste westliche und viel nachgefragte Publikation zu diesem Thema. In Heft 32 der Zeitschrift sind zwei weitere Abhandlungen zur Haftungsproblematik erschienen und für das Jahr 2012 sind ergänzende Beiträge zu versicherungs- und aufsichtsrechtlichen Fragen in Vorbereitung.



LÄNDERREFERAT

TÜRKEI

Reform des Privatrechts in der Türkei

Die Türkei gehört zu einer Gruppe weniger Länder, in denen der Gesetzgeber durch eine Revolution des Rechts die Gesellschaft umstrukturiert hat. Innerhalb kürzester Zeit nach Gründung der Republik Türkei im Jahre 1923 verabschiedete das türkische Parlament zahlreiche Kodifikationen, die aus europäischen Gesetzen global übernommen und in die türkische Gesellschaft transplantiert wurden. Dazu zählen nicht nur öffentlich-rechtliche Kodifikationen wie etwa das türkische Strafgesetzbuch, das aus Italien (1926) und das Strafprozessgesetz, das aus Deutschland (1929) rezipiert wurde, sondern auch das türkische Zivilgesetzbuch (1926), das Obligationengesetz (1926) – beide aus der Schweiz – und das türkische Handelsgesetzbuch (1926, 1929), das auf dem französische Code de Commerce basierte. Aufgrund des Neuregelungsbedarfs und der gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Entwicklung hat die Türkei ab den fünfziger Jahren ihre Kodifikationen teils revidiert, teils erneuert sowie neue Gesetze, wie etwa das Gesetz über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht (IPRG) von 1982, verabschiedet. Jedoch bedarf es aufgrund zahlreicher Entwicklungen einer umfassenden Reform im türkischen Recht, darunter auch vor allem im türkischen Privatrecht.

Nachdem die verschiedenen Regierungen in den neunziger Jahren den Reformbedarf erkannt hatten, ist Reformarbeit zuerst im Bereich des Zivilrechts gelungen: Das neue türkische Zivilgesetzbuch (*Türk Medenî Kanunu*), welches das Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht umfasst, wurde 2001 verabschiedet und trat am 1. Januar 2002 in Kraft. Zudem wurde das Verbraucherschutzgesetz (*VerSchG - Tüketicinin Korunması Hakkında Kanun*) von 1995 im Jahr 2003 grundlegend revidiert. Am 27.11.2007 verabschiedete das türkische Parlament das neue IPRG (*Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku Hakkında Kanun*), das am 12. Dezember 2007 in Kraft trat. Noch aktiver war der türkische Gesetzgeber im Jahr 2011. Das türkische Parlament verabschiedete im Januar 2011 drei neue Kodifikationen: das neue türkische Obligationengesetz (*Türk Borçlar Kanunu*) am 11. Januar, das neue Zivilprozessgesetz (*Hukuk Muhakemeleri Kanunu*) am 12. Januar und das neue türkische Handelsgesetzbuch (*Türk Ticaret Kanunu*) am 13. Januar 2011.

Das neue Zivilprozessgesetz

Das neue Zivilprozessgesetz (ZPG) ist am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten und hat das alte Gesetz von 1926 außer Kraft gesetzt. Das ZPG ist selbstverständlich nur für privatrechtliche Streitigkeiten von Bedeutung, die vor türkische Gerichte gebracht werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch an die ausschließliche Zuständigkeit der türkischen Gerichte in Bezug auf Immobilien zu erinnern. Für in der Türkei belegene Immobilien haben die türkischen Gerichte ausschließliche internationale Zuständigkeit (Art. 40 IPRG, Art. 12 ZPG). Folglich muss man sich im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten über in der Türkei befindliche Immobilien an die türkischen Gerichte wenden.

Im türkischen Zivilprozess waren in den vergangenen Jahrzehnten die sehr langen Wartezeiten das größte Problem. Der Grund hierfür lag im Fehlen einer Berufungsinstanz, so dass alle Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte auf Revision vor den türkischen Kassationshof gebracht werden mussten. Dies führte nicht nur zu einer unzumutbaren Auslastung des türkischen Kassationshofs, sondern auch zu langen Wartezeiten für die Prozessparteien. Um dieses Problem zu bewältigen, hat das neue ZPG eine Berufungsinstanz eingeführt. So werden die Endurteile der erstinstanzlichen Gerichte auf Berufung vor der Berufungsinstanz (*Bölge Adliye Mahkemesi* – Art. 341) und die Endurteile der Berufungsinstanz auf Revision vor dem türkischen Kassationshof (*Yargıtay* – Art. 361) entschieden. Diese neue Regelung wird zweifellos Erleichterungen für die Praxis bringen und die bisher langen Wartezeiten verkürzen.

Das neue Handelsgesetzbuch

Das neue türkische Handelsgesetzbuch (türk. HGB) spielt aufgrund der sich entwickelnden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den europäischen Ländern und der Türkei eine besonders wichtige Rolle. Das neue Gesetz wird am 1. Juli 2012 in Kraft treten und das türkische Handelsrecht grundlegend revidieren. Es enthält, wie sein Vorgänger, Regelungen in sechs Bereichen: kaufmännisches Unternehmen (Art. 11-123), Handelsgesellschaften (Art. 124-644), Wertpapiere (Art. 645-849), Transportrecht (Art. 850-930), Seehandel (Art. 931-1400) und Versicherungsverträge (Art. 1401-1520).

Das Fehlen eines *Code unique* im türkischen Recht bedeutet jedoch nicht die Eigenständigkeit des türkischen Handelsrechts. Trotz der Regelung des Handelsrechts in einer gesonderten Kodifikation folgt das türkische Recht dem Prinzip der Einheit des Privatrechts (Art. 1: „Das türkische Handelsgesetzbuch ist ein untrennbarer Bestandteil des türkischen Zivilgesetzbuches“).

Das türkische Handelsrecht ist und bleibt das Sonderrecht des kaufmännischen Unternehmens (Art. 1, 3, 4, 11). In diesem Bereich wurden im neuen türk. HGB keine Änderungen vorgenommen. Jedoch wurde das Gesellschaftsrecht wesentlich verändert und erneuert. Das *ultra vires* Prinzip wurde aufgehoben. Ferner wurden die Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung der Handelsgesellschaften erneut reguliert. Mit einer ausdrücklichen Vorschrift (Art. 194) wurden u. a. die Verschmelzung kaufmännischer Unternehmen mit einer Handelsgesellschaft und die Umwandlung einer Handelsgesellschaft in ein kaufmännisches Unternehmen ermöglicht. Völlig neu sind auch die Vorschriften über Gruppengesellschaften (Art. 195-210), die auf der Grundlage des Schutzes der Minderheitsaktionäre und der Gläubiger der abhängigen Gesellschaft konzipiert wurden und welche die Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes zum Vorbild hatten. Zu guter Letzt sind die neuen Regelungen im Gesellschaftsrecht zur Einmann-AG und zur Einmann-GmbH, zur Möglichkeit einer Bestellung von juristischen Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats, zur Kapitalerhaltung und -änderung bei Aktiengesellschaften, zur Abschlussprüfung sowie zu den inneren und äußeren Prüfungsmechanismen zu nennen.

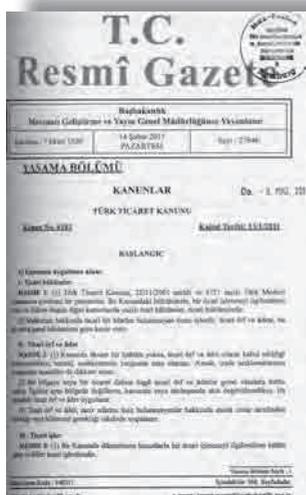
Vorschriften sind im VerSchG zu finden. So kommen die Vorschriften im türk. OG auf alle sonstigen Verträge zur Anwendung. Leider hat der türkische Gesetzgeber die Gelegenheit zur Verabschiedung eines neuen türk. OG nicht dazu genutzt, um die AGB im türkischen Vertragsrecht einheitlich zu regeln.

Im Bereich Deliktsrecht fügt das türk. OG eine allgemeine Bestimmung zur Gefährdungshaftung hinzu. Der Eigentümer und der Betreiber eines Betriebs, der eine besondere Gefahr darstellt, haften solidarisch für die durch diesen Betrieb entstandenen Schäden, unabhängig davon, ob der Betrieb staatlich genehmigt wurde (Art. 71). Die Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen, wie etwa die Haftung des Fahrzeughalters, bleiben davon unberührt.

Die Bestimmungen über einzelne Vertragsverhältnisse im türk. OG wären besonders für die Kaufverträge zwischen deutschen und türkischen Unternehmen von besonderer Bedeutung, wäre die Türkei dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) nicht beigetreten. Das CISG gilt seit 1. August 2011 in der Türkei.



Türkisches Obligationengesetz



Türkisches Handelsgesetzbuch

Das neue türkische Transport- und Seehandelsrecht basiert grundsätzlich auf den modernen und weithin akzeptierten internationalen Übereinkommen. So hat der türkische Gesetzgeber das türkische Transport- und Seehandelsrecht mit den internationalen Instrumenten der Rechtsvereinheitlichung in Einklang gebracht. Da Deutschland zurzeit plant, sein Seehandelsrecht zu reformieren, war die Reform des türkischen Seehandelsrechts für Deutschland von besonderem Interesse (siehe: „Tagung“ und „Wissenschaftliche Veranstaltungen“).

Nicht nur die Versicherungszweige, sondern auch die allgemeinen Prinzipien des Versicherungsrechts wurden mit der nationalen und internationalen Praxis in Einklang gebracht. Zu den Anpassungen an das moderne Versicherungswesen zählen beispielsweise die neue Regelung des nachträglichen Interessenmangels und der Übertragung des versicherten Interesses sowie die Abschaffung des Grundsatzes der Allgefahrendeckung.

Das neue türkische Obligationengesetz

Das neue türkische Obligationengesetz (türk. OG) regelt, wie sein Vorgänger, die Grundzüge des türkischen Schuldrechts. So ist es von großer Bedeutung für alle Verträge, für die keine Sonderbestimmungen bestehen sowie für alle deliktischen Ansprüche. Im Vertragsrecht sind die Bestimmungen über die allgemeinen Geschäftsbestimmungen (AGB), die nach dem Vorbild des deutschen BGB gestaltet wurden, gänzlich neu geregelt. Die Spaltung zwischen Verbraucherverträgen und allen sonstigen Verträgen bezüglich der AGB besteht jedoch weiterhin. Die auf die AGB in Verbraucherverträgen anwendbaren

Tagung: Die ausländerrechtlichen Fragen der Türken in Deutschland und die neuen türkischen Gesetzbücher

Anlässlich des Jubiläums des 25-jährigen Bestehens der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung (DTJV) und des 50. Jahrestags des Deutsch-Türkischen Anwerbeabkommens fand am 28. und 29. Oktober 2011 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht eine Tagung zum Thema „Die ausländerrechtlichen Fragen der Türken in Deutschland und die neuen türkischen Gesetzbücher“ statt.

Der erste Tag der Konferenz begann mit dem Vortrag von *Mustafa Aksu*, Dozent am Lehrstuhl für Zivilrecht der Universität Istanbul, über das neue türk. OG. *Aksu* gab einen Überblick über die wichtigsten Modernisierungen und Änderungen, wie etwa die neuen Vorschriften über die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Änderungen in den allgemeinen Bestimmungen im Vertrags- und Deliktsrecht. Er beleuchtete dabei kritisch die Vorschriften über allgemeine Geschäftsbedingungen, Übervorteilung, absichtliche Zufügung von Schäden und die Verjährungsfrist bei unerlaubter Handlung. Der zweite Vortrag in der Vormittags Sitzung konzentrierte sich auf das neue ZPG. *Nevhis Deren-Yıldırım*, Professorin am Lehrstuhl für Zivilprozess-, Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht an der Universität Istanbul, trug die wesentlichen Änderungen vor, wie etwa Regelungen über den besonderen Gerichtsstand, freiwillige Gerichtsbarkeit und die Einführung der Berufungsinstanz.

Die Nachmittags Sitzung des ersten Tages war den ausländerrechtlichen Fragen der Türken in Deutschland gewidmet. Nach einer Einleitung von *Jürgen Basedow* sprachen *Aygül Özkan*, Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Inte-

Gutachtenpraxis

gration in Niedersachsen, über die Herausforderungen einer modernen Integrationspolitik, und *Memet Kilic*, Mitglied des Deutschen Bundestages, über die ausländerrechtlichen Fragen türkischer Migration.

Rolf Gutmann, Professor und Rechtsanwalt in Stuttgart, behandelte das Thema „Ausländerrechtlicher Status der Türken nach dem Assoziationsabkommen“ mit besonderem Bezug auf die Aufenthaltserlaubnis, den freien Zugang zum gesamten Arbeitsmarkt und die Beschäftigung der Familienangehörigen im Arbeitsmarkt. *Holger Hoffmann*, Professor und Dekan des Fachbereichs Sozialwesen an der Fachhochschule Bielefeld, trug über die integrationsrechtlichen Probleme der türkischen



Aygül Özkan, Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration in Niedersachsen

Bevölkerung in Deutschland, wie etwa Familienzusammenführung, Visumserteilung und Einbürgerung vor.

Am zweiten Tag der Konferenz standen wiederum die neuen türkischen Gesetzbücher im Vordergrund, im Speziellen das neue türk. HGB. Da das neue türk. HGB, nach dem Vorbild des geltenden türk. HGB, in sechs Bereiche (kaufmännisches Unternehmen, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Transportrecht, Seehandelsrecht und Versicherungsvertragsrecht) untergliedert ist, wurden diesem zwei Vorträge gewidmet. *Ünal Tekinalp*, Professor emeritus und Vorsitzender der Referentenkommission zur Vorbereitung des Entwurfs des neuen türk. HGB, referierte über die allgemeinen Grundsätze der Reform und sprach die wesentlichen Änderungen und Modifikationen im Bereich des kaufmännischen Unternehmens und des Gesellschaftsrechts an.

Sein Vortrag führte zu einer angeregten Diskussion. *Karsten Schmidt*, Präsident der Bucerius Law School, trug besonders zur Diskussion über das kaufmännische Unternehmen bei. Als letzter Referent stellte *Kerim Atamer*, Privatdozent und Mitglied

der Referentenkommission zur Vorbereitung des Entwurfs des neuen türk. HGB, die Grundzüge des neuen türkischen Seehandelsrechts vor. Danach behandelte er die Themen Schiffsachen- und Seevollstreckungsrecht, die für die deutschen Schiffsreditbanken von besonderem Interesse sind.

Das Türkeireferat erteilte 2011 Rechtsauskünfte in zahlreichen Rechtsgebieten, u. a. im internationalen Privatrecht, Kaufrecht, Deliktsrecht und Sachenrecht. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen türkischen und deutschen Unternehmen standen 2010 das türkische Vertragsrecht und die damit in Verbindung stehenden allgemeinen Fragen des Schuldrechts, wie etwa die Abtretung einer Forderung, die AGB, die Vertragsstrafe und die Verjährung, für die deutschen Gerichte im Vordergrund.

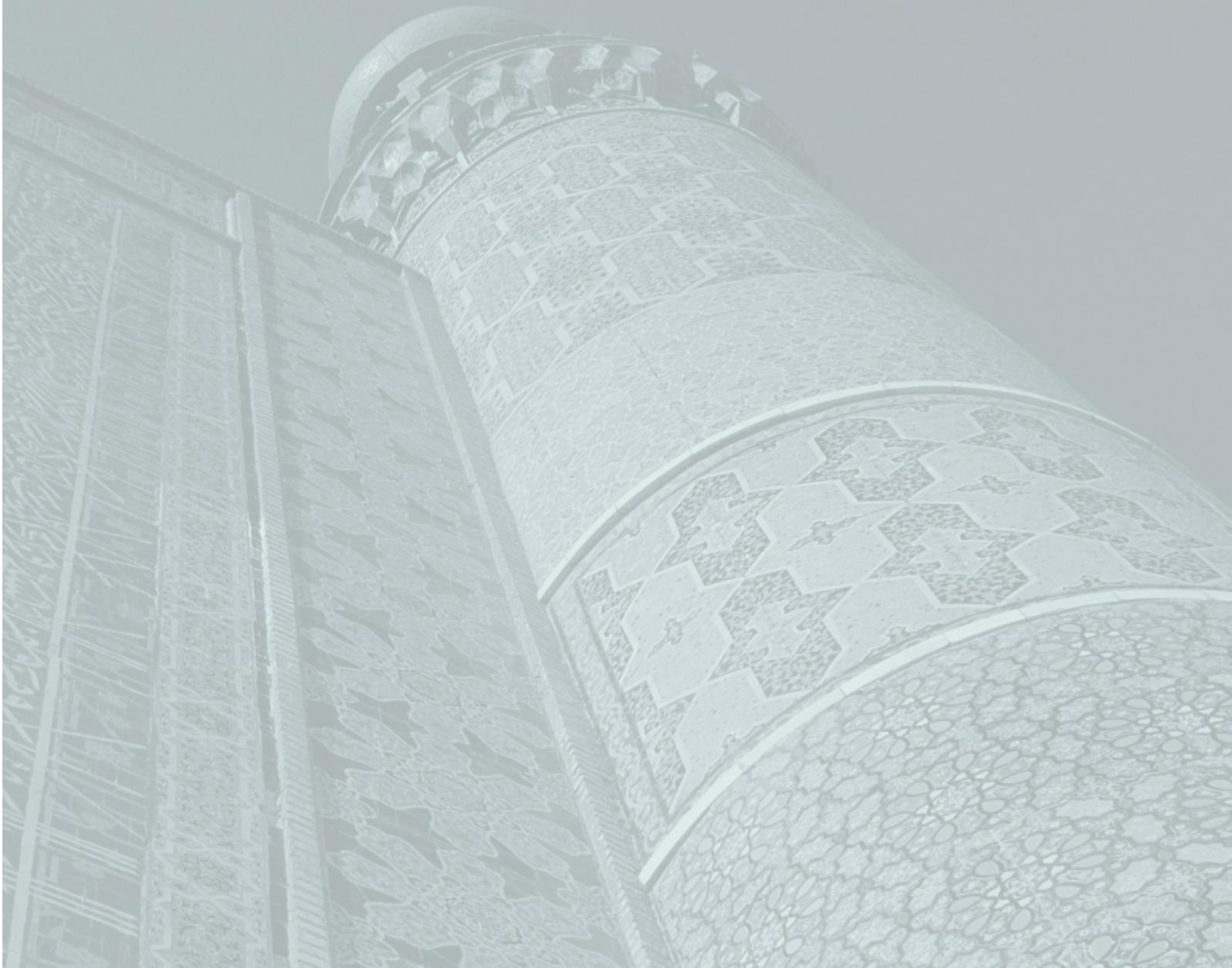
Ein Fall betraf jedoch ein eher alltägliches Thema: Eine medizinische Behandlung in der Türkei führte zum Rechtsstreit über den Vergütungsanspruch und über die wirtschaftliche Aufklärungspflicht zwischen einer deutschen Staatsangehörigen und einem privaten türkischen Krankenhaus. Nach welchen Grundsätzen die Höhe des Honorars bestimmt wird, und ob die Krankenhäuser zur wirtschaftlichen Aufklärung verpflichtet sind, waren die Kernfragen. Arztrechtliche Regelungen im türkischen Recht waren dabei nicht hilfreich: Die von der türkischen Ärztekammer geführte Gebührentabelle ist lediglich eine Empfehlung und zeigt daher die Maximalhöhe des Honorars nicht verbindlich an. Dementsprechend können türkische Ärzte bzw. Krankenhäuser die Höhe des Honorars für die Behandlung grundsätzlich selbstständig bestimmen. An dieser Stelle war auf die allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen zu rekurrieren: Eine medizinische Behandlung unterliegt den Vorschriften über den Auftragsvertrag im türk. OG. Da es im türkischen Recht möglich ist, einen Auftragsvertrag abzuschließen, ohne die Höhe der Vergütung zu bestimmen, ist eine vom Krankenhaus erstellte Rechnung ein Antrag. Können sich das Krankenhaus und der Patient über die Höhe der angemessenen Vergütung nicht einigen, ist sie vom Gericht festzusetzen. Die wirtschaftliche Aufklärungspflicht stellte jedoch eine schwierigere Frage dar, weil im türkischen Recht das Thema kaum behandelt worden ist. Nebst dem medizinischen Prinzip zum Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung des Patienten sieht das (auch auf die Gesundheitsdienste anwendbare) VerSchG eine eindeutige Pflicht zur wirtschaftlichen Auskunft vor. So besteht eine wirtschaftliche Aufklärungspflicht seitens des privaten Krankenhauses, deren Verletzung im Rahmen der Verletzung der Treue- und Sorgfaltspflicht zur Herabsetzung der Höhe der Vergütung führt.

Wissenschaftliche Aktivitäten

Die Länderreferentin für die Türkei, *Duygu Damar*, nahm 2011 an zahlreichen wissenschaftlichen Veranstaltungen teil. Sie trug am 14. Juli 2011 in der Aktuellen Stunde über die Stellung der Ehefrau im türkischen Recht vor. Außerdem hielt sie auf Einladung des Deutschen Vereins für internationales Seerecht am 25. August 2011 einen Vortrag über die außervertragliche Haftung und Haftungsbeschränkung im türkischen Seerecht, und auf Einladung der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht am 11. November 2011 einen Vortrag über das neue Handels- und Seerecht in der Türkei. Außerdem hat *Duygu Damar* (zusammen mit *Hannes Rösler*) in ZEuP 2011, 617-635 den Aufsatz „Türkisches Zivil-, Handels- und Kollisionsrecht im Zeichen der Modernisierung – Reform- und Systemfragen“ veröffentlicht, der die besagten Reformen näher vorstellt.



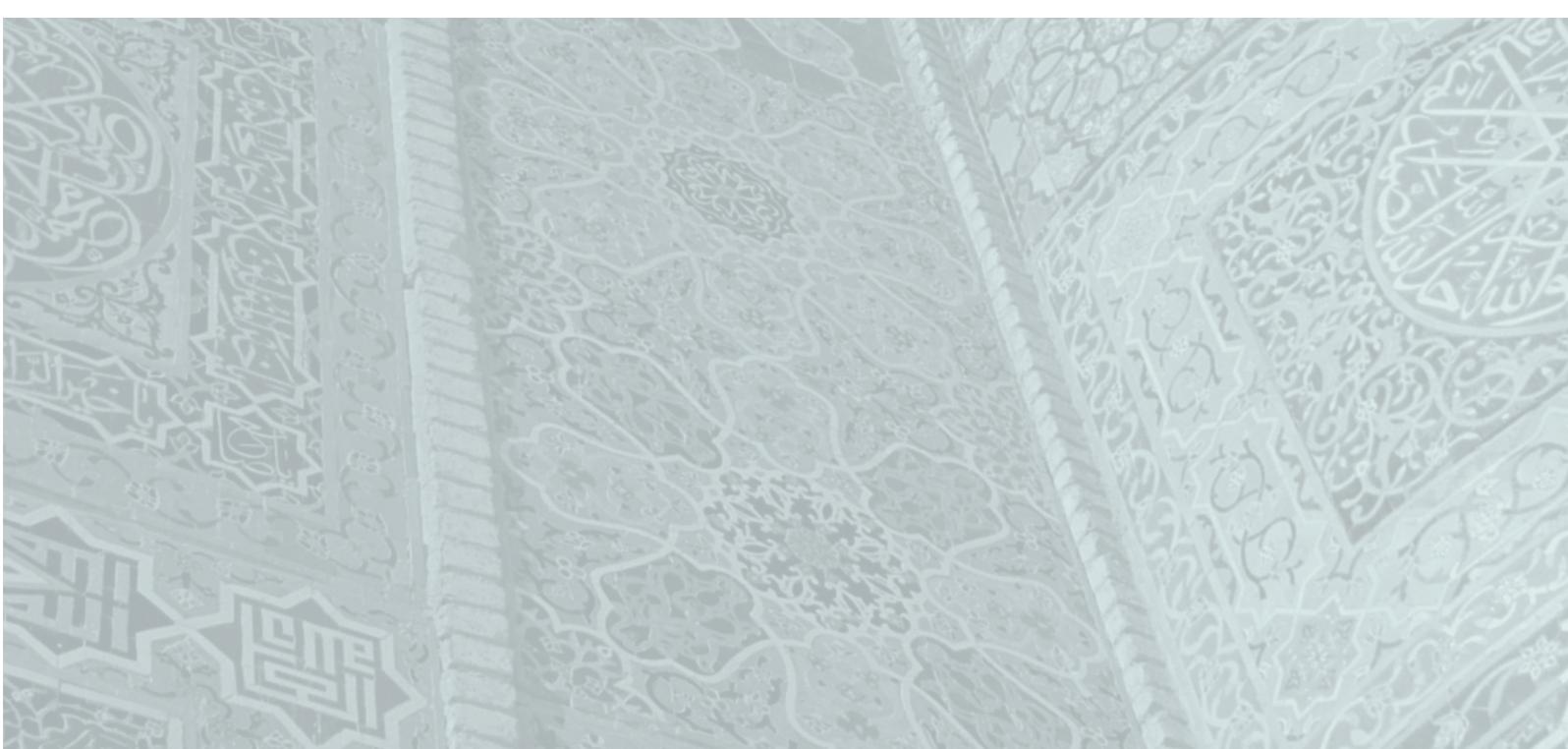
Memet Kilic, Rolf Gutmann, Aygül Özkan und Jürgen Basedow



Max-Planck-Forschungsgruppen

Dr. Nadjma Yassari: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder

Dr. Martin Illmer: Deutsches und Europäisches Dienst(leistungs)- und Werkvertragsrecht



Max-Planck-Forschungsgruppe Dr. Nadjma Yassari

DAS RECHT GOTTES IM WANDEL: RECHTSVERGLEICHUNG IM FAMILIEN- UND ERBRECHT ISLAMISCHER LÄNDER

I.

Hintergrund und Forschungsansatz

Die Max-Planck-Forschungsgruppe zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder setzte 2011 ihre Arbeiten zum Familienrecht islamischer Länder, die sie im April 2009 aufgenommen hatte, fort. Die Forschungsgruppe wird für die Dauer von fünf Jahren von der Max-Planck-Gesellschaft gefördert und endet im März 2014. Der Personalumfang umfasste 2011 neben der Stelle als Forschungsgruppenleiter, die *Nadjma Yassari* (Iran/Österreich) innehat, eine Post-Doc-Stelle, *Imen Gallala-Arndt* (Tunesien), zwei Doktorandenstellen, *Nora Alim* (Deutschland/Ägypten) und *Lena-Maria Möller* (Deutschland), sowie eine Arabistik-Fachfrau, *Tess Chemnitzer* (Deutschland). Zudem wird die Gruppe durch einen ägyptischen Juristen, *Mohamed Moussa*, als Lektor und Übersetzer unterstützt.

Inhaltlich fokussieren die Projekte der Forschungsgruppe auf das Eherecht und seine Gestaltungsmöglichkeiten in den islamischen Ländern. Die Ehe ist nach islamischem Verständnis ein zivilrechtlicher Vertrag und hat keinen sakralen Charakter. Sie wird nach islamischem Verständnis formlos geschlossen. In der Regel wird die Eheschließung schriftlich niedergelegt und ist grundsätzlich über die gesetzlichen Normen hinaus und in Abänderung derselben vertraglichen Änderungen zugänglich. Die Forschungsgruppe widmet sich der Reichweite und den Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit. Die drei Säulen des Projekts der Forschungsgruppe werden dabei gebildet durch: a) den interdisziplinären Ansatz und die Erörterung des gelebten Rechts, b) die Rechtsvergleichung innerhalb der islamischen Welt und c) den Einfluss des formellen Rechts auf die Rechtsgestaltung.

Durch die Berücksichtigung dieser drei Säulen wollen die Nachwuchswissenschaftler ein vollständigeres und entzerrtes Bild des Eherechts in den islamischen Ländern gewinnen, das auch die Dynamik der Rechtsentwicklungen wiedergibt.



Interdisziplinarität

Das Projekt erfordert interdisziplinäre Kompetenzen: Die Mitglieder der Gruppe müssen vor Ort Feldforschung betreiben, Gerichtsverhandlungen verfolgen und die Rechtsprechung im Austausch mit den lokalen Akteuren analysieren. Ein Erfassen der historischen, sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe der jeweiligen Länder ist genauso erforderlich wie das Verstehen der herrschenden Rechtskultur.

Rechtsvergleichung innerhalb der islamischen Welt

Während sich die bisherigen Forschungen zum Recht islamischer Länder auf die Erörterung einzelner Länder oder auf einen Vergleich zwischen einem islamischen und einem westlichen Land konzentrierten, arbeitet die Forschungsgruppe rechtsvergleichend innerhalb der islamischen Welt. Eine profunde Auseinandersetzung mit dem Eherecht in verschiedenen islamischen Ländern trägt nicht nur zu seinem besseren Verständnis bei, sondern erlaubt auch eine bessere Übersetzung der relevanten Rechtsinstitute in die europäische Rechtssystematik. Darüber hinaus erlaubt die systematische Untersuchung des Eherechts innerhalb unterschiedlicher Länder Schlüsse über die Wandelbarkeit islamisch geprägter Normen.



Islamischer Ehevertrag

II. Die einzelnen Projekte

Die Projekte der Wissenschaftlerinnen der Forschungsgruppe fokussieren insbesondere auf die Gestaltungsfreiheit im Familienrecht. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Frage, ob und inwieweit die Familienrechte dem Einzelnen Gestaltungsfreiräume gewähren und wie diese Räume genutzt werden.

Imen Gallala-Arndt untersucht den Anwendungsbereich staatlicher Regelungen auf die verschiedenen Religionsgemeinschaften und beleuchtet insbesondere die Probleme, die durch interreligiöse Eheschließung entstehen. Die Untersuchung befasst sich im Besonderen mit interreligiösen Ehen in Nordafrika und im Vorderen Orient, wobei der Begriff der interreligiösen Ehe weit ausgelegt wird und auch solche Ehen umfasst, in denen die Ehegatten derselben Religion, aber unterschiedlichen Konfessionen angehören. Das Familien- und Erbrecht ist in diesen Ländern mit der Ausnahme Tunesiens interreligiös gespalten. Die Bürger unterstehen in ihren familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten dem religiösen Recht ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die religiösen Rechte, insbesondere der monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam verbieten Eheschließungen mit Andersgläubigen. In Tunesien ist das Familien- und Erbrecht zwar vereinheitlicht, allerdings werden bestimmte interreligiöse Ehen durch die Verwaltungs- und Gerichtspraxis als nichtig betrachtet. Vor dem Hintergrund



der Intensivierung international-privatrechtlicher familiärer Bindungen befasst sich die Arbeit mit interreligiösen Ehen sowohl zwischen Angehörigen desselben Staates als auch zwischen Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit. Somit werden sowohl das innerstaatliche Eherecht als auch die diesbezüglichen

Kollisionsnormen und die jeweilige Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts untersucht. Betreuer des Habilitationsvorhabens an der Universität Erlangen-Nürnberg ist *Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A.*

Nora Alim stellt sich am Beispiel der rein religiösen Eheschließungen in Ägypten, Jordanien und Tunesien die Frage, wie sich das staatliche Recht verhalten muss, wenn die Menschen sich dazu entschließen, familienrechtliche Tatbestände außerhalb des staatlichen Rahmens zu begründen. Darf die Gestaltungsfreiheit des Menschen auch die Entscheidung umfassen, sich außerhalb des Vorgegebenen zu bewegen, wenn dies zwar religiös erlaubt, nicht aber vom staatlichen Recht erfasst wird? Angelegenheiten des Personalstatuts beruhen in allen drei Ländern auf den Grundlagen des islamischen Rechts, das dem ansonsten geltenden französisch geprägten staatlichen Recht vorgeht. Mit der Entwicklung moderner Nationalstaaten stieg aber auch in diesem Rechtsbereich der Bedarf an staatlichen Regelungen, um mehr Rechtssicherheit in der Verwaltung des Personalstatuts herbeizuführen. Veranschaulicht wird die Am-

bivalenz zwischen islamischen und staatlichen Regelungen anhand der Registrierungspflicht für Eheschließungen. Ehen in Ägypten und in Jordanien können zwar privat geschlossen werden, müssen aber bei staatlichen Stellen registriert werden. In Tunesien hingegen kann eine Ehe ausschließlich staatlich geschlossen werden. In Ägypten und Jordanien wird der Registrierungspflicht aber aus den unterschiedlichsten Gründen regelmäßig nicht nachgekommen. Es stellt sich somit die Frage, wie verbindlich eine staatliche Regelung in einem Rechtsbereich ist, in dem das islamische Recht vorherrscht. Wie können solche Regelungen durchgesetzt werden, und mit welchen Rechtsfolgen wird ihre Nichtbeachtung sanktioniert? Im Ergebnis sollen Rückschlüsse auf den unterschiedlichen Stellenwert des islamischen Rechts in den einzelnen Ländern gezogen werden.

Zum Zwecke der Feldforschung hat *Nora Alim* von Februar bis Juni 2011 einen Forschungsaufenthalt in Ägypten absolviert, bei dem sie insbesondere anhand von Interviews rechtliche und soziale Aspekte der Eheschließung und ihrer Registrierung ausgelotet hat. Die Promotion soll Ende 2012 abgeschlossen werden.

Lena-Maria Möller behandelt das seit den späten 1990er Jahren erstmalig kodifizierte Personalstatut (Familien- und Erbrecht) ausgewählter arabischer Golfstaaten. In den vergangenen 15 Jahren hat die Mehrzahl der Staaten der Golfregion Familiengesetzbücher erlassen (Oman 1997, Vereinigte Arabische Emirate 2005, Katar 2006 und zuletzt Bahrain 2009 für den sunnitischen Bevölkerungsteil), so dass Saudi-Arabien inzwischen als einziger muslimischer Staat ohne kodifiziertes Personalstatut verbleibt. Die Arbeit betrachtet sowohl das Ergebnis des Kodifikationsprozesses, d. h. die Familiengesetzbücher selbst, deren Inhalt auch weiterhin fast ausschließlich auf den Quellen des klassischen islamischen Rechts beruht, als auch die Debatten im Rahmen dieses Prozesses. Den Familiengesetzbüchern der vier Golfstaaten ist gemein, dass sie den Bereich des Personalstatuts nicht abschließend regeln. Sie weisen allesamt Lücken auf, die durch die Rechtsprechung unter Rückgriff auf die Bestimmungen des klassischen islamischen Rechts geschlossen werden müssen. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen der Spielraum, der den Gerichten bei der Streitbeilegung im Familienrecht zur Verfügung steht, und die Frage, ob und wie dieser von den Richtern genutzt wird,



um das Personalstatut fortzuentwickeln. *Lena-Maria Möller* wird im Frühjahr 2012 zu Feldforschungszwecken in die Golfstaaten reisen, um den Kodifikationsprozess und die bisherigen Entwicklungen vor Ort zu erforschen und zu analysieren. Die Promotion soll Mitte 2013 abgeschlossen werden.

Die Arbeit von *Nadjma Yassari* schließlich beschäftigt sich mit Brautgabevereinbarungen. Die islamische Brautgabe ist ein Vermögenswert, der anlässlich der Eheschließung vom Ehemann an die Ehefrau zu leisten ist. Neben der Verstoßungsscheidung (*talāq*) ist sie das prominenteste islamische Rechtsinstitut vor deutschen Gerichten. Sie stellt Lehre und Rechtsprechung allerdings vor deutlich größere Bewertungsschwierigkeiten als der *talāq*, bei dem sich schon eine ständige Rechtsprechung herausgebildet hat. Die Schwierigkeiten, die Brautgabe zu bewerten, stellen sich sowohl im Kollisionsrecht als auch im materiellen Recht. Insbesondere bereitet die Ermittlung ihrer Funktion Unbehagen. Denn der Brautgabe werden viele Funktionen zugeordnet, die sowohl im deutschen Kollisions- als auch im deutschen Familienrecht von unterschiedlichen Instrumenten gewährleistet werden. So wundert

es nicht, dass sie in der Literatur als „multifunktionales“ und „schillerndes“ Rechtsinstitut bezeichnet worden ist. Fraglich ist allerdings, ob die Brautgabe diesen Forderungen gerecht werden kann. Diese Frage interessiert zunächst mit Blick auf die Rechtsordnungen islamischer Länder, in denen sie ohne Ausnahme bekannt und geregelt ist. Gleichzeitig erlaubt eine vertiefte Ergründung der Brautgabe und insbesondere ihrer Funktion Aufklärung im Hinblick auf ihre international-privatrechtliche Qualifikation und Einbettung in das Familienrecht nichtislamischer Länder. Die Arbeit setzt sich daher aus vier Teilen zusammen. Im ersten Teil wird die Brautgabe in ihrem Ursprung, aus den religiösen Quellen des Islams heraus dargestellt. Der zweite Teil ist den modernen Regelungen der Brautgabe in ausgewählten islamischen Ländern gewidmet, wobei die neueren Trends in Gesetzgebung und Rechtsprechung im Familienvermögensrecht der islamischen Länder eine wichtige Rolle einnehmen. Die Folgerungen, die über die möglichen geänderten Funktionen der Brautgabe gezogen werden, werden schließlich im dritten und vierten Teil der Arbeit wieder aufgegriffen, um die Brautgabe in das internationale Privatrecht und das deutsche Familienrecht einzubetten.



Max-Planck-Forschungsgruppe (v. li.) Imen Gallala-Arndt, Nora Alim, Jirka Schmalfuß, Carina Schwarz, Tess Chemnitzer, Lena-Maria Möller und Nadjma Yassari (Leitung)

DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES WERK- UND DIENST(LEISTUNGS)VERTRAGSRECHT

Die Systematik des Werk- und Dienst(leistungs)vertragsrechts in rechtsvergleichender Perspektive

I. Einleitung und Hintergrund

Die modernen Industriegesellschaften Europas sind einem radikalen Wandel unterworfen. Eine der bedeutendsten Veränderungen der letzten Jahrzehnte ist der Wandel von der Industrie- hin zur Dienstleistungsgesellschaft, der sich in anderen europäischen Staaten noch radikaler als in Deutschland vollzieht. Während die Industrieproduktion und ihr Anteil am Bruttosozialprodukt kontinuierlich sinken, entwickeln sich Dienstleistungen in den verschiedensten Bereichen zum Beschäftigungs- und Wachstumsfaktor. Dies gilt zunehmend auch für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr. Jüngeren Schätzungen zufolge werden im Dienstleistungssektor mehr als 50 Prozent des Bruttosozialproduktes der Europäischen Union erwirtschaftet und mehr als 60 Prozent der Arbeitsplätze in der Europäischen Union gestellt.

II. Status quo

Trotz seiner zentralen Bedeutung ist das Recht der Werk- und Dienst(leistungs)verträge in einem weit verstandenen Sinn der Tätigkeitsverträge einschließlich der Geschäftsbesorgung (im Gegensatz zu Veräußerungs- und Gebrauchsüberlassungsverträgen) in fast allen europäischen Rechtsordnungen sowohl systematisch als auch inhaltlich unterentwickelt. Unvollständigkeit, Inkohärenz und Zersplitterung prägen es. Weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene gibt es *das* Recht der Dienst(leistungs)- und Werkverträge. Die nationalen Rechtsordnungen unterscheiden sich trotz ihrer gemeinsamen Wurzeln im römischen Recht erheblich.

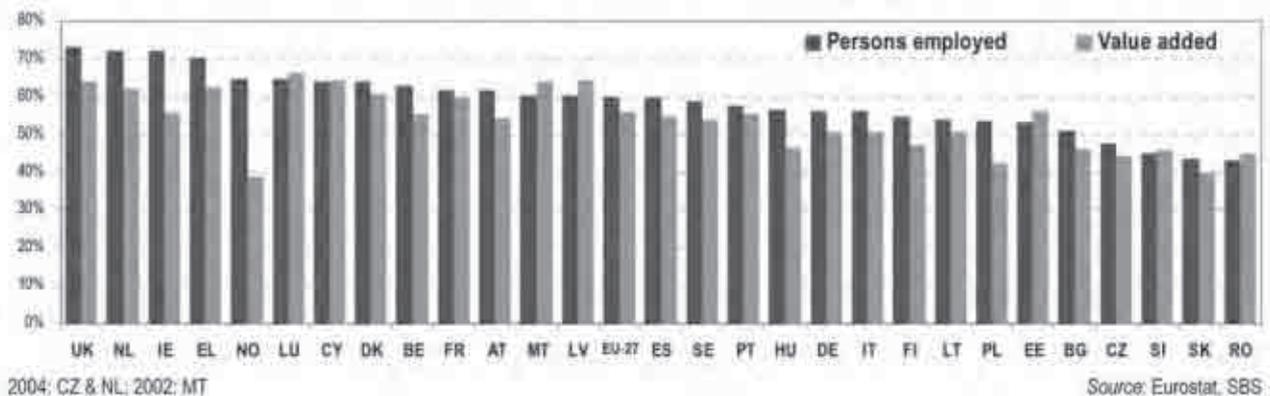
Das deutsche Recht etwa trifft eine grundlegende Unterscheidung zwischen Werkvertrag (geschuldet wird ein Erfolg) und Dienstvertrag (geschuldet wird ein Bemühen). Systematisch schließen sich die beiden Vertragstypen aus: Entweder wird nur ein Bemühen oder aber das Erreichen eines Erfolges geschuldet. Häufig lassen sich jedoch weder die bestehenden noch neue Erscheinungsformen von Tätigkeitsverträgen in ein solches Entweder-oder-Schema pressen. Zudem enthalten die Regelungskomplexe der beiden Vertragstypen Lücken im Hinblick auf jeweils andere Regelungsfragen, die jedoch in beiden Vertragstypen relevant werden, da sie sich unabhängig von Erfolg oder Bemühen als geschuldeter Leistung stellen. Aufgrund der vom Gesetz vorgesehenen Entweder-oder-Systematik lassen sich Vorschriften des einen Vertragstyps jedoch nicht auf die sich auch beim anderen Vertragstyp stellenden Regelungsfragen anwenden. Das Verhältnis des Rechts der Geschäfts-

besorgung zum Werk- und Dienst(leistungs)vertragsrecht ist umstritten, nach allen dazu vertretenen Auffassungen systematisch unbefriedigend und im Ergebnis häufig weder nachvollziehbar noch überzeugend. Die Marktteilnehmer reagieren auf diesen Status quo, indem sie im Wege privater Rechtsetzung (Musterverträge, Standardvertragsbedingungen) eigene Regelwerke schaffen, die das lückenhafte dispositive Gesetzesrecht ersetzen, modifizieren und/oder erheblich ergänzen. Die deutsche Rechtsprechung differenziert häufig nicht mehr zwischen Dienst- und Werkvertrag, sondern nimmt gemischte Verträge an oder wendet ergebnisorientiert Vorschriften des einen auch auf den anderen Vertragstyp an. Verbleibende inhaltliche Lücken der gesetzlichen Regelungen schließt sie häufig, indem sie (insbesondere dem Auftragsrecht entsprechende) Nebenpflichten aus Treu und Glauben annimmt. Die gesetzlichen Regelungen dienen der Rechtsprechung damit lediglich als Werkzeugkasten, aus dem sie sich je nach Einzelfall selektiv bedient. Die Gesetzgebung nimmt die Realitätsferne und zunehmende Bedeutungslosigkeit der gesetzlichen Regelung der Tätigkeitsverträge hin und verweigert sich grundlegenden Reformen seit Jahrzehnten.

Das französische Recht trifft traditionell eine dem deutschen Recht ähnliche Unterscheidung zwischen *obligation de moyen* und *obligation de résultat*. In jüngerer Zeit hat sich jedoch das ursprünglich begrenzte Konzept des *contrat d'entreprise* zu einer weiten, nahezu uferlosen Auffangkategorie für die verschiedensten Formen von Dienst(leistungs)verträgen entwickelt. Das Verhältnis zu der traditionell getroffenen Unterscheidung ist unklar. Gesetzlich geregelt ist der *contrat d'entreprise* nur sehr rudimentär. Die wenigen Regelungen im *Code civil* sind nicht auf die Bandbreite der heute unter ihn gefassten Vertragsgestaltungen zugeschnitten. Der neue, nahezu uferlose Vertragstyp wird daher weitgehend von der Rechtsprechung von Fall zu Fall entwickelt. Diese Entwicklung verläuft inkonsistent.

Das englische *law of contract* kennt traditionell keine Unterscheidung zwischen allgemeinem und besonderem Vertragsrecht. Vielmehr gibt es nur das einheitliche Corpus des *law of contract*. Es wird nach wie vor vom *common law* dominiert, dessen Regelungen grundsätzlich auf alle Verträge Anwendung finden. Im Kaufrecht allerdings bildete sich ein derart abgrenzbarer Bereich an Regeln heraus, dass dies 1893 dazu führte, diese im *common law* entwickelten Regeln gesetzlich im *Sale of Goods Act* niederzulegen. Der Kaufvertrag ist damit heute sogar ein gesetzlich geregelter Vertragstyp. Dienstleistungsverträge (*service contracts*) hingegen stellen keine homogene Kategorie des englischen Vertragsrechts dar. Vielmehr bilden sie eine Auffangkategorie, die eine Vielzahl von Vertragsgestaltungen erfasst. Im *common law* haben sich für

Country specialisation in Services (NACE Sections G to I and K), 2005 % of the non-financial business economy (NACE C to I and K)



sie bisher keine einheitlichen Regeln herausgebildet. Auch der *Sale and Supply of Goods Act 1982* enthält lediglich einige wenige allgemeine Vorschriften über *service contracts*, die stark an den Kauf angelehnt sind. Es dominiert daher noch mehr als in anderen Rechtsordnungen private Rechtssetzung, häufig in Form von Standardvertragsbedingungen und Musterverträgen der Berufs- und Branchenverbände. Die Rechtsprechung erkennt diese private Rechtssetzung weitgehend als von den Parteien privatautonom gesetztes Recht an und wendet dieses sogar vorrangig gegenüber den häufig dispositiven Regeln des *common law of contract* und für einige Fragen des *Sale and Supply of Goods Act 1982* an. Es existiert daher kein in sich geschlossenes, stringentes System der Dienstleistungsverträge im staatlichen Recht, sondern ein von privater Rechtsetzung dominiertes Fallrecht der Gerichte.

III. Vereinheitlichungsbestrebungen auf europäischer Ebene

In diese unvollständigen und inkohärenten Systeme des nationalen Werk- und Dienst(leistungs)vertragsrechts dringen nach und nach wissenschaftliche europäische Vereinheitlichungsprojekte und europäische Rechtsetzung ein.

Im Bereich der wissenschaftlichen Vereinheitlichungsprojekte enthält der *Draft Common Frame of Reference* erstmals gesonderte Regelungen für Dienstleistungsverträge (*service contracts*). Diese verfolgen ein neuartiges Regelungsmodell, das es zu analysieren und zu bewerten gilt. Aber auch die *Principles of European Contract Law*, die Vorschläge im *Avant-projet* und der Trento Gruppe sowie die *Unidroit Principles of International Commercial Contracts* sind – auch wenn sie keine besonderen Vorschriften über Dienstleistungsverträge enthalten – daraufhin zu untersuchen, inwiefern ihre allgemeinen Regelungen für Dienstleistungsverträge sachgerecht sind.

Im Bereich der Rechtssetzung folgt die Europäische Union bisher keiner kohärenten Strategie. Während einige, vor allem sektorspezifische Bereiche des Dienstleistungsvertragsrechts ausführlicher geregelt sind, finden sich in anderen Bereichen überhaupt keine Regelungen. Diese Fragmentierung des Dienstleistungsvertragsrechts wird dadurch noch verschärft, dass sowohl im Verhältnis von europäischem Primär- zu Sekundärrecht als auch innerhalb des Sekundärrechts keine ein-

heitliche Terminologie verwendet wird. Weder der Begriff der Dienstleistung noch der des Dienstleistungsvertrags ist im europäischen Recht einheitlich definiert. Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM(2011) 635 endgültig) ist ein erster Schritt in Richtung eines sektorübergreifenden, einheitlichen europäischen Vertragsrechts getan. Auch wenn sich der Vorschlag (dem Trend in der globalen Rechtsvereinheitlichung, etwa dem CISG, folgend) auf das Kaufrecht als Hauptregelungsgegenstand konzentriert, erfasst er bereits mit dem Kauf verbundene Dienstleistungen. Zudem soll das einheitliche europäische Kaufrecht auf der Grundlage des *Draft Common Frame of Reference* Stück für Stück wachsen, bis es schließlich ein umfassendes europäisches Vertrags- oder gar Zivilrecht darstellt. Im Rahmen dieses Wachstumsprozesses dürfte das Dienstleistungsvertragsrecht einer der nächsten Schritte sein.

IV. Stand der Forschung

In der deutschen Rechtswissenschaft gibt es kaum grundlegende Forschung zu der Systematik der Tätigkeitsverträge. Auch die Funktionsfähigkeit der bestehenden gesetzlichen Regelung in der Praxis ist wenig erforscht. Die existierenden Forschungsansätze sind meist veraltet, kaum rechtsvergleichend und berücksichtigen noch nicht die Entwicklung auf europäischer Ebene. Das Feld wird weitgehend von Rechtspraktikern in Form von Praxishandbüchern zu speziellen, in der Praxis relevanten Erscheinungsformen, etwa Architekten-, Bau-, Arzt- und Rechtsanwaltsverträgen, bestellt. Der Fokus solcher Werke liegt nicht darin, ein in sich geschlossenes System zu schaffen, sondern problemorientiert Lösungen für die praktisch auftretenden Probleme spezieller Untertypen der Tätigkeitsverträge anzubieten. Die Situation in den meisten anderen europäischen Ländern ist ähnlich. Insbesondere in England widmet sich die Rechtswissenschaft den *service contracts* kaum.

V. Eigener Forschungsansatz

Vor dem Hintergrund des geltenden Rechts und des Standes der Forschung in Europa ist es das Ziel der Forschungsgruppe, das Recht der Werk- und Dienst(leistungs)verträge in dem weit verstandenen Sinn der Tätigkeitsverträge rechtsvergleichend

zu untersuchen. Nur der rechtsvergleichende Blick kann gemeinsame Wurzeln, Unterschiede sowie parallele Strukturen und Entwicklungen aufzeigen, um die gegenwärtigen Regelungsmodelle und die private Rechtsetzung als Bezugspunkt und Grundlage eines europäischen Regelungsmodells nachvollziehen und nutzen zu können.

Dazu sind die Systematik, aber auch die damit einhergehenden inhaltlichen Grundstrukturen des Rechts der Werk- und Dienst(leistungs)verträge zu analysieren. Dies schließt in dem weit verstandenen Sinn der Tätigkeitsverträge das Recht der unentgeltlichen (Auftrag) und entgeltlichen Geschäftsbesorgung ebenso mit ein wie Sondertypen in speziellen Rechtsgebieten (etwa die Kommission im Handelsrecht). Den Ausgangs- und Schwerpunkt der Untersuchungen bildet das deutsche Recht. Daneben werden jedoch auch das französische und englische, gegebenenfalls etwas abgestuft auch das schweizerische Recht behandelt, da das Obligationenrecht von 1911 mit Blick auf das deutsche BGB bewusst eine andere Systematik gewählt hat.

Die rechtsvergleichende Analyse macht nicht bei staatlichen Rechtsordnungen halt, sondern bezieht auch den *Draft Common Frame of Reference* und die Vorschriften zu Verträgen über (mit einem Kaufvertrag) verbundene Dienstleistungen in dem Entwurf der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM(2011) 635 endgültig) bzw. dem daraus möglicherweise entstehenden Rechtsakt der Europäischen Union mit ein. Einen weiteren Schwerpunkt der Untersuchung bildet die Auswertung und Analyse privater Rechtsetzung im Bereich der Werk- und Dienst(leistungs)verträge einschließlich ihrer Interaktion mit dem staatlich gesetzten Recht. Diese Rückkoppelung mit der Rechtspraxis erscheint gerade im Bereich der Werk- und Dienst(leistungs)verträge so unabdingbar wie ertragreich. Auf der Grundlage der rechtsvergleichenden Untersuchungen des staatlich gesetzten Rechts und der privaten Rechtsetzung soll ein eigenes, kohärentes Regelungsmodell des Rechts der Dienstleistungs- bzw. Tätigkeitsverträge entwickelt werden, das vermeintliche Grundfesten und Traditionen nationaler Regelungsmodelle in Frage stellt.



Martin Illmer



Julia Salkowski



Jonas Huth



Anna Pfeiffer

International Max Planck Research School for Maritime Affairs



INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS

I. ABOUT THE SCHOOL

The International Max Planck Research School for Maritime Affairs was established in April 2002 by the Max Planck Society for the Advancement of Science as a co-operation between the Institute, the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law (Heidelberg), the Max Planck Institute for Meteorology (Hamburg) and the University of Hamburg. The Research School is based at the Institute. In 2006, the Research School was evaluated by an interdisciplinary panel. As recommended by the positive report, the School evaluation was extended until 2014. The Research School plans to apply for a further prolongation running through the year 2020.

The Research School addresses the legal, economic and geophysical aspects of the use, protection and organisation of the oceans. It is structured as an international graduate school and bolsters interdisciplinary research. Its researchers work in the fields of law, economics and the natural sciences. The Research School awards twelve scholarships to doctoral students (Scholars) who complete their research under the supervision of professors and senior researchers (Directors) at the partner institutions. Efforts are made to attract a diverse team of highly skilled Scholars from different parts of the world who have been trained in various disciplines, while at the same time maintaining a good balance of gender. Furthermore, the Research School allows selected doctoral fellows (Associates) to participate in the School's academic activities. Associates are admitted on the condition that they work under the supervision of one of the Directors in fields related to the Research School's focus. They do not, however, receive a scholarship from the Research School. The Research School's spokespersons are Professor *Jürgen Basedow* (Director at the Institute) and Professor *Ulrich Magnus* (Professor emeritus at the University of Hamburg). The Research School is coordinated by *Anatol Dutta* (Senior Research Fellow at the Institute) and *Barbara Krahl*.

II. THE YEAR 2011 – IN A NUTSHELL

In 2011, 19 Directors, 18 Scholars and 18 Associates from 10 countries were involved in the Research School's work. Professor *Florian Jeßberger*, Professor *Robert Koch* and Professor *Stefan Oeter* joined the Research School's Board of Directors. *Garyfalia Nikolakaki* from Greece, *Lief Bleyen* from Belgium, *Lina Lumetzberger* from Sweden, and *Elke Ludewig*, *Jana Soltysik*, *Young-Kyung Yoon* and *Sarah Fiona Gahlen*, all four from Germany, were admitted as new Scholars. *Sonja Ziehm*, also from Germany, was awarded a six-month scholarship to support her in the final stage of her dissertation. *Marcia Pearson*

(Brazil), who joined the School in 2011, discontinued work on her dissertation project in the beginning of 2012 after having received financial support as a Scholar for five months.

As in every year the main focus of the Research School's activities rested on the individual research projects of the Scholars and Associates (see the reports below p. 59 et seq.); the projects were discussed in the regular meetings of the Directors, Scholars and Associates. A number of Scholars received additional support in order to present their ideas at international conferences, to complete research at other institutions or to attend conferences relating to their research project (see below p. 59 et seq.). Apart from supporting the individual research of Scholars and Associates, in 2011 the Research School sponsored a great variety of academic activities. Notably, the School continued to pursue its "Meet the Maritime Players" program in order to allow Scholars and Associates to become familiar with and develop contacts within the maritime institutions situated in the greater Hamburg area (see below p. 63 et seq.). Furthermore, the Research School offered a special seminar series with Professor *Thomas J. Schoenbaum* of the George Washington University (see below p. 65). Additionally, the Research School again organised, together with the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS) and the Centre for Marine and Atmospheric Science, the "Hamburg Lectures on Maritime Affairs", a discussion forum featuring distinguished academics and practitioners in the area of maritime affairs (see below p. 64). 2011 also saw the Research School's book series, the "Hamburg Studies on Maritime Affairs", grow by two new volumes, a total of 22 volumes now having appeared since its inception in 2004 (see below p. 65). The Research School further widened its network of cooperating institutions by establishing an informal cooperation with the School of Integrated Climate System Sciences (SICSS), which is part of the Hamburg Cluster of Excellence "Integrated Climate System Analysis and Prediction" (CliSAP) of the University of Hamburg.

III. RESEARCH CLUSTERS

In 2011, the Research School was divided into six research clusters: "Maritime Trade and Transport", "Coastal Zone Management", "Management of the Marine Environment", "Ocean and Climate", "Implications of Climatic Changes in the Arctic" and "Maritime Safety and Security", a new research cluster, which was added in 2011. Within these clusters, the research of the natural scientists is directed towards the causal link between certain uses of marine resources and their effects, while the assessment of these effects and the discussion of normative consequences are essentially carried out by legal scholars. In 2011, the Scholars were working particularly in the following clusters:

1. Maritime Trade and Transport – International Maritime Contracts

Vaneeta Patnaik (India) is performing her research in the area of “Upstream Energy Insurance”. Her research focuses on the cover provided by the so-called Protection and Indemnity Clubs (P & I Clubs) – a mutual insurance cover developed at the end of the nineteenth century. Running parallel with a ship’s traditional hull and machinery cover, P & I distinguishes itself from ordinary forms of marine insurance by being based on the not-for-profit principle of mutuality, whereby members of the Club are both the insurers and the assured. *Patnaik’s* research project studies the cover of these mutual Clubs as concerning the offshore sector and the types of cover which have been specifically tailored for this sector by the Clubs. The project also will be looking into the extent of cover provided by the Clubs to its members and gaps in the cover. It also seeks to propose a new “Single Liability Cover” as opposed to the currently prevalent “knock-for-knock” cover.

Bevan Marten (New Zealand) is focussing on the use of port state jurisdiction to regulate international shipping. While traditionally it has been the vessel’s flag state which sets out the various standards with which the vessel must comply and which is relied upon to enforce those standards, port states have been playing an increasingly important role since the 1970s. This role is dominated by the enforcement of internationally agreed standards under regional port state control inspection regimes, which have now grown to cover almost all of the world’s ports. However, port state jurisdiction can also be used to set standards with which vessels must comply when visiting a port, and this gives states a greater measure of control over shipping than when vessels are simply passing through their territorial seas or exclusive economic zone. This study uses examples from European Union legislation on compulsory insurance and the domestic legislation of jurisdictions such as Australia and the United States to demonstrate the increasing influence of port state jurisdiction as a means of controlling the global shipping trade.

Research Stay at EMSA

In June 2011 Scholar *Bevan Marten* visited the European Maritime Safety Agency (EMSA) in Lisbon, Portugal. The key reason for his trip was to meet and discuss his thesis with Dr. *Henrik Ringbom*, currently the head of EMSA’s Unit for Marine Environment, Training and Statistics, one of the world’s leading experts in the area of jurisdictional issues in the regulation of international shipping. *Bevan Marten* was able to make contact with the EMSA legal officer responsible for the liability insurance directive that forms a significant part of his thesis studies, and discuss the policy debates and implementation plans to which this measure has given rise. EMSA was also able to provide valuable practical assistance, offering him the chance to meet with a (formerly Hamburg-based) port state control official and the head of Hamburg’s port state control team. In addition to these meetings, EMSA provided access to its library resources, including several unpublished reports on areas of maritime regulation prepared as part of the EU legislative process. It is hoped that this visit will provide the basis for further links between EMSA and the Research School, especially given the growing role of the European Union within the maritime field and the central role of EMSA in these developments



Bevan Marten with Henrik Ringbom and Malgorzata Nesterowicz (EMSA)

Oslo-Southampton-Tulane Colloquium on Maritime Law

In September 2011 our Scholar *Bevan Marten* presented a paper at a conference in New Orleans, USA, hosted by the Tulane University Maritime Law Center. The theme of the conference was multimodal transport, and *Bevan Marten’s* presentation focused on the options available to the European Union in reforming the liability rules currently found across a number of international transport conventions. At the same conference, our former Scholar *Duygu Damar* (Turkey), now Senior Research Fellow at the Max Planck Institute for Private Law, presented her paper on the difficulties which the lack of a uniform applicable regime cause for multimodal transport. The conference papers will be published in a forthcoming issue of the *Tulane Maritime Law Journal*, and Mr *Marten* will also publish a related piece in the journal *European Transport Law*.

Lief Bleyen (Belgium), Scholar since 2011, concerns herself with the “Foreign recognition of judicial sale of ships”. The Ph.D. thesis aims at a comparative legal analysis of four European jurisdictions concerning the judicial sale of ships. The main differences together with the similarities will be highlighted. After this, existing international and European regulations concerning the judicial sale of ships will be discussed, together with the draft Convention of the CMI on the topic of foreign recognition of judicial ship sales. The latter topic poses many problems to the international shipping industry and will therefore be an important focal point of the dissertation.

CMI-Conference in Oslo

From 26-27 September 2011, our Scholar *Lief Bleyen* (Belgium) attended the Annual Conference of the Comité Maritime International (CMI) in Oslo (Norway). She had the opportunity to take part in the seminar organised by the Norwegian Maritime Law Association. The title of the seminar was both provoking and topical: “A futuristic view on shipping – megatrends for the future”. This topic initiated a spirited discussion among the participants on the protection of the marine environment. Furthermore, *Lief Bleyen* had the rare opportunity to participate as an academic observer at the CMI Assembly and the International Subcommittee on Judicial Sale of Ships. The latter committee was involved in drafting a new international convention on the topic of judicial sale of ships and foreign recognition of such sales, which is the dissertation topic of *Lief Bleyen*. At this Committee she had the opportunity to contribute to the drafting of a Convention on this issue and to discuss her dissertation topic with lawyers and professors from around the world.

Lina Lumetzberger (Sweden), Scholar since 2011, analyses legal regimes concerning “Deck Cargo”. The purpose of the dissertation is to examine how the German and Swedish maritime law regimes deal with the carrier’s liability for deck cargo. Traditionally, deck stowage was considered negligent per se unless explicitly agreed otherwise. However, this view has changed with technological developments. Today, it is standard for certain types of cargo, such as goods loaded in containers and bulk cargo, to be carried on deck, where in actuality they no longer face greater risks than goods loaded under deck. The Hague-Visby Rules still bear great impact on carriages of goods by sea but are not, on the matter of deck cargo, consistent with the modern view on this kind of carriage. Awaiting the outcome of the ongoing ratification process of the Rotterdam Rules, it is unclear which impact the Rules will have on global trade. Meanwhile, there is no international system that regulates deck cargo in a modern way. A major aim of the dissertation is to scrutinise how Sweden and Germany have dealt with the lack of modern up-to-date international statutory regimes on deck cargo. Differences and similarities between the two legal systems will be highlighted. Of great interest is the question to what extent parties are allowed to contractually deviate from the national statutory maritime law.

2. Coastal Zone Management

Over the last decade conservation management as it relates to the sustainable use of coastal resources has come to be understood as an important issue in most developing countries. The objective of these conservation measures has been to ensure sustainability in order to optimise productivity and to obtain the maximum economic value on a long-term basis without destroying the resource ecosystem.

Antarctica is the fifth largest continent of the world. A potential resource which is exciting considerable interest today – even if its use has not yet been proved – is the mass of hydrocarbons to be found on the continental shelf. The problem is: Who owns the Antarctic and the mineral resources found there? *Runyu Wang’s* (China) study (“Interaction between the Antarctic Regime and International Treaty Law”) addresses the international law on Antarctic mineral resource exploitation. Of initial importance is an examination of the legal status of the Antarctic. Seven states have claimed territories in the Antarctic. How should we treat these claims? By analysing modes of territory acquisition and by considering typical cases, the dissertation explores these claims. The conclusion which is drawn from the above analyses will be critical to subsequent studies of regulations on Antarctic mineral resource exploitation.

The research project of *Vasco Becker-Weinberg* (Portugal) focuses on joint development agreements of offshore hydrocarbon deposits (JDA). The availability of technology that allows for the exploitation of resources at depths that a few years ago were unreachable to mankind and the desire to extend national jurisdiction has resulted in an increase of coastal states’ claims over adjacent maritime areas and, in particular, over the continental shelf. In some cases the development of offshore hydrocarbon deposits has been the source of disputes between coastal states, namely when considering the area where these resources are found and the nature of coastal states’ rights (and of third states) over the same. Considering the number of maritime boundaries that have been delimited over the years – and considering that those which have not yet been delimited frequently regard maritime areas with great hydrocarbon potential – it is not difficult to understand how easily conflict may

erupt. Contemporary law of the sea does not provide a straightforward solution for the settlement of such disputes; nevertheless, state practice and some international jurisprudence have considered alternative or interim measures pending maritime delimitation agreements. In some cases, such interim measures have allowed for the development of common resources that stretch along different national jurisdictions, such as joint development agreements. However, known JDA adopt different legal frameworks as well as different approaches towards the management of resources and sharing of revenues. In addition, the concept of JDA is far from being homogenous among states. In fact, the legal nature of JDA is cause of much debate.

Presentation on international conferences

During the year 2011, our Scholar *Vasco Becker-Weinberg* (Portugal) was invited to speak on the subject of his dissertation at several important international conferences also attended by leading experts and academics on the law of the sea and oil and gas law, as well as by prominent representatives of the oil and gas industry, governmental officials, renowned international lawyers and judges of the International Tribunal for the Law of the Sea. He presented his ideas at the 2011 International Law Association Asia-Pacific Regional Conference in Taipei, at a conference organised by the Centre for International Law at the National University of Singapore on “Joint Development and the South China Sea” and at an international workshop on Cooperation and Development in the South China Sea hosted by the China Institute for Maritime Affairs in Beijing. These events provided a unique opportunity for *Becker-Weinberg* to present the findings of his extensive research on the implementation of provisional arrangements regarding the exploitation and exploration of common offshore hydrocarbon deposits pending the delimitation of maritime boundaries. *Vasco Becker-Weinberg* was also invited to give a presentation on marine scientific research at the 2nd MARCOM+ Interdisciplinary Dialogue Across Science Panel meeting that was held in Palma de Mallorca. Many of the papers presented at these conferences and meetings have already been published and the remaining will be available in early 2012.

Another project in this research cluster is being undertaken by *Jana Soltysik* (Germany), Scholar since 2011 (“An integrated approach to evaluate impacts of land use change to marine ecosystems”). The surface of the earth is changed by agriculture, forestry, livestock husbandry and urbanisation. Land use changes caused by human activities have strong effects on the fluxes of phosphorus and nitrogen to the landscape. In addition, inputs of phosphorus and nitrogen in the form of fertilisers are necessary to maintain profitable agriculture. These inputs of nutrients often exceed crop needs. In consequence, the surplus may accumulate in soils or move into adjacent surface waters and finally accumulate in the marine ecosystem and cause eutrophication. The research concentrates on estimating nutrient loading of freshwater and coastal marine ecosystems with a main focus on identifying fluxes of phosphorus and nitrogen from non-point sources. Currently, the main source of diffuse nutrients is agriculture influenced by various factors such as the type and intensity of land use, soil conditions and climate. In addition to natural conditions, supplemental social and economic conditions and constraints are considered. The project addresses the question how anthropogenically induced changes in land use or management (e.g. conservation practices, nutrient applications, possible control strategies) influence the pollution of coastal-marine ecosystems.

3. Management of Marine Environment

The cluster “Management of the Marine Environment” is closely connected with the studies undertaken in the cluster “Coastal Zone Management”, the issue of environmental protection and the use of coastal waters being an important feature here as well.

Urs D. Engels (Germany) examines the regulatory regime of the Hong Kong Convention for the Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships, with a particular focus on interim measures by the European Union in this respect (Entry-Into-Force Implications of the Hong Kong Ship Recycling Convention on European Regulation). The convention was adopted at a diplomatic conference in Hong Kong in May 2009, which *Engels* attended as an accredited member of the German delegation (see Activity Report 2009, p. ##). The key objective of the convention is to improve the present status of ship recycling, something which leaves much to be desired in terms of environmental, health and safety matters. The research objective of the author is twofold: The first part of the study concentrates on the framework of key provisions as established by the novel convention, and it thereby raises the question regarding the point of time of its entry into force; the second part then shifts the focus to European interim measures in the given context for the period of time until a binding international regime will have been enacted with a particular view to the institutional environment of ship recycling regulation.

The main focus of *Carolin Mai's* (Germany) study “Atmospheric deposition of organic contaminants to the North Sea” is the investigation of the cycling processes of selected organic pollutants (e.g. PAHs, pesticides (trifluralin, triazines, endosulfan, HCH, dieldrin), PFCs and brominated compounds such as HBCD) between the compartments of air and water (on the North Sea). A variety of toxic, bioaccumulative and persistent pollutants, especially POPs (Persistent Organic Pollutants), were globally monitored during the last decades. Because of their potential for long-range transport and bioaccumulation even in remote areas far from sources, they are a potential hazard for wildlife and humans all over the world. Most of the organic pollutants are multicompartiment contaminants and in a permanent cycling process among different environmental media such as soil, water and atmosphere.

Another project in the cluster “Management of the Marine Environment” is being undertaken by *Solène Guggisberg* (Switzerland). The current situation of many commercially-exploited fish species is worrying as overfishing, coupled with illegal, unreported and unregulated fishing dangerously depletes stocks, threatening to drive some species to the brink of extinction. Institutional cooperation is central in the highly fragmented field of protection of commercially-exploited fish species. The partnership between CITES, the FAO and regional fisheries management organisations (RFMOs) is at the core of *Guggisberg's* study. Indeed, it would be an attractive option to use the CITES structure to implement the FAO's main goal of responsible and sustainable fisheries and to take advantage of the FAO's expertise to provide CITES with the best available scientific data and information. However, disagreements remain about the role and suitability of CITES regarding fisheries management. To assess the best global and regional solutions to the challenges faced by commercially-exploited fish species, the main questions underlying this research are thus, first, whether the FAO-CITES partnership is the path to follow in order to protect

commercially-exploited fish species; how this partnership can be made more cost-effective; and, finally, what the respective roles of CITES, FAO and RFMOs – whose crucial responsibility must not be overlooked – are concerning commercially-exploited fish species.

“Trickle Down Symposium” in Edinburgh

On 5 May 2011, our Scholar *Solène Guggisberg* (Switzerland) presented her paper “The effects on national authorities of a listing of commercially-exploited fish species under CITES” at the “Trickle Down Effect” Symposium, which was organised by the University of Edinburgh International Law Discussion Group. The symposium examined the effects of international law on domestic laws and institutions in fields such as WTO law, environmental law, criminal law and human rights law. In addition to discussions and feedback on the papers, this conference offered an opportunity to listen to distinguished invited speakers, and it provided *Solène Guggisberg* with an excellent opportunity to profit from expertise in different fields related to her research project.

Sonja Ziehm (Germany), who received a short-term scholarship in 2011, is finalising her research project “Exploring the dynamics of marine phytoplankton with a functional group model”. Despite their microscopic size, phytoplankton are responsible for around half of global primary production. They are an important part of the carbon cycle and the fundamental component of the marine food web. The environmental conditions that influence phytoplankton growth and standing stock are, especially, light, temperature and nutrients. However, the limiting conditions can vary for different species of phytoplankton. Furthermore, loss processes such as grazing by zooplankton, virus-mediated mortality and sinking are important for phytoplankton dynamics. Gaining a deeper understanding of the mechanisms driving phytoplankton composition and abundance is crucial to determine the export of carbon into the deep sea or the transfer of biomass to higher trophic levels. *Sonja Ziehm* investigates the interdependent dynamics of several functional phytoplankton groups by means of computer simulations. The functional groups represent the phytoplankton community composition and are based upon differences in key attributes (e.g. cell size, nutrient requirements and elemental composition). Further, the impact of different mortality and loss processes are studied. The results will be compared with experimental and field data.

Garyfalia Nikolakaki (Greece), Scholar since 2011, examines international and European legal challenges surrounding the prevention and control of pollution by offshore installations. The international necessity for the improvement of offshore safety in marine waters becomes particularly pressing and evident after large-scale accidents such as the “Deepwater Horizon” oil spill, as well as, due to the foreseeable proliferation of offshore oil, gas and wind installations in the years to come. This research aims to illustrate the development and to analyse the legal gaps of the international and European legal regimes for offshore pollution prevention and control. By presenting and combining the practices of the states to combat pollution from offshore installations, this study will provide for an evaluation of the best available legal approaches to date. Special emphasis will be placed on the problem of the removal and disposal of disused offshore installations. Additionally, the European Union Environmental Liability Directive will be assessed with regard to its appropriateness as a legislative instrument for the impro-



vement of offshore safety in Europe. Following this legal analysis, different approaches to the Directive will be suggested with regard to the extent of its application in the Member States.

The research project of *Young-Kyung Yoon* (Germany), Scholar since 2011, deals with “Mechanisms for ensuring compliance and enforcement in respect of states’ obligations to protect the marine environment”. In order to protect the marine environment, states have been establishing numerous and various international instruments that deal with the different threats and problems existing for the marine environment. They have thereby committed themselves to give effect to these international rules and standards in their national systems. The implementation and enforcement efforts by the states at the national level, however, have not been as strong as the constant and considerable increase of norms of international marine environmental law. Rather – as has been the case in regard to international environmental law in general – one can observe a failure of the states to effectively implement and enforce the international rules in their national legal systems, the result being marginal compliance with their international obligations. Throughout the last years, it has repeatedly been pointed out that rather than (solely) developing further regulations, better implementation and enforcement of the existing rules by the states was needed in order to prevent further degradation of the marine environment. Against this background, the focus of *Young-Kyung Yoon’s* study will be an analysis of what has been and what can further be done through international law to ensure compliance with international marine environmental law. It has been observed that a “differentiated mix of tools to ensure compliance” is constituted by the United Nations Convention on the Law of the Sea, regional agreements and the conventions concerning specific environmental problems. It is this “mix of tools” for promoting, monitoring/controlling and, where necessary, enforcing compliance with international marine environmental law that will be considered and evaluated in order to see where further mechanisms or improvement might be appropriate.

4. Ocean and Climate

Elke Ludewig (Germany), Scholar since 2011, examines the “Influence of wind farms on the atmosphere and oceanic circulation”. Today’s world is shaped by challenges presented by the usage of renewable energy. In this respect, wind energy plays an important role. Europe, especially northern Europe, has considerable offshore wind resources, and due to the growing need for energy, countries around the North Sea have begun to plan, build and use offshore wind farms (OWFs). But apart from the energy advantage, the impact on the atmosphere, ocean and coasts has not been completely ascertained. OWFs extract energy from the atmosphere, which leads to lower wind speeds behind such parks, the so-called wake-effect. The influence of this effect on the ocean has not yet been assessed. Consequences are rudimentarily summarised in the LOICZ (Land-Ocean Interactions in the Coastal Zones) project. Reduced wind speed due to OWFs leads to strong changes in temperature caused by intensified vertical and horizontal exchanges, which affect an area much wider than the OWF area itself. The main focus of the dissertation will be the physical assessment of these effects using ocean and atmosphere models. The understanding of the complex hydrodynamical system will, *inter alia*, help to determine effects on the ecosystem. Additionally, the local climate of OWFs and their impact on the surroundings will be analysed.

5. Implications of Climatic Changes in the Arctic

The research project of *Lilly Weidemann* (Germany) deals with “International environmental governance of the marine Arctic”. The Arctic, as a polar region, is affected particularly intensely by climate change: Over the past few decades, surface air temperatures in the Arctic have been warming twice as fast as the mean global rate. One of the most prominent consequences is the melting sea ice in the Arctic Ocean, which is making the Arctic much more accessible than it has ever been. The retreat of sea ice will open up new shipping and fishing opportunities and enable the exploitation of previously inaccessible resources. Unlike for the Arctic’s southern counterpart, the Antarctic, there is currently no single over-arching legal regime governing the Arctic. Instead, the region is regulated by a patchwork of applicable international treaties, most importantly the United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS), various regional and sub-regional agreements, national laws and soft law agreements. Sound conservation of the Arctic marine environment suffers from legal and institutional fragmentation and the existing sectoral approach. The multiple, interactive, and cumulative stressors resulting from the competing uses of the opening Arctic Ocean can thus not be adequately taken into consideration. The research aims at illustrating the necessity of a cross-sectoral, ecosystem-based international treaty for governance of the Arctic marine environment. Emphasis is being placed on governance of the high seas and in particular high-seas fisheries.

The extreme decrease of sea ice witnessed in the last three years raises the question of the importance of melt ponds as a positive factor in the ice-albedo feedback effect and the interaction with atmospheric and oceanographic processes. Therefore, an understanding of the distribution of the meltpond areas is a matter of particular interest. As of now, there is no data set for melt ponds for a larger region or the whole Arctic, and the interaction of the melt ponds and the raising air temperature is not known. In her research project “Detection of Melt Ponds on the Arctic Sea Ice with optical Satellite Data” *Anja Rösel* (Germany) is using MODIS satellite data for determining melt ponds on the Arctic sea ice. By adapting and enhancing a spectral unmixing method, published by Tschudi et al. (2008), she has been able to generate a continuous melt pond data set for the entire Arctic Ocean on a weekly basis for the period 2000-2011.

2nd Young Scientist Excellence Cluster Conference on Marine and Climate Research in Bremen

In October 2011, our Scholar *Anja Rösel* had the opportunity to take part at the “2nd Young Scientist Excellence Cluster Conference on Marine and Climate Research: Perspectives from Natural and Social Sciences” in Bremen. She presented the first results of her PhD thesis in a talk titled “Melt ponds on Arctic sea ice determined from MODIS satellite data”. The conference was organised by and for PhD students and “Post Docs” from the three Clusters of Excellence from Bremen (MARUM), Kiel (Future Ocean), Hamburg (CliSAP), among others. It aimed to bring together early-stage career scientists to present and discuss their own research in a collegial and multidisciplinary environment. Also, it provided the opportunity to uncover links between widely ranging topics, thereby fostering the interdisciplinary nature of the research carried out by the young career scientists of the three clusters.

6. Maritime Safety and Security

Inadequate or insufficient maritime safety may cause maritime casualties. Whereas maritime trade is nowadays regulated by an increasing number of provisions – both in international conventions and under domestic law – which aim at the implementation of standards for maritime safety and the protection of the marine environment, there will always be incidents causing damages or harm and questions of responsibility will consequently arise. A number of conventions and draft conventions deal with civil liability for environmental harm, most often channelling the responsibility to the ship owner, but there are important gaps with regard to cargoes other than oil or damages other than pollution. Additionally, conventions on maritime law create certain obligations for flag states, coastal states and port states, giving rise to liabilities for other States, and, possibly, for private entities. In her study on “Maritime Casualties – Responsibility and Liability”, *Sarah Fiona Gahlen* (Germany), Scholar since 2011, will scrutinise the different systems under which liability for maritime casualties flows and will highlight existing gaps, possibly suggesting mechanisms which could be used to fill them.

IV. EXCURSIONS – “Meet the Maritime Players”

In 2011, the Research School continued its excursions series “Meet the Maritime Players” with the aim of developing and enhancing the knowledge of its members in the fields of maritime technology, biology, economics and law.

On 24 January 2011, Scholars and Associates of the Research School were welcomed at the Hamburg branch of the law firm Segelken & Suchofar, which is based in Hamburg and Berlin. The rationale behind the firm’s recovery business is that once an insurance company has compensated the insured, it is entitled to recover from the responsible party, e.g. from the carrier. *Thomas Wanckel* and *Jan Albers*, the latter a former Scholar

of the Research School, presented the group with an overview of the law firm’s work in such cases. After introducing some examples of causes for maritime damages – bad packaging, insufficient securing of load, accidents, collisions, grounding, rough sea – they highlighted the main issues of their reasoning when trying to solve a recovery case.

On 14 March 2011 members of the Research School visited the German Shipowners’ Association (Verband Deutscher Reeder). The group was greeted by the Association’s CEO, *Ralf Nagel*, and legal expert *Tilo Wallrabenstein*, who is also an Associate of the Research School. The group was given a presentation which detailed the growth and current status of the German-owned merchant fleet and also outlined the role of the Association in advocating for and assisting its members. The presentation sparked a lively discussion. The second presentation focused on the problem of piracy, particularly the dangers currently faced by ships in the Indian Ocean. The Association is lobbying for government and international action on this issue, advocating the use of naval or federal police guards to assist German vessels as a temporary measure. Professor *Rainer Lagoni* provided additional insight into the ability of German and other naval vessels to respond to piracy under international law. The meeting was not the first time that the Association had extended its hospitality to the Research School – Professor *Peter Ehlers* noted that they had hosted the very first “Meet the Players” excursion back in 2007.

On 14 October, the Institute of Coastal Research (Institut für Küstenforschung) at the Helmholtz-Zentrum Geesthacht (HZG) welcomed Scholars and Associates of the Research School. One of the main projects of the researchers at the Institute is to determine how global change is affecting the coastal environment, taking into account both the natural and human dimensions of coastal dynamics. Three different projects were presented to the group to provide insight into developed tools, assessments, and scenarios. The CoastDat Project is a compilation of measured weather and oceanic data and results from numerical models. The aim of this project is to achieve the best possible representation of observed past conditions. The se-



Visit to the Institute of Coastal Research

cond Project, called COSYNA, is developed to support authorities and other stakeholders by describing the environmental status of the North Sea. The data is used for risk analyses and the estimation of water related delays. In the last presentation the project Clean North Sea Shipping (CNSS) was presented. It tackles the development of environmental-effective concepts and practical solutions that meet new environmental standards. The group had the unique opportunity to visit the Institute's laboratory.

V. LECTURE SERIES AND SEMINARS

1. "Hamburg Lectures on Maritime Affairs"

In 2007, the Research School decided together with the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS) to establish an annual lecture series, the "Hamburg Lectures on Maritime Affairs". Since then the lectures have provided distinguished scholars and practitioners the opportunity to present and discuss recent developments in the field of maritime affairs. As in the preceding year, the series was organised with support of the Nippon Foundation, and, as in previous years, the 2010 lectures were held on the premises of ITLOS and the Institute. Judge *Rüdiger Wolfrum*, who is also a Director of the Research School, opened the series with his lecture on "Preservation of the Marine Environment" on 28 September 2011 on the premises of ITLOS. In addition, the Research School organised three lectures at the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law and a fourth one in cooperation with the Centre for Marine and Atmospheric Sciences on the Centre's premises.

a) An Evaluation of the Rotterdam Rules

On 13 October 2011, Professor *Thomas J. Schoenbaum* (The George Washington University Law School, Washington D.C.) gave an evening lecture with the title "An Evaluation of the Rotterdam Rules". While *Schoenbaum* emphasised the economic importance of the Rotterdam Rules for relevant stakeholders, he made it perfectly clear that the Rotterdam Rules would only provide marginal improvements compared to the other transport-related conventions, namely the Hague and the Hague-Visby and the Hamburg Rules. Against this background, *Schoenbaum* described the worst possible outcome to be partial ratification of the Rotterdam Rules, i.e. adding just one more convention to the already existing patchwork. With a view to analysing and evaluating the Rotterdam Rules, *Schoenbaum* presented five criteria, each of which he introduced, defined and applied to the regime in the course of the lecture. For purposes of illustration, *Schoenbaum* then applied the Rotterdam Rules to two cases which were decided by the U.S. Supreme Court: the 2004 case of *Norfolk Southern Railway Co. v. Kirby* and the 2010 case of *Kawasaki Kisen Kaisha Ltd. v. Regal-Beloit Corp.* Subsequently, he evaluated the provisions of the Rotterdam Rules against the background of the given criteria. Eventually, *Schoenbaum* came to the conclusion that while the Rotterdam Rules do not represent the perfect solution, they may still provide a second-best and pragmatic attempt to modernise the international multimodal transport regime.

b) Spain's Ratification of the Rotterdam Rules

The Rotterdam Rules were also the subject of the third Ham-



Jürgen Basedow und Andres Juan Recalde Castells

burg Lecture. On 1 November *Andres Juan Recalde Castells* of the University Jaume I in Castelló de la Plana, Spain presented his analysis of Spain's ratification of the Rotterdam Rules. Spain, being the only country which ratified the Rotterdam Rules, has a long history in the unification of the contracts of carriage. The lecture aimed at pointing out the basis on which Spain ratified the Rotterdam Rules. *Recalde Castells* gave a solid overview of the current conventions and Spain's cooperation in this regard. He also pinpointed the most important features of the Rotterdam Rules and shared voiced criticism on particular rules contained in the Convention and the Convention itself. *Recalde Castells* did not support Spain's ratification of the Rotterdam Rules and suggested that a modification of the Hague Visby Rules would be more appropriate. He concluded that the Rotterdam Rules create more disparity which will obstruct the unification and growth of maritime law.

c) Territory in the Rome I and Rome II Regulations

On 28 November 2011 *Andrew Dickinson* (Professor at the Sydney Law School and UK Solicitor Advocate) enlightened a hall full of engaged listeners in the Max Planck Institute on the topic of territory in the Rome I and II Regulations and shared with them his views on how to approach some disputed matters. *Dickinson* put forward four key issues, constituting the frame for his lecture: (1) Where do the Rome I and Rome II Regulations apply? (2) Are there territorial or geographical limits to the situations falling within the material scope of the Regulations? (3) What do the Regulations mean when referring to the "law of a country"? (4) What is the nature of connection between particular connecting factors used in the Regulations and the country to which they refer? While there currently seems to be little dispute as to the Regulations' application, the second through fourth issues are more controversial. Indeed the Regulations have universal application; i.e. the law specified by the Regulations shall be applied whether it is the law of a Member or non-Member State. There are some qualifications however, especially the question of how to deal with territories like the high seas, polar regions and outer space, i.e. territories belonging to no State. These areas are increasingly being exploited for wind farms, submarine cables and pipelines, oil rigs and tourism. The third issue of how to understand the reference to the "law of a country" sparked an intense debate among the audience, in which *Dickinson* defended his view that one should apply a normative model (the law is accepted if the State is recognised as a sovereign State), which stands against the factual model (recognising the law of the day-to-day affairs of the "people on the ground"). Regarding the

fourth and last issue, *Dickinson* emphasised the problem of distinguishing relevant connecting factor(s) when an event, for example, occurs in an area outside of a sovereign State's territory. He suggested that in such a situation one should identify the type of situation and seek to best serve the Regulation's purpose with reference to the recitals.

d) Marine Carbon Cycle and Ocean Acidification

On 1 December, our former Scholar *Tatiana Ilyina*, now the leader of a research group at the Max Planck Institute for Meteorology in Hamburg, gave an inspiring interdisciplinary lecture on the marine carbon cycle and ocean acidification. The anthropogenic emissions of the greenhouse gas CO₂ (carbon dioxide) have sharply increased since the industrial revolution and are a major factor on climate change. The oceans are a reservoir of carbon. They are expected to have the potential to absorb up to 90% of the emitted CO₂. The extent of this input will have strong influences on the marine carbon cycle as well as on the climate change itself. Anthropogenic emitted greenhouse gases effect a global warming and thus a warming of the oceans. As a result, sea currents, atmospheric deposition, carbon sinks and sources as well as the feedback of CO₂ to atmosphere will be affected. An effect which is termed ocean acidification (decrease in pH) is measurable. The decrease in pH has various and complex effects on the oceanic ecosystems, which are not completely understood. In the first instance the lowering in pH causes an extended dissociation of calciumcarbonate in sea water, which is termed calcification. Hence, marine organisms, the skeletons and cell constructions which consist of calciumcarbonate, e.g. corals, are negatively affected by the decrease in pH. Effects on calcification are expected to be detectable as early as 2020 to 2060. In addition, the ocean acidification affects the absorption of acoustic signals. Frequencies in the range of 100 Hz to 10 kHz, originating from natural as well as anthropogenic sources, are less absorbed by sea water of decreased pH. Geo-engineers are now considering an artificial ocean alkalisation by carbonate rocks or strong bases like lime to stop the acidification. However, this procedure is less feasible because the artificial alkalisation needs to be done for all sea regions and requires billions of shipping containers of lime per year. Moreover, artificial alkalisation may cause further, as yet unknown, effects on marine ecosystems.

2. The Schoenbaum Seminars

In October 2011, the Research School had the unique opportunity to invite Scholars and Associates to a series of seminars offered by Professor *Thomas J. Schoenbaum* of the George Washington



Professor Thomas J. Schoenbaum

University, Washington D.C. The three seminars *Schoenbaum* offered in addition to his Hamburg Lecture (see above p. 64) covered the topics "A Proposed Solution to the East China Sea Maritime Boundary Dispute between Japan and China", "United States Law Concerning Liability for Oil Pollution Damages after the Deepwater Horizon Accident in the Gulf of Mexico" and "Conflicts between the US Law of Salvage and the UNESCO Convention on Protection of the Underwater Cultural Heritage". The seminars gave our doctoral students a rare chance to engage in small group-discussions with an internationally renowned expert on both the law of the sea and international maritime law.

3. Law of the Sea in a Nutshell

On 1 April 2011, Professors *Peter Ehlers* and *Rainer Lagoni* invited students of the Research School and students of the School of Integrated Climate System Sciences (see above p. ##) to their seminar "Law of the Sea in a Nutshell" at the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law. Scientists and lawyers are often working on the same phenomena concerning the seas and oceans. Nevertheless they are using different methods and speaking different languages – as if they were living in fundamentally different worlds. But a basic knowledge of the principles and rules of the law of the sea, which constitute the regulatory framework for their research, is necessary for scientists, whilst lawyers need to be familiar with the factual conditions of the seas in order to apply the law properly. The lecture was designed to bridge the mentioned gap by presenting an overview of the modern law of the sea for students and candidates of natural sciences and for Scholars and Associates of the Research School generally. In order to achieve this aim, the seminar was organised in an interactive manner to spur questions and contributions both from scientific and legal perspectives.

VI. PUBLICATIONS

1. Book Series "Hamburg Studies on Maritime Affairs"

This year, the 21st and the 22nd volumes of the "Hamburg Studies on Maritime Affairs" went into print. *Philipp Egler* (Germany), a former Scholar of the Research School, published his dissertation "Seeprivatrechtliche Streitigkeiten unter der EuGVVO". The book deals with issues of jurisdiction and enforcement of foreign awards under Council Regulation (EC) 44/2001. Since ancient times the sea has been of major importance to international trade and commerce. Maritime transport is by far the dominant means of transportation. Furthermore, fisheries and the exploitation of natural resources such as gas and oil from the sea bed constitute an essential part of many national economies around the world. Many people are employed either on ships or offshore installations. It is hardly surprising that this massive economic use of the sea leads to a significant number of conflicts which in turn give rise to legal disputes concerning a great variety of fields of law such as maritime employment, transportation law and torts. Maritime economy is also of major importance for the European Union. Some of the Member States have a long tradition in maritime trade and commerce such as England, the Netherlands, Spain and Portugal. Approximately 40% of all commercially used ships worldwide are owned by persons or entities with their domicile or seat within the European Union. More than 3 million employees are directly or indirectly employed in

the maritime sector. The importance of maritime economy for the European Union is also reflected in Art. 100(2) of the Treaty on the Functioning of the European Union, according to which the European Parliament and the Council, acting in accordance with the ordinary legislative procedure, may lay down appropriate provisions for sea and air transport. The scope of *Philipp Egler's* work covers a great variety of topics related to maritime matters, stretching from the effectiveness of jurisdiction agreements included in a bill of lading to the issue of jurisdiction with regard to employment contracts in which the relevant place of work is on a ship or drilling platform as well as questions of jurisdiction in disputes concerning damage to, or loss of, goods during shipment. Finally, specific difficulties with regard to the enforcement of maritime claims are also discussed.

Duygu Damar (Turkey), also a former Scholar of the Research School, published her dissertation "Wilful Misconduct in International Transport Law". The main rationale of the conventions on international transport law is to limit the liability of the carrier. However, an aspect common to these conventions is that in cases of "wilful misconduct" the carrier is liable without any financial limitation. "Wilful misconduct", denoting a high degree of fault, is an established term in English law. The Convention for the Unification of Certain Rules relating to International Carriage by Air (Warsaw Convention) of 1929 was the first international convention on transport law where the term was employed. A definition of "wilful misconduct", which can be found in later conventions regarding the carriage of goods and passengers as well, was implemented in the Hague Protocol of 1955, amending the Warsaw Convention. However, the question as to exactly which degree of fault constitutes "wilful misconduct" has to date remained controversial and unanswered. *Damar's* work seeks to answer this question. To this end, the historical background of the term, together with its function and role in marine insurance law, case law and international transport law are examined from a comparative perspective.

2. Further publications

Our former Scholar *Yuna Huang* (China) published her dissertation "Recoverability of Pure Economic Loss Arising from Ship-Source Oil Pollution" as volume 19 in the LIT Verlag's "Schriften zum See- und Hafendreht". *Huang's* book focuses on liability and compensation for negligently caused pure economic loss as a general question in tort law and specifically as a question in maritime tort law, especially in cases of oil pollution damage. A substantial part of this study is dedicated to the examination of the legal status of pure economic loss caused by ship-source oil pollution incidents, the outer margins of recoverable losses as well as compensation practice, all from both an international and a national perspective. The compensation practices of the International Oil Pollution Compensation Funds have been analysed carefully for this purpose.



Veranstaltungen

- Veranstaltungsübersicht 2011
- Close Corporations in Latin America, Spain and Germany
- 4. Hamburg International Media Law Forum
- Habilitandenkolloquium 2011
- Symposium des Forums für internationales Sportrecht
- Gastvorträge

VERANSTALTUNGEN 2011

Wirtschaftsrecht

- Rechtsvergleichendes Seminar zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 18.02.2011.
- Zweites Deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 19. - 20.05.2011 (s. S. 32).
- Symposium Close Corporations in Latin America, Spain and Germany, 21. - 23.09.2011 (s. S. 69).
- Symposium Deutschland und Japan: „Zwei Ökonomien im rechtlichen Dialog“, 21. - 22.10.2011 (s. S. 42).

Europa

- Habilitandenkolloquium, 9. - 10.05.2011 (s. S. 74).
- Summer School im Rahmen des Law & Economics Doktoranden Programms der EU, 15. - 17.06.2011.
- Symposium des Forums für Internationales Sportrecht: Dopingkontrollsystem und Freiheitsrechte der Sportler, 12.12.2011 (s. S. 76).

Weitere

- 4. Hamburg International Media Law Forum (IMLF), 16.05.2011 (s. S. 71).
- Jahrestreffen „Verein der Freunde“, 18.06.2011 (s. S. 16).
- Juristische Bücher des Jahres, 15. - 16.07.2011.
- Lehrveranstaltung im Rahmen des „Sommerkurs zum deutschen Wirtschaftsrecht“ (in russischer Sprache), 3.08.2011.
- Vortragsveranstaltung mit der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung (DIJV), 16.09.2011.
- Doktorandenkolloquium im Rahmen des „Programme in European Private Law for Postgraduates“, 11.10.2011.
- The Hamburg Lectures on Maritime Affairs “An Evaluation of the Rotterdam Rules”, 13.10.2011 (s. S. 64).
- Die ausländerrechtlichen Fragen der Türken in Deutschland und die neuen türkischen Gesetzbücher, 28. - 29.10.2011 (s. S. 46).
- The Hamburg Lectures on Maritime Affairs “Spain’s Ratification of the Rotterdam Rules”, 31.10.2011 (s. S. 64).
- Vortragsveranstaltung mit der Deutsch-Griechischen Juristenvereinigung, 11.11.2011.
- Treffen Hamburger Zivilrechtslehrer, 22.11.2011.
- „Choice of Law: A Real Competition of Legal Systems?“, Sondervorlesung im Rahmen der Lehrveranstaltung „Foundations of Law and Economics: Comparative Law“, 22.11.2011.
- Netzwerktagung Alexander von Humboldt Stiftung, 22.11.2011.
- The Hamburg Lectures on Maritime Affairs “Territory in the Rome I and Rome II Regulations“, 28.11.2011 (s. S. 64).

CLOSE CORPORATIONS IN LATIN AMERICA, SPAIN AND GERMANY

Symposium 21. - 23. September 2011

Geschlossene Kapitalgesellschaften gehören bislang nicht zu jenen gesellschaftsrechtlichen Höhenlagen, die von der Sonne der Rechtsvergleichung besonders verwöhnt werden. Verschiedene Projekte der wirtschaftsrechtlichen Arbeitsgruppe um Holger Fleischer verfolgen das Ziel, diese Forschungslücke zu füllen. Das Symposium „Close Corporations in Latin America, Spain and Germany“, das von 21. bis 23. September 2011 am Institut stattfand und von Holger Fleischer in Kooperation mit Gerald Spindler (Universität Göttingen) organisiert wurde, richtete den Fokus auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem lateinamerikanischen, spanischen und deutschen Recht der geschlossenen Kapitalgesellschaften. An der Veranstaltung nahmen Juristen aus Argentinien, Brasilien, Chile, Peru, Spanien und Deutschland teil.

Holger Fleischer eröffnete die Veranstaltung mit einem Vortrag zum Thema „Close Corporations in Germany“. Er zeigte die geschichtliche Entwicklung der deutschen GmbH sowie ihre rechtlichen Rahmenbedingungen auf. Darüber hinaus beleuchtete er die charakteristischen Merkmale geschlossener Kapitalgesellschaften sowie deren typische Konfliktlinien und betonte den rechtsvergleichenden Forschungsbedarf.

Anschließend widmete sich *Juan Esteban Puga Vial* aus Santiago de Chile dem Thema „The Sociedad Anonima as a Mere Business Organization – Closely Held Corporations as a Different Institution from a Publicly Held Corporation?“. Er hob hervor, dass das chilenische Recht *close corporations* und *public corporations* als „essentially the same institution“ betrachte. Allerdings bestehe bei jenen ein besonderer Bedarf für Minderheitenschutz, den das chilenische Recht durch einen bunten Strauß an Maßnahmen gewährleiste.

Pamela Johanson Bettocchi aus Lima referierte in der Folge zu „The Close Corporation as Investment Vehicle in Latin America:



A Peruvian Case". Sie stellte die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar, die Investoren in Peru antreffen, und erläuterte, dass die peruanische *close corporation* aufgrund der geringen formalen Anforderungen ein attraktives Vehikel für ausländische Investoren darstelle.

Sodann lenkte die Veranstaltung ihr Augenmerk auf die Gestaltungsfreiheit im Gesellschaftsrecht. *Andrés Recalde Castells* aus Castellon sprach zum Thema „Private Ordering in Private Limited Companies (SRL) and Public Limited Companies (SA)". Er kritisierte, dass die Reform des spanischen Kapitalgesellschaftsrechts aus dem Jahr 2010 die Gestaltungsfreiheit bei der SRL reduziert und damit einen wesentlichen Vorteil dieser Rechtsform gegenüber der SA eingeschränkt habe. Anschließend verglich *Christoph Teichmann* von der Universität Würzburg unter dem Titel „Freedom of Contract for Internal Affairs – A Comparison Between Germany and Spain“ die Gestaltungsfreiheit nach deutschem und spanischem Recht. Er entwickelte die These, dass nach deutschem Recht die Gestaltungsfreiheit den Grundsatz bilde, während das spanische Recht davon ausginge, dass diese die Ausnahme darstelle. Dennoch könne die tatsächliche Reichweite der Gestaltungsfreiheit nach deutschem Recht größer sein als nach spanischem Recht. In Deutschland würden zahlreiche ungeschriebene Ausnahmen postuliert – eine Entwicklung, die in Spanien durch die klaren Regelungen zum Umfang der Gestaltungsfreiheit verhindert werde.

Am folgenden Veranstaltungstag richtete sich der Fokus auf das Thema „Gesellschaftervereinbarungen“. *Francisco José León Sanz* aus Huelva hielt einen Vortrag mit dem Titel „Shareholders' Agreements in Closed Corporations“. Er beschrieb, dass aufgrund der Rigidität des spanischen Kapitalgesellschaftsrechts ein verstärkter Rückgriff auf das Instrumentarium der Gesellschaftervereinbarungen zu beobachten sei. Eingehend diskutierte er zudem eine gesetzliche Regelung aus dem Jahr 2007, mit deren Hilfe die Durchsetzbarkeit der Gesellschaftervereinbarungen von Familiengesellschaften – unter der Voraussetzung, dass die Vereinbarungen registriert werden und damit öffentlich zugänglich sind – verbessert werden soll. *Nelson Eizirik* aus Rio de Janeiro und São Paulo sprach anschließend zu „Voting Agreements in Family Owned Companies“. Er erläuterte, dass Gesellschaftervereinbarungen ein sehr hilfreiches und in der Praxis weit verbreitetes Instrumentarium seien. Zu den typischen Inhalten gehörten etwa Stimmvereinbarungen, Kontroll- und Vorkaufsrechte.

Anschließend gab *Marc-Philippe Weller* von der Universität Freiburg unter dem Titel „Corporations in Private International Law“ einen Einblick in das internationale Gesellschaftsrecht. Er erläuterte die Grundzüge des deutschen IPR, beschrieb die Funktionsweise von Sitz- sowie Gründungstheorie und stellte eingehend das autonome deutsche Kollisionsrecht der Gesellschaften, die einschlägigen völkerrechtlichen Verträge sowie den Einfluss des Europarechts dar.

Gerald Spindler widmete sich in der Folge dem Thema „Arbitration and Company Law in Germany“. Er betonte den Wert der Schiedsgerichtsbarkeit bei der Konfliktbeilegung in geschlossenen Kapitalgesellschaften. Diese habe den Vorteil der Schnelligkeit und Vertraulichkeit. Zudem entscheide eine Person, der die Beteiligten vertrauen. Empfehlenswert sei regelmäßig, dem Schiedsverfahren eine Mediation vorzuschalten.

Luis Eugenio Ubilla Grandí aus Santiago de Chile referierte sodann zu „Reasons for Shareholder Expulsion in Legislation and the Articles of Association under Chilean Law“. Er erläuterte die verschiedenen Tatbestände, die nach chilenischem Recht bei Personengesellschaften und *close corporations* einen Ausschluss des Gesellschafters ermöglichen, und diskutierte die privatautonomen Gestaltungsoptionen.

Anschließend erörterte *Francisco González Castilla* aus València das Thema „The Appraisal Rights and Minority Shareholder Oppression in Close Corporations“. Hierbei vertrat er die These, dass in Spanien – trotz Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung – ein Recht der Gesellschafter geschlossener Kapitalgesellschaften zum Austritt aus wichtigem Grund anzuerkennen sei. Der Schutz der Minderheit vor einer Unterdrückung durch die Mehrheit fordere ein solches Recht.

Die Veranstaltung wurde abgeschlossen durch einen Vortrag von *Klaus Ulrich Schmolke*, der sich dem Thema „Expulsion and Valuation Clauses – The Limits of Freedom of Contract in German Close Corporation Law“ widmete. Er beschrieb die Position der deutschen Rechtsprechung und des deutschen Schrifttums zur Zulässigkeit von Ausschlussklauseln und Abfindungsbeschränkungen und kritisierte die restriktive Haltung der Rechtsprechung als exzessiven Paternalismus.

4. Hamburg International Media Law Forum

DIE VERLETZUNG VON PERSÖNLICHKEITSRECHTEN IM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT

Die Reform der Rom II-Verordnung und Lehren aus den USA

Bei Streitigkeiten wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Medien sind grenzüberschreitende Bezüge aufgrund einer zunehmend internationalen Berichterstattung keine Seltenheit mehr. Trotz der fortschreitenden Europäisierung des IPR wird das anwendbare Recht für diese Fälle in der für das Deliktskollisionsrecht maßgeblichen Verordnung (EG) Nr. 864/2007 („Rom II“) allerdings nicht bestimmt (Art. 1 II lit. g) der Verordnung). Die mannigfaltigen medialen, individuellen und öffentlichen Interessen, die dieses Rechtsgebiet berührt und die in den Mitgliedstaaten eine ganz unterschiedliche Ausgestaltung erfahren haben, verhinderten 2007 die Einigung auf eine Anknüpfungsregel. Auf Grundlage der Überprüfungsklausel in Art. 30 II der Verordnung wird nun jedoch erneut über eine europäische Kollisionsnorm diskutiert. Auf der Suche nach einer Lösung bietet es sich an, einen Blick auf das Kollisionsrecht in den USA zu werfen, das ebenfalls die Schwierigkeiten bewältigen muss, die sich aus der Geltung verschiedener Einzelrechtsordnungen ergeben.

Vor diesem Hintergrund lud die Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung am 16. Mai 2011 zum 4. Hamburg International Media Law Forum (IMLF) in das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg ein. Die gut besuchte Veranstaltung wurde durch *Jürgen Basedow* eröffnet. *Basedow* blickte in seiner Begrüßung auf den gescheiterten Versuch der Europäischen Kommission zurück, während der Erarbeitung der Rom II-Verordnung eine Anknüpfung an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen bei Schadenseintritt zu etablieren. Diese Lösung habe man nach Einschätzung *Basedows* als fairen Kompromiss zwischen den Interessen der Beteiligten ansehen können, da einerseits der Presse- und Meinungsfreiheit mit der Anwendung nur einer einzigen, vorhersehbaren Rechtsordnung entgegengekommen werde, und andererseits der Betroffene den Schutz seiner Persönlichkeit nach seinem Heimatrecht genießen.

Nach einem Grußwort von *Dr. Daniel Biene*, LL.M. (Zentralvorstand der DAJV) gab *Hannes Rösler* einen Überblick über zwei weitere rechtliche Aspekte von Mediendelikten, deren Beachtung für eine umfassende Beurteilung der kollisionsrechtlichen Problematik erforderlich ist: Zunächst erörterte *Rösler*, der auch durch den Abend führte, das maßgebliche Internationale Zivilverfahrensrecht, mithin die zuständigkeitsrechtlichen Vor-



gaben gemäß der *Shevill*-Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 7.3.1995 – Rs. C-68/93, Slg. 1995, 415). Als zweiten Aspekt stellte *Rösler* die gravierenden Unterschiede im materiellen Recht der EU-Mitgliedstaaten am Beispiel des stark ausgeprägten Persönlichkeitsschutzes in Frankreich (vgl. Art. 9 Code Civil), der deutlich liberaleren Handhabung in Großbritannien (vgl. etwa *Naomi Campbell v. MGN*, Urteil vom 6.5.2004, (2004) UKHL 22, und *Elton John v. Associated Newspapers Ltd.*, Urteil vom 23.6.2006, (2006) EWHC 1611 (QB)) und der Rechtslage in Deutschland (vgl. insbes.



Hannes Rösler

BGH, NJW 1996, 1128 sowie NJW 2006, 599) dar. Im Hinblick auf das Sachrecht der USA betonte *Rösler* die besondere Freiheit, die die Medien dort als „Vierte Macht“ genießen. Zusammenfassend lasse sich sagen, dass die Kombination verschiedener gerichtlicher Zuständigkeiten mit materiellrechtlicher Vielfalt die Attraktivität des *libel tourism* steigere, bei dem Kläger durch geschickte Gerichtsstandswahl die Anwendung

meinungsliberaler Rechtsordnungen zu vermeiden suchen. Dies wiederum verdeutliche die Notwendigkeit eines einheitlichen IPR, um internationalen Entscheidungseinklang sicherstellen zu können.

Reform der Rom II-Verordnung

Prof. Dr. Bettina Heiderhoff (Universität Hamburg) beleuchtete sodann aus europäischer Sicht die besonderen Schwierigkeiten, die der Gesetzgeber bei der Schaffung einer Kollisionsnorm für Pressedelikte bewältigen muss: Zunächst sei die Bedeutung der durch nationale Verfassungen, die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR (NJW 2004, 2647 sowie NJW 2004, 2653) garantierten Positionen *beider* Parteien zu beachten. Hinzu komme das im Medienbereich häufige Auseinanderfallen von Handlungs- und Erfolgsort (Distanzdelikt) sowie die Existenz mehrerer Erfolgsorte (Streudelikt). *Heiderhoff* stellte anschließend verschiedene Anknüpfungsmöglichkeiten vor. Dabei hielt sie ein ausschließliches Abstellen auf den Handlungsort für ungeeignet, da sonst das anwendbare Recht allein durch das Presseunternehmen bestimmt werden könne. Auch eine Erfolgsortanknüpfung sei angesichts

der denkbaren Vielzahl der Erfolgsorte sowie der Schwierigkeiten bei ihrer Lokalisation keine taugliche Lösung. Eine kollisionsrechtliche „Mosaiklösung“ in Anlehnung an die *Shevill*-Rechtsprechung zum IZVR sowie an Art. 40 I EGBGB besage, dass der Betroffene nach dem am Handlungsort geltenden Recht den Gesamtschaden und nach dem am jeweiligen Erfolgsort geltenden Recht den dort eingetretenen Teilschaden geltend machen könne. Diese kollisionsrechtlichen Wahlmöglichkeiten dürften nach Ansicht *Heiderhoffs* aber nicht unabhängig von der vorhergehenden Entscheidung für ein bestimmtes Forum bestehen. Andernfalls könne es etwa dazu kommen, dass das Gericht am Handlungsort allein in Betracht kommenden Erfolgsortrechte anzuwenden habe, was kaum mehr praktikabel sei.



Bettina Heiderhoff

Vor diesem Hintergrund sei es sinnvoll, das kollisionsrechtliche „Mosaik“ auf die zuständigkeitsrechtlichen Vorgaben des EuGH abzustimmen, zumal letztere durch die Schlussanträge von Generalanwalt *Villalón* (Anträge vom 29.3.2011 in den Rs. C-509/09 und C-161/10) bestätigt und lediglich um eine Zuständigkeit für den Gesamtschaden am Ort des „Schwerpunkts des Konflikts“ ergänzt worden seien. Eine solche Abstimmung bedeute letztlich, das Recht des vom Kläger gewählten Gerichtsstaats, d.h. die *lex fori*, zur Anwendung zu berufen. Die berechtigten Interessen beider Parteien würden durch diese Lösung in einen angemessenen Ausgleich gebracht, da die Medien eine Klage wegen des Gesamtschadens nur nach dem Recht ihrer Niederlassung befürchten müssten und andererseits der Geschädigte durch die Option eines Ausweichens auf die einzelnen Erfolgsortrechte nicht dadurch rechtlos gestellt werden könne, dass das Medienunternehmen einen meinungsliberalen Standort wählt.

US-amerikanische Perspektive

Im Folgenden trug *Prof. Dr. Peter Hay* (Emory University, Atlanta) aus der Perspektive des US-amerikanischen Rechts vor. Dabei



stellte er zunächst die amerikanische Rechtsprechung zum internationalen Zuständigkeitsrecht, nach der ein minimaler Bezug zum Forumstaat als zuständigkeitsbegründendes Element ausreicht (Leitentscheidung in der Rs. *Keeton v. Hustler Magazine*, 465 U.S. 770 (1984)), aktuellen Entwicklungen mit deutlich restriktiverer Tendenz in Deutschland (BGH, Urteil vom 29.3.2011 – VI ZR 111/10 sowie BGHZ 184, 313) und in Großbritannien (vgl. *Draft Defamation Bill, Consultation Paper* (CP3/11), Rn. 79 ff.) gegenüber. Im Hinblick auf das materielle Recht erläuterte Hay den prozessökonomisch motivierten Übergang von einer Mosaikbeurteilung zur *single publication rule*, nach der unabhängig von der Anzahl der Publikationsorte nur ein einziger und zusammenhängend geltend zu machender Anspruch bestehe. Die Frage, welches Recht auf diesen einen Anspruch Anwendung finde, erlange daher besondere Bedeutung. Sie werde vom neueren amerikanischen Kollisionsrecht mit einer Anknüpfung an die *most significant relationship* beantwortet, § 150 des Second Restatement. Diese „engste Verbindung“ sei aufgrund einer Interessenabwägung zu ermitteln. Es habe sich gezeigt, dass amerikanische Gerichte

im Rahmen dieser Abwägung insbesondere den haftungsrechtlichen Privilegien zur Durchsetzung verhelfen, die bestimmte Äußerungen in manchen Staaten genießen, in anderen hingegen nicht. Ein sehr wichtiges Privileg sei dabei die höchstrichterlich vorgegebene Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei Äußerungen über sog. *public*

figures (vgl. Supreme Court, *New York Times v. Sullivan*, 376 U.S. 254 (1964)).

Der darin zum Ausdruck kommende stark ausgeprägte Schutz der Pressefreiheit gehe auf das *First Amendment* zur amerikanischen Verfassung zurück. Er setze sich auch auf der Ebene der Urteilsanerkennung fort: Gemäß dem SPEECH Act von 2010 seien ausländische Schadensersatzurteile wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen grundsätzlich nicht anerkennungsfähig, es sei denn, ihre Vereinbarkeit mit dem *First Amendment* könne nachgewiesen werden. Dies könne allerdings dazu führen, dass auch amerikanische Entscheidungen über Persönlichkeitsrechtsverletzungen dem Risiko der Anerkennungsverweigerung im Ausland ausgesetzt seien, sofern andere Staaten ein anerkennungsrechtliches Gegenseitigkeitserfordernis kennen (wie z. B. Deutschland mit § 328 I Nr. 5 ZPO). Hay wies abschließend darauf hin, dass nach dem Wortlaut der neuen Vorschrift eine derart restriktive Anerkennungspraxis auch für Fälle eines Verstoßes gegen andere im *First Amendment* und in anderen Bundesverfassungsregeln enthaltene Grundsätze (etwa Seventh Amendment – Recht auf jury trial) denkbar sei. Ein solches Verständnis könne eine neue Dimension im Justizkonflikt bedeuten.

Schlussbemerkung

Nach einer lebhaften Diskussion schloss *Rösler* die Veranstaltung mit dem zusammenfassenden Hinweis, dass Europa anders als die USA auf der Ebene des materiellen Rechts einheitliche Vorgaben im Bereich der Persönlichkeitsrechte und der Pressefreiheit noch nicht vorweisen könne. Dies verdeutlicht erneut den Ehrgeiz der aktuellen europäischen Reformbestrebungen auf der Ebene des Kollisionsrechts, deren Entwicklung mit Spannung zu erwarten bleibt.



Peter Hay



HABILITANDENKOLLOQUIUM

Das Institut fördert nicht nur Habilitationsvorhaben eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern betrachtet es auch als eine seiner Aufgaben, die international ausgerichteten Nachwuchswissenschaftler an den Universitäten untereinander und mit denen des Instituts zum Zweck des persönlichen Kennenlernens und des Gedankenaustauschs zusammenzuführen. Diesem Ziel dienen die vom Institut seit 1999 im zweijährigen Turnus durchgeführten Habilitandenkolloquien.

Eingeladen werden regelmäßig Habilitandinnen und Habilitanden deutscher, österreichischer und Schweizer Universitäten, deren Themen Bezüge zu den Forschungsgegenständen des Instituts haben und deren Arbeiten mindestens so weit fortgeschritten sind, dass die wesentlichen Ergebnisse vorgestellt werden können.

Außerdem nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts teil, die sich habilitieren. Die Kolloquien bieten den Vortragenden die Möglichkeit, die eigenen Thesen vorzustellen und mit Fachvertretern zu diskutieren, ohne dass sie bereits in der Prüfungssituation stehen. Aus den bisherigen Kolloquien erwachsen auch für die Habilitanden untereinander neue Möglichkeiten des weiteren Austauschs und der Zusammenarbeit.

Das siebte Habilitandenkolloquium am 9. und 10. Mai 2011 umfasste 15 Vorträge, davon drei von Habilitanden des Hamburger Max-Planck-Instituts. Das Themenspektrum reichte von der



Wolf-Georg Ringe



Jens Kleinschmidt

rechtsvergleichenden Bearbeitung schuldrechtlicher Fragen über Kartellrecht, das Internationale Privatrecht, Insolvenzrecht bis zum Wirtschaftsrecht.

Im Einzelnen trugen vor:

1. *Tim Dornis*, Das Marken- und Lauterkeitsstatut zwischen Eigentumsschutz und Marktordnung.
2. *Markus Fehrenbach*, Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren nach der EulnsVO.
3. *Andrea Günster*, Statistische Auswertung von Gerichtsurteilen des Europäischen Gerichtshof im Kartellrecht von 1957 bis 2004.
4. *Reto A. Heizmann*, Strafe im schweizerischen Privatrecht – unter rechtsvergleichender Betrachtung insbesondere des US-amerikanischen Rechts sowie des Rechts der EU und ausgewählter EU-Mitgliedstaaten.
5. *Stefan Huber*, Insolvenzrisiko des Vertragspartners: Entlastung durch Haftung Dritter.
6. *Jens Kleinschmidt*, Delegation von Privatautonomie auf Dritte.
7. *Frédéric Krauskopf*, Die Solidarität (Gesamtschuld) zwischen Schuldnern.



Hannes Rösler und Bettina Heiderhoff

8. *Elmar Johannes Mand*, Nachfragemacht: Kartellrechtliche Antworten in den USA, der EU und in Deutschland – eine rechtsvergleichende Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsökonomik.

9. *Stefan Perner*, EU-Verträge und Privatrecht.

10. *Rupprecht Podszun*, Wirtschaftsordnung durch private Rechtsdurchsetzung.

11. *Wolf-Georg Ringe*, Gesellschafterstimmrecht und Risikoentkoppelung.

12. *Hannes Rösler*, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Perspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union.

13. *Maik Wolf*, Unternehmen als strukturkomplexe Funktions- und Verantwortungsträger.

14. *Corinne Zellweger-Gutknecht*, Kontokorrent und Saldierung.

15. *Dirk Zetzsche*, Prinzipien der kollektiven Vermögensanlage.



SYMPOSIUM DES FORUMS FÜR INTERNATIONALES SPORTRECHT

„Dopingkontrollsystem und Freiheitsrechte der Sportler“

Am 12. Dezember 2011 fand im Ernst-Rabel-Saal des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg zum nunmehr bereits achten Mal das Sportrechtssymposium des Forums für Internationales Sportrecht statt. Das Forum ist eine gemeinschaftliche Einrichtung unseres Instituts und des Münchener Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik. Thema der Veranstaltung war „Dopingkontrollsystem und Freiheitsrechte der Sportler“.

I.

Hintergrund: Die geltenden Meldepflichten des aktuellen Dopingkontrollsystems

In den vergangenen beiden Jahren sorgten Protestaktionen von Sportlern in Deutschland und anderen Ländern für Aufsehen, mit denen sich die Athleten gegen die zur Bekämpfung von Doping eingeführten verschärften Meldepflichten für Profisportler wandten. Diese Pflichten beruhen auf der im Jahr 2009 überarbeiteten Version des Code der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA). Nach den Ausführungsbestimmungen zum Code sind Athleten verschiedener Sportarten dazu verpflichtet, für drei Monate im Voraus ihren Aufenthaltsort zu benennen und ein Zeitfenster von täglich 60 Minuten anzugeben, um die Durchführung etwaiger Dopingkontrollen zu ermöglichen (sog. „Ein-Stunden-Regel“). Diese Regelungen erlangten in Deutschland über die Umsetzung des WADA-Code durch den Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und dessen Ausführungsbestimmungen Verbindlichkeit. Im Mittelpunkt der rechtlichen Diskussion stehen vor allem die Fragen, inwieweit unberechtigt in die Freiheitsrechte der Sportler eingegriffen wird und ob die Meldepflichten mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren sind.

Nachdem *Reinhard Zimmermann*, Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, die Anwesenden begrüßt und in die Thematik eingeleitet hatte, setzte sich *Martin Nolte*, Inhaber der Professur für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule in Köln, in einem Grundsatzvortrag mit den rechtlichen Problemen auseinander. Auf diesen folgten kürzere Kommentare aus juristischer und praktischer Perspektive von *Christoph Becker*, Sportredakteur der FAZ/FAZ.NET, *Johannes Caspar*, Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz, *Andreas Thiel*, Justitiar der Handball-Bundesliga GmbH und ehemaliger Handball-Nationalspieler sowie



Reinhard Zimmermann und Ulrich Becker (v. li.)

Silke Kassner, Athletenvertreterin im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und Kanutin. Das Ende bildete eine Diskussion unter Beteiligung des Publikums, die von *Ulrich Becker*, Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik, geleitet wurde.

II.

Die Meldepflichten der Sportler vor dem Hintergrund des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Martin Nolte setzte bei der Prüfung einer Verletzung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung an, das er einer Untersuchung anhand wichtiger Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterzog. Dabei betonte er, dass die Ergebnisse seiner Prüfung auch auf andere Freiheitsrechtsverletzungen übertragbar seien. Zwar räumte *Nolte* zunächst die generelle Notwendigkeit des zwingenden Charakters von Antidopingbestimmungen ein, da eines der im Nationalen Anti-Doping-Code (NADC) niedergeschriebenen Hauptziele des Antidopingkampfes, die Effektivität von Dopingkontrollen, nur über unangemeldete Kontrollen erreichbar sei. Dabei dürfe man sich jedoch nicht über die Anforderungen des BDSG hinwegsetzen. Entsprechend der Systematik des BDSG differenzierte *Nolte* zwischen der Untersuchung der Zulässigkeit des inländischen Datenumgangs gemäß § 4 Abs. 1 BDSG und jener des internationalen Datenaustausches gemäß § 4b Abs. 2 und § 4c Abs. 1 BDSG. Nach Art. 2.4. des NADC i.V.m. Art. 1.3 und Art. 1.4 des Standards für Meldepflichten kommt der dreimalige Verstoß gegen die Meldepflichten innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten einem Verstoß gegen eine Antidopingbestimmung gleich. Ein solcher hat nach Art. 10.3.3. des NADC bei Einzelsportlern eine Sperre von einem Jahr zur Folge. Gemäß § 4 Abs. 1 BDSG ist aber die inländische Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies



Martin Nolte



Andreas Thiel



Johannes Caspar

gestattet oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Da es an einer entsprechenden Rechtsvorschrift fehlt, bedarf es für die Datenerhebung der Einwilligung des betroffenen Sportlers. Die Untersuchung des Vorliegens einer Einwilligung, die nach allgemeinen Grundsätzen freiwillig erfolgen müsste, bildete einen Schwerpunkt des Vortrags. Es handelt sich dabei um eine stark umstrittene Frage. Teilweise wird die Freiwilligkeit wegen der monopolartigen Strukturen der Sportverbände, die dem Sportler keine Entscheidungsspielräume über die Rahmenbedingungen seines Mitwirkens lassen, generell abgelehnt. Andererseits könnte man sie mit dem Argument bejahen, dass der Sportler durch seine Einverständniserklärung mit den Antidopingregeln, an die jegliche professionelle Sportausübung geknüpft ist, inzident auch den zugrundeliegenden Meldepflichten zustimme. *Nolte* entschied sich für einen dritten Lösungsweg, der einen größeren Abwägungsspielraum ermöglicht. So müsse der Begriff der Freiwilligkeit verfassungskonform ausgelegt werden, indem im Einzelfall zwischen den Interessen und Rechten des Sportlers auf der einen Seite und denen des Verbandes auf der anderen Seite abgewogen wird. Vor dem Hintergrund der einschneidenden Anforderungen an den Sportler im Bereich der Meldepflichten sei die freiwillige Einwilligung vor allem hinsichtlich der „Ein-Stunden-Regel“ zunächst grundsätzlich fraglich. Allerdings müsse die Abwägung auch die Tatsache berücksichtigen, dass es sich nur um eine Stunde pro Tag handelt und dass ein Verstoß gegen Antidopingbestimmungen erst bei einem dreimaligen Versäumnis der Meldepflicht vorliege. Zudem haben Sportler bei einem Versäumnis stets die Möglichkeit zu einer Stellungnahme, mit der sie die Zählung des Vorfalls abwenden können. Auch der Vorteil der größeren Effektivität unangemeldeter Dopingkontrollen sei in die Abwägung einzubeziehen. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass Grundrechte zwischen Privaten nur eine mittelbare und damit letztlich abgeschwächte materielle Wirkung entfalten. Bei den Anti-Doping-Institutionen handele es sich gerade um nicht-staatliche und somit private Institutionen. Als Ergebnis seiner Abwägung nahm *Nolte* an, dass die freiwillige Einwilligung jedenfalls nicht offensichtlich fehle und daher wohl die Zulässigkeit des inländischen Datenumgangs nach § 4 Abs. 1 BDSG zu bejahen sei.

Im Anschluss an diese Feststellungen wandte sich *Nolte* der Problematik der internationalen Übermittlung der von den Sportlern im Rahmen der Meldung angegebenen Daten zu. Hintergrund ist, dass die Daten stets zur Verarbeitung durch das Datenverarbeitungssystem ADAMS (Anti-Doping Administration & Management System) auf den Server der WADA übermittelt werden,

welcher sich in Kanada befindet. Gemäß § 4b Abs. 2 BDSG hat die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen aber zu unterbleiben, wenn dabei ein gewisses Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist. Gerade die Einhaltung dieses Datenschutzniveaus ist bei dem betreffenden Datenverarbeitungssystem in Kanada jedenfalls nicht selbstverständlich anzunehmen. Auch eine Ausnahme nach § 4c Abs. 1 Nr. 4 BDSG, wonach bei einem wichtigem öffentlichen Interesse eine Datenübermittlung in das Ausland gerechtfertigt ist, sei nicht zweifelsfrei gegeben. Zusammenfassend nahm *Nolte* den Standpunkt ein, dass jedenfalls die Übermittlung der Daten nach Kanada mit den Bestimmungen des BDSG unvereinbar sei, jedoch die Meldepflichten an sich weitaus unproblematischer wären, wenn sich der Server mit dem Datenverarbeitungssystem in Deutschland befände.

III.

Kommentare:

Zur Effizienz der Dopingkontrollen und zu Möglichkeiten der Steigerung der Legitimation und Akzeptanz der Meldepflichten

Christoph Becker wies darauf hin, dass in einer Abwägung, wie *Nolte* sie anstelle, auch zu berücksichtigen sei, dass Trainingskontrollen, auf welche die Meldepflichten vorwiegend abzielen, ohnehin weitaus weniger effektiv seien als Wettkampfkontrollen. So falle nur etwa eine von 600 Trainingskontrollen positiv aus, während bei Wettkampfkontrollen die Quote bei etwa 1:60 liege.

Johannes Caspar stellte klar, dass der einzige Weg für die Durchführung der Kontrollen ein rechtsstaatliches Grundgesetz genügendes Verfahren sei. Das bisher einschlägige Verfahren habe die Erstellung eines „sozialen Bewegungsprofils“ der betroffenen Sportler zur Folge, vergleichbar mit dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. *Caspar* schloss sich zudem der oben zuerst genannten Ansicht an, nach der es generell an der freiwilligen Einwilligung des Sportlers nach Art. 4 Abs. 1 BDSG fehle. Nach *Caspar* könne eine Rechtfertigung der Erhebung



Christoph Becker



und Übermittlung der Daten daher nicht über eine Auslegung des Begriffs der freiwilligen Einwilligung gefunden werden, sondern nur über die erste Alternative in § 4 Abs. 1 BDSG, die gesetzliche Erlaubnis oder Anordnung. *Caspar* plädierte deshalb für den baldigen Erlass einer Antidopingregelung durch den Gesetzgeber, die selbstverständlich ihrerseits materiell-rechtlich verhältnismäßig sein müsse.

Andreas Thiel gewährte anhand dreier unterschiedlicher Fälle von Nichteinhaltungen der Meldepflichten durch Sportler einen Einblick in die Praxis. Die Auswahl der Fälle verdeutlichte zum Einen, wie schnell es zu einem Versäumnis kommen kann, und zum Anderen, dass die NADA bisweilen in sehr ähnlich gelagerten Fällen entgegengesetzte Entscheidungen trifft.

Silke Kassner machte darauf aufmerksam, dass die Antidopingregelungen in der Sportlergemeinschaft zwar akzeptiert seien und die Meldepflichten quasi als „tägliche Hausaufgaben“ erle-

digt würden, sich jedoch dem überwiegenden Anteil der Sportler ihr tatsächlicher Nutzen nicht offenbare. Eine etwaige Einwilligung des Sportlers sei jedenfalls dann nicht freiwillig, wenn er nicht wisse, worin er einwillinge. In der Tat sei vielen Sportlern die Komplexität des Regelwerks nicht bewusst. Diesem Kenntnisdefizit müsse zunächst durch verstärkte Aufklärung Abhilfe geschaffen werden. *Kassner* verdeutlichte zudem an ihrem eigenen Beispiel als Kanutin, deren Trainingsradius viele Kilometer ausmachen könne, wie schwierig es für sie sei, einen genauen Aufenthaltsort für Trainingskontrollen zu melden, und dementsprechend für Kontrolleure, sie anzutreffen. Dies zeige auf, wie leicht ein unbewusster Verstoß gegen die Meldepflichten möglich sei.

IV.

Abschließende Diskussion und Ausblick

Lars Mortsiefer, Vorstandsmitglied der NADA, gab zu bedenken, dass sich seit der Fassung des NADC 2007 bereits einiges verbessert habe. Auch die NADA sei sich darüber im Klaren, dass der Schutz der Daten der Sportler im Vordergrund stehe. Sonst könnten Sportler das Vertrauen in die Dopingkontrollsysteme verlieren und das gesamte System nicht funktionieren. Mehrfach wurde vom Publikum und durch die Referenten in kurzen Schlussbemerkungen an Verbände und politische Instanzen appelliert, auf verbindliche gesetzliche Regelungen zu drängen.



GASTVORTRÄGE 2011

Lord Rodger of Earlsferry (Richter am Supreme Court of the United Kingdom: "Causation in the Law of Torts: Fairchild and Barker Revisited", 14.01.2011.



*Lord Rodger of Earlsferry
und Reinhard Zimmermann*

Prof. Dr. Katharina Boele-Woelki (University of Utrecht, Molengraaff Institute for Private Law: „Drafting of Principles of European Family Law Regarding Property Relations Between Spouses - Challenges and Opportunities“, 08.04.2011.



Walter Pintens



Katharina Boele-Woelki

Prof. Dr. Walter Pintens (University of Leuven): „Konvergenz und Divergenz im Europäischen Ehegüterrecht“, 08.04.2011.



Irmgard Griss



George A. Bermann

Prof. Dr. Dr. h.c. George A. Bermann (Columbia Law School): „Gateway' Issues in International Commercial Arbitration“, 25.05.2011.

Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss (Oberster Gerichtshof Österreich): „Die Reform des österreichischen Schadenersatzrechts – Land in Sicht?“, 11.07.2011.

Prof. Thomas J. Schoenbaum (George Washington Universität, USA): "An Evaluation of the Rotterdam Rules", 13.10.2011.



Peter Mankowski



Thomas J. Schoenbaum

Prof. Dr. Peter Mankowski (Universität Hamburg): „Harmonisierung im Europäischen Internationalen Privat- und Verfahrensrecht“, 11.11.2011.



Redaktionen im Institut

Rabels Zeitschrift

„Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“

IP-Rechtsprechung

Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

European Business Organization Law Review

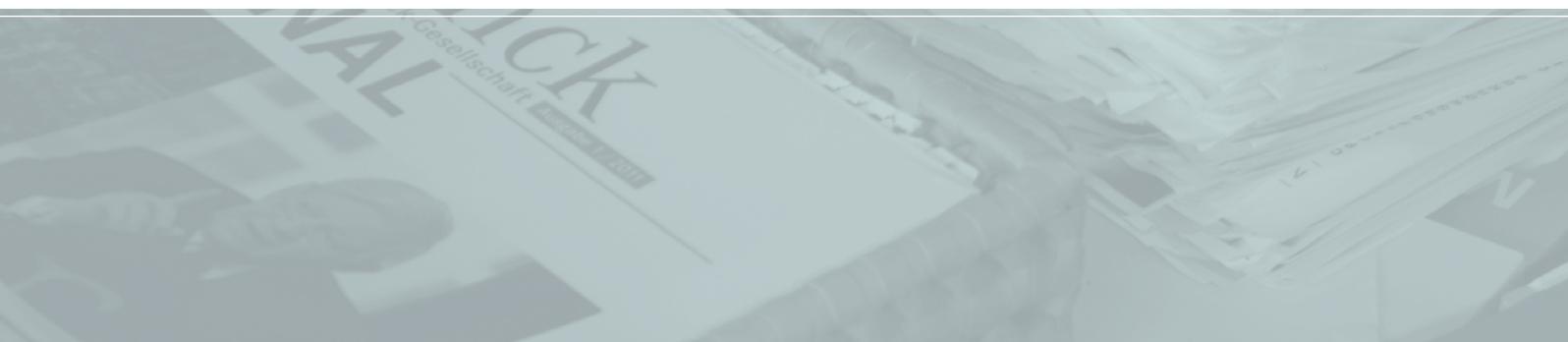
Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht

Max Planck Private Law Research Papers

Buchpublikationen



REDAKTIONEN IM INSTITUT

Das anspruchsvolle editorische Programm an Institutspublikationen wird von den Direktoren und einer Reihe von Referentinnen und Referenten in verschiedenen Herausgeberkreisen wissenschaftlich betreut. Mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten den Produktionsprozess in Redaktionssekretariaten und stellen für vielfältige Publikationstypen satzfertige Vorlagen her. Ein Native Speaker-Team unterstützt bei den zunehmend englischsprachigen Veröffentlichungen. Neben den herkömmlichen Druckmedien gewinnt auch die elektronische Verbreitung der Forschungsergebnisse des Instituts an Bedeutung.

Rabels Zeitschrift

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law“ wurde 1927 von Ernst Rabel als das deutsche Zentralorgan und Forum für die Grundlagenforschung auf den Gebieten des Privatrechts, des Wirtschaftsrechts und des Verfahrensrechts in ihren internationalen Aspekten gegründet. Dem Redaktionsausschuss der Zeitschrift gehören *Christa Jessel-Holst, Jens Kleinschmidt, Christoph Kumpan, Kurt Siehr* und *Wolfgang Wurmnest* an. Die Zeitschrift erscheint seit 1946 beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen und trägt seit 1961 den Namen ihres Gründers. Der durchschnittliche Umfang pro Jahrgang beträgt ca. 900 Druckseiten. Im Redaktionssekretariat werden von *Irene Heinrich* alle eingehenden Beiträge für die Zeitschrift erfasst und, soweit sie zur Veröffentlichung angenommen worden sind, redaktionell bearbeitet.

Schriftenreihen „Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“

Das Institut gibt im Verlag Mohr Siebeck drei Schriftenreihen heraus. In der Reihe „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ werden wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Forschungsgebieten des Instituts publiziert. Neben den „Beiträgen“ erscheinen seit 1951 die „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Sie enthalten vor allem Quellen und Texte zur Reform und Praxis des internationalen Privatrechts. In der Reihe



„Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ erscheinen vor allem herausragende Dissertationen. Alle drei Reihen stehen auch Autoren zur Verfügung, die nicht im Institut tätig sind. Die Reihen werden im Institut redaktionell betreut. Sobald ein Manuskript von den wissenschaftlichen Redakteuren zur Veröffentlichung angenommen worden ist, erfolgt im Redaktionssekretariat von *Irene Heinrich* die Betreuung des Autors und seines Werkes. Die Manuskripte werden durchgesehen und redigiert, damit das Erscheinungsbild der Schriftenreihen möglichst einheitlich und drucktechnisch einwandfrei ist. (Vgl. S. 86).

IP-Rechtsprechung

„Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts“, abgekürzt IPRspr., ist eine Rechtsprechungssammlung, die das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 herausgibt. Sie wurde von 1964 bis 2004 von *Jan Kropholler* betreut, seit 2005 nimmt *Rainer Kulms* mit Unterstützung der Assistenten *Johannes Schilling* und *Johannes Christian Weber* diese Aufgabe wahr. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst gut 300 Entscheidungen auf rund 800 Seiten. Nach der Einführung eines eigenen Datenmanagement- und Layoutprogramms entsteht die IPRspr. als fertige Druckvorlage im Institut. Schlussredaktion und Vorbereitung für den Export als PDF-Datei liegen in der Verantwortung von *Uda Strätling*.

Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

Die „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht“ (ZEuP) wurde im Jahre 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. In vierteljährlicher Erscheinungsweise befasst sich die ZEuP mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts

sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Jürgen Basedow*, *Uwe Blaurock*, *Eva-Maria Kieninger*, *Reiner Schulze*, *Gerhard Wagner* und *Reinhard Zimmermann*. Die ZEuP erscheint im Verlag C.H. Beck in München; der jährliche Umfang beträgt im Durchschnitt ca. 1.000 Druckseiten.

European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die „European Business Organization Law Review“ einen europäischen Diskussionsbeitrag zur *Corporate Governance* und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaftler und Praktiker. Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 850 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben. *Rainer Kulms* trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit *Luca Enriques*, *Brigitte Haar*, *Vesna Lazić*, *Francisco Marcos*, *Joseph McCahery*, *Niamh Moloney* und *Katharina Pistor* international besetzt. Das Redaktionssekretariat befindet sich im Asser-Institut, das die angenommenen Manuskripte editorisch betreut und die Druckvorlage vorbereitet. Der Vertrieb der „European Business Organization Law Review“ liegt in den Händen der Cambridge University Press.

Zeitschrift für Japanisches Recht/ Journal of Japanese Law

In Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung gibt das Institut die „Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law“ (ZJapanR/J.JapanL.) heraus. Die im Carl Heymanns Verlag verlegte Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 600 Druckseiten. Sie wurde 1996 von *Harald Baum* gegründet, der jetzt zusammen mit *Moritz Bälz*, Frankfurt am Main, die redaktionelle Verantwortung trägt. Formatierung und Satz erfolgen im Institut durch *Gundula Dau*. Den wissenschaftlichen Redakteuren steht ein Redaktionsbeirat zur Seite, der mit Experten aus Japan, Australien, den USA und Deutschland besetzt ist. Die Zeitschrift versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Juristen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Beiträge sind in etwa hälftig in Deutsch und in Englisch verfasst. Ausführliche Zusammenfassungen in der jeweils anderen Sprache tragen der internationalen Verbreitung der Zeitschrift Rechnung, die derzeit die weltweit einzige Publikation ist, die regelmäßig, zeitnah und nach einem konsistenten Konzept die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert und analysiert. Zu den Autoren zählen sowohl namhafte in- und ausländische Wissenschaftler als auch Praktiker mit Japanerfahrung, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht. Es besteht ein ausgebautes Netzwerk an internationalen Kooperationen, um das weltweit verstreut vorhandene Fachwissen in der Zeitschrift zu bündeln.

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ (ZChinR) wurde 1994 vom stellvertretenden deutschen Direktor des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (VR China), *Matthias Steinmann*, gegründet, um an die Mitglieder der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) aktuelle Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht herauszugeben. Seit dem Jahr 2004 trägt die Publikation den Namen „Zeitschrift für Chinesisches Recht“. Die ZChinR ist die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht. In der ZChinR werden ausführliche Berichte und Analysen unter der Rubrik „Aufsätze“ veröffentlicht. Aktuelle Rechtsentwicklungen werden unter der Rubrik „Kurze Beiträge“ dargestellt. In der Rubrik „Dokumentationen“ finden sich Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze. Außerdem veröffentlicht die ZChinR regelmäßig Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht.

Die ZChinR wird von der DCJV in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft unter der Schriftleitung der derzeitigen stellvertretenden Direktorin, *Rebecka Zinser* (Nanjing), herausgegeben. Der Schriftleitung steht ein wissenschaftlicher Beirat, bestehend aus *Björn Ahl* (China-EU School of Law) und *Knut B. Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht), bei der Erstellung der ZChinR zur Seite.

Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht

Deutsche Gerichte und andere staatliche Stellen sind, soweit sie ausländisches Recht anwenden müssen, im Regelfall auf wissenschaftliche Gutachten angewiesen. Diese Gutachten, auf denen die spätere Entscheidung oftmals beruht, werden überwiegend von den deutschen Universitätsinstituten für internationales und ausländisches Privatrecht und unserem Institut erbracht (vgl. S. 148). In den meist sehr fundierten Gutachten verbirgt sich eine Fundgrube für rechtsvergleichende Forschung, die Dritten gewöhnlich nicht zugänglich ist. Deshalb wird eine Auswahl der Gutachten im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow* (Hamburg), *Dagmar Coester-Waltjen* (Göttingen) und *Heinz-Peter Mansel* (Köln) in der Reihe „Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)“ im Gieseking-Verlag veröffentlicht. Die IPG-Bände sind sachlich nach Rechtsgebieten geordnet und werden durch Register erschlossen. Das Institut beteiligt sich nicht nur mit Gutachten an den IPG-Bänden, sondern ist auch für die Erstellung des ausführlichen Sachverzeichnisses verantwortlich. Der bisher letzte Band der IPG für die Jahre 2007/2008 erschien im Mai 2010.

Max Planck Private Law Research Papers

Seit dem Jahr 2010 veröffentlicht das Institut auf der Online-Plattform „Social Science Research Network (SSRN)“ im Rahmen des „Legal Scholarship Network“ die „Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series“. In die Reihe werden von Mitarbeitern des In-

stituts verfasste Beiträge aufgenommen, die ein Verlag zur Veröffentlichung angenommen hat („Accepted Paper Series“). Die Beiträge werden seit dem Jahr 2011 zusätzlich in einem von den Direktoren des Instituts herausgegebenen eJournal gesammelt. Im ersten Jahr seines Bestehens sind vier Ausgaben des Journals erschienen, die als elektronische Newsletter an die Abonnenten verschickt werden. Die Texte (Abstracts und Volltexte) sind abrufbar unter www.ssrn.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html.

Buchpublikationen

Im Institut werden heute in zunehmendem Maße Arbeiten erledigt, die früher von den Verlagen geleistet wurden. Dies betrifft auch die unterschiedlichen Buchpublikationen des Instituts, also Tagungsbände, Sammelbände und sonstige Bücher, die unter der Herausgeberschaft des Instituts, seiner Direktoren und sonstigen Mitarbeiter erscheinen. Das Institut liefert heute zumeist fertig gesetzte Druckvorlagen. Dies betrifft zum einen die Betreuung und Koordinierung der beteiligten Autoren, die durch die beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt, aber auch das „Setzen“ der Manuskripte. Die Dateien werden von *Ingeborg Stahl* so bearbeitet, dass sie dem Satzspiegel des jeweiligen Verlags entsprechen. Auch Register, Inhalts- und Autorenverzeichnis, Anhänge und Ähnliches werden bereits im Haus eingearbeitet. Sie gehen dann als PDF-Dateien an unterschiedliche Verlage (z.B. Mohr Siebeck, Oxford University Press, Kluwer International, de Gruyter).

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Instituts

Veröffentlichungen der Mitarbeiter

Herausgeberschaften:

– Sammelbände und Tagungsbände

– Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

VERÖFFENTLICHUNGEN DES INSTITUTS

(Weitere Hintergrundinformationen zu den Veröffentlichungen des Instituts finden Sie auf den Seiten 82 ff.)

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ] 75 (2011), Mohr Siebeck, Tübingen 2011, XI + 976 S.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2009, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, XXI + 865 S.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2011.

- Bd. 95: *Rühl, Giesela*, Statut und Effizienz. Ökonomische Grundlagen des Internationalen Privatrechts, XXXII + 811 S.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2011.

- Bd. 256: *Schmehl, Christine*, Parallelverfahren und Justizgewährung. Zur Verfahrenskoordination nach europäischem und deutschem Zivilprozessrecht am Beispiel taktischer „Torpedoklagen“, XVIII + 424 S.
- Bd. 257: *Lamsa, Michael*, Die Firma der Auslandsgesellschaft. Bildung, Führung und Schutz der Firma von Auslandsgesellschaften in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, XXXIV + 560 S.
- Bd. 258: *Heinz, Nina*, Das Vollmachtsstatut. Eine einheitliche Kollisionsnorm für Europa, XXIII + 264 S.
- Bd. 259: *Reuss, Philipp M.*, „Forum Shopping“ in der Insolvenz. Missbräuchliche Dimension der Wahrnehmung unionsrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten, XXIII + 417 S.
- Bd. 260: *Abbas, Raya*, Die Vermögensbeziehungen der Ehegatten und nichtehelichen Lebenspartner im serbischen Recht. Eine Untersuchung des Sach- und Kollisionsrechts unter Berücksichtigung der Staatensukzession im IPR, XXI + 297 S.
- Bd. 261: *Netzer, Felix*, Status quo und Konsolidierung des Europäischen Zivilverfahrensrechts. Vorschlag zum Erlass einer EuZPO, XXI + 306 S.
- Bd. 262: *C. Rybarz, Jonas*, Billigkeitserwägungen im Kontext des Europäischen Privatrechts, XXI + 210 S.
- Bd. 263: *Trautmann, Clemens*, Europäisches Kollisionsrecht und ausländisches Recht im nationalen Zivilverfahren, XXVIII + 483 S.
- Bd. 264: *Meeßen, Gero*, Der Anspruch auf Schadensersatz bei Verstößen gegen EU-Kartellrecht – Konturen eines Europäischen Kartelldeliktsrechts?, XXXII + 659 S.
- Bd. 265: *Weber, Johannes*, Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im Internationalen Zivilverfahrensrecht. Die internationale Zuständigkeit bei Klagen gegen Gesellschafter und Gesellschaftsorgane vor und in der Insolvenz, XXIV + 567 S.
- Bd. 266: *Koziol, Gabriele*, Lizenzen als Kreditsicherheiten. Zivilrechtliche Grundlagen in Deutschland, Österreich und Japan, XV + 179 S.
- Bd. 267: *Kosche, Kevin*, Contra proferentem und das Transparenzgebot im Common Law und Civil Law. Eine rechtsvergleichende, rechtshistorische und rechtsökonomische Analyse, XXXVI + 700 S.
- Bd. 268: *Mertens, Jens Michael*, Privatrechtsschutz und vertikale Integration im internationalen Handel, XIII + 268 S.
- Bd. 269: *Krzymuski, Marcin*, Umweltprivatrecht in Deutschland und Polen unter europarechtlichem Einfluss, XXVIII + 312 S.
- Bd. 270: *Wesiak, Max*, Europäisches Internationales Vereinsrecht. Grenzüberschreitende Sitzverlegung und Umwandlung im Lichte der Niederlassungsfreiheit und des allgemeinen Freizügigkeitsrechts, XXVII + 332 S.

Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law (gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.), Carl Heymanns Verlag, Köln.

- [ZJapanR] 16 (2011) [Heft 31 und 32], 662 S.
- Patent Litigation in Japan and Germany, Sonderheft 3 (2011), 149 S.
- Summerschool Japanisches Recht, Sonderheft 4 (2011), 146 S.

Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series, Social Science Electronic Publishing, Rochester, New York 2011.

- Max Planck Private Law Research Papers 2011 No. 1-18.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER MITARBEITER



Jürgen Basedow
 Staatsexamina 1974/1979
 (Hamburg),
 Dr. iur. 1979 (Hamburg),
 LL.M. 1981 (Harvard),
 Habilitation 1986 (Hamburg),
 Dr. h.c. 2002 (Stockholm).
 Direktor am Institut
 und Professor an der
 Universität Hamburg.

- Basedow, Jürgen*, Introduction, in: Jürgen Basedow, Wolfgang Wurmnest (Hg.), *Structure and Effects in EU Competition Law – Studies on Exclusionary Conduct and State Aid*, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2011, 3 - 9.
- Wer braucht ein European Law Institute?, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2011, 41.
 - Theorie der Rechtswahl oder Parteiautonomie als Grundlage des Internationalen Privatrechts, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75, 1 (2011), 32 - 59.
 - The case for a European Insurance Contract Act, in: Arthur Hartkamp et al. (Hg.), *Towards a European Civil Code*, 4. Aufl., Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn 2011, 735 - 756.
 - Das Staatsangehörigkeitsprinzip in der Europäischen Union, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 31, 2 (2011), 109 - 116.
 - Anwaltliches Berufsrecht auf dynamischen Beratungsmärkten, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hg.), *Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, Bd. II/1, Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse*, C.H. Beck, München 2011, Q46 - Q69.
 - Begrüßung und Laudatio – Ansprache anlässlich des Symposiums am 5. Februar 2010 zum 70. Geburtstag von Peter Behrens, in: Jürgen Basedow, Wolfgang Wurmnest (Hg.), *Unternehmen auf offenen Märkten (Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung, Bd. 66)*, Nomos, Baden-Baden 2011, 9 - 12.
 - Closing Remarks: Summary and Outlook, in: Helmut Heiss, on behalf of the Project Group Restatement of European Insurance Contract Law (Hg.), *Principles of European Insurance Contract Law: A Model Optional Instrument*, Sellier, München 2011, 95 - 100.
 - Die zentrifugalen Kräfte und das europäische Recht. Editorial, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2011, 361 - 362.
 - Ende des 28. Modells? – Das Bundesverfassungsgericht und das europäische Wirtschaftsprivatrecht. Editorial, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2011, 41.
 - The Europeanisation of Contract Law and its Significance for Asia, *Asia Pacific Law Review* 19 [APLR] (2011), 53 - 71.
 - European Contract Law – The case for a growing optional instrument, in: Reiner Schulze, Jules Stuyck (Hg.), *Towards a European Contract Law*, Sellier, München 2011, 169 - 171.
 - 25 Jahre Deutsch-Türkische Juristenvereinigung 1986-2011, *Informationsbrief der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung* 20, 2 (2011), 3 - 5.
 - Das internationale Scheidungsrecht der EU – Anmerkungen zur Rom III-Verordnung, in: *Öffnung und Wandel – Die Internationale Dimension des Rechts II. Festschrift für Willibald Posch*, LexisNexis, Wien 2011, 17 - 33.
 - Fakultatives Unionsprivatrecht oder: Grundlagen des 28. Modells, in: *Festschrift für Franz Jürgen Säcker zum 70. Geburtstag*, C.H. Beck, München 2011, 29 - 44.
 - An Optional European Contract Law and Insurance, in: *Over Grenzen – Liber amicorum Herman Cousy*, Intersentia, Antwerpen – Cambridge 2011, 19 - 30.
 - The judge's role in European integration – The Court of Justice and its critics, in: *Studi in onore di Aldo Frignani – Nuovi orizzonti del diritto comparato europeo e transnazionale*, Jovene Editore, Napoli 2011, 99 - 110.
 - Das fakultative Unionsprivatrecht und das internationale Privatrecht, in: *Grenzen überwinden – Prinzipien bewahren*, Festschrift für Bernd von Hoffmann, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld 2011, 50-62.

Basedow, Jürgen; Gregor Christandl; Walter Doralt; Matteo Fornasier; Martin Illmer; Jens Kleinschmidt; Sebastian A.E. Martens; Hannes Rösler; Jan Peter Schmidt; Reinhard Zimmermann, Policy Options for Progress Towards a European Contract Law. Comments on the issues raised in the Green Paper from the Commission of 1 July 2010, COM(2010) 348 final, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75, 2 (2011), 371 - 438.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 11/2 (<http://ssrn.com/abstract=1752985>).

Basedow, Jürgen; Christian Heinze, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen im europäischen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (Art. 6 Nr. 1 EuGVO), in: *Recht, Ordnung und Wettbewerb – Festschrift zum 70. Geburtstag von Wernhard Möschel*, Nomos, Baden-Baden 2011, 63 - 84.

Baum, Harald, Rechtsvergleichung und Recht in Japan, in: *Moritz Bälz, Harald Baum (Hg.), Summer School Japanisches Recht, Sonderheft 4 der Zeitschrift für Japanisches Recht*, Heymann, Köln 2011, 1 - 20.

- *Rezension*: Anna Bartels-Ishikawa (Hg.), Hermann Roesler: *Dokumente zu seinem Leben und Werk*, Duncker & Humblot, Berlin 2007, *Schriften zur Rechtsgeschichte*, IV, 191 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75 (2011), 233 - 236.
- *Of Traditional Values and Modernity: A New Japanese Litigiousness?*, in: *Patent Practice in Japan and Europe – Liber Amicorum for Guntram Rahn*, Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn 2011, 3 - 25.

Baum, Harald; Moritz Bälz, Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung, in: *Harald Baum, Moritz Bälz (Hg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2011, 1 - 30.

Baum, Harald; Felix Burkei; Eva Schwittek, Schlichtung, Mediation, Schiedsverfahren, in: *Harald Baum, Moritz Bälz (Hg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2011, 1371 - 1421.

Baum, Harald; Hideki Kanda, Finanzmarktrecht, in: *Harald Baum, Moritz Bälz (Hg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2011, 279 - 316.

Baum, Harald; Luke Nottage; Markus Thier, Auswahlbibliographie, in: *Harald Baum, Moritz Bälz (Hg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2011, 1523 - 1606.

Baum, Harald; Maki Saito, Übernahmerecht, in: *Harald Baum, Moritz Bälz (Hg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2011, 317 - 372.

Bever, Meike, Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internationalen Privatrecht – Die Reform der Rom II-Verordnung und Lehren aus den USA, *Bericht zum 4. Hamburg International Media Law Forum*, *DAJV-Newsletter* 2011, 125 - 127.

Bueren, Eckart, Die Regulierung von Sonderwünschen im Bauträgervertrag, *Neue Juristische Wochenschrift [NJW]* 2011, 2245 - 2251.

- *Einer für alle, alle für einen? Gesamtschuldnerische Bußgeldhaftung im europäischen Kartellrecht: Grundlage, Ausgestaltung und Konsequenzen*, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht [ZWeR]* 2011, 285 - 311.
- *Ein Beitrag zur Freiwilligkeit von Grundrechtsverzichten im europäischen Eigenverwaltungsrecht, dargestellt am Beispiel des Vergleichsverfahrens in Kartellbußgeldsachen*, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht [ZWeR]* 2011, 485 - 520.
- *Akteneinsicht Dritter im Vergleichsverfahren – Viel Wissen, viel Ärger?*, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht [ZWeR]* 2011, 74 - 94.
- *Verständigungen – Settlements in Kartellbußgeldverfahren: Eine Untersuchung des Vergleichsverfahrens der Kommission mit einer rechtsvergleichenden und rechtsökonomischen Analyse*, (*Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik* 258), *Nomos*, Baden-Baden 2011, 1086 S.

Bueren, Eckart; Daniel Zimmer, Rechtliche Rahmenbedingungen für einen Ausstieg des Bundes aus krisenbedingten Bankbeteiligungen, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2011, 405 - 411.

Christandl, Gregor, The 'dying' offer Rule in European Contract Law, *European Review of Contract Law* 7 (2011), 463 - 489.

- *Erbausschlagung und Gläubigerschutz – eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Normzweck des § 83 Abs. 1 InsO*, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2011, 779 - 804.
- *Das italienische Nichtvermögensschadensrecht nach 2008 – eine Lektion für Europa?*, *Corte di Cassazione (Sezioni*



Harald Baum
Staatsexamina 1977/1980
(Freiburg/ Hamburg),
Dr. iur. 1984 (Hamburg),
Habilitation 2004 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Meike Bever
Erste Juristische Prüfung 2010
(Heidelberg),
Wissenschaftliche Assistentin.



Eckart Bueren
Staatsexamina 2005/2007
(Köln/ Hamburg),
Dr. iur. 2011 (Bonn),
Diplom-Volkswirt 2011
Wissenschaftlicher Assistent.



Gregor Christandl
Dr. iur. 2006 (Innsbruck).
LL.M. 2010 (Yale).
Wissenschaftlicher Referent.



Duygu Damar
LL.M. 2005 (Istanbul Bilgi).
Wissenschaftliche Referentin.



Walter Doralt
Dr. iur. 2005 (Wien).
Wissenschaftlicher Referent.

- Unite), 11.11.2008 - Nr. 26973, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2011, 392 - 405.
- Danno esistenziale in diritto comparato, in: *Digesto delle discipline privatistiche – Sezione civile*, Agg. 6°, UTET, Torino 2011.
- Christandl, Gregor; Jürgen Basedow; Walter Doralt; Matteo Fornasier; Martin Illmer; Jens Kleinschmidt; Sebastian A.E. Martens; Hannes Rösler; Jan Peter Schmidt; Reinhard Zimmermann*, Policy Options for Progress Towards a European Contract Law. Comments on the issues raised in the Green Paper from the Commission of 1 July 2010, COM(2010) 348 final, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75, 2 (2011), 371 - 438.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 11/2 (<http://ssrn.com/abstract=1752985>).
- Damar, Duygu*, *Wilful Misconduct in International Transport Law (Hamburg Studies on Maritime Affairs, 22)*, Springer, Heidelberg 2011, XXII + 316 S.
- İpotekli Geminin Mülkiyetinin Devri (Eigentumsübertragung eines mit einer Hypothek belasteten Schiffes), in: Prof. Dr. Belgin Erdoğan'a Armağan [Festschrift Belgin Erdoğan], Der Yayınları, Istanbul 2011, 589 - 626.
- Damar, Duygu; Hannes Rösler*, Türkisches Zivil-, Handels- und Kollisionsrecht im Zeichen der Modernisierung – Reform- und Systemfragen, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2011, 617 - 635.
- Dastis, Juan Carlos*, Konkludente Annahme von Mietverträgen? – Stolperstein für die Immobilienprojektentwicklung, *Zeitschrift für Immobilienrecht* 2012, 169 - 174.
- Deckert, Katrin; Holger Fleischer*, La réforme de la directive transparence: harmonisation minimale ou pleine harmonisation des règles relatives aux déclarations de franchissement de seuils?, *Revue Trimestrielle de Droit Financier [RTDF]* 2011, 40 - 49.
- Doralt, Walter*, EU-Vertragsrecht – Rechtspraxis vereinheitlichen, *Wirtschaftsdienst – Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 2011, 77 - 78.
- Managerpflichten in der englischen Limited, Companies Act, Kommentar, Linde, Wien 2011, 209 S.
 - Strukturelle Schwächen in der Europäisierung des Privatrechts – Eine Prozessanalyse der jüngeren Entwicklungen, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 2011, 260 - 285.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 10/17 (<http://ssrn.com/abstract=1706846>).
 - Rote Karte oder grünes Licht für den Blue Button – Zur Frage eines optionalen Europäischen Vertragsrechts, *Archiv für die civilistische Praxis [AcP]* 211 (2011), 1 - 34.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 10/16 (<http://ssrn.com/abstract=1706817>).
 - *italienische Übersetzung*: Diritto europeo dei contratti: rischi e opportunità del regime opzionale, *Responsabilità civile e previdenza* 2011, 1205 - 1233.
 - The Optional European Contract Law and Why Success or Failure May Depend on Scope Rather than Substance, Max Planck Private Law Research Paper No. 11/9 (<http://ssrn.com/abstract=1876451>).
 - De quelques conditions de succès d'un instrument optionnel en droit européen des contrats, *Revue des Contrats (RDC)* 2011, 1312 - 1342.
- Doralt, Walter; Luisa Bartels*, Osservatorio Estero/Germania, in: Andrea D'Angelo, Vincenzo Roppo (Hg.), *Annuario del Contratto* 2010, G. Giappichelli, Turin 2011, 419 - 424.
- Doralt, Walter; Susanne Augenhöfer; Andreas M. Fleckner; Alexander Hellgardt; Klaus J. Hopt; Christoph Kumpan; Felix Steffek; Reinhard Zimmermann*, Comments on the European Commission Green Paper: Audit Policy – Lessons from the Crisis, *Rivista delle società* 56 (2011), 485 - 493.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 10/24 (<http://ssrn.com/abstract=1723039>).
 - *deutsche Kurzfassung*: Zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2011 [ZIP], 459 - 460.

Doralt, Walter; Jürgen Basedow; Gregor Christandl; Matteo Fornasier; Martin Illmer; Jens Kleinschmidt; Sebastian A.E. Martens; Hannes Rösler; Jan Peter Schmidt; Reinhard Zimmermann, Policy Options for Progress Towards a European Contract Law. Comments on the issues raised in the Green Paper from the Commission of 1 July 2010, COM(2010) 348 final, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75, 2 (2011), 371 - 438.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 11/2 (<http://ssrn.com/abstract=1752985>).

Doralt, Walter; Claisse Boulliet; Tiphaine Cariou; Renaud Deschamps; Michael Hertlein; Gaëlle Lapandry; Marie-Therese Pächta, *Le Guide Vert Michelin*. Autriche 2011, 697 S.

Doralt, Walter; Klaus Ulrich Schmolke, Third Max Planck PostDoc-Conference on European Private Law, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2011, 436 - 437.

Drobnig, Ulrich, Transfer of Property, in: Arthur Hartkamp, Martijn Willem Hesselink, Ewoud H. Hondius (Hg.), *Towards a European Civil Code*, 4. Aufl., Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn 2011, 1003 - 1023.

- Security Rights in Movables, in: Arthur Hartkamp, Martijn Willem Hesselink, Ewoud H. Hondius (Hg.), *Towards a European Civil Code*, 4. Aufl., Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn 2011, 1025 - 1042.
- European Conflict Rules for the Mutual Recognition of Security Rights in Goods, in: Roel Westrik, Jeroen van der Weide (Hg.), *Party Autonomy in International Property Law*, Sellier Europ. Law Publ., München 2011, 165 - 185.
- Der Zinssatz bei internationalen Warenkäufen gemäß CISG nach Rechtsprechung und Schiedspraxis, in: *Grenzen überwinden – Prinzipien bewahren*, Festschrift für Bernd von Hoffmann, Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2011, 765 - 775.

Drobnig, Ulrich; C. Athenstaedt; R. Knieper, Einführung in das Recht der Kreditsicherheiten in Südosteuropa, *Wirtschaft und Recht in Osteuropa [WiRO]* 2011, 257 - 262.

Drobnig, Ulrich; Alexander N. Makarov, Sources, in: Ulrich Drobnig (Hg.), *International Encyclopedia of Comparative Law*, Bd. III: Private International Law, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 1- 36.

Dutta, Anatol, *Rezension: Forum Shopping in the European Judicial Area*, hrsg. von Pascal de Vareilles-Sommières (2007), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75 (2011), 165 - 168.

- The Europeanisation of international succession law, in: Katharina Boele-Woelki, Jo Miles, Jens M. Scherpe (Hg.), *The future of family property in Europe*, Intersentia, Cambridge 2011, 341 - 367.
- Ein besonderer Gerichtsstand für die Geschäftsführung ohne Auftrag in Europa?, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2011, 134 - 138.
- Die Entscheidungsbescheinigungen nach der Brüssel-IIa-Verordnung – ein Erfolgsmodell?, *Das Standesamt [StAZ]* 2011, 33 - 37.
- Die Rechtswahlfreiheit im künftigen internationalen Erbrecht der Europäischen Union, in: Gerte Reichelt, Walter Rechberger (Hg.), *Europäisches Erbrecht – Zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum Erb- und Testamentsrecht*, Jan Sramek Verlag, Wien 2011, 57 - 84.
- Vermögenssicherung durch Stiftung, in: Herbert Grziwotz (Hg.), *Erbrecht und Vermögenssicherung*, Deutsche Notarrechtliche Vereinigung, Würzburg 2011, 70 - 94.
- Entwicklungen des Pflichtteilsrechts in Europa, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2011, 1829 - 1840.

Dutta, Anatol; Robert Freitag; Tobias Helms; Peter Kissner, Der freie Verkehr öffentlicher Urkunden und die gegenseitige Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden in der Europäischen Union – Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesverbands der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger“, *Das Standesamt [StAZ]* 2011, 165 - 175.

Fleckner, Andreas M., Aufhebung nicht marktgerechter Wertpapiergeschäfte, Wertpapier-Mitteilungen, *Zeitschrift für*



Ulrich Drobnig
Staatsexamina 1952/1959
(Tübingen/ Hamburg),
Dr. iur. 1959 (Hamburg),
M.C.J. 1959
(New York University),
Dr. h.c. 1994 (Basel),
Dr. h.c. 1995 (Budapest),
Dr. h.c. 1997 (Osnabrück).
Emeritierter Direktor am Institut.



Anatol Dutta
Staatsexamina 2002/2006
(München/Hamburg),
M. Jur. 2003 (Oxford),
Dr. iur. 2006 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Holger Fleischer

Staatsexamina 1990/1995
(Köln),

Dr. iur. 1992 (Köln),

LL.M. 1993 (Univ. of Michigan),

Dipl.-Kfm. 1994 (Köln),

Habilitation 1999 (Köln).

Direktor am Institut und

Affiliate Professor

Bucerius Law School.

Wirtschafts- und Bankrecht [WM] 2011, 585 - 596.

- *Rezension:* Barbara Stelzenberger, Kapitalmanagement und Kapitaltransfer im Westen des Römischen Reiches, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung [ZRG RA] 128 (2011), 677 - 695.

Fleckner, Andreas M.; Susanne Augenhofer; Walter Doralt; Alexander Hellgardt; Klaus J. Hopt; Christoph Kumpan; Felix Steffek; Reinhard Zimmermann, Comments on the European Commission Green Paper: Audit Policy – Lessons from the Crisis, *Rivista delle società* 56 (2011), 485 - 493.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 10/24 (<http://ssrn.com/abstract=1723039>).
- *deutsche Kurzfassung:* Zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2011 [ZIP], 459 - 460.

Fleischer, Holger, Le droit de vote des actionnaires en droit allemand, *Revue Trimestrielle de Droit Financier* [RTDF] 2011, 31- 34.

- Aktionärsdemokratie versus Verwaltungsmacht: Empowering Shareholders oder Director Primacy?, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Konvergenzen und Divergenzen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 81 - 117.
- Zur rechtlichen Bedeutung der Fairness Opinion im Aktien- und Übernahmerecht, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [ZIP] 2011, 201 - 211.
- Von der internen zur externen Evaluierung des Aufsichtsrats?, *Der Aufsichtsrat* 2011, 18 - 19.
- Schwere Erkrankung des Vorstandsvorsitzenden und Ad-hoc-Publizität – Zum Spannungsverhältnis zwischen Markttransparenz und personenbedingten Geheimhaltungsinteressen im deutschen und US-amerikanischen Kapitalmarktrecht, in: *Festschrift für Uwe H. Schneider zum 70. Geburtstag*, Dr. Otto Schmidt, Köln 2011, 333 - 352.
- Vorzeitige Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern: Zulässige Gestaltungsmöglichkeit oder unzulässige Umgehung des § 84 Abs. 1 Satz 3 AktG?, *Der Betrieb* [DB] 2011, 861 - 865.
- Ein Stewardship Code für institutionelle Investoren: Wohlverhaltensregeln und Offenlegung der Abstimmungspolitik als Vorbild für Deutschland und Europa?, *Die Aktiengesellschaft* [AG] 2011, 221 - 233.
- Zur GmbH-rechtlichen Verantwortlichkeit des faktischen Geschäftsführers, *GmbH-Rundschau* [GmbHR] 2011, 337 - 346.
- Rechtsvergleichende Beobachtungen zur Rolle der Gesetzesmaterialien bei der Gesetzesauslegung, in: *Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe* (Hg.), *Jahresband 2010*, C.F. Müller, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2011, 125 - 160.
 - *auch veröffentlicht in:* *Archiv für die civilistische Praxis* [AcP] 2011, 317 - 351.
- Zukunftsfragen der Corporate Governance in Deutschland und Europa: Aufsichtsräte, institutionelle Investoren, Proxy Advisors und Whistleblowers, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* [ZGR] 2011, 155 - 181.
- Das Rechtsgespräch zwischen BGH und EuGH bei der Entfaltung des Europäischen Gesellschaftsrechts, *Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht* [GWR] 2011, 201 - 206.
- Zur Rolle der Gesetzesmaterialien in der Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, in: *Festschrift für Wulf Goette zum 65. Geburtstag*, C.H. Beck, München 2011, 75 - 95.
- Zur (Nicht-)Anwendbarkeit des Freigabeverfahrens nach § 246a AktG im GmbH-Recht, *Der Betrieb* [DB] 2011, 2132 - 2137.
- Zur Einschränkung der Geschäftsführerhaftung in der GmbH, *Betriebs-Berater* 2011, 2435 - 2440.
- Europäische Methodenlehre: Stand und Perspektiven, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 2011, 700 - 729.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 11/12 (<http://ssrn.com/abstract=1922689>).
- Zur Rolle und Regulierung von Stimmrechtsberatern im deutschen und europäischen Aktien- und Kapitalmarktrecht, *Die Aktiengesellschaft* [AG] 2011, 2 - 11.
- Comparative Approaches to the Use of Legislative History in Statutory Interpretation, *Max Planck Private Law Research Paper No. 11/11* (<http://ssrn.com/abstract=1920184>).

Fleischer, Holger; Katrin Deckert, La réforme de la directive transparence: harmonisation minimale ou pleine harmonisation

des règles relatives aux déclarations de franchissement de seuils?, Revue Trimestrielle de Droit Financier [RTDF] 2011, 40 - 49.

Fleischer, Holger; Torsten Körber, Due Diligence im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, in: Wolfgang Berens, Hans U. Brauner, Joachim Strauch (Hg.), Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen, 6. Aufl., Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2011, 267 - 293.

Fleischer, Holger; Klaus Ulrich Schmolke, The Reform of the Transparency Directive: Minimum or Full Harmonisation of Ownership Disclosure?, European business organization law review [EBOR] 12 (2011), 121 - 145.

– Faktische Geschäftsführung in der Sanierungssituation – Zugleich Besprechung von OLG München, Urt. v. 8.9.2010, Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM] 2011, 1009 - 1016.

Fleischer, Holger; Klaus Ulrich Schmolke; Daniel Zimmer, Verhaltensökonomik als Forschungsinstrument für das Wirtschaftsrecht, in: Holger Fleischer, Daniel Zimmer (Hg.), Beitrag der Verhaltensökonomie (Behavioral Economics) zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main 2011, 9 - 62.

Fleischer, Holger; Stephan Schneider, Shoot-Out Clauses in Partnerships and Close Corporations – An Approach from Comparative Law and Economic Theory, Max Planck Private Law Research Paper No. 11/13 (<http://ssrn.com/abstract=1963118>).

Fleischer, Holger; Marlen Thaten, Einlagenrückgewähr und Übernahme des Prospekthaftungsrisikos durch die Gesellschaft bei der Platzierung von Altaktien, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2011, 1081 - 1086.

Fornasier, Matteo, 28. versus 2. Regime – Kollisionsrechtliche Aspekte eines optionalen europäischen Vertragsrechts, 2011, <http://ssrn.com/abstract=1881510>, 11.07.2011.

– Rechtmäßigkeit der Abschlussgebühren bei Bausparverträgen („Schwäbisch Hall“), BGH, 07.12.2010 - XI ZR 3/10, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR] 2011, 207 - 208.

Fornasier, Matteo; Jürgen Basedow; Gregor Christandl; Walter Doralt; Martin Illmer; Jens Kleinschmidt; Sebastian A.E. Martens; Hannes Rösler; Jan Peter Schmidt; Reinhard Zimmermann, Policy Options for Progress Towards a European Contract Law. Comments on the issues raised in the Green Paper from the Commission of 1 July 2010, COM(2010) 348 final, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75, 2 (2011), 371 - 438.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 11/2 (<http://ssrn.com/abstract=1752985>).

Fornasier, Matteo; Julian Alexander Sanner, Die Entthronung des Kronzeugen? Akteneinsicht im Spannungsfeld zwischen behördlicher und privater Kartellrechtsdurchsetzung nach Pfeleiderer, *Wirtschaft und Wettbewerb [WuW]* 11 (2011), 1067 - 1080.

Hadžimanović, Nataša, Non-Possessory Pledge – What is the Role of the Register?, *Pravo i Privreda* 2011, 95 - 107.

Heinze, Christian, Die abstrakte Verkehrshypothek, *Archiv für die civilistische Praxis [AcP]* 211 (2011), 105 - 152.

– *Rezension*: Naumann, Ingrid: Englische anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75 (2011), 196 - 200.

– Zivilprozessrecht unter europäischem Einfluss, *Juristenzeitung [JZ]* 2011, 709 - 716.

– Choice of Court Agreements, Coordination of Proceedings and Provisional Measures in the Reform of the Brussels I Regulation, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75 (2011), 581 - 618.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 11/5 (<http://ssrn.com/abstract=1804111>).

– Software als Schutzgegenstand des Europäischen Urheberrechts, *Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law [JIPITEC]* 2, 2 (2011), 97 - 113.

– Surf global, sue local! Der europäische Klägergerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet,



Matteo Fornasier
Staatsexamina 2003/2005
(München),
LL.M. (Yale) 2007.
Dr. iur. (München 2011).
Wissenschaftlicher Referent.



Nataša Hadžimanović,
Dr. iur. 2006 (Zürich).
Wissenschaftliche Referentin.



Christian Heinze
Staatsexamina 2001/2005
(Münster/Hamburg),
LL.M. 2002 (Cambridge),
Dr. iur. 2007 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Klaus J. Hopt

Staatsexamina 1963/1969
(Tübingen/München),
Dr. iur. 1967 (München),
Dr. phil. 1968 (Tübingen),
Habilitation 1973 (München),
Dr. h.c. 1997 (Brüssel),
Dr. h.c. 1997 (Louvain),
Dr. h.c. 2000 (Paris),
Dr. h.c. 2007 (Athen),
Dr. h.c. 2010 (Tiflis).
Emeritierter Direktor.

Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2011, 947 - 950.

- Zivilrechtliche Grundlagen, in: Florian Haase (Hg.), Geistiges Eigentum. Nationales und Internationales Steuerrecht der immateriellen Wirtschaftsgüter, Otto Schmidt, Köln 2011, 23 - 79.

Heinze, Christian; Jürgen Basedow, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen im europäischen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (Art. 6 Nr. 1 EuGVO), in: Recht, Ordnung und Wettbewerb – Festschrift zum 70. Geburtstag von Wernhard Möschel, Nomos, Baden-Baden 2011, 63 - 84.

Heinze, Christian; Robert D'Erme; Christophe Geiger; Henning Große Ruse-Khan; Thomas Jaeger; Rita Matulionyte; Axel Metzger, Opinion of European Academies on Anti-Counterfeiting Trade Agreement, Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law [JIPITEC] 2, 1 (2011), 65 - 72.

Heinze, Christian; Wolfgang Wurmnest, General Principles of Tort Law in the Jurisprudence of the European Court of Justice, in: Reiner Schulze (Hg.), Compensation of Private Losses. The Evolution of Torts in European Business Law, Sellier, München 2011, 39 - 66.

Hopt, Klaus J., Comparative Corporate Governance: The State of the Art and International Regulation, The American Journal of Comparative Law [Am.J.Comp.L.] 59 (2011), 1 - 73.

- Verbot von Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften in Insiderpapieren unter Verwendung von Insiderinformationen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WpHG), in: Festschrift für Wulf Goette zum 65. Geburtstag, C.H. Beck, München 2011, 179 - 190.
- Corporate Governance – Zur nationalen und internationalen Diskussion, in: Klaus J. Hopt, Gottfried Wohlmannstetter (Hg.), Handbuch Corporate Governance von Banken, Vahlen, Beck, München 2011, 1 - 29.
- Die rechtliche Beziehung zwischen Bank und Kunden, in: Herbert Schimansky, Hermann-Josef Bunte, Hans-Jürgen Lwowski (Hg.), Bankrechts-Handbuch, Bd. I, 4. Aufl., Beck, München 2011, 1 - 18.
- Insider- und Ad-hoc-Publizitätsprobleme, in: Herbert Schimansky, Hermann-Josef Bunte, Hans-Jürgen Lwowski (Hg.), Bankrechts-Handbuch, Bd. II, 4. Aufl., Beck, München 2011, 1120 - 1168.
- Stand der Harmonisierung der europäischen Übernahmerechte – Bestandsaufnahme, praktische Erfahrungen und Ausblicke, in: 10 Jahre Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG), Recht und Wirtschaft, Frankfurt 2011, 42 - 72.
- Die völlige Trennung von Beratung und Prüfung geht viel zu weit (ad Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung), Handelsblatt 01.02.2011, 20.
- Große Verdienste um den internationalen Handel (ad ICC, Incoterms), Handelsblatt 22.03.2011, 18.
- Regeln für Corporate Governance aus Brüssel sind nur mit Augenmaß sinnvoll (ad Grünbuch Europäischer Corporate Governance-Rahmen), Handelsblatt 03.05.2011, 18.
- Es muss wieder mehr Eigenverantwortung für Unternehmen her (ad DCGK, Verbraucherschutz und Aufklärungspflichten), Handelsblatt 21.06.2011, 18.
- Reden über Missstände – übles Verpfeifen oder gutes Whistle-Blowing? (ad Whistle-Blowing im Kapitalmarktrecht und in Corporate Governance), Handelsblatt 09.08.2011, 22.
- Haftung im Konzern offenbart Lücken des Europarechts (ad Haftung der Mutter für Kartellverstöße der Töchter und Notwendigkeit eines europäischen Konzernrechts), Handelsblatt 27.09.2011, 18.
- Von Experimenten bei Bankstrukturen sollten wir die Finger lassen (ad Trennbanksystem), Handelsblatt 15.11.2011, 19.
- Geleitwort, in: Harald Baum, Moritz Bälz (Hg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht, Heymanns, Köln 2011, V - VI.
- Foreword, in: S. Bruno, E. Ruggiero (Hg.), Public Companies and the Role of Shareholders, Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn 2011, XXI - XXV.
- Editorial: Ein drittes Grünbuch: Europäischer Corporate Governance-Rahmen?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2011, 609 - 610.
- Response by European Company Law Experts (ECLE) (to European Commission, Green Paper „The EU corporate governance framework“, Brussels, 5 April 2001), Rivista delle società [Riv. soc.] 56 (2011), 1222 - 1242.

Hopt, Klaus J.; Susanne Augenhofer; Walter Doralt; Andreas M. Fleckner; Alexander Hellgardt; Christoph Kumpan; Felix Steffek; Reinhard Zimmermann, Comments on the European Commission Green Paper: Audit Policy – Lessons from the Crisis, *Rivista delle società* 56 (2011), 485 - 493.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 10/24 (<http://ssrn.com/abstract=1723039>).
- *deutsche Kurzfassung*: Zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2011 [ZIP], 459 - 460.

Hopt, Klaus J.; Patrick C. Leyens, 68. Deutscher Juristentag 2010 in Berlin: Abteilung öffentliches und privates Wirtschaftsrecht, *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [SZW]* 2011, 198 - 205.

Illmer, Martin, Englisch als Verfahrenssprache vor deutschen Gerichten, *Handelsblatt Rechtsboard* 2011, <http://blog.handelsblatt.com/rechtsboard/2011/11/10/englisch-als-verfahrenssprache-vor-deutschen-gerichten/>, 10.11.2011.

- Englische anti-suit injunctions in Drittstaatensachverhalten: zum kombinierten Effekt der Entscheidungen des EuGH in Owusu, Turner und West Tankers, High Court (England and Wales), 06.11.2009 - [2009] EWHC 2783 Skype Technologies SA v. Joltid Ltd, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2011, 514 - 521.
- *Rezension*: Dennis Solomon, Die Verbindlichkeit von Schiedssprüchen in der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, *Habil.-Schrift, Passau 2007*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75, 1 (2011), 184 - 195.
- Introduction, Art. 5, 6, 8, 9, 13, 27-32 Rome II Regulation, in: Peter Huber (Hg.), *Pocket Commentary on the Rome II Regulation*, Sellier elp, München 2011, 1 - 456.
- Brussels I and Arbitration Revisited. The European Commission's Proposal COM(2010) 748 final, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75, 3 (2011), 645 - 670.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 11/6 (<http://ssrn.com/abstract=1804079>).
- Schiefelage unter der Brüssel I-VO – die Folgen von West Tankers vor dem englischen Court of Appeal, Court of Appeal, 17.12.2009 - [2009] EWCA Civ 1397 National Navigation Co v. Endesa Generacion SA, *Internationales Handelsrecht [IHR]* 2011, 108 - 116.
- Der Kommissionsvorschlag zur Reform der Schnittstelle der EuGVO mit der Schiedsgerichtsbarkeit, *Zeitschrift für Schiedsverfahren [SchiedsVZ]* 2011, 248 - 257.

Illmer, Martin; Jürgen Basedow; Gregor Christandl; Walter Doralt; Matteo Fornasier; Jens Kleinschmidt; Sebastian A.E. Martens; Hannes Rösler; Jan Peter Schmidt; Reinhard Zimmermann, Policy Options for Progress Towards a European Contract Law. Comments on the issues raised in the Green Paper from the Commission of 1 July 2010, COM(2010) 348 final, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75, 2 (2011), 371 - 438.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 11/2 (<http://ssrn.com/abstract=1752985>).

Jessel-Holst, Christa, Mazedonien (Ergänzung), in: Aleksander Bergmann, Murad Ferid, Dieter Henrich (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*, 191. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main, Berlin 2011, 1 - 72.

- Mediation in Germany under the influence of the Union law, *Pravo i pravreda* 7-9 (2011), 13 - 24.

Jessel-Holst, Christa; Davor Babić, *Medunarodno privatno pravo. Zbirka unutarnih, europskih i medunarodnih propisa*, Narodne Novine, Zagreb 2011, 1621 S.

Kleinschmidt, Jens, Stellvertretung, IPR und ein optionales Instrument für ein europäisches Vertragsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75 (2011), 497 - 540.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 11/4 (<http://ssrn.com/abstract=1793774>).
- Erster Kongress des European Law Institute. Gründungs-Kongress in Paris am 1. Juni 2011, *Juristenzeitung [JZ]* 2011, 1063 - 1065.

Kleinschmidt, Jens; Jürgen Basedow; Gregor Christandl; Walter Doralt; Matteo Fornasier; Martin Illmer; Sebastian A.E. Martens; Hannes Rösler; Jan Peter Schmidt; Reinhard Zimmermann, Policy Options for Progress Towards a European



Martin Illmer
Staatsexamina 2001/2003 (Mainz), Mediator 2005 (Hagen), M.Jur. 2006 (Oxford), Dr. iur. 2007 (Mainz), Wissenschaftlicher Referent.



Christa Jessel-Holst
Dr. iur. 1972 (Hamburg), Assessorexamen 1973 (Hamburg), Dr. h.c. (Sofia) 2011, Ehemalige Wissenschaftliche Referentin.



Jens Kleinschmidt
Staatsexamina 1999/2004 (Freiburg/Hamburg), LL.M. 2000 (Univ. California, Berkeley), Dr. iur. 2003 (Regensburg), Wissenschaftlicher Referent.



Holger Knudsen

Dr. 1978 (Hamburg),
Seit 1996 Hon.-Prof.,
Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur (Leipzig).
Bibliotheksdirektor.



Hein Kötz

Dr. iur. 1962 (Hamburg),
Habilitation 1970, Dr. h.c.
1995 (Uppsala), Dr. h.c. 1996
(Maastricht), Dr. h.c. 1996
(Utrecht). Emeritierter Direktor
am Institut.



Rainer Kulms

Staatsexamina 1980/1984
(Hamburg), LL.M. 1982 (Michigan),
Dr. iur. 1987 (Hamburg),
Habilitation 1999 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Christoph Kumpan

Staatsexamina 2000/2004
(Heidelberg/Hamburg),
LL.M. 2002 (Chicago),
Dr. iur. 2005 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Eugenia Kurzynsky-Singer

Staatsexamina 2001/2006 (Hamburg),
Dr. iur. 2004 (Hamburg).
Wissenschaftliche Referentin.

Contract Law. Comments on the issues raised in the Green Paper from the Commission of 1 July 2010, COM(2010) 348 final, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 75, 2 (2011), 371 - 438.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 11/2 (<http://ssrn.com/abstract=1752985>).

Knudsen, Holger, Collection Building: Foreign, Comparative and International Law in Print, in: Richard A. Danner, Jules Winterton (Hg.), *The IALL International Handbook of Legal Information Management*, Ashgate, Farnham 2011, 247 - 262.

Kötz, Hein D., Rezension: Raimund Christian Behnes, *Der Trust im chinesischen Recht*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 75 (2011), 458 - 461.

Kötz, Hein D.; Estella Cigna; Andrea Gangemi, Konrad Zweigert, *Introduzione al Diritto Comparato*, Edizione italiana a cura di Adolfo di Majo/Antonio Gambaro, Vol. II: Istituti, Übersetzung von Estella Cigna/Andrea Gangemi, Giuffrè, Milano 2011, XXII + 462 S.

Kulms, Rainer, *Shadow Banks between Innovation and Regulation*, *Pravo i privreda* 48 (2011), 533 - 552.

– *Lehman's Spill-over Effects: Cooperation v. Regulatory Arbitrage?*, *Peking University Journal of Legal Studies* 3 (2011), 3 - 52.

Kumpan, Christoph, *Die Verbriefung von Darlehensforderungen: Neue Regelungen in der EU*, in: Christoph Allmendinger et al. (Hg.), *Corporate Governance nach der Finanz- und Wirtschaftskrise*, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 209 - 232.

Kumpan, Christoph; Susanne Augenhöfer; Walter Doralt; Andreas M. Fleckner; Alexander Hellgardt; Klaus J. Hopt; Felix Steffek; Reinhard Zimmermann, *Comments on the European Commission Green Paper: Audit Policy – Lessons from the Crisis*, *Rivista delle società* 56 (2011), 485 - 493.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 10/24 (<http://ssrn.com/abstract=1723039>).

– *deutsche Kurzfassung:* Zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2011 [ZIP], 459 - 460.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, *Юриспруденция ценностей как основа методики немецкого права [Wertungsjurisprudenz als Grundlage der deutschen Rechtsmethodik]*, *научные труды Адилет (Казахстан)* 2011, Heft Nr. 1, 87 - 94

Leyens, Patrick C., *Corporate Governance: Grundsatzfragen und Forschungsperspektiven*, in: Christoph Allmendinger et al. (Hg.), *Corporate Governance nach der Finanz- und Wirtschaftskrise – Vorbilder und Ziele eines modernen Wirtschaftsrechts*, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 3 - 34.

– *Abteilung öffentliches und privates Wirtschaftsrecht (zum 68. Deutschen Juristentag 2010)*, *Juristen-Zeitung* [JZ] 2011, 418 - 419.

– *Rezension:* Emanuel V. Towfigh/Niels Petersen, *Ökonomische Methoden im Recht: Eine Einführung für Juristen*, Tübingen (Mohr Siebeck) 2010, 257 + XVI S., *Juristische Schulung* [JuS] 51, 1 (2011), XVII.

– *Intermediary Independence: Auditors, Financial Analysts and Rating-Agencies*, *Journal of Corporate Law Studies* [JCLS] 11 (2011), 33 - 66.

Leyens, Patrick C.; Klaus J. Hopt, 68. Deutscher Juristentag 2010 in Berlin: *Abteilung öffentliches und privates Wirtschaftsrecht*, *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [SZW] 2011, 198 - 205.

Lüttringhaus, Jan D., *Die Vertragsfreiheit kommt in Brüssel unter die Räder*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 04.05.2011, 19.

– *Die Schattenseiten der Quote. Erfahrungen in anderen Ländern zeigen: Aus Bevorzugung kann Benachteiligung werden – auch für Frauen*, *Die ZEIT* 17.02.2011, 73.

– *Europaweit Unisex-Tarife für Versicherungen!*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [EuZW] 2011, 296 - 300.

- *Rezension: Bart Volders, Afgebroken contractonderhandelingen in het internationaal privaatrecht / Rupture de pourparlers en droit international privé*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 75 (2011), 151 - 155.
- *Vorboten des internationalen Arbeitsrechts unter Rom I: Das bei „mobilen Arbeitsplätzen“ anwendbare Recht und der Auslegungszusammenhang zwischen IPR und IZVR*, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* [IPRax] 2011, 554 - 559.
- *Solvency II – Grundlagen der Reform des europäischen Versicherungsaufsichtsrechts und Auswirkungen der neuen Eigenmittelvorschriften*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [EuZW] 2011, 822 - 828.
- *Neue Governance- und Aufsichtsregeln für die europäische Versicherungswirtschaft nach Solvency II*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [EuZW] 2011, 856 - 860.

Martens, Sebastian A.E., Rezension: Markesinis, Sir Basil in coop. with Jörg Fedtke: Engaging with Foreign Law.- Oxford and Portland, Ore.: Hart 2009. XIX, 452 S., Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 2011, 160 - 165.

- *Rezension: The Law of Presumptions: Essays in Comparative Legal History. Ed. by R.H. Helmholz and W. David H. Sellar. - (Berlin:) Duncker & Humblot (2009). 254 S., Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 2011, 228 - 232.
- *Die Werte des Stare Decisis*, *Juristenzeitung* [JZ] 2011, 348 - 356.
- *Rechtliche und außerrechtliche Argumente*, *Rechtstheorie* 42 (2011), 145 - 166.
- *Die Regelung der Willensmängel im Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht*, *AcP* 211 (2011), 845 - 885.
 - *Max Planck Private Law Research Paper No. 11/17* (<http://ssrn.com/abstract=1964538>).

Martens, Sebastian A.E.; Jürgen Basedow; Gregor Christandl; Walter Doralt; Matteo Fornasier; Martin Illmer; Jens Kleinschmidt; Hannes Rösler; Jan Peter Schmidt; Reinhard Zimmermann, Policy Options for Progress Towards a European Contract Law. Comments on the issues raised in the Green Paper from the Commission of 1 July 2010, COM(2010) 348 final, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 75, 2 (2011), 371 - 438.

- *Max Planck Private Law Research Paper No. 11/2* (<http://ssrn.com/abstract=1752985>).

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, Neunte Christian-Thomasius-Vorlesung zum Internationalen Wirtschaftsrecht (Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 100) 2011, 39 S.

- *Kooperative horizontale Wettbewerbsbeschränkungen im US-Antitrustrecht und im europäischen Wettbewerbsrecht. Eine vergleichende Anmerkung zum Urteil des US Supreme Court vom 24.5.2010*, in: *Festschrift zum 70. Geburtstag von Wernhard Möschel*, *Nomos*, Baden-Baden 2011, 409 - 425.
- *Herausforderungen der Wirtschafts- und Währungsunion*, *Europarecht Beiheft* [EuR Beiheft] 2 (2011), 7 - 20.
- *The Development of German and European Competition Law with special Reference to the EU Commission's Article 82 Guidance of 2008*, in: *Lorenzo Federico Pace (Hg.), European Competition Law: The Impact of the Commission's Guidance on Article 102*, *Elgar*, Cheltenham 2011, 25 - 62.
 - *Max Planck Private Law Research Paper No. 10/1* (<http://ssrn.com/abstract=1678509>).
- *Soziale Marktwirtschaft – Eine Theorie für den Finanzmarkt nach der Krise?*, in: *Eberhard Kempf, Klaus Lüderssen, Klaus Volk (Hg.), Ökonomie versus Recht im Finanzmarkt?*, *De Gruyter*, Berlin 2011, 13 - 26.

Mestmäcker, Ernst-Joachim; Masaru Hayakawa, Rechts- und Wirtschaftsordnung in der Europäischen Union. Grundsatzfragen im Verhältnis von Recht und Ökonomie, Übersetzung von Masaru Hayakawa, Horitsubunkasha, Kyoto 2011.

Möller, Lena-Maria, Die neuen Familienrechtskodifikationen in den arabischen Golfstaaten Bahrain, Katar und Vereinigte Arabische Emirate, *Das Standesamt* [StAZ] 64 (2011), 325 - 332.



Patrick C. Leyens
 Staatsexamina 1999/2006 (Köln/Hamburg),
 LL.M. 2000 (London),
 Dr. iur. 2006 (Hamburg),
 Jun.-Prof. 2007 (Hamburg).
 Habilitand am Institut.



Jan D. Lüttringhaus
 Staatsexamen 2006/2011 (Bonn/Hamburg),
 Dr. iur. 2009 (Köln).
 Wissenschaftlicher Referent.



Sebastian Martens
 Staatsexamina 2004/2008 (Konstanz),
 Dr. iur. 2007 (Regensburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Ernst-Joachim Mestmäcker
 Dr. iur. 1953 (Frankfurt a.M.),
 Habilitation 1958 (Frankfurt a.M.),
 Dr. h.c. 1980 (Köln),
 Dr. h.c. 2009 (Bielefeld).
 Emeritierter Direktor am Institut.



Lena-Maria Möller
 M.A. Islam- und Rechtswissenschaft 2010 (Hamburg),
 Doktorandin Max-Planck-Forschungsgruppe.



Knut B. Pißler
 Staatsexamina 1996/2000
 (Hamburg),
 Dr. iur. 2003 (Hamburg),
 M.A. 2007 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Hannes Rösler
 Staatsexamina 1998/2003
 (Marburg/Frankfurt a.M.),
 Dr. iur. 2003 (Marburg),
 LL.M. 2004 (Harvard),
 Habilitation 2012 (Hamburg),
 Wissenschaftlicher Referent.



Jürgen Samtleben
 Staatsexamina 1964/1971
 (Hamburg),
 Postgraduiertenabschluss 1965
 (Universität São Paulo),
 Dr. iur. 1978 (Universität Hamburg),
 Referent für Lateinamerika
 1971-2002.



Julian Sanner
 Staatsexamen 2009 (Köln).
 Wissenschaftlicher Assistent.

- Pißler, Knut Benjamin*, „Kaufverträge“ über Immobilien in China: Das Oberste Volksgericht tritt für die Rechte der Immobilienerwerber ein und weist Bauträger in die Schranken, *Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR]* 2011, 116 - 130.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 11/8 (<http://ssrn.com/abstract=1871763>).
 - Das neue Internationale Privatrecht der Volksrepublik China: Nach den Steinen tastend den Fluss überqueren, Max Planck Private Law Research Paper No. 11/14 (<http://ssrn.com/abstract=1963130>).

Pißler, Knut Benjamin; Yiliang Dong; Hongyan Liu, The 2011 Regulation on the Causes of Civil Action of the Supreme People's Court of the People's Republic of China. A New Approach to Systemise and Compile the Status Quo of the Chinese Civil Law System (Schriften zum Chinesischen Recht, 5), de Gruyter, Berlin 2011, 127 S.

Pißler, Knut Benjamin; Dan Wang, Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2010, *Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR]* 15 (2011), 140 - 164.

Rösler, Hannes; Jürgen Basedow; Gregor Christandl; Walter Doralt; Matteo Fornasier; Martin Illmer; Jens Kleinschmidt; Sebastian A.E. Martens; Jan Peter Schmidt; Reinhard Zimmermann, Policy Options for Progress Towards a European Contract Law. Comments on the issues raised in the Green Paper from the Commission of 1 July 2010, COM(2010) 348 final, *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RebelsZ]* 75, 2 (2011), 371 - 438.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 11/2 (<http://ssrn.com/abstract=1752985>).
- Rechtswahl und optionales Vertragsrecht in der EU, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2011, 1.
- The Transformation of Contractual Justice – A Historical and Comparative Account of the Impact of Consumption, in: Hans-W. Micklitz (Hg.), *The Many Concepts of Social Justice in European Private Law*, Edward Elgar Publishing, Cheltenham (UK), Northampton/Mass. 2011, S. 327-358.
- German Privacy Rights under European Influence, in: Bettina Heiderhoff; Grzegorz Żmij (Hg.), *Tort Law in Poland, Germany and Europe*, München 2009, S. 29-46
 - *auch auf Italienisch veröffentlicht*: L'influsso del Diritto privato europeo sulla evoluzione del diritto alla privacy in Germania, *La Responsabilità Civile (Resp. civ.)* 2011, 6-12 (Übersetzung: Viviana Del Maschio)
- Siebzig Jahre Recht des Warenkaufs von Ernst Rabel – Werk- und Wirkungsgeschichte, *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RebelsZ)* 70 (2006), 793-805
 - *auch auf Japanisch veröffentlicht*: Ernst Rabel to Vienna Baibaihō Jōyaku, in: Yoshikazu Kawasumi; Kunihiro Nakata; Yoshio Shiomi; Hisakazu Matsuoka (Hg.), *Yōropashihō no Genzai to Nihonhō no Kadai [Current Issues of European Private Law and Japanese Law]*, Nihonhyōronsyā, Tokyo 2011, S. 489-505 (Übersetzung: Yuko Nishitani; Manabu Iwamoto).
- Hardship in German Codified Private Law – In Comparative Perspective to English, French and International Contract Law, *European Review of Private Law (ERPL)* 15 (2007), 483-513
 - *auch auf Japanisch veröffentlicht*: Doitsushihō niokeru Hādoshippu no Hōtenka – Igrisu, Furansu, Kokusaikeiyaku tonō Hikaku noite, in: Yoshikazu Kawasumi; Kunihiro Nakata; Yoshio Shiomi; Hisakazu Matsuoka (Hg.), *Yōropashihō no Genzai to Nihonhō no Kadai [Current Issues of European Private Law and Japanese Law]*, Nihonhyōronsyā, Tokyo 2011, S. 507-547 (Übersetzung: Tomohiro Yoshimasa).
- Yōropashihō oyobi Shōhisyahō niokeru Jyakusyahogo – Kihonkōzo, Genkai, Kaikaku no Hōkousei [Der Schutz des Schwächeren im Europäischen Privat- und Verbraucherrecht – Grundstrukturen, Grenzen und Reformansätze], *Minshōhō Zasshi* 137 (2008), 125-150 (Teil 1) und 256-277 (Teil 2) (Übersetzung: Kunihiro Nakata)
 - *auch veröffentlicht in*: Kunihiro Nakata; Naoko Kano (Hrsg.), *Yōropa Shohisyahō-Koukokukiseihō no Dōkō to Nihonhō [Recent Tendencies of Consumer and Advertising Laws in Europe and Japan]*, Nihonhyōronsyā, Tokyo 2011, S. 48-91

Rösler, Hannes; Duygu Damar, Türkisches Zivil-, Handels- und Kollisionsrecht im Zeichen der Modernisierung – Reform- und Systemfragen, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2011, 617 - 635.

Rösler, Hannes; Jason Dinse, Libel Tourism in U.S. Conflict of Laws – Recognition and Enforcement of Foreign Defamation Judgments, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2011, 414-419

Samtleben, Jürgen, El Protocolo de Buenos Aires y la elección del foro en la primera opinión consultiva del Tribunal

Permanente del Mercosur, in: *Derecho procesal transnacional. Libro homenaje al Profesor Doctor Gualberto Lucas Sosa*, Ábaco de Rodolfo Depalma, Buenos Aires 2011, 350 - 364.

- Schiedsgerichtsbarkeit und Finanztermingeschäfte – Der Schutz der Anleger vor der Schiedsgerichtsbarkeit durch § 37h WpHG, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 31 (2011), 469 - 479.
- „Sandwich und Salat“ – Zur Inhaltskontrolle von Schiedsklauseln in Formularverträgen, in: *Grenzen überwinden – Prinzipien bewahren*, Festschrift für Bernd von Hoffmann, Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2011, 1066 - 1076.

Sanner, Julian Alexander, Der Zugang zu Schriftsätzen der Kommission aus Gerichtsverfahren vor den europäischen Gerichten, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2011, 134 - 136.

Sanner, Julian Alexander; Matteo Fornasier, Die Entthronung des Kronzeugen? Akteneinsicht im Spannungsfeld zwischen behördlicher und privater Kartellrechtsdurchsetzung nach Pfeleiderer, *Wirtschaft und Wettbewerb [WuW]* 11 (2011), 1067 - 1080.

Schilling, Johannes, Diskussionsbericht zu den Vorträgen von Josipovic und Grothe“, in: Oliver Remien (Hg.), *Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform*, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 299 - 302.

- Materielles Einheitsrecht und Europäisches Schuldvertrags-IPR – Das Verhältnis der Rom I-Verordnung zu internationalen Sachrechtsakten, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2011, 776 - 781.

Schmidt, Jan Peter, Testamentary Formalities in Latin America with particular reference to Brazil, in: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Comparative Succession Law, Bd. 1: Testamentary Formalities*, Oxford University Press, Oxford 2011, 96 - 119.

- Responsabilidade civil no direito alemão e método funcional no direito comparado, in: *Responsabilidade Civil Contemporânea: Em Homenagem a Sílvio de Salvo Venosa*, atlas, São Paulo 2011, 731 - 739.
- „Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation in Deutschland und Brasilien“ – Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung e.V., *Zeitschrift für Schiedsverfahren [SchiedsVZ]* 2011, 101 - 104.
- *Rezension*: Luís de Lima Pinheiro, *Direito Internacional privado. Vol. 1+2*, Coimbra 2008, 2009, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 2011, 936 - 940.
- *Rezension*: Amalia Diurni/Dieter Henrich, *Percorsi Europei di Diritto Privato e Comparato*, 2006; Amalia Diurni, *Percorsi Mondiali di Diritto Privato e Comparato*, 2008, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2011, 954 - 955.
- Lehren aus der Neukodifizierung des brasilianischen Privatrechts, in: Spomenica Valtazara Bogišića (Gedächtnisschrift für Valtazar Bogišić), Bd. 2, *Sluzbeni glasnik*, Belgrad 2011, 15 - 35.
- Länderbericht Paraguay, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, 193 Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a.M. 2011.

Schmidt, Jan Peter; Jürgen Basedow; Gregor Christandl; Walter Doralt; Matteo Fornasier; Martin Illmer; Jens Kleinschmidt; Sebastian A.E. Martens; Hannes Rösler; Reinhard Zimmermann, Policy Options for Progress Towards a European Contract Law. Comments on the issues raised in the Green Paper from the Commission of 1 July 2010, COM(2010) 348 final, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75, 2 (2011), 371 - 438.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 11/2 (<http://ssrn.com/abstract=1752985>).

Schmidt, Jan Peter; Daniel Pavon Piscitello, Vorwort, in: Thomas Richter, Rainer Schmidt (Hg.), *Integração e Cidadania Europeia*, Saraiva, São Paulo 2011, 1 - 2.

Schmiedel, Liane, Erfolgreiche Nachbarn – Ein Blick in die Mediationspraxis in den Niederlanden, *Zeitschrift für Konfliktmanagement [ZKM]* 2011, 14 - 17.

- *auch veröffentlicht in*: Susanna Kleindienst-Passweg, Stephan Proksch, Eva Wiedermann (Hg.), *Handbuch Mediation*, Ergänzungslieferung 46820, WEKA Verlag, Wien 2011, Register 13 Kap. 5 Seite 1 - 14.



Johannes Schilling
Staatsexamen 2008 (Würzburg).
Wissenschaftlicher Assistent.



Jan Peter Schmidt
Staatsexamina 2002/2004
(Konstanz).
Dr. iur. 2009 (Regensburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Liane Schmiedel
Staatsexamina 2003/2005
(Leipzig).
Wissenschaftliche Referentin.



Klaus Ulrich Schmolke
 Staatsexamina 2000/2004,
 (Trier/Mainz),
 Dr. iur. 2003 (Mainz),
 LL.M. 2006 (New York).
 Wissenschaftlicher Referent.

Schmolke, Klaus Ulrich, Bericht über die Diskussion der Referate von Hans-Ueli Vogt und Holger Fleischer zum Thema „Aktionärsdemokratie versus Verwaltungsmacht“, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Konvergenzen und Divergenzen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 117 - 120.

- Bericht über die Diskussion der Referate von Susanne Kalss und Gerald Spindler/Jördis Janssen-Ischebeck zum Thema „Informationsfluss in verbundenen Unternehmen“, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Konvergenzen und Divergenzen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 175 - 178.
- Die Aktionärsklage nach § 148 AktG – Anreizwirkungen de lege lata und Reformanregungen de lege ferenda, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR]* 2011, 398 - 442.
- *Rezension*: Christian Renn, Einsatz und Offenlegung von Derivaten bei Unternehmensübernahmen. Eine Analyse der börsenrechtlichen Meldepflicht aus ökonomisch-juristischer Sicht, *Schweizer Schriften zum Finanzmarktrecht*, Band 95, Zürich, 2010, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht [ZHR]* 175 (2011), 588 - 595.

Schmolke, Klaus Ulrich; Walter Doralt, Third Max Planck PostDoc-Conference on European Private Law, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2011, 436 - 437.

Schmolke, Klaus Ulrich; Holger Fleischer, The Reform of the Transparency Directive: Minimum or Full Harmonisation of Ownership Disclosure?, *European business organization law review [EBOR]* 12 (2011), 121 - 145.

- Faktische Geschäftsführung in der Sanierungssituation – Zugleich Besprechung von OLG München, Urt. v. 8.9.2010, Wertpapier-Mitteilungen, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM]* 2011, 1009 - 1016.

Schmolke, Klaus Ulrich; Holger Fleischer; Daniel Zimmer, Verhaltensökonomik als Forschungsinstrument für das Wirtschaftsrecht, in: Holger Fleischer, Daniel Zimmer (Hg.), *Beitrag der Verhaltensökonomie (Behavioral Economics) zum Handels- und Wirtschaftsrecht*, Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main 2011, 62 - 54.

Schmolke, Klaus Ulrich; Holger Grefrath; Anne-Kathrin Lange; Sebastian Lutz-Bachmann; Niels Petersen; Kristina Schönfeldt; Emanuel Towfigh, Recht und Markt: Zwischen rechtlicher Regulierung der Wirtschaft und Ökonomisierung des Rechts, in: Marcel Dalibor et al. (Hg.), *Perspektiven des Öffentlichen Rechts. Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht*, Nomos, Baden-Baden 2011, 553 - 563.

Schneider, Stephan, BGH unternimmt Abgrenzung zu „Sanieren oder Ausscheiden“, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2011, 575 - 577.

Siehr, Kurt, Das Unidroit-Übereinkommen von 1995 und Staatseigentum an archäologischen Kulturgütern, in: *Problemi e tendenze del diritto internazionale dell'economia. Liber amicorum in onore di Paolo Picone*, Editoriale Scientifica, Napoli 2011, 983 - 997.

- Die UN-Konvention über den Schutz des kulturellen Erbes unter Wasser und das Internationale Sachenrecht, in: *Verfassung – Völkerrecht – Kulturgüterschutz. Festschrift für Wilfried Fiedler zum 70. Geburtstag*, Duncker & Humblot, Berlin 2011, 447 - 460.
- Bibliography of Books Published in 2009 and of Some Books Published Earlier, *International Journal of Cultural Property* 17 (2010, erschienen 2011), 667 - 689.
- Chronicles. January 1, 2009 – December 31, 2009, *International Journal of Cultural Property* 17 (2010, erschienen 2011), 691 - 751.
- Beutekunst – kriegsbedingt verlagertes Kulturgut. Völkerrechtliche und internationalprivatrechtliche Aspekte des Streits um deutsches Kulturgut in Staaten der ehemaligen Sowjetunion, in: Heinrich Becker (Hg.), *Schattengalerie – Symposium zur Beutekunst. Forschung, Recht und Praxis*, Suermondt-Ludwig-Museum, Aachen 2010 (erschienen 2011), 163 - 180.
- Paris – Berlin – Wien – Zürich – London – New York. Rückgabe des geraubten Gemäldes „Le Quai Malaquais“ von Camille Pissarro an die Erben des Verlegers Samuel Fischer, *Bulletin Kunst und Recht* 1 (2011), 28 - 35.



Stephan Schneider
 Staatsexamen 2010 (Köln).
 Wissenschaftlicher Assistent.



Kurt Siehr
 Staatsexamina 1959/1967
 (Hamburg)
 Dr. iur. 1970 (Hamburg),
 Habilitation 1979 (Zürich),
 Dr. h.c. 2009 (Budapest).
 Wiss. Referent von 1964-1990.
 Freier Mitarbeiter seit 2002.

- Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht, in: Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner (Hg.), *Wirtschaftsrecht Schweiz – EU. Überblick und Kommentar 2010/11*, Dike, Zürich/St. Gallen 2011, 343 - 360.
- Kulturgüter im internationalen Rechtsverkehr, in: *Annales de droit privé 2010-2011*, Giuffrè, Milano 2011, 443 - 470.
- Mystifizierung und Entmystifizierung von Kulturgütern und das Recht, *Kunst und Recht [KUR]* 2011, 87 - 108.
- Résumé. Denkmalschutz in Europa: Vergangenheit, Gegenwart. Zukunft, in: Gerte Reichelt (Hg.), *Denkmalschutz in Europa. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft*, Jan Sramek, Wien 2011, 123 - 130.
- Art. 5 Nr. 4-7, Art. 6-7, 61-79, Protokoll 1 und 3 Lugano Übereinkommen von 2007, in: Anton K. Schnyder (Hg.), *Lugano-Übereinkommen (LugÜ) zum internationalen Zivilverfahrensrecht. Kommentar*, Dike, Zürich/St. Gallen 2011, 229 - 300, 1061 - 1141, 1178 - 1216.
- UN-Kaufrecht von 1980 und der Handel mit Kulturgütern, in: *Private Law, national-global-comparative. Festschrift für Ingeborg Schwenzer*, Stämpfli, Bern 2011, 1593 - 1603.
- Rückführung gestohlener Kulturgüter, insbesondere durch internationale Rechtshilfe in Strafsachen, *Bulletin Kunst und Recht* 2 (2011), 9 - 15.
- Peter Schlechtriem † Nachruf, in: *Annales de droit privé 2010-2011*, Giuffrè, Milano 2011, 623 - 624.
- Legal Aspects of the Mystification and Demystification of Cultural Property, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 153-214.
- Der ordre public im Zeichen der Europäischen Integration: Die Vorbehaltsklausel und die EU-Binnenbeziehung, in: *Grenzen überwinden – Prinzipien bewahren*, Festschrift für Bernd von Hoffmann, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld 2011, 424 - 436.

Steffek, Felix, Unternehmenssanierung und Unternehmensinsolvenz – Grundzüge, Regelungsprobleme und zukünftige Herausforderungen, in: Christoph Allmendinger, Friederike Dorn, Thomas Lang, Stephanie Lumpp, Felix Steffek (Hg.), *Corporate Governance nach der Finanz- und Wirtschaftskrise – Vorbilder und Ziele eines modernen Wirtschaftsrechts*, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 301 - 332.

- Gläubigerschutz in der Kapitalgesellschaft – Krise und Insolvenz im englischen und deutschen Kapitalgesellschafts- und Insolvenzrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, XXXVI + 1016 S.
- *Rezension*: Jean J. du Plessis, Bernhard Großfeld, Claus Luttermann, Ingo Saenger, Otto Sandrock, *German Corporate Governance in International and European Context*, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, New York 2007, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75 (2011), 131 - 136.
- *Rezension*: Nadja Alexander, *International and Comparative Mediation – Legal Perspectives*, Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn 2009, *Zeitschrift für Konfliktmanagement [ZKM]* 2011, 159.
- *Rezension*: Wolf-Georg Ringe, Louise Gullifer and Philippe Théry (editors), *Current Issues in European Financial and Insolvency Law – Perspectives from France and the UK*, Hart Publishing, Oxford and Portland (Oregon) 2009, *European Business Organization Law Review [EBOR]* 12 (2011), 509 - 513.

Steffek, Felix; Susanne Augenhöfer; Walter Doralt; Andreas M. Fleckner; Alexander Hellgardt; Klaus J. Hopt; Christoph Kumpan; Reinhard Zimmermann, Comments on the European Commission Green Paper: Audit Policy – Lessons from the Crisis, *Rivista delle società* 56 (2011), 485 - 493.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 10/24 (<http://ssrn.com/abstract=1723039>).
- *deutsche Kurzfassung*: Zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2011 [ZIP], 459 - 460.

Thaten, Marlen; Holger Fleischer, Einlagenrückgewähr und Übernahme des Prospekthaftungsrisikos durch die Gesellschaft bei der Platzierung von Altaktien, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2011, 1081 - 1086.

Weber, Johannes Christian, Universal Jurisdiction and Third States in the Reform of the Brussels I Regulation, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75 (2011), 619 - 644.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 11/7 (<http://ssrn.com/abstract=1804103>).
- Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im Internationalen Zivilverfahrensrecht. Die internationale Zuständigkeit bei Klagen gegen Gesellschafter und Gesellschaftsorgane vor und in der Insolvenz (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 265), Mohr Siebeck, Tübingen 2011, XX + 567 S.



Felix Steffek
 Staatsexamina 2002/2008
 (Heidelberg/Hamburg),
 LL.M. 2003 (Cambridge),
 Dr. iur. 2007 (Heidelberg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Marlen Thaten
 Erste Juristische Staatsprüfung
 2011 (Hamburg).
 Wissenschaftliche Assistentin.



Johannes Weber
 Staatsexamen 2007 (Freiburg),
 LL.M. 2009 (Cambridge).
 Wissenschaftlicher Assistent.



Frauke Wedemann
Staatsexamina 2002/2004
(München),
Dr. iur. 2005 (München).
Wissenschaftliche Referentin.



Julius Weitzdörfer
Staatsexamen 2010 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Assistent.



Felix Wendenburg
Staatsexamen 2008 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Assistent.



Nadjma Yassari
Mag. iur. 1989-95
(Wien, Innsbruck)
LL.M. 1997-98 (London),
Dr. iur. 1999 (Innsbruck).
Wissenschaftliche Referentin
und Leiterin einer
Max-Planck-Forschungsgruppe.

Weber, Johannes Christian; Eva Maria Ogiermann, Insolvenzstrafrecht in Deutschland – status quo und Perspektiven, *Wistra* 2011, 206 - 213.

Wedemann, Frauke Katharina, Bericht über die Diskussion der Referate von Ulrich Torggler und Lukas Handschin zum Thema „Gestaltungsfreiheit im GmbH-Recht“, in: Holger Fleischer, Susanne Kals, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Konvergenzen und Divergenzen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 351 - 355.

- Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers versus Elternunterhalt, *Neue Juristische Wochenschrift [NJW]* 2011, 571 - 575.
- Die internationale Zuständigkeit für Beschlussmängelstreitigkeiten, *Die Aktiengesellschaft [AG]* 2011, 282 - 295.
- Außen-GbR und OHG: Annäherung und Entfremdung in der Rechtsprechung des BGH seit „ARGE Weißes Roß“, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2011, 533 - 535.
- Der Begriff der Gesellschaft im Internationalen Privatrecht. Neue Herausforderungen durch den entrepreneur individuel à responsabilité limitée, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75 (2011), 541 - 580.
- Kein „Supertorpedo“ für Gesellschaften und ihre Mitglieder – Neues vom EuGH zu Art. 22 Nr. 2 EuGVVO, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2011, 733 - 735.

Weitzdörfer, Julius, Die Haftung für Nuklearschäden nach japanischem Atomrecht – Rechtsprobleme der Reaktorkatastrophe von Fukushima I, *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR - J.Japan.L.]* 31 (2011), 61 - 115.

Wendenburg, Felix; Paul Hauser, Das (obere) Ende der Notenskala. Plädoyer für eine Reform des juristischen Benotungswesens, *Zeitschrift für Rechtspolitik [ZRP]* 2011, 18 - 21.

Yassari, Nadjma, Testamentary Formalities in Islamic Law and their Reception in the Modern Laws of Islamic Countries, in: Kenneth G. C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Comparative Succession Law, Bd. 1: Testamentary Formalities*, Oxford University Press, Oxford 2011, 282 - 304.

- Die islamische Brautgabe im deutschen Kollisions- und Sachrecht. Anmerkung zu BGH, 9.12.2009 – XII ZR 107/08, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 1 (2011), 63 - 68.
- Das Eheverständnis im Islam und in ausgewählten islamischen Ländern, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2011, 1 - 3.
- The Islamic Mahr in German Courts, in: Rubya Mehdi, Jørgen S. Nielsen (Hg.), *Embedding Mahr (Islamic dower) in the European Legal System*, DJØF Publishing, Kopenhagen 2011, 193 - 217.
- *Rezension*: Mallat, *Introduction to Middle Eastern Law 2009*, *The American Journal of Comparative Law [Am.J.Comp.L.]* 59 (2011), 1135 - 1139.

Zimmermann, Reinhard, Rückabwicklung nach Widerruf, in: Horst Eidenmüller, Florian Faust, Hans Christoph Grigoleit, Nils Jansen, Gerhard Wagner, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Revision des Verbraucher-acquis*, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 167 - 192.

- Testamentary Formalities in Germany, in: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Comparative Succession Law, Bd. 1: Testamentary Formalities*, Oxford University Press, Oxford 2011, 176 - 220.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 10/21 (<http://ssrn.com/abstract=1707341>).
- Testamentary Formalities in Historical and Comparative Perspective, in: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Comparative Succession Law, Bd. 1: Testamentary Formalities*, Oxford University Press, Oxford 2011, 432 - 471.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 11/15 (<http://ssrn.com/abstract=1963166>).
- Comparative Report on Non-Pecuniary Damage, in: Bénédicte Winiger et al. (Hg.), *Digest of European Tort Law, Vol. 2: Essential Cases on Damage*, De Gruyter, Berlin/Boston 2011, 706 - 718.
- Flickentepich europäisches Recht, *Neue Juristische Wochenschrift, NJW-aktuell [NJW]* 39 (2011), 14.
- Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, *Neue Juristische Wochenschrift [NJW]* 2011, 3557 - 3563 (als

Koordinator eines Kollegenkreises).

- *gekürzte Fassung veröffentlicht in:* Juristenzeitung 2011, 1157 - 1159.
- Europäisches Vertragsrecht: Woher? Wohin? Wozu?, Vortragsabend der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Niedersächsischen Landtag in Hannover, in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 2010, de Gruyter, Berlin/Boston 2011, 148 - 168.
- Challenges for the European Law Institute, Juridisk Tidskrift 2011-12, 99 - 115.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 11/16 (<http://ssrn.com/abstract=1963159>).
 - *kroatische Übersetzung:* Izazovi za Europski Pravni Institut, Zbornik Pravnog, Fakulteta u Zagrebu 61 (2011), 1399 - 1416.
 - *ungarische Übersetzung:* Az Európai Jogi Intézet elött álló kihívások, Magyar Jog 9 (2011), 566 -574.
 - *rumänische Übersetzung:* Încercări pentru Institutul European de Drept, Revista Română de Drept European 4 (2011), 15 - 30.
 - *bosnisch-herzegowinische Übersetzung:* Izazovi za European Law Institute, Nova Pravna Revija 1 (2011), 9 - 17.
 - *französische Übersetzung:* Les défis de l'Institut Européen du Droit, Revue internationale de droit comparé 4 (2011), 845 - 864.
 - *spanische Übersetzung:* Retos del Instituto de Derecho Europeo, Anuario de Derecho Civil 3 (2011), 1079 - 1098.
 - *polnische Übersetzung:* Wyzwania dla Europejskiego Instytutu Prawa, Forum Prawnicze 2011, 3 - 16.
- Europäisches Privatrecht – Irrungen, Wurrungen, in: Begegnungen im Recht, Ringvorlesung der Bucerius Law School zu Ehren von Karsten Schmidt anlässlich seines 70. Geburtstags, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 321 - 350.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 11/3 (<http://ssrn.com/abstract=1757855>).
- Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Entwicklung des bürgerlichen Rechts, in: Yu-Cheol Shin, Reinhard Zimmermann (Hg.), 50 Jahre Koreanisches Zivilgesetzbuch, Ein Deutsch-Koreanisches Symposium, Bobmunsa Publishing, Seoul 2011, 1 - 44.
- Roman Law and the Harmonisation of Private Law in Europe, in: Arthur Hartkamp, Martijn Hesselink et al. (Hg.), Towards a European Civil Code, 3. Aufl., 2004, S. 21 - 42, *in überarbeiteter Form* in der 4. Aufl., 2011, 27 - 53.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 10/20 (<http://ssrn.com/abstract=1707340>).
- Europäisierung der Privatrechtswissenschaft (Vorstellungsbericht), in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, 2004, 322 - 336; *auch veröffentlicht in:* Yoshikazu Kawasumi, Kunihiro Nakata, Yoshio Shiomi, Hisakazu Matsuoka (Hg.), Yôroppa shihô no genzai to nihon-hô no kadai, Nippon Hyoron-sha, Tokio, 2011, 43 - 67.
- Contract Law Reform: The German Experience, in: Stefan Vogenauer, Stephen Weatherill (Hg.), The Harmonisation of European Contract Law: Implications for European Private Laws, Business and Legal Practice, Hart Publishing, 2006, 71 - 87; *japanische Übersetzung:* Keiyaku-hô no kaisei, in: Yoshikazu Kawasumi, Kunihiro Nakata, Yoshio Shiomi, Hisakazu Matsuoka (Hg.), Yôroppa shihô no genzai to nihonhô no kadai, Nippon Hyoron-sha, Tokio, 2011, 81 - 103.
- Yôroppa keiyaku-hô no genkyô (Der gegenwärtige Stand des europäischen Vertragsrechts), in: Minshô-hô Zasshi Bd. 140 (2009), 593 - 622.
 - *auch veröffentlicht in:* Yoshikazu Kawasumi, Kunihiro Nakata, Yoshio Shiomi, Hisakazu Matsuoka (Hg.), Yôroppa shihô no genzai to nihon-hô no kadai, Nippon Hyoron-sha, Tokio, 2011, 3 - 28.
- *Interview:* Reinhard Zimmermann über die Einflüsse der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, in: Kunihiro Nakata/Naoko Kano (Hg.), Yôroppa shôhi-sha-hô, kôkoku kisei-hô no dôko to nihon-hô, Nippon Hyoron-sha, Tokio 2011, S. 427 - 438.
- The Unwinding of Failed Contracts in the Unidroit Principles 2010, Uniform Law Review/Revue de Droit Uniforme 2011, 563 - 587.

Zimmermann, Reinhard; Susanne Augenhöfer; Walter Doralt; Andreas M. Fleckner; Alexander Hellgardt; Klaus J. Hopt; Christoph Kumpan; Felix Steffek, Comments on the European Commission Green Paper: Audit Policy – Lessons from the Crisis, Rivista delle società 56 (2011), 485 - 493.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 10/24 (<http://ssrn.com/abstract=1723039>).
- *deutsche Kurzfassung:* Zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung“, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2011 [ZIP], 459 - 460.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Gregor Christandl; Walter Doralt; Matteo Fornasier; Martin Illmer; Jens



Reinhard Zimmermann
Staatsexamina 1976/1979 (Hamburg),
Dr. iur. 1978 (Hamburg),
LL.D. 1991 (Kapstadt),
Dr. h.c. 1997 (Chicago),
Dr. h.c. 2002 (Aberdeen),
Dr. h.c. 2006 (Maastricht),
Dr. h.c. 2006 (Lund),
Dr. h.c. 2007 (Kapstadt),
Dr. h.c. 2007 (Edinburgh),
Dr. h.c. 2007 (Leida),
Dr. h.c. 2009 (Stellenbosch),
Dr. h.c. 2010 (Montreal).
Direktor am Institut, Professor an der Universität Regensburg und Affiliate Professor an der Bucerius Law School.

Kleinschmidt; Sebastian A.E. Martens; Hannes Rösler; Jan Peter Schmidt, Policy Options for Progress Towards a European Contract Law. Comments on the issues raised in the Green Paper from the Commission of 1 July 2010, COM(2010) 348 final, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 75, 2 (2011), 371 - 438.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 11/2 (<http://ssrn.com/abstract=1752985>).

Zimmermann, Reinhard; Horst Eidenmüller; Florian Faust; Hans Christoph Grigoleit; Nils Jansen; Gerhard Wagner, Towards a Revision of the Consumer *Acquis*, *Common Market Law Review* 2011 [CMLR], 1077 - 1123.

Zimmermann, Reinhard; Nils Jansen, Contract Formation and Mistake in European Contract Law: A Genetic Comparison of Transnational Model Rules, *Oxford Journal of Legal Studies [OJLS]* 2011, 625 - 662.

Zimmermann, Reinhard; Sebastian Martens, 24 German Reports, in: B. Winiger, H. Koziol, B.A. Koch, R. Zimmermann (Hg.), *Digest of European Tort Law, Bd. II: Essential Cases on Damage*, de Gruyter, 2011, 17 ff. et passim.

HERAUSGEBERSCHAFTEN

Sammel- und Tagungsbände

Basedow, Jürgen; Tichý Luboš; Jörg Philipp Terhechte, Private enforcement of competition law, Nomos, Baden-Baden 2011, 251 S.

Basedow, Jürgen; Wolfgang Wurmnest, Structure and Effects in EU Competition Law – Studies on Exclusionary Conduct and State Aid, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2011, 343 S.

– Unternehmen auf offenen Märkten (Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung, Bd. 66), Nomos, Baden-Baden 2011, 135 S.

Baum, Harald; Moritz Bälz, Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht, Carl Heymanns Verlag, Köln 2011, LXXIV + 1726 S.

Drobnig, Ulrich, International Encyclopedia of Comparative Law, vol. III/1: Private International Law, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, LVIII + 615 S.

– International Encyclopedia of Comparative Law, vol. III/2: Private International Law, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, X + 921 S.

Fleischer, Holger; Wulff Goette, Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, Bd. 3 (§§ 53-85), C. H. Beck, München 2011, XLV, 1273 S. [bereits erschienen: Bd. 1 (§§ 1-34), C. H. Beck, München 2010, XLV, 2494 S. und Bd. 2 (§§ 35-42), C.H. Beck, München 2012, XLVI, 1537 S.]

Fleischer, Holger; Susanne Kalss; Hans-Ueli Vogt, Konvergenzen und Divergenzen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 358 S.

Fleischer, Holger; Daniel Zimmer, Beitrag der Verhaltensökonomie (Behavioral Economics) zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt a.M. 2011, 177 S.

Hopt, Klaus J.; Gottfried Wohlmannstetter, Handbuch Corporate Governance von Banken, Vahlen, Beck, München 2011, 814 S.

Steffek, Felix; Christoph Allmendinger; Friederike Dorn; Thomas Lang; Stephanie Lumpp, Corporate Governance nach der Finanz- und Wirtschaftskrise – Vorbilder und Ziele eines modernen Wirtschaftsrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, XX + 342 S.

Wurmnest, Wolfgang; Jürgen Basedow, Structure and Effects in EU Competition Law – Studies on Exclusionary Conduct and State Aid, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2011, 343 S.

– Unternehmen auf offenen Märkten (Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung, Bd. 66), Nomos, Baden-Baden 2011, 135 S.

Zimmermann, Reinhard; Marius J. de Waal; Kenneth G.C. Reid, Comparative Succession Law, Bd. 1: Testamentary Formalities, Oxford University Press, Oxford 2011, XIX + 502 S.

Zimmermann, Reinhard; Horst Eidenmüller; Florian Faust; Hans Christoph Grigoleit; Nils Jansen; Gerhard Wagner, Revision des Verbraucher-*acquis*, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, XVI + 326 S.

Zimmermann, Reinhard; Bernhard A. Koch; Helmut Koziol; Bénédicte Winiger, Digest of European Tort Law, Bd. II: Essential Cases on Damage, de Gruyter, Berlin/Boston 2011, XXXVII + 1175 S.

Zimmermann, Reinhard; Yu-Cheol Shin, 50 Jahre Koreanisches Zivilgesetzbuch, Ein Deutsch-Koreanisches Symposium, Bobmunsa Publishing, Seoul 2011, XXII + 481 S.

Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

Basedow, Jürgen, Verkehrsrecht und Verkehrspolitik, R. v. Decker, Heidelberg, seit 1991.

– Augsburgsburger Rechtsstudien, C.F. Müller, Heidelberg, 1989 - 1995.

Basedow, Jürgen, Ömer İlhan Akipek; Tuğrul Ansay et al., Ankara Law Review (Board of Advisors), Ankara University Press, Ankara, seit 2004.

Basedow, Jürgen; Antonios Antapasis; Frida Armas-Pfirter; Nikolaos St. Skourtos et al., Aegean Review of the Law of the Sea and Maritime Law, Springer, Heidelberg, seit 2010.

Basedow, Jürgen; Peter Behrens; Klaus J. Hopt et al., Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.

Basedow, Jürgen; Marino Bin; Francesco Galgano et al., Contratto e Impresa – Dialoghi con la giurisprudenza civile e commerciale, CEDAM, Padova, seit 1985.

Basedow, Jürgen; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner; Reinhard Zimmermann, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.

Basedow, Jürgen; Andrea Bonomi; Paul Volken et al., Yearbook of private international law, Sellier, München, seit 1999.

Basedow, Jürgen; Dagmar Coester-Waltjen; Gerhard Kegel; Heinz-Peter Mansel, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), Giesecking, Bielefeld, seit 2002.

Basedow, Jürgen; George Coombe; Francesco Galgano et al., Golden Gate University School of Law - Annual Survey of International & Comparative Law, Golden Gate University School of Law – Annual Survey of International & Comparative Law, Hein Online, San Francisco, seit 1994.

Basedow, Jürgen; Justino F. Duque Domínguez; Aurelio Menéndez Menéndez; Manuel Olivencia Ruiz; Fernando Sánchez Calero, Revista de Derecho del Transporte, Marcial Pons, Madrid, seit 2009.

Basedow, Jürgen; Adriana Dreyzin de Klor; Diego P. Fernández Arroyo et al., Derecho del comercio internacional (DeCita), Fundação Boiteux, Florianópolis, seit 2005.

Basedow, Jürgen; Elena Artuch Iriberrí; José Calos Fernández Rozas, Anuario español de derecho internacional privado, Iprolex, Madrid, seit 2008.

Basedow, Jürgen; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammerl; Ulrich Magnus; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel, Hamburg studies on maritime affairs, Springer, Berlin, seit 2004.

Basedow, Jürgen; Franco Ferrari; Willibald Posch; Anton K. Schnyder; Reiner Schulze, Europäisches Privatrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1996.

Basedow, Jürgen; Holger Fleischer; Reinhard Zimmermann, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1998.
- *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series, Social Science Electronic Publishing, Rochester, New York, seit 2010.

Basedow, Jürgen; Damien Gérardin; J. Gregory Sidak et al., Journal of competition law and economics, Oxford University Press, Oxford, seit 2005.

Basedow, Jürgen; Eberhard Grabitz; Klaus J. Hopt; Wulf-Henning Roth, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.

Basedow, Jürgen; Rolf Herber; Ingo Koller et al., Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung, Luchterhand, Neuwied, seit 1994.

Basedow, Jürgen; Christian Koenig, Netzwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwirtschaften (Wissenschaftlicher Beirat), Verlag Recht und Wirtschaft; Sellier; C.F. Müller, München, 2004 - 2007.

Basedow, Jürgen; Bernardino Libonati; Herbert Kronke; Frédérique Mestre et al., Uniform law review – Revue de droit uniforme, Giuffrè, Milano, seit 1999.

Basedow, Jürgen; Ulrich Meyer; Dieter Rückle; Hans-Peter Schwintowski et al., Versicherungswissenschaftliche Studien, Nomos, Baden-Baden, seit 1994.

Basedow, Jürgen; Jürgen Samtleben, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.

Baum, Harald, Member of the Editorial Advisory Board, Asian Law Abstracts, D.C. Clarke & V. Taylor (Eds.), The Legal Scholarship Network, Seattle, seit 2003.

Baum, Harald; Moritz Bälz, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law, Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 1996.

- Aktuell 16 (2011) [Heft 31 und 32], 662 S.
- Patent Litigation in Japan and Germany, Sonderheft 3 (2011), Carl Heymanns Verlag, Köln, 149 S.
- Summer School Japanisches Recht, Sonderheft 4 (2011), Carl Heymanns Verlag, Köln, 190 S.

Fleischer, Holger; Steef Bartman et al., European Company Law (editorial board), seit 2011.

Fleischer, Holger; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2010.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2010.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2010.
- *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2010.
- Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series, Social Science Electronic Publishing, Rochester, New York, seit 2010.

- Fleischer, Holger; Paul Davies; Guido Ferrarini; Heribert Hirte; Susanne Kalss; Hanno Merkt*, European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Fleischer, Holger; Axel Erpe; Wulf Goette; Christoph E. Hauschka et al.*, Corporate Compliance Zeitschrift, C.H. Beck, München, seit 2008.
- Fleischer, Holger; Wulf Goette; Heribert Hirte; Peter Hommelhoff; Klaus J. Hopt; Gerd Krieger; Hanno Merkt; Hans-Joachim Priester*, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, seit 2002.
- Fleischer, Holger; Wulf Goette; Hans-Peter Huber; Jochem Reichert*, Kapitalgesellschafts-, Kapitalmarkt- und Kartellrecht, C.H. Beck, München, seit 2002.
- Fleischer, Holger; Hartwig Henze; Arno Mahlert; Manuel René Theisen; Roderich C. Thümmel et al.*, Der Aufsichtsrat, Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, seit 2007.
- Fleischer, Holger; Hanno Merkt; Gerald Spindler*, Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Duncker & Humblot, Berlin, seit 2007.
- Gödan, Jürgen Christoph*, Bibliotheksrecht, Harrassowitz, Wiesbaden, 2002 - 2007.
- *Klassiker des Internationalen Privatrechts*, Keip, Stockstadt, seit 2007.
- Hopt, Klaus J.*, Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1986.
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.
 - Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt.
 - Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Schulthess, Zürich, seit 1992.
 - Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, New York, seit 1997.
 - Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1998.
 - European Business Law Review, Kluwer, London, seit 1998.
 - Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles, seit 1999.
 - European Review of Contract Law, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2005.
 - European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2004.
 - Revue Trimestrielle de Droit Financier/Corporate Finance and Capital Markets Law Review, Thomson Transactive, Paris, seit 2006.
 - Korporativnyj Yurist, Wolters Kluwer, Moskau, seit 2005.
 - Czasopismo Kwartalne Calego Prawa Handlowego, Upadlosciowego Oraz Rynku Kapitalowego/Quarterly for the Entire Commercial, Insolvency and Capital Market Law, HUK Law Quarterly, C.H. Beck, Warschau, seit 2007.
 - European Corporate Governance Institute, Working Paper Series in Law, ECGI, Online-Publikation, seit 2002.
 - Rivista delle Società, Giuffrè, Milano, seit 2009.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Peter Behrens*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Eberhard Grabitz; Wulf-Henning Roth*, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.
- Kulms, Rainer; Luca Enriques; Brigitte Haar; Vesna Lazić; Francisco Marcos; Joseph McCahery; Niamh Moloney; Katherina Pistor*, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag, seit 2000.

Leyens, Patrick C.; Michael Faure; Luigi Franzoni, European Studies in Law and Economics, Intersentia, Antwerpen, seit 2010.

Mak, Vanessa; Christoph Busch; Ronny Domröse; Ulrich Ernst; Stephan Keiler; Kristin Nemeth ; Rupprecht Podszun; Christine Riefa, Zeitschrift für Europäisches Unternehmens- und Verbraucherrecht, Springer, Heidelberg, seit 2011.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation, Nomos, Baden-Baden, seit 1987.

- Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Nomos, Baden-Baden, seit 1977.
- ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart, seit 1978.
- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE). Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, seit 1978.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford, seit 1998.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW). Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf, seit 1985.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T.M.C. Asser Press, The Hague, seit 2000.

Pißler, Knut Benjamin, Schriften zum chinesischen Recht, De Gruyter Recht, Berlin, seit 2008.

- Zeitschrift für Chinesisches Recht, Selbstverlag, Freiburg, seit 1994.

Samtleben, Jürgen; Jürgen Basedow, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.

- (Membro do Conselho Editorial), Revista brasileira de arbitragem, Sintese/CBAr, São Paulo.
- (Miembro del comité académico) Derecho del comercio internacional – temas y actualidades, Fundação Boiteux, Florianópolis.
- (Miembro del Comité Editorial) Revista Chilena de Derecho, Facultad de Derecho, Universidad Católica de Chile, Santiago.

Zimmermann, Reinhard, Cambridge Studies in International and Comparative Law (editorial board), Cambridge University Press, Cambridge, seit 2001.

- Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.
- Molengrafica (advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 2004.
- Edinburgh Studies in Law (editorial board), Edinburgh University Press, Edinburgh, seit 2005.
- German Law Publishers (academic board), Richard Boorberg Verlag, München und Stuttgart, Sweet & Maxwell, London, Bonn, seit 2006.
- Legal History Library: Studies in the History of Private Law (advisory board), Brill Academic Publishers, Leiden, seit 2007.
- JURA: Juristische Ausbildung (mitwirkender Herausgeber), De Gruyter, Berlin, seit 1996.
- Tulane Law Review (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1994.
- Maastricht Journal of European and Comparative Law (academic advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 1994.
- Tulane European and Civil Law Forum (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1993.
- Stellenbosch Law Review (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 1990.
- Orbis Iuris Romani (international committee), Masaryk Universität, Brünn, seit 1995.
- Edinburgh Law Review (advisory board), LexisNexis Butterworths, Scotland, Edinburgh, seit 1996.
- Seminarios Complutenses de derecho romano. Revista internacional de derecho romano y tradición romanística (Comité científico), Universidad Complutense Facultad de derecho, Madrid, seit 2001.
- De Jure (advisory committee) Pretoria University Law Press, South Africa, Durban, seit 2002.
- South African Law Journal (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 2003.
- University of Queensland Law Journal (editorial board), University of Queensland, Brisbane, seit 2004.

- European Review of Contract Law (consulting board), de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Revue de Droit international et de Droit comparé (collaborateur étranger), Bruylant, Brüssel, seit 2007.
- The Irish Jurist (international advisory board), Thomson Reuters Round Hall, Dublin, seit 2009.
- European Private Law eJournal (advisory board), Legal Scholarship Network, seit 2010.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Holger Fleischer, Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Reabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series, Social Science Electronic Publishing, Rochester, New York, seit 2010.

Zimmermann, Reinhard; Richard H. Helmholz; Knut Wolfgang Nörr, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1998.

Zimmermann, Reinhard; Reiner Schulze; Elmar Wadle, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1990.



Lehrtätigkeit, Vorträge, Ämter

Lehrtätigkeit der Mitarbeiter
Vorträge der Mitarbeiter
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen

LEHRTÄTIGKEIT DER MITARBEITER

Basedow, Jürgen, Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2010/2011 (2 SWS).

- Einführung in das internationale Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, Rhs 18/19, SS 2011 (2 SWS).
- Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2011/12 (2 SWS).

Baum, Harald, Einführung in das japanische Recht, Universität Hamburg, Vorlesung, WS 2010/11 (2 SWS).

- Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, SS 2011 (Block 1tg.).
- Rechtsvergleichung, Universität Hamburg, Vorlesung, WS 2011/12 (2 SWS).

Christandl, Gregor, Diritto privato (Rechtsvergleichende Vorlesung zum italienischen und österreichischen bürgerlichen Recht), Universität Innsbruck, SS 2011 (2 SWS).

Damar, Duygu, Einführung in das türkische Recht (in türkischer Sprache), Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2010/11.

Dastis, Juan Carlos, Allgemeiner Teil des BGB, Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, 2012.

Dutta, Anatol, Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts, Akademie für Personenstandswesen, Bad Salzschlirf, Vorlesung, 2011 (Block, 2tg.).

- Examensklausurenkurs, 1 Klausur aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2011 (2 Std.).
- Familien- und Erbrecht, Universität Hamburg, Examenswiederholungskurs, Universität Hamburg, SS 2011 (Block, 2 SWS).

Dutta, Anatol; Matteo Fornasier, Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Vorlesung, Adam-Mickiewicz-Universität Posen, 2011.

Ellger, Reinhard, Europäisches Kartellrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2011 (2 SWS).

Fleckner, Andreas M., Rechtstheorie: Gesetzgebung, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, Sommertrimester 2011 (2 TWS).

Fleischer, Holger, Europäisches Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Sommertrimester 2011 (2 TWS).

Fleischer, Holger; Rüdiger Veil, Kapitalgesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2011 (2 TWS).

- Rechtsvergleichendes Seminar zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2011 (2 TWS).

Fornasier, Matteo, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Examenswiederholungskurs, Universität Hamburg, 2011.

- Individualarbeitsrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2010/11.
- Gesetzliche Schuldverhältnisse I, GoA, Bereicherungsrecht, Examenswiederholungskurs, Universität Hamburg, 2011.
- The Political and Economic Dimensions of EU Law, Tutorial, China-EU School of Law Beijing, November 2011.

Fornasier, Matteo; Anatol Dutta, Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Vorlesung, Adam-Mickiewicz-Universität Posen, März 2011.

Franck, Gunnar, Arbeitsgemeinschaft BGB-AT, Uni Hamburg WS 2011/2012 (2 SWS).

Hadžimanović, Nataša, Zivilgesetzbuch I, Proseminar, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern, HS 2011, (14-tg).

Heinze, Christian, Urheberrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2011 (2 SWS).

- Examenskurs Zivilprozessrecht (Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren), Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2011 (2 SWS).
- Examensklausurenkurs Zivilrecht (eine Übungsklausur mit Besprechung), Universität Hamburg, SS 2011 (1 SWS).
- Vertrags- und Arbeitsvertragsrecht, Präsenzveranstaltung im Fernstudium, Technische Universität Kaiserslautern, Distance & International Studies Center, 2011 (1 SWS).

Illmer, Martin, Schiedsgerichtsbarkeit, Vorlesung, Universität Potsdam, SS 2011 (2 SWS).

Jessel-Holst, Christa, Recent developments in European private international law, Master-Studiengang, Juristische Fakultät Belgrad, 29.05.2011 (1tg.).

Kleinschmidt, Jens, EVP-Klausurenkurs, 1 Examensübungsklausur aus dem Zivilrecht mit Besprechung und Aktuelle Rechtsprechung, Bucerius Law School, Hamburg, Oktober 2011 (2 Std.).

- Law Prep Course 2011 - Applying the Law, Bucerius/WHU Master of Law and Business, Kleingruppe, Bucerius Law School, Hamburg, August 2011 (4 Std.).
- Privatrechtsvergleichung (Kernlehrveranstaltung), Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, Sommertrimester 2011 (2 TWS).
- EVP-Klausurenkurs, 1 Examensübungsklausur aus dem Zivilrecht mit Besprechung und Aktuelle Rechtsprechung, Bucerius Law School, Hamburg, April 2011 (2 Std.).

Kleinschmidt, Jens; Karsten Thorn, Die Schenkung in der Privatrechtsvergleichung, Bucerius Law School, Hamburg, Seminar, Frühjahrstrimester 2011 (Block, 2 TWS).

Kück, Karen, Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, Universität Hamburg, WS 2011/12.

Kulms, Rainer, Secured Transactions, China-EU School of Law, Peking, 14. – 15.4.2011 (8 Std.).

- Corporate Finance, China-EU School of Law, Peking, 18. – 20.4.1011 (8 Std.).
- Tempus Master's Programme, Directors' Remuneration, The Financial Crisis – The EU's Policy Measures, Universität Belgrad, 28.5.2011 (4 Std.).

Leyens, Patrick C., Foundations of Law and Economics: The Comparative Legal Perspective, University of Hamburg, Faculty of Law, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, Lecture, 1st trimester 2010/11 (2 SWS).

- Private Co-operation, Public Contracting and Market Regulation, University of Hamburg, Faculty of Law, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, Seminar, 3rd trimester 2010/11 (1 SWS).
- Unternehmung: Corporate Governance im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, Vorlesung, WS 2010/11 (2 SWS).
- Corporate Law and Economics, University of Hamburg, Faculty of Law, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, Lecture, 2nd trimester 2010/11 (2 SWS).
- Corporate Governance: Leitung und Überwachung im Recht der börsennotierten Aktiengesellschaft, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2010/11 (2 SWS).
- Europäische Integration: Grundsatzprobleme des europäischen Gesellschaftsrechts aus rechtsökonomischer Sicht, Universität Hamburg, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, Seminar, SS 2011 (2 SWS).
- Corporate Law and Economics, University of Hamburg, Faculty of Law, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, Lecture, 2nd trimester 2011/12 (2 SWS).
- Unternehmung: Corporate Governance im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, Vorlesung, WS 2011/12., (2 SWS).

Leyens, Patrick C.; Thomas Eger, Europäische Integration: Reform der Finanzmarktregulierung im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts, Seminar, Universität Hamburg, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, WS 2010/11 (2 SWS).

Leyens, Patrick C.; Voigt, Stefan, Governance-Strukturen im öffentlichen und privaten Recht, Universität Hamburg, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, Seminar, WS 2011/12 (2 SWS).

- Lüttringhaus, Jan D.*, Internationales Privatrecht II und internationales Wirtschaftsrecht, Universität Hamburg, Vorlesung SS 2011 (2 SWS).
- Martens, Sebastian*, AG Schuldrecht AT, Universität Hamburg, SS 2011 (2 SWS).
- AG BGB AT, Universität Hamburg, WS 2011/12 (2 SWS).
- Möller, Lena-Maria*, Das islamische Familienrecht in Theorie und Praxis, Seminar, Universität Hamburg, SS 2011 (2 SWS).
- Pißler, Knut B.*, Fachchinesisch für Juristen, Einführung in das chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, achspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, SS 2011 (2 SWS).
- Chinese Business Law, Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, SS 2011 (2 SWS).
 - Zivil- und Handelsrecht in der VR China, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, 2011/12.
- Rösler, Hannes*, UN-Kaufrecht, Pflichtveranstaltung im LL.M.-Studiengang „International Business and Tax Law“ (zusammen mit der Universität Innsbruck), Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt a.M., WS 2010/11 (8 Std).
- Introduction to German Law, Erasmus Mundus European Doctorate in Law and Economics (EDLE) und Graduate School „The Economics of the Internationalisation of the Law“, Universität Hamburg, SS 2011 (10 Std).
 - Political and Economic Dimensions of the EU, Master in European and International Law, China-EU School of Law (CESL) at the China University of Political Science and Law, Peking/China, 09.-11.11.2011 (10 Std).
- Schmiedel, Liane*, Einführung in das deutsche Grundstücksrecht, Familienvermögensrecht und Erbrecht, Vorlesung, City University London, 10.06.2011 (Blockveranstaltung 8 Std.).
- Einführung in das Deutsche Handels- und Gesellschaftsrecht, Vorlesung, City University London, 16.12.2011 (Blockveranstaltung 8 Std.).
- Sennekamp, Irmela*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bucerius Law School, Kleingruppe, 2011.
- Sachenrecht, Bucerius Law School, Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, 2011.
- Siehr, Kurt*, Visual Arts and the Law, Vorlesung, Tel Aviv University, 11. - 31.05.2011 (1tg.).
- Kunst und Recht, 14. Doktoranden- und Habilitanden-Seminar, MPI für Privatrecht, Hamburg, 09.-10.07.2011 (2tg.)
 - IPR. Allgemeiner und besonderer Teil, Universität Freiburg/Br., 24.06.-29.07.2011.
 - Kunst und Recht, Private Banking & Wealth Management: Estate Planning, Hochschule Luzern, Wirtschaft, Zug, 15.09.2011.
- Shmagin, Alexander*, Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und ins deutsche Recht, Internationales Wirtschaftsrecht in St. Petersburg (LL.M.), Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2010/11.
- Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und ins deutsche Recht, Internationales Wirtschaftsrecht in St. Petersburg (LL.M.), Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2011/12.
- Steffek, Felix*, Wiederholungs- und Vertiefungskurs Verfahrensrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2010/2011 (2 SWS)
- Kreditsicherheiten I und II, Seminar, Deutsche Rechtsschule, Fakultät für Recht und Verwaltung, Universität Warschau, 19.03.2011 (2 Std.).
 - Klausurenkurs im Schwerpunktbereich Zivilverfahrensrecht, Klausurbesprechung, Universität Hamburg, 07.06.2011 (2 Std.).
 - Wiederholungs- und Vertiefungskurs Verfahrensrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2011 (2 SWS).
 - Company Law Seminars, Summer School in English Legal Methods, University of Cambridge, Cambridge (UK), 11.07.-05.08.2011 (6 Std.)

- Wiederholungs- und Vertiefungskurs Verfahrensrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2011/2012 (2 SWS).

Stübinger, Malte, International Commercial Arbitration and Alternative Dispute Resolution, Vorlesungsbegleitendes Tutorium, China Europe School of Law, China University of Political Science and Law, Peking, 2011.

Thaten, Marlen, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, 2011/12.

Wedemann, Frauke, Internationales Privatrecht I, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2010/11.

- Internationales Privatrecht, Übung, Friedrich-Schiller-Universität Jena, SS 2011.
- Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Übung, Universität Hamburg, SS 2011.
- Internationales Privatrecht I, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2011/12.

Zimmermann, Reinhard, Römisches Privatrecht, Bucerius Law School, Hamburg, WS 2010/2011.

Zimmermann, Reinhard; Nils Jansen; Sonja Meier, Rechtsvergleichendes und rechtshistorisches Seminar zum Erbrecht, Universität Regensburg und Bucerius Law School, SS 2011 (2tg.).

Zimmermann, Reinhard; Sebastian Martens, Intensivrepetitorium Schuld- und Sachenrecht, Universität Regensburg, WS 2010/2011 (14 tg.).

VORTRÄGE

Alim, Nora, Das ägyptische Eheschließungsrecht: Zwischen Scharia und nationalem Recht, 18. Internationaler DAVO Kongress, Berlin, 07.10.2011.

- Informelle Eheschließungen im ägyptischen Recht: Theorie und Praxis, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 17.10.2011.
- Die Scharia im modernen Rechtsstaat, Nacht des Wissens, MPI für Privatrecht, Hamburg, 29.10.2011.

Basedow, Jürgen, Kartellrecht als Unternehmensrecht, Symposium aus Anlass der Verabschiedung von Prof. Dr. Uwe Blaurock über „Das Unternehmensrecht im Lichte der wirtschaftsrechtlichen Teilgebiete“, Universität Freiburg im Breisgau, 04.02.2011.

- The European Court of Justice and Private Law, Università degli Studi di Roma – La Sapienza, 12.03.2011.
- Foundations of private international law in intellectual property, University College London, 06.05.2011.
- The Case for a Growing Optional Instrument. Panel Statement., Towards a European Contract Law, Katholieke Universiteit Leuven, 03.06.2011.
- Mehrsprachigkeit, Recht und Rechtswissenschaft, Sektionssymposium der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Berlin, 08.06.2011.
- A Theory of Party Autonomy in the Conflict of Laws, New York University School of Law, New York, 26.09.2011. Der Europäische Gerichtshof und das Privatrecht, Beitrag zum Schlusspodium über den Europäischen Gerichtshof, Tagung für Rechtsvergleichung, Trier, 17.09.2011.
- The Europeanization of Private Law, Program in European private law for postgraduates PEPP – Hamburg schedule October 2011, MPI für Privatrecht, Hamburg, 11.10.2011.
- Beitrag zum Podium „10 Jahre Versicherungsombudsmann“, Jubiläumsveranstaltung Versicherungsombudsmann e.V., Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berlin, 12.10.2011.
- Frauenquoten für Unternehmensleitungen?, Nacht des Wissens Hamburg, MPI für Privatrecht, Hamburg, 29.10.2011.

Baum, Harald, Das moderne japanische Recht: Entwicklung und Charakteristika, Ringvorlesung „Modernisierungsprozesse in Japan“, Universität Hamburg, 09.05.2011.

- Einführung in das Recht Japans, Universität Hamburg, 24.05.2011.
- Insolvency Regulation and Practice in Japan – An Overview with Special Reference to Capital Markets, Frankfurt School of Finance and Management, 12.09.2011.
- Wandel und Kontinuität: Zur Idee des kokutai im japanischen Verfassungsrecht, 33. Tagung für Rechtsvergleichung, Trier, 16.09.2011.
- Außergerichtliche Streitbeilegung in Japan: Tradierte Moderne?, 4. Nacht des Wissens in Hamburg, 29.10.2011.

Bueren, Eckart, Settlements im europäischen Kartellbußgeldverfahren – zwischen Deals, effizienter Rechtsdurchsetzung und juristischer Kritik, 5. Studientag Kartellbußgeldrecht, Universität Würzburg, 14.10.2011.

- Verständigungen – Settlements in Kartellbußgeldverfahren aus ökonomischer und europarechtlicher Perspektive, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 17.10.2011.
- Bußgelder gegen Unternehmen im europäischen Kartellrecht, 4. Nacht des Wissens in Hamburg, MPI für Privatrecht, Hamburg, 29.10.2011.

Christandl, Gregor, Der Vertrag zugunsten Dritter im Entwurf für ein neues spanisches Schuldrecht, Konzil, Hamburg, 12.09.2011.

- La reducción de la indemnización por razones de equidad – Principles of European Tort Law y modernización del derecho de responsabilidad civil en Austria, Seminario Europeo de Derecho Civil – Principios Europeos de Responsabilidad Extracontractual y Derecho de daños, Universidad Carlos III de Madrid, 11.10.2011.

- Damar, Duygu*, Liability Regime of the Rotterdam Rules, University of Gdansk, European Law Students Association - Konferenz "Global Ocean Governance: from Vision to Action", Danzig, 25.02.2011.
- Außervertragliche Haftung und Haftungsbeschränkung im türkischen Seehandelsrecht im Vergleich mit dem Referentenentwurf zur Reform des deutschen Seehandelsrechts, Deutscher Verein für internationales Seerecht – Vortragsveranstaltung „Reform des Seehandelsrechts – Der Referentenentwurf des Bundesministeriums Justiz“, Hamburg, 25.08.2011.
 - Carriage of Goods by Sea, Nippon Foundation – International Tribunal for the Law of the Sea Training Programme, International Tribunal for the Law of the Sea, Hamburg, 05.09.2011.
 - Breaking the Liability Limits in Multimodal Transport, Oslo-Southampton-Tulane Colloquium on Maritime Law, Tulane University Law School, New Orleans, Louisiana, 16.09.2011.
 - Neues Handels- und Seerecht in der Türkei, Deutsche Gesellschaft für Transportrecht - Symposium über „Aktuelle Fragen zum Transportrecht“, Düsseldorf, 11.11.2011.
- Doralt, Walter*, An optional European contract law – Who would press the (blue) button?, Humboldt Universität zu Berlin, 28.01.2011.
- Unabhängigkeit als Regelungsproblem, MPI für Privatrecht, Hamburg, 17.03.2011.
 - A Common Sales Law for the EU, MPI für Privatrecht, Hamburg, 13.10.2011.
 - Neue Entwicklungen zur théorie de l'imprévision in Frankreich – von Canal de Craponne bis zur Schuldrechtsmodernisierung, MPI für Privatrecht, Hamburg, 27.10.2011.
 - Europarecht Update, ERA/WPK: Teil I: Europarecht in der Praxis der Wirtschaftsprüfer, Teil II: Zu den Vorschlägen einer neuen Abschlussprüfer-RL und der geplanten Verordnung, Berlin, 25.11.2011.
 - Le champ d'application et la structure du droit commun européen de la vente, Groupe de recherche international sur les nouvelles normativités en Europe (GDRI/CNRS), Paris, Université Paris II (Pantheon Assas), 28.11.2011.
- Drobnig, Ulrich*, Book IX of the Draft Common Frame of Reference, Facultad de Derecho, Universidad de Barcelona, Barcelona, 20.10.2011.
- Dutta, Anatol*, Erste Meilensteine im europäischen Kindschaftsverfahrensrecht: Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Brüssel IIa-Verordnung von C bis Mercredi, Richtertagung zum Haager Kindesentführungsübereinkommen, Bundesamt für Justiz, Königswinter, 13.09.2011.
- Auf dem Weg zu einem europäischen Personenstandsrecht: Das Grünbuch der Europäischen Kommission, Landesfachtagung des Fachverbands der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen, Bad Lauterberg (Harz), 20.09.2011.
 - Auf dem Weg zu einem europäischen Personenstandsrecht: Das Grünbuch der Europäischen Kommission, 42. Bundesarbeitstagung der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, Bad Radkersburg, 11.10.2011.
 - Die Europäisierung des Internationalen Privatrechts als Modell eines europäischen Privatrechts, Ryukoku Universität, Kyoto, 07.11.2011.
 - Der Vertrag und seine Grenzen im Familienvermögensrecht, Nachwuchssymposium im Rahmen des Jubiläums „150 Jahre Freundschaft Japan–Deutschland“, Keio Universität, Tokyo, 10.11.2011.
- Fleischer, Holger*, Das Beschlussmängelrecht der Kapitalgesellschaften: Rechtsvergleichung, Rechtsdogmatik, Rechtspolitik, Zweites deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, MPI für Privatrecht, Hamburg, 19.05.2011.
- Rechtsvergleichende Perspektiven des Beschlussmängelrechts in Kapitalgesellschaften, Seminar des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, 06.06.2011.
 - Optionales Europäisches Privatrecht („28. Modell“), Jahrestreffen Verein der Freunde und Förderer des MPI für Privatrecht, Hamburg, 18.06.2011.
 - Proxy Advisors in Europe: Reform Proposals and Regulatory Strategies, Symposium on Responsible Shareholdership, Centre of European Company Law, University Leiden, 16.09.2011.

- Close Corporation in Germany – Symposium: Close Corporations in Latin America, Spain and Germany, MPI für Privatrecht, Hamburg, 21.09.2011.
- Le droit de vote des actionnaires en droit allemand – Colloque: Les mutations du droit de vote dans les sociétés anonymes, Paris, 13.10.2011.
- Liability of Managing Directors under German Stock Corporation Law – Deutsch-Spanisches Symposium, MPI für Privatrecht, Hamburg, 29.10.2011.
- Methodenpluralismus am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Nacht des Wissens Hamburg, MPI, 29.10.2011.
- Directors' Liability and Financial Crisis: The German Perspective, Symposium: Legal Aspects of the Financial Crisis, Rom, 16.12.2011.

Flohr, Martin, 'More juris, less prudence' – Neue Ansätze zu einer Rechtsdogmatik in England, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 05.12.2011.

Fornasier, Matteo, Policy Options for Progress Towards a European Contract Law – The Case for an Optional Instrument, Université du Luxembourg, 07.06.2011.

- Die Rückabwicklung fehlerhafter Überweisungen im neuen Recht der Zahlungsdienste, Promotionsvortrag, Ludwig-Maximilians-Universität München, 28.10.2011.
- Die Klauselkontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr – Für eine Neubestimmung der zivil- und kartellrechtlichen Grenzen der Vertragsfreiheit, 39. FIW-Seminar, Köln, 24.11.2011.

Hadžimanović, Nataša, Bezdržavinska zaloga – kakva je uloga registra? [Besitzloses Pfandrecht – was ist die Funktion des Registers?], Vrnjačka Banja, 26.05.2011.

Heinze, Christian, Grenzen der Harmonisierung im Europäischen Lauterkeitsrecht, Autorentreffen Großkommentar UWG, Berlin, Verlag de Gruyter, 08.04.2011.

- Software als Schutzgegenstand des Europäischen Urheberrechts, 20 Jahre Computerprogrammrichtlinie – Eine Bilanz, Universität Hannover, Institut für Rechtsinformatik, 12.05.2011.
- From the unity of the code to a patchwork of regulations – A civil law perspective on European harmonisation in international civil procedure, Harmonisation of Law – Loss of legal culture, Cambridge – British Association of Comparative Law, 05.09.2011.

Hopt, Klaus J., Corporate Governance von Banken, Frankfurter Institut für Risikomanagement und Regulierung, FIRM, 10.06.2011.

- Professionalisierung des Aufsichtsrats, Diskussionsleitung und Zusammenfassung, 5. Hamburger Forum zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Bucerius Law School, Hamburg, 17.06.2011.
- Amerikanische Impressionen – Eindrücke von einer Gastprofessur an der Columbia University in New York, Rotary Club Hamburg, 18.06.2011.
- Comparative Corporate Governance: What is going on in Europe?, Universität Berkeley, 01.08.2011.
- Stand der Harmonisierung der europäischen Übernahmerechte – Bestandsaufnahme, praktische Erfahrungen und Ausblick, Symposium über Übernahmerecht, Universität Mainz 02.09.2011.
- Unternehmen und Banken zwischen Markt und Staat – Europäische Regelungsvorschläge anhand der drei Grünbücher der Kommission von 2010 und 2011, 3. Internationales Thyssen-Symposium, National Taiwan University, Taipeh, 17.09.2011.
- Corporate Governance of Firms, National Taiwan University, College of Law, Taipeh, 19.09.2011.
- Corporate Governance of Banks, National Taiwan University, College of Law, Taipeh, 19.09.2011.
- Corporate Governance Rules as Policy Instruments for Change, News from The Forum Europaeum on Corporate Boards and Beyond, XI. European Corporate Governance Conference, Europäischer Rat/Polen, Warsaw Stock Exchange, Warschau, 15.11.2011.
- Leitung der Podiumsdiskussion Corporate Governance und Managerhaftung im Finanzsektor – ordnungspolitischer

Handlungsbedarf und aktuelle Reformansätze, Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Hamburg, 21.11.2011.

Illmer, Martin, Brüssel I-Reform und Schiedsgerichtsbarkeit in Europa, Hamburger Schiedsgespräche, Hamburg, 02.02.2011.

- Unterstützungs- und Kontrollverfahren deutscher staatlicher Gerichte im Hinblick auf die Schiedsgerichtsbarkeit in englischer Sprache, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 21.02.2011.
- Warum Englisch auch als Verfahrenssprache in den schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen staatlichen Verfahren des § 1062 ZPO zuzulassen ist, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 18.04.2011.
- Arbitration and the Brussels I Regulation, DIS 40 Baltikum Autumn Seminar, DIS 40 Regional Gruppe Baltikum, Tallinn, 02.09.2011.
- Englisch als Verfahrenssprache in schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren nach § 1062 ZPO, Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, Deutscher Bundestag (Rechtsausschuss), 09.11.2011.

Jessel-Holst, Christa, Some observations on German experience in interpreting EU Law, XII. Winter School for European Law, Zlatibor, 24.02.2011.

Mediation in Germany under the influence of the Union law, XX Congress of Business Lawyers of Serbia, Vrnjacka Banja, 26.05.2011.

- Support to the development of draft laws and model solutions in the field of Private International Law, IX. Private International Law Conference, Skopje, 23.09.2011.
- The entrepreneurial company with limited liability (Unternehmergesellschaft) as a new alternative „Mini-GmbH“ in Germany, Belgrade International Company Law Conference 2011, Belgrad, 29.09.2011.

Kleinschmidt, Jens, Promises and Contractual Remedies, Workshop „Promises and Contract Law“, University of Edinburgh, School of Law, 21.03.2011.

- Delegation von Privatautonomie auf Dritte, 7. Habilitandenkolloquium des Max-Planck-Instituts, MPI für Privatrecht, Hamburg, 09.05.2011.

Knudsen, Holger, Conformação sistemática e material da proteção de vítimas de delitos na Alemanha e na França – com um olhar panorâmico para esforços de regulamentação segundo o direito europeu, Vortrag vor dem Humboldt-Kolleg, Pontifícia Universidade do Rio Grande do Sul, Porto Alegre, 17.10.2011.

- Systematik und materielle Ausgestaltung des Schutzes der Opfer von Straftaten in Deutschland und Frankreich – mit einem Ausblick auf die Regelungsbestrebungen der Europäischen Union, Vortrag vor dem Humboldt-Kolleg, Universidade de Osasco, São Paulo, 21.10.2011.
- Illegale Downloads – Gegenmaßnahmen, Vortrag vor der Herbsttagung der BibliothekarInnen der MPG, MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, 03.11.2011.
- Der Aufbau einer auslandsrechtlichen Sammlung in Zeiten steigender Preise und sinkender Etats – Prinzipien, Probleme, Fallstricke und Strategien, Bundesgerichtshof, Karlsruhe, 24.11.2011.

Kulms, Rainer, R. Kulms, Credit Finance between Secured Transactions and Banking Regulation, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wuhan, 21.04.2011.

- Secured Transactions – Some Economics and a German Answer, National Taiwan University, Taipeh, 27.04.2011.
- The Aftermath of Lehman – Lessons from the Financial Crisis, Universität Cluj-Napoca, Corporate Governance Centre, 20.05.2011.
- Shadow Banks between Innovation and Regulation, Jahrestagung der Vereinigung serbischer Wirtschaftsjuristen, Vrnjacka Banja, 26.5.2011, und Jahrestagung der Vereinigung rumänischer Bankjuristen, Iași, 20.06.2011.
- Die Haftung der Finanzintermediäre nach der Finanzmarkttrichtlinie, Freie Universität Bozen, 14.11.2011.
- Private Creditors and Sovereign Default: From Argentina to Greece, International Company Law Conference, Universität Belgrad, 29.9.2011, und CASS Forum & Eighth International Law Forum, Institute of International Law, Chinese Academy of Social Sciences, Peking, 26.11.2011.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Einige Gedanken zur Exportfähigkeit deutscher Rechtsnormen am Beispiel des Verbots der

Gesetzesumgehung, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 18.04.2011.

Leyens, Patrick C., Corporate Governance im transatlantischen Dialog mit den USA, Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung, Hamburg, 31.01.2011.

- Law & Economics of Corporate Law, University of Rotterdam, Seminar series of the European Doctorate in Law & Economics, 10.02.2011.
- The Gatekeeping Function of Underwriters: Comparative Enforcement in the USA and in the Netherlands (comment on presentation by Olga Skripova), University of Rotterdam, Annual Conference of the European Master in Law & Economics, 11.02.2011.
- European Integration Assessed in the Light of the 'Rules vs. Standards Debate' (comment on presentation by Franziska Weber), University of Rotterdam/University of Maastricht, Seminar Series of the European Doctorate in Law & Economics, Maastricht, 03.03.2011.
- The Article 4 CISG Validity Exception: CISG & Mistake, University of Verona/New York University, conference "Harmonization and Divergence of International Sales Law", Verona, 11.-12.03.2011.
- Informationsversorgung des Aufsichtsrats, Euroforum: 9. Hamburger Auditing Conference, Universität Hamburg, 29.09.2011.
- Neuerungen in Corporate Governance und Compliance (Panel Diskussion), Euroforum: 9. Hamburger Auditing Conference, Universität Hamburg, 29.09.2011.
- Perspektiven der rechtsökonomischen Corporate Governance-Forschung in Europa, MPI für Privatrecht, Hamburg, 04.12.2011.

Lüttringhaus, Jan D., Mixed Leadership – Erfolgsrezept für die Zukunft, Konferenz „Unternehmensstrategien der Zukunft – Erfolgsfaktor Mensch – World Women Work“ unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Kristina Schröder sowie dem Premierminister von Luxemburg Jean-Claude Juncker, Frankfurt Global Business Week, Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, 18.05.2011.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, The EU System of undistorted Competition in Times of financial Crisis, Supreme Court of Latvia, Riga, 28.01.2011.

- Towards a Concept of workable European Competition Law, Workshop: The development of EU Competition Law in historical and legal Perspectives, European University Institute, Florence, 29.04.2011.
- Legitimationsprobleme der Europäischen Union, Frühjahrstagung des Ordens pour le mérite, Berlin, 30.05.2011.
- Effizienz oder Handlungsfreiheit als Ziel des Wettbewerbsrechts, Einleitung zur Podiumsdiskussion an der Universität Tübingen aus Anlass des 70. Geburtstages von Wernhard Möschel, Tübingen, 17.06.2011.
- Wettbewerbsfreiheit und Wohlfahrt, Workshop im Rahmen der Jahrestagung der Internationalen Vereinigung für Rechtsphilosophie, Frankfurt am Main, 18.08.2011.
- Investitionsschutzverträge im europäischen Recht, Mittwochsgesellschaft, Berlin, 14.12.2011.

Möller, Lena-Maria, The Jordanian National Commission for Women's Affairs Efforts' to Develop the 2010 Provisional Personal Status Law, Religious Law, Local Practice, and Global Debates about Muslim Women's Rights, Amman, 10.04.2011.

- Die neuen Familienrechtskodifikationen in den Golfstaaten Bahrain, Katar und den VAE, 18. Internationaler DAVO Kongress, Berlin, 07.10.2011.
- Islamisches Recht: die Sharia im modernen Rechtsstaat, 4. Nacht des Wissens 2011, MPI für Privatrecht, Hamburg, 29.10.2011.
- Einführung in das islamische Recht, VL Rechtsvergleichung, Universität Hamburg, 15.12.2011.

Pißler, Knut Benjamin, Einführung in das ostasiatische Recht: China-Korea, Veranstaltung Landeskunde im Internationalen Bachelor Ostasien des Asien-Afrika-Instituts, Universität Hamburg, 24.05.2011.

- Chinese Civil and Commercial Law – An Introduction, Asian Law Conference, The European Law Students' Association Heidelberg e.V., Heidelberg, 17.06.2011.

- Chinese Legal System, Professional Training Course in English: Relevant Fields of Chinese Law for European Investment in China, China-EU School of Law at the China University of Political Science and Law, Beijing, 10.10.2011.
- Dispute Resolution in China, Professional Training Course in English: Relevant Fields of Chinese Law for European Investment in China, China-EU School of Law at the China University of Political Science and Law, Beijing, 13.10.2011.
- Berufsorientierung für Sinologen, Veranstaltung des Asien-Afrika-Instituts der Universität Hamburg, MPI für Privatrecht, Hamburg, 15.11.2011.
- Rechtskultur und Rechtssystem in China, Seminar Rechtsvergleichung, Universität Hamburg, 08.12.2011.

Quarch, Tilman, Emerging Market Economies: A Triple Balance between Access to Health, Intellectual Property Protection, and Economic Growth, Fifth Advanced Research Forum on Intellectual Property Rights – Selected Topics on the Balance of Intellectual Property, WIPO, Genf, 25.05.2011.

- A Triple Balance between Access to Health, Individual Profit-Seeking and Economic Growth: the case of biopharmaceutical patents in Brazil, Institutsseminar, Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München, 13.12.2011.

Rösler, Hannes, Judicial Decision-Making in European Private Law – Should the European Court of Justice be Stopped?, Doctoral seminar: Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP) of the Universities of Cambridge, Hamburg, Katowice and Valencia, University of Silesia, Katowice/Polen, 13.01.2011.

- Private International Law and the Common Frame of Reference – Or Just Mutual Recognition?, Panel Discussion, University of Silesia, Katowice/Polen, 14.01.2011.
- Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Perspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union, 7. Habilitandenkolloquium, MPI für Privatrecht, Hamburg, 10.05.2011.
- Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internationalen Privatrecht – Die Reform der Rom II-Verordnung und Lehren aus den USA, Eröffnungsvortrag (und Moderation) zu gleichnamiger Konferenz, 4. Hamburg International Media Law Forum (IMLF) der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung (DAJV), MPI für Privatrecht, Hamburg, 16.05.2011.
- European Media Law – The Emergence of a New Field of Law, Central European University (CEU), Budapest/Ungarn, 18.05.2011.
- European Tort Law, Doctoral seminar: Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP) of the Universities of Cambridge, Hamburg, Katowice and Valencia, Hamburg, 11.10.2011.
- Privatsphärenschutz im deutschen Persönlichkeitsrecht, Humboldt-Kolleg: „Congresso Internacional – Direitos Humanos – Brasil e Alemanha: Concordâncias e Diferenças“, Alexander von Humboldt-Stiftung, Centro Universitário FIEO, UNIFIEO, São Paulo/Brasilien, 21.10.2011.
- European Consumer Law, Universidade do Estado do Rio de Janeiro (UERJ), Faculdade de Direito, Rio de Janeiro/Brasilien 24.10.2011.
- Choice of Law – A Real Competition of Legal Systems?, Erasmus Mundus European Master Programme in Law and Economics (EMLE), Universität Hamburg, 22.11.2011.
- Produkthaftung für Software, Universität Bayreuth, 08.12.2011.

Sanner, Julian Alexander, Informationsgewinnung und Schutz von Unternehmensgeheimnissen in der privaten Kartellrechtsdurchsetzung, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 28.02.2011.

Schmidt, Jan Peter, El tortuoso camino hacia la unificación del Derecho privado europeo, Universidad de Concepción (Chile), 26.10.2011.

- Como (no) reformar un Código civil: lecciones de Brasil y de algunos países europeos, Universidad de Concepción (Chile), 27.10.2011.
- Direito civil e contratos de consumo: uma comparação entre Brasil e Alemanha, Pontifícia Universidade Católica (PUCRS), Porto Alegre (Brasilien), 08.11.2011.
- O princípio da boa-fé no Direito alemão: um modelo para o Brasil?, Pontifícia Universidade Católica (PUCRS), Porto Alegre (Brasilien), 08.11.2011.

- A proposta para um Direito europeu comum da compra e venda, Universidade Estadual do Rio de Janeiro (UERJ), 10.11.2011.
- Die Rezeption deutschen Rechtsdenkens in Brasilien am Beispiel der Lehre von Treu und Glauben, Universität Köln, 26.11.2011.

Schmolke, Klaus Ulrich, Expulsion and Valuation Clauses – The Limits of Freedom of Contract in German Close Corporation Law, Close Corporations in Latin America, Spain and Germany, Hamburg, 22.09.2011.

Schneider, Stephan, Sanieren oder Ausscheiden? Zu Treuepflichten der Gesellschafter bei der Sanierung von Personen- und Kapitalgesellschaften, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 23.05.2011.

- Sanieren oder Ausscheiden? Zu Treuepflichten der Gesellschafter bei der Sanierung von Personen- und Kapitalgesellschaften, Jahrestagung des Arbeitskreises Wirtschaft und Recht, München, 03.06.2011.

Shmagin, Alexander, Grundlagen der deutschen Methodenlehre, für Studenten aus Weißrussland im Rahmen ihrer DAAD-Studienreise, MPI für Privatrecht, Hamburg, 28.01.2011.

- Grundlagen der deutschen Auslegungsmethodik, Offene Vorlesung, Kaspische Gesellschaftliche Universität, Almaty, Kasachstan, 20.04.2011.
- Grundlagen des deutschen Deliktsrechts, Sommerschule zum deutschen Wirtschaftsrecht, MPI für Privatrecht, Hamburg, 03.08.2011.

Siehr, Kurt, Indigenous Cultural Heritage in Domestic and International Trade and Commerce – Legal Aspects, Workshop on “International Trade in Indigenous Cultural Heritage”, Universität Luzern, 17.01.2011.

- Entwicklungen auf dem Gebiet Kunst und Recht 2010/2011, Seminar „Kunst und Recht“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 09.07.2011.

Sievert, Sven, Die Interessenkonflikte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 28.02.2011.

Steffek, Felix, Mediation in Germany and Europe – Law, Principles and Reform, Veranstalter: National Judges College, China-EU School of Law, Peking, 25.04.2011.

- Mediation und Zivilprozess, Deutscher Mediationstag 2011 – Das neue Mediationsgesetz, Universität Jena, Jena, 08.10.2011.
- Grundlagen und Entwicklungslinien des deutschen Privatrechts, Multilaterales Hospitationsprogramm für Zivil- und Handelsrichter, Veranstalter: Deutscher Richterbund, Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit, Bonn, 07.11.2011.

Stier, Andreas, Der Regress des Versicherers, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 24.01.2011.

Witt, Detlev, Recht knisternd – Gutachtentätigkeit des Instituts, Nacht des Wissens – Expeditionen ins Recht, MPI für Privatrecht, Hamburg, 29.10.2011.

Yassari, Nadjma, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatliche und religiöse Eheschließung in islamischen Ländern, BAGHR-Tagung, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, 04.02.2011.

- „Eheverträge“ in islamischen Ländern und ihre Rezeption in europäischen Gerichten, Tagung „Religiös-kulturelle Varianz des Familien- und Erbrechts: Zukunftsmusik oder Unding?“, Universität Zürich, 21.05.2011.
- Understanding and use of Islamic family law rules in German courts, LUCIS conference, Applying Sharia in the West: Facts, Fears and the Future of Islamic Rules on Family Relations in the West, Leiden, 21.06.2011.
- Accomodating cultural and religious elements in family law, RELIGARE, Institut de Formation Judiciaire, Brüssel, 06.12.2011.

Zimmermann, Reinhard, Europäisches Privatrecht – Irrungen, Wirrungen, Ringvorlesung zu Ehren von Karsten Schmidt anlässlich seines 70. Geburtstags, Bucerius Law School, Hamburg, Februar 2011.

- Challenges for the European Law Institute, Inaugural Congress des European Law Institute, Paris, Juni 2011.
- Characteristic Features of German Legal Culture, Konferenz 2011 der Australian Bar Association, Berlin, Juli 2011.
- Testamentsformen: Willkür oder Ausdruck einer Rechtskultur?, Savigny-Vorlesung 2011, Universität Marburg, Oktober 2011.
- Perspektiven des künftigen österreichischen und europäischen Zivilrechts – Zum Verordnungsvorschlag über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, Festveranstaltung 200 Jahre ABGB des Bundesministeriums der Justiz und des Österreichischen Juristentages, Wien, Oktober 2011.

TÄTIGKEITEN IN WISSENSCHAFTLICHEN GREMIEN UND VEREINIGUNGEN

Basedow, Jürgen, Membre associé de l'Institut de droit international (seit 2011)

- Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Mitglied des American Law Institute.
- Ehrenmitglied des Wissenschaftlichen Beirats bei dem Bund der Versicherten.
- Mitglied des Vorstandes der Argentinisch-Deutschen Juristen-Vereinigung.
- Mitglied und Präsident (2006 - 2008) der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied und Generalsekretär der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law.
- Mitglied des Beirats, Frankreich-Zentrum der Universität Freiburg/Brsg.
- Vorsitzender der Monopolkommission (2004 - 2008).
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé.
- Mitglied des Vorstands (2005 - 2009) und des Rates (seit 2009) der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie für verschiedene deutsche und ausländische Universitäten.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Wirtschaftsbeirats der HUK Coburg VVaG.
- Vorsitzender des Beirats, „Versicherungsombudsmann e.V.“
- Mitglied der Academia Europea.
- Mitglied des Beirats des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Membre du Conseil, Institut de Droit Comparé Edouard Lambert, Universität Jean Moulin (Lyon III).
- Member of the Board, Academic Society for Competition Law.
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BAFIN (2005 - 2010).
- Mitglied des Kuratoriums (seit 2007) und des Vorstands (seit 2009), Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.
- Mitglied des Scientific Council, Barcelona Graduate School of Economics.
- Vorsitzender, Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V.
- Ehrenmitglied, Ungarische Akademie der Wissenschaften.
- Mitglied des Kuratoriums der International Foundation for the Law of the Sea (seit 2009).

Baum, Harald, Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel.

- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- Senator (kraft Amt) der Max-Planck-Gesellschaft (bis Juni 2011).
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (bis Juni 2011).
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft.
- Mitglied des Lenkungsausschusses „Arbeitssicherheit für die Max-Planck-Gesellschaft“.
- Ombudsperson am Hamburger Max Planck-Institut.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Interdisziplinären Zentrums für Ostasienforschung (IZO), Goethe Universität, Frankfurt am Main.
- Member of the Advisory Board of the Australian Network of Japanese Law (ANJeL).
- Member of the Editorial Advisory Board; „Asian Law Abstracts“; The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com).
- Advisor der „International Financing Law Group“ des von der japanischen Regierung unterstützten Projektes „Transparency of Japanese Law“.

- Adviser to the Board Director Training Institute of Japan (BDTI).
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für internationales Recht .
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung.
- Mitglied der East Asian Law and Society Association.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten.
- Mitglied der Deutsch-Japanischen Gesellschaft zu Hamburg.
- Koordinator für den wissenschaftlichen Austausch mit der japanischen Partner-Institution Kyoto Universität.
- Mitglied der Evakuierungskommission des DGIA für das „Deutsche Institut für Japanstudien“ (Tokyo) (2010-2012).
- External Examiner, University of London.
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

Bueren, Eckart, Mitglied der European Association of Law and Economics.

- Mitglied des Studienkreis Wettbewerb und Innovation.
- Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.

Damar, Duygu, Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V..

Deckert, Katrin, Stellvertretende Generalsekretärin der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung (www.iuscomparatum.org) (seit 2007).

- Mitglied des Stadtrates (conseillère municipale) der Stadt La Celle Saint Cloud (Frankreich) (seit 2008).
- Mitglied der Société de législation comparée, Trans Europe Experts und Association européenne de droit bancaire et financier (AEDBF) – France.

Doralt, Walter, Gründungsmitglied des European Law Institute (ELI) sowie Mitglied im Council des (ELI) seit 2011.

Dutta, Anatol, Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V..

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Gerd-Bucerius-Gesprächskreises der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesverbands Deutscher Landesbeamten.

Fleischer, Holger, Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied im Arbeitskreis Wirtschaft und Recht des Stifterverbandes der Deutschen Wirtschaft.
- European Institute for Corporate Governance (ECGI), Brüssel, Research Associate.
- Académie Internationale de Droit Comparé, Paris, Mitglied.
- Paolo Baffi Research Center on Financial Markets, Università Bocconi, Mailand, advisory board.
- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.

Hadžimanović, Nataša, Vizepräsidentin des von Jungakademikern der staatlichen Universität Belgrad, Serbien, gegründeten Vereins Harmonius | Akademija za pravne studije.

- Mitglied des Advisory Board von The South East European Law Schools Network (SEELS).

Hopt, Klaus J., Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags e.V., Bonn.

- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Académie internationale de droit comparé/International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre

- accocié/associate member).
- Seniormitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
 - Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
 - Vetenskaps societeten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
 - Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
 - European Corporate Governance Institute (inaugural fellow, member of the board).
 - International Faculty of Corporate and Capital Market Law.
 - Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
 - Aufsichtsratsmitglied der Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR).
 - Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung.
 - Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
 - Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
 - Mitglied des Übersee-Club Hamburg (Kuratoriumsmitglied).
 - Mitglied der Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen.
 - Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
 - Mitglied der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen.
 - Senator (kraft Wahl) der Max-Planck-Gesellschaft (bis 2011).

Illmer, Martin, Mitglied der durch die Europäische Kommission eingesetzten Expertengruppe zur Reform der Schnittstelle der Brüssel I-Verordnung und der Schiedsgerichtsbarkeit.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR).
- Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS und DIS 40).
- Mitglied des Hamburg Arbitration Circle.
- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Jessel-Holst, Christa, Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von *Pravo i Privreda* (Belgrad).

- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von *Anali Pravnog Fakulteta u Beogradu/Annals of the Faculty of Law in Belgrade*.

Kleinschmidt, Jens, Mitglied des Redaktionsausschusses von *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*.

Knudsen, Holger, Vorsitzender, Nominating Committee der International Association of Law Libraries.

- Vorsitzender, Law Libraries Section der International Federation of Library Associations.
- Vorsitzender des Wahlausschusses des Vereins Deutscher Bibliothekare.

Kulms, Rainer, Editor-in-Chief der *European Business Organization Law Review [EBOR]*, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von *Pravo i Privreda* (Belgrad).

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Mitglied der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (VDRW).

Leyens, Patrick C., Mitglied des Deutschen Juristentags.

- Mitglied der European Association of Law and Economics, Haifa.
- Mitglied der Gesellschaft für Recht und Ökonomik e.V., Hamburg.
- Director Hamburg, European Doctorate in Law and Economics.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitherausgeber: *ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*. Lucius & Lucius, Stuttgart.

- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE), Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht. Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T. M. C. Asser Press.

Pißler, Knut B., Gründungsmitglied und Schatzmeister der European China Law Studies Association e.V.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied im Beirat des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing
- Mitgliedschaft in der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für chinesisches Recht (ZChinR).
- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „Journal of Current Chinese Affairs“.
- Mitglied im Herausgeberbeirat des China-EU Law Journal.
- Mitglied im Internationalen Beirat der Rechtsfakultät der National Chengchi University in Taiwan.

Rösler, Hannes, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung (DAJV).

Samtleben, Jürgen, Miembro Honorario de la Asociación Americana de Derecho Internacional Privado.

- Mitglied im Beirat der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Schmidt, Jan Peter, Veranstalter des vierteljährlich tagenden Forums „Arbeitskreis Lateinamerika“.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Schwittek, Eva, Mitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.

Siehr, Kurt, Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.

- Mitglied der Deutsch-Italienischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht.

- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von UNIDROIT.
- Beirat des Instituts für Kunst und Recht, Heidelberg.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

Steffek, Felix, Mitglied des Deutschen Juristentags.

- Stipendiaten-Auswahlkommission Cusanuswerk (2011).
- Fellow European Law Institute.

Weitzdörfer, Julius, Mitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.

Yassari, Nadjma, Vorstandsvorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).

- Mitglied des Advisory Board des RELIGARE Projekts der Europäischen Kommission.
- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Zimmermann, Reinhard, Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.

- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh.
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, British Academy.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino.
- Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Geschäftsführender Vorstand der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Fachgruppenleiter Zivilrecht und stellvertretender Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Präsident der Studienstiftung des Deutschen Volkes.
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Visiting Professor, University of Edinburgh.
- Beirat der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Fachbeirat des Onderzoekcentrum Onderneming en Recht, Nijmegen.
- Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques.
- Auswärtiges Mitglied, All Souls College, Oxford.
- Vorsitzender der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006 - 2010).
- Senator der Max-Planck-Gesellschaft (Amtssenator 2006 - 2010 und Wahlsenator seit 2011).
- Stellvertretender Sprecher des Senats des European Law Institute.
- Mitglied des Advisory Board des Tilburg Institute of Comparative and Transnational Law.
- Mitglied des Advisory Board des Netherlands Institute for Law and Governance, Groningen.
- Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln.



Nachwuchsförderung

Kontinuierliches Engagement mit internationaler Ausrichtung
Wissenschaftliche Qualifikationen
Interne Veranstaltungen



KONTINUIERLICHES ENGAGEMENT MIT INTERNATIONALER AUSRICHTUNG



Junge Rechtswissenschaftler aus Kasachstan, Usbekistan und Georgien mit Jürgen Basedow, Eugenia Kurzynsky-Singer und Alexander Shmagin.

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein besonderes Anliegen des Instituts, dem auf vielfältige Weise Rechnung getragen wird. Habilitations- und Promotionsvorhaben werden durch die Vergabe von Referenten- und Doktorandenstellen unterstützt. Außerdem verbringen jedes Jahr zahlreiche Professoren, PostDocs und Doktoranden aus aller Welt Forschungsaufenthalte am Institut und sind dabei häufig in Institutsprojekte eingebunden.

Ermöglicht wird dies zum Teil mittels Stipendien der Max-Planck-Gesellschaft aber auch maßgeblich durch Förderprogramme von Organisationen wie etwa der Alexander von Humboldt-Stiftung, des DAAD oder des Schweizerischen Nationalfonds.

Langfristige Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyoto dienen ebenfalls schwerpunktmäßig dem Austausch wissenschaftlicher Nachwuchskräfte.

Ein auf mehrere Jahre angelegtes Stipendienprogramm für junge Rechtswissenschaftler aus den Staaten des Kaukasus und Mittelasiens wurde mit Hilfe der Volkswagen-Stiftung ins Leben gerufen.

Auch 2011 standen diverse wissenschaftliche Veranstaltungen des Instituts im Zeichen der Förderung in- und ausländischer Nachwuchswissenschaftler sowie der Bildung internationaler Netzwerke.

Das siebte *Habilitandenkolloquium* am 9. und 10. Mai mit Teilnehmern aus dem deutschsprachigen Raum umfasste 15 Vorträge, darunter drei von Habilitanden des Instituts. Das Themenspektrum reichte von der rechtsvergleichenden Bearbeitung schuldrechtlicher Fragen über Kartellrecht, internationales Privatrecht, Insolvenzrecht bis hin zum Wirtschaftsrecht. (vgl. S. 74).

Am 11. Oktober hielt das Institut im Rahmen des von der Universität Hamburg und drei weiteren europäischen Universitäten getragenen Ringreiseprogramms Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP) ein Doktorandenkolloquium mit Vorträgen von *Jürgen Basedow*, *Holger Knudsen* und *Hannes Rösler* ab.



Habilitandenkolloquium mit Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Studierende des Ringreiseprogramms PEPP mit Jürgen Basedow und Hannes Rösler

Am 28. Januar besuchten Studierende der Weißrussischen Staatsuniversität Minsk gemeinsam mit ihrer Dozentin Alena Babkina das Institut und nahmen an einer Veranstaltung des GUS-Referats mit einem Vortrag von *Alexander Shmagin* teil.



Studierende der Weißrussischen Staatsuniversität Minsk

Am 27. Januar waren Erasmus-, Magister und Promotionsstudenten der Universität Bonn gemeinsam mit ihrem Dozenten *Oliver Schmidt-Westphal* zu Besuch am Institut und besichtigten die Bibliothek.



Oliver Schmidt-Westphal mit Erasmus-, Magister und Promotionsstudenten der Universität Bonn

Am 16. August waren Teilnehmer der Summer Academy der International Foundation of the Law of the Seas (IFLOS) anlässlich eines Vortrags von *Jürgen Basedow* zu Gast am Institut.



Teilnehmer der IFLOS Summer Academy

Am 22. November waren Studenten des Studiengangs *European Master in Law & Economics (EMLE)* zu einer von *Hannes Rösler* gehaltenen Sondervorlesung sowie einer Bibliotheksführung eingeladen.



Studierende des Studiengangs EMLE mit Hannes Rösler

WISSENSCHAFTLICHE QUALIFIKATIONEN

Abgeschlossene Habilitationen

Martens, Sebastian, Methodenlehre des Europarechts (voraussichtlich Juni 2012).

Rösler, Hannes, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union (Februar 2012).

Habilitationsvorhaben

Christandl, Gregor, *Testieren im Alter – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Schutz des alternden Erblassers vor Fremdbestimmung.*

Doralt, Walter, Dauerschuldverhältnisse in rechtsvergleichender Perspektive.

Dutta, Anatol, Postmortale Vermögensbindung.

Fleckner, Andreas M., Handeln für fremde Rechnung.

Gallala-Arndt, Imen, Interreligiöse Ehen in der Mena-Region im Spannungsverhältnis zwischen religiösen, staatlichen und international-privatrechtlichen Normen.

Hadžimanović, Nataša, Gläubigerschutz in Ost und West.

Heinze, Christian, Effektivitätsgrundsatz und Europäisches Privatrecht – Eine Untersuchung von Klagebefugnis, Schadensersatz und Verjährung bei der Durchsetzung des Unionsprivatrechts durch nationale Gerichte.

Illmer, Martin, Die Systematik des Werk- und Dienst(leistungs)vertragsrechts in rechtsvergleichender Perspektive.

Kleinschmidt, Jens, Delegation von Privatautonomie auf Dritte.

Kumpan, Christoph, Die Regelung von Interessenkonflikten im deutschen Privatrecht.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Transformation des Eigentumbegriffs im russischen und deutschen Recht.

Leyens, Patrick C., Informationsintermediäre des Kapitalmarkts.

Lüttringhaus, Jan D., Verbindungslinien zwischen Privatrecht und europäischem Versicherungs- sowie Bankaufsichtsrecht.

Ringe, Wolf-Georg, Gesellschafterstimmrecht und Risikoentkoppelung.

Schmidt, Jan, Der Erbgang in Europa.

Schmolke, Klaus Ulrich, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht – Eine Untersuchung zu Grund und Grenzen paternalistischer Intervention im vertraglichen Privatrechtsverkehr unter besonderer Berücksichtigung verhaltensökonomischer Erkenntnisse.

Steffek, Felix, Privatautonomie.

Wedemann, Frauke, Close Corporations.

Abgeschlossene Dissertationen

Andresen, Jan Eike, Deutsche Schiffsfinanzierungen und der US-amerikanische Oil Pollution Act. Haftung der Finanzierungsbeteiligten für Ölschäden in den USA?

Bueren, Eckart, Verständigungen – Settlements in Kartellbußgeldverfahren – Eine Untersuchung des Vergleichsverfahrens der Kommission mit einer rechtsvergleichenden und rechtsökonomischen Analyse.

Damar, Duygu, Wilful Misconduct in International Transport Law.

Fornasier, Matteo, Freier Markt und zwingendes Vertragsrecht – Zugleich ein Beitrag zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Huang, Yuna, Recoverability of Pure Economic Loss Arising from Ship-Source Oil Pollution.

Hupka, Jan, Das Vergütungsvotum der Hauptversammlung – Eine rechtsökonomische und rechtsvergleichende Untersuchung von § 120 Abs. 4 AktG.

Jacob, Jan, Ausschließlichkeitsrechte an immateriellen Gütern – Eine kantische Rechtfertigung des Urheberrechts.

Promotionsvorhaben

Alim, Nora, Eheverträge im islamischen Familienrecht.

Annoff, Daniel, Risikomanagement im Unternehmensrecht.

Bauer, Leopold, Vertrauen in der Kapitalgesellschaft – Geschäftsleiterhaftung und Expertenrat.

Bever, Meike, Internationaler Urkundenverkehr in der EU und in den USA unter besonderer Berücksichtigung von Personenstandsunterlagen.

Dastis, Juan Carlos, Der Rücktritt im europäischen Vertragsrecht.

Eichenhofer, Philipp, Rechtsmissbrauch. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen, englischen und französischen Recht.

Engel, Andreas, IPR der Kapitalmarkthaftung.

Flohr, Martin, Rechtsdogmatik in England.

Franck, Gunnar, Ansprüche Dritter im vertraglichen Schuldverhältnis.

Führich, Thomas, Die Nachlassabwicklung in Deutschland und England.

Grenz, Walter, Die Bedeutung international zwingender Normen bei der Überprüfung von Schiedssprüchen durch staatliche Gerichte.

Hosemann, Eike Götz, Verleitung zum Treubruch - eine rechtshistorische und moralphilosophische Untersuchung.

Kück, Karen, Ansätze zur Steuerung unternehmerischer Entscheidungen, insb. den Umgang mit Risiko.

Läufer, Benedikt, Aktivitätsklauseln in deutschen Doppelbesteuerungsabkommen: Rechtsfragen und steuerrechtliche Bedeutung.

Leibkühler, Peter, Die Parteiautonomie im Chinesischen Internationalen Privatrecht.

Liebrecht, Johannes, Heinrich Brunner (1840 - 1915).

Möller, Lena-Maria, Die neuen Kodifikationen des Familienrechts in den Golfstaaten.

Sanner, Julian, Informationszugang und Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Kartellrecht.

Schilling, Johannes, Der internationale Beförderungsvertrag zwischen Einheitsrecht und Rom I-Verordnung.

Schmiedel, Liane, Die Stellung des überlebenden Ehegatten im gesetzlichen Erbrecht. Eine Suche nach dem angemessenen Interessenausgleich – rechtsvergleichende Betrachtung des niederländischen und deutschen Erbrechts.

Schneider, Stephan, Sanieren oder Ausscheiden – Treuepflichten der Gesellschafter in Sanierungssituationen.

Schwarz, Simon, Abwicklung von Wertpapiergeschäften. Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Studie zu Risiken, Dogmatik und Einzelfragen des Clearing & Settlement nationaler und internationaler Wertpapiertransaktionen.

Sennekamp, Irmela, Die Anwendbarkeit des Kartellrechts in den sektorspezifisch regulierten Bereichen.

Shmagin, Alexander, Fragen des kapitalrechtlichen Schutzes von GmbH-Gläubigern in Deutschland und Russland.

Sievert, Sven, Interessenkonflikte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Stempel, Christian, Treu und Glauben im Europäischen Privatrecht.

Strothotte, Christian, Die Entscheidung über die Gewinnverwendung in Aktiengesellschaften nach dem Recht Deutschlands und des Vereinigten Königreichs.

Stübinger, Malte, Die deliktische Haftung externer Teilnehmer für fehlerhafte Kapitalmarktinformation nach deutschem und US-amerikanischem Recht.

Thaten, Marlen, Die Ausstrahlung aufsichtsrechtlicher Corporate Governance Standards auf das allgemeine Aktienrecht.

Weber, Johannes Christian, Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz aus der Perspektive des Internationalen Zivilverfahrensrechts.

Weitzdörfer, Julius, Verbraucherkreditregulierung in Japan.

von Weizsäcker, Sophie, Die Auswirkung der Geburt eines Kindes auf Verfügungen von Todes wegen und unter Lebenden – eine rechtsvergleichende und rechtshistorische Studie.

Wendenburg, Felix, Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation.

Promotionsvorhaben bei der IMPRS (2005 - 2011)

- Albers, Jan Hendrik*, Liability in the Context of Transboundary Movements of Hazardous Wastes by Sea: The 1999 Protocol to the Basel Convention.
- Altfuldisch, Rainer*, Haftung und Entschädigung nach Tankerunfällen auf See (abgeschl. 2006).
- Anweiler, Anne-Kristin*, Laboratory Experiments on Turbulence Mediated Air-Sea Exchange Processes.
- Anyanova, Ekaterina*, Legal Aspects of the Regime of Maritime Security in International, EU and National Law (abgeschl. 2008).
- Becker-Weinberg, Vasco*, Joint Development Agreements of Offshore Hydrocarbon Deposits.
- Bleyen, Lief*, The Recognition of Foreign Judicial Sale of Ships.
- Bredenhöft, Sirid*, Police Law on Sea.
- Chacon, Victor*, The Due Diligence in Maritime Transportation in the Technological Era.
- Chen, Chen-Ju*, Fishery Subsidies under International Law (abgeschl. 2010).
- Damar, Duygu*, Wilful Misconduct in International Transport Law (abgeschl. 2011).
- Egler, Philipp*, Maritime Disputes under the Brussels I Regulation (abgeschl. 2011).
- Engels, Urs*, The Compliance Regime of the IMO Convention on Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships.
- Gadow-Stephani, Inken von*, Der Zugang zu Nothäfen und sonstigen Notliegeplätzen für Schiffe in Seenot (abgeschl. 2006).
- Gahlen, Sarah Fiona*, Maritime Casualties – Responsibility and Liability.
- Gall, Janine*, Legal Framework for Integrated Coastal Zone Management in Germany.
- Genova, Nikolinka*, Climate Change and Pesticide Use: An Integrated Economic Analysis (abgeschl. 2010).
- Gunasekera, Malika*, Implementing Strict Liability under the Bunker Oil Convention 2001 (abgeschl. 2010).
- Güner-Özbeck, Meltem Deniz*, The Carriage of Dangerous Goods by Sea (abgeschl. 2007).
- Guggisberg, Solène*, The Effective Protection of Commercially-Exploited Fish Species: CITES-FAO Partnership and Relation with RFMOs.
- Huang, Yuna*, Recoverability of Pure Economic Loss Arising from Ship-Source Oil Pollution (abgeschl. 2011).
- Ilyina, Tatjana*, The Fate of Persistent Organic Pollutants in the North Sea (abgeschl. 2006).
- Kachel, Markus J.*, Particularly Sensitive Sea Areas (PSSAs) – IMO's Role in Protecting Vulnerable Marine Ecosystems (abgeschl. 2008).
- Kvinikhidze, Shalva*, Genesis and Development of the Exclusive Fishery Zones in the Law of the Sea (abgeschl. 2009).
- Lagoni, Nicolai*, Liability of Classification Societies (abgeschl. 2007).
- Lahmer, Verena*, 2007 Nairobi International Convention on the Removal of Wrecks.
- Liebich, Viola*, Invasive Species with Special Focus on Species Adaptability.
- Liu, Hongyan*, Liner Conferences in Competition Law: A Comparative Analysis of the European and Chinese Law (abgeschl. 2009).
- Ludewig, Elke*, Influence of Wind Farms on the Atmosphere and Oceanic Circulation.
- Lumetzberger, Lina*, Deck Cargo.
- Mai, Carolin*, Atmospheric Deposition of Organic Contaminants to the North Sea.
- Marten, Bevan*, Port State Jurisdiction.
- Mechel, Friederike*, Die Förderung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge: völkerrechtliche, europarechtliche und nationalrechtliche Aspekte (abgeschl. 2006).
- Mudric, Miso*, The Law of Salvage and Marine Pollution.
- Müller, Malte*, A Large Spectrum of Free Oscillations of the World Ocean Including the Full Ocean Loading and Self-Attraction Effects (abgeschl. 2008).
- Neumann, Thilo*, Maritime Claims in the Arctic – The Norwegian Perspective.
- Nikolakaki, Garyfalia*, Offshore Installation Pollution: International and European Legal Challenges of Prevention and Control.
- Oehmke, Christiane*, The Use of Private Security Companies to Combat Piracy.
- Olbrich, Roland*, Environmental Risk and Sustainability: The Case of Commercial Livestock Farming in Semi-Arid Rangelands (abgeschl. 2011).
- Patnaik, Vaneeta*, Upstream Energy Insurance: Proposal for a Single Liability Cover.
- Pearson, Marcia*, Arctic Climate Variability and its Influence on Land-Fast Sea Ice.
- Rah, Sicco*, Asylsuchende und Migranten auf See (abgeschl. 2009).

- Röckmann, Christine*, Sustainable Management of the Eastern Baltic Cod Fishery (abgeschl. 2006).
- Rösel, Anja*, Detection of Melt Ponds on the Arctic Sea Ice with Optical Satellite Data.
- Ruiz Abou-Niqm, Veronica*, The Arrest of Ships in Private International Law (abgeschl. 2008).
- Salomon, Tim*, Effective Criminal Persecution of Pirate Suspects.
- Schilling, Johannes*, International Contracts of Carriage between Uniform Law and the Rome-I-Regulation.
- Sesabo, Jennifer*, Marine Resource Conservation and Poverty Reduction Strategies in Tanzania (abgeschl. 2007).
- Soltysik, Jana*, An integrated approach to evaluate impacts of land use change to marine ecosystems.
- Sparka, Felix*, Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents: A Comparative Analysis (abgeschl. 2009).
- Stemmler, Irene*, Modelling the Fate of Anthropogenic Organohalogen Pollutants in the Marine Environment (abgeschl. 2009).
- Stumm, Carolin*, The “Ablader” in Carriage of Goods by Sea – a Legal Comparison between English and German Maritime Law (abgeschl. 2010).
- Suarez, Suzette*, The Outer Limits of the Continental Shelf: Legal Aspects of Their Establishment (abgeschl. 2008).
- Tomasic, Marin*, The Influence of Vegetation on the Cycling of Persistent Organic Pollutants (POPs) Assessed by a Multi Compartment Box Model (abgeschl. 2009).
- Trümper, Niklas*, Ship Sale and Purchase.
- Vatankhah, Sara*, Towards a Future European Maritime Administration.
- Wallrabenstein, Tilo*, Seaports Law: Modernization and Privatization of Seaport Administrations.
- Wang, Runyu*, International Law on Arctic Mineral Resource Exploitation.
- Weidemann, Lilly*, A Legal Regime for Environmental Protection in the Arctic.
- Wendel, Philipp*, State Responsibility for Interferences with the Freedom of Navigation in Public International Law (abgeschl. 2007).
- Weseloh, Annika*, Modelling Fish Larvae Dynamics (Fam. Clupeidae) in an Upwelling Area off the Vietnamese Coast in the South China Sea.
- Yang, Haijiang*, Jurisdiction of the Coastal State over Foreign Merchant Ships in Internal Waters and the Territorial Sea (abgeschl. 2006).
- Zboralska, Grazyna*, Die zivilrechtliche Haftung für die Umweltverschmutzung durch Schiffe im Ostseeraum – unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und polnischen Rechts.
- Zhu, Ling*, Compulsory Insurance and Compensation for Bunker Oil Pollution Damage (abgeschl. 2006).

Entwicklung ehemaliger Habilitanden

Abgeschlossene Habilitationen

- Baetge, Dietmar*, Habilitation 2007, Globalisierung des Wettbewerbsrechts – Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell und Welthandelsrecht, Prof. Technischen Hochschule Wildau (FH) Brandenburg 2011.
- Baum, Harald*, Habilitation 2004, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Becker, Michael*, Habilitation 1996, Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technischen Universität Dresden 1998.
- Donath, Roland*, Habilitation 1995, Erbrecht und Erbschaftssteuer, Prof. Universität Halle 1995, † 1998.
- Ehricke, Ulrich*, Habilitation 1997, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität Köln 2003.
- Ellger, Reinhard*, Habilitation 2000, Bereicherung durch Eingriff, Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Engel, Christoph*, Habilitation 1992, Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.
- Haar, Brigitte*, Habilitation 2004, Das Konzernrecht der Personengesellschaften, Prof. Universität Frankfurt a.M. 2004.
- von Hein, Jan*, Habilitation 2007, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Prof. Universität Trier 2007.
- Hellwege, Phillip*, Habilitation 2009, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, Prof. Universität Augsburg 2010.

- von Hippel, Thomas*, Habilitation 2006, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, Vertretungsprof. an der Universität Hamburg 2006, Universität Heidelberg 2006/07, TU Dresden 2007, Universität Bochum 2007, Richter Amtsgericht Hamburg 2009.
- Kieninger, Eva-Maria*, Habilitation 2001, Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Kulms, Rainer*, Habilitation 1999, Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation, Privatdozent Universität Hamburg 1999 (Referent am Institut).
- Martiny, Dieter*, Habilitation 1995, Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996 (emeritiert 2009).
- Meier, Sonja*, Habilitation 2009, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, Prof. Universität Marburg 2009.
- Merkt, Hanno*, Habilitation 2000, Unternehmenspublizität, Prof. an der Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.
- Mezger, Axel*, Habilitation 2008, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Prof. Universität Hannover 2008.
- Remien, Oliver*, Habilitation 2000, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Roth, Markus*, Habilitation 2008, Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, Prof. Universität Marburg 2009.
- Rühl, Giesela*, Statut und Effizienz: Ökonomische Überlegungen zum Internationalen Privatrecht, Prof. Universität Jena 2010.
- Wenckstern, Manfred*, Habilitation 1994, Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.
- Wurmnest, Wolfgang*, Habilitation 2009, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch: Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, Prof. Universität Hannover 2009.

Berufungen ohne Habilitation

- Bälz, Moritz*, Prof. für Japanisches Recht, Universität Frankfurt am Main 2008.
- Kleinheisterkamp, Jan*, Lecturer in Law, Department of Law, London School of Economics 2008.
- Leyens, Patrick C.*, Jun.-Prof., Universität Hamburg 2007.
- Michaels, Ralf*, Prof. Duke University 2002.
- Pistor, Katharina*, Prof., Harvard 2000, Prof. University of Columbia New York 2001.
- Scherpe, Jens*, Temporary Fellow, Trinity College, Cambridge 2005 - 2006; Gonville and Caius College, Cambridge 2006; University Lecturer in Law, University of Cambridge 2007; Senior Lecturer in Law, University of Cambridge 2010.
- Schweitzer, Heike*, Prof., European University Institute (EUI), Florenz 2006, Prof. Universität Mannheim 2010.
- Vogenaier, Stefan*, Prof., University of Oxford 2003.

INTERNE VERANSTALTUNGEN

Wissenschaftliches Konzil am Institut

Koziol, Gabriele, Verfügungen im allgemeinen bürgerlichen Recht und im Immaterialgüterrecht – Deutschland und Japan im Vergleich, 24.01.2011.

Stier, Andreas, Der Regress des Versicherers, 24.01.2011.

Sanner, Julian, Informationsgewinnung und Schutz von Unternehmensgeheimnissen in der privaten Kartellrechtsdurchsetzung, 28.02.2011.

Sievert, Sven, Interessenkonflikte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, 28.02.2011.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Einige Gedanken zur Exportfähigkeit deutscher Rechtsnormen am Beispiel des Verbots der Gesetzesumgehung, 18.04.2011.

Illmer, Martin, Warum Englisch auch als Verfahrenssprache in den schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen staatlichen Verfahren des § 1062 ZPO zuzulassen ist, 18.04.2011.

Schilling, Johannes, Die Berücksichtigung von internationalen Sachrechtsakten im Rahmen der kollisionsrechtlichen Anknüpfung von Beförderungsverträgen, 23.05.2011.

Schneider, Stephan, Sanieren oder Ausscheiden? Zu Treuepflichten der Gesellschafter bei der Sanierung von Personen- und Kapitalgesellschaften, 23.05.2011.

Griss, Irmgard, Die Reform des österreichischen Schadenersatzrechts – Land in Sicht?, 11.07.2011.

Christandl, Gregor, Der Vertrag zugunsten Dritter im Entwurf für ein neues spanisches Schuldrecht, 12.09.2011.

von Weizsäcker, Sophie, Die Auswirkung der späteren Geburt eines Kindes auf Verfügungen von Todes wegen und unter Lebenden, 12.09.2011.

Alim, Nora, Informelle Eheschließungen in Ägypten, Theorie und Praxis, 17.10.2011.

Eckart Bueren, Verständigungen – Settlements in Kartellbußgeldverfahren aus ökonomischer und europarechtlicher Perspektive, 17.10.2011.

Eichenhofer, Philipp, „The continental drug“? Die Entstehung der Lehre vom Rechtsmissbrauch in Frankreich und Deutschland, 05.12.2011.

Flohr, Martin, „More juris, less prudence“ – Neue Ansätze zu einer Privatrechtsdogmatik in England, 05.12.2011.

Aktuelle Stunde (wöchentlicher Mitarbeiter- und Gästeworkshop der Arbeitsgruppe Zimmermann)

Häcker, Dr. Birke (München): Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche in England und Deutschland – einige Grundfragen, 06.01.2011.

Flohr, Martin (MPI): Die Begründung des Erbrechts aus liberaler Sicht, 13.01.2011.

- Schütze, Christina* (Hamburg): Das neue katalanische Erbrecht, 20.01.2011.
- Schmiedel, Liane* (MPI): Vorschlag für ein neues Ehegattenerbrecht, 27.01.2011.
- Dutta, Anatol* (MPI): Der Schutz des Familienvermögens vor dem Ehegatten, 03.02.2011.
- Fleckner, Andreas M.* (MPI): Exzellenz und Exzellenzbewußtsein in der Rechtswissenschaft?, 10.02.2011.
- Bargelli, Prof. Dr. Elena* (Pisa): Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge im italienischen Recht – Was kann Europa daraus lernen?, 17.02.2011.
- Stier, Andreas* (MPI): Grenzen europäischer Rechtsvereinheitlichung – Die Vertragsstrafe, 24.02.2011.
- Martens, Sebastian A. E.; Wendenburg, Felix* (MPI): Sinn und Unsinn der Notenpraxis in der juristischen Ausbildung, 01.03.2011.
- Primaczenko, Vladimir* (MPI): Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Anwendung von Anti-Doping-Vorschriften, 10.03.2011.
- Doralt, Walter* (MPI): Unabhängigkeit als Regelungsproblem, 17.03.2011.
- Martens, Sebastian A. E.* (MPI): Typenzwang und Typenfixierung im Privatrecht – Der Begriff des Numerus Clausus, 24.03.2011.
- Illmer, Martin* (MPI): Google Adwords – Keyword Advertising quo vadis?, 31.03.2011.
- Reid, Prof. Dr. Kenneth* (Edinburgh): Walking in the Rain: Scotland and the Right to Roam, 07.04.2011.
- Christandl, Gregor* (MPI): Tod bzw. Geschäftsunfähigkeit vor Vertragsschluss, 14.04.2011.
- v. Weizsäcker, Sophie* (MPI): Die Entstehung des Selbstanfechtungsrechts des Vertragserblassers nach den §§ 2281, 2079 BGB, 21.04.2011.
- Maxeiner, Prof. Dr. James* (Baltimore): Failures of American Civil Justice in International Perspective, 27.04.2011.
- Flessner, Prof. Dr. Axel* (Frankfurt a. M.): Deutscher Zivilprozess auf Englisch? – Der Gesetzentwurf des Bundesrats im Lichte von Staatsrecht, Grundrechten und Europarecht, 05.05.2011.
- Schmid, Prof. Dr. Jörg* (Luzern): Fragen zur nachträglichen Leistungsunmöglichkeit: schweizerische Perspektive und Rechtsvergleichung, 12.05.2011.
- Thomale, Chris* (Heidelberg): Die Einrede als materielles Gestaltungsrecht, 19.05.2011.
- Kozioł, Prof. Dr. Helmut* (Wien): Das Abstraktionsprinzip – eine juristische Spitzenleistung?, 26.05.2011.
- Bauer, Leopold* (MPI): Was tun, wenn Bayer den Bach runtergeht..., 06.06.2011.
- Heirbaut, Prof. Dr. Dirk* (Gent): Factors Ensuring the Success or Failure of Draft Codifications, 16.06.2011.
- Scholl, Dr. Kirsten* (Berlin/Hamburg): Europäisches Vertragsrecht – eine politische Perspektive, 23.06.2011.
- Michaels, Prof. Dr. Ralf* (Durham, N.C.): Of Islands and the Ocean: The Two Rationalities of European Private Law, 29.06.2011.
- Klingbeil, Stefan* (Hamburg): Altruismus im Privatrecht, 07.07.2011.
- Damar, Duygu* (MPI): Die Stellung der Ehefrau im türkischen Recht, 14.07.2011.
- Dedek, Prof. Dr. Helge* (Montreal): Die Vertragsbindung als Freiheitsübertragung, 21.07.2011.
- Vogenaue, Prof. Stefan* (Oxford): Das Verbot des Missbrauchs Europäischen Unionsrechts, 28.07.2011.
- Başalp, Dr. Nilgün* (Istanbul): Grenzen der Haftungsabbedingung im neuen türkischen OR: Reform oder erneute Rezeption?, 03.08.2011.
- Fleckner, Andreas M.* (MPI): Platz- und Handelsusancen, 06.09.2011.
- Illmer, Martin* (MPI): Struktur der entgeltlichen Geschäftsbesorgung in rechtsvergleichender Perspektive, 14.09.2011.
- Myburgh, Franziska* (Stellenbosch): The Treatment of Conventional Penalties in South Africa with Some Comparative Observations, 22.09.2011.
- Dubarry, Julien* (Paris): Die abstrakte Eigentumsübertragung – Rechtsvergleichende Variationen über Christian Morgensterns Rechtsphilosophie, 29.09.2011.
- Csizmazia, Norbert* (Cambridge): The Nature and Scope of the Anti-deprivation Principle, 06.10.2011.
- Doralt, Walter* (MPI): A Common Sales Law for the European Union – Zum aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission, 13.10.2011.
- Dastis, Juan Carlos* (MPI): Ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht – Die kaufrechtlichen Regelungen im optionalen Instrument, 19.10.2011.
- Doralt, Walter* (MPI): La théorie de l'imprévision: Unerwartete Entwicklungen zur Geschäftsgrundlage in Frankreich, 27.10.2011.
- Herrler, Sebastian* (Würzburg): Rahmenbedingungen eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, 03.11.2011.
- Führich, Thomas* (MPI): Historische Entwicklung der Nachlassabwicklung in England, 09.11.2011.

Hennemann, Moritz (MPI): Zugang und Zugangsverhinderung im deutschen, englischen und europäischen Vertragsrecht: Der beiderseitig verursachte verspätete Zugang einer Annahmeerklärung, 16.11.2011.

Peled, Dr. Elad (Haifa): A Forward-Looking Perspective of the Continuing Tort Doctrine, 24.11.2011.

Schmidt, Jan Peter (MPI): Das dinglich wirkende Vermächtnis als Prüfstein für Grundfragen des Erb- und Sachenrechts, 01.12.2011.

Fornasier, Matteo (MPI): Kollisionsrechtliche Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, 08.12.2011.

Flohr, Martin; Eichenhofer, Philipp (MPI): „Je ne suis pas fou tout seul.“ Pierre Legrands Fn. 161 und die Möglichkeit einer anderen Rechtsvergleichung, 15.12.2011.

Treffen Team Hopt

Leyens, Patrick C., Perspektiven der rechtsökonomischen *Corporate Governance*-Forschung in Europa, 04.02.2011.

Fleckner, Andreas M., Die Börsengeschäftsbedingungen (Börsenusancen), 16.05.2011.

Doralt, Walter, The European Law Institute (ELI), 27.06.2011.

Fleckner, Andreas M., *Comparative Corporate Governance* – Konzeptionelle und historische Grundlagen, 25.07.2011.

Steffek, Felix, Konzernsanierung und -insolvenz in Europa, 24.10.2011.

GUS-Runde

Abdrasulov, Ermek, Aktuelle Probleme der Gesetzgebung der Republik Kasachstan über den Wohnraum. Zivilrechtliche Aspekte, 23.03.2011.

Vashakidze, Giorgi, Internationales Privatrecht von Georgien – ausgewählte Probleme, 26.05.2011.

Bregadze, Rati, Die politische Partei - das „Sorgenkind“ des georgischen Rechts, 12.07.2011.

Shevtsova, Olga, Gesellschaftsrecht in Weißrussland: Grundlagen und Tendenzen, 27.07.2011.

Chechelashvili, Zurab, Gesellschaftsrecht Georgiens - Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsanalyse, 09.08.2011.

Atoev, Samandar, Intellektuelles Eigentum in Usbekistan: Gesetzgebung, Praxis und Perspektiven, 23.08.2011.

Vygovskaya, Natalia, Die Zukunft der Geschäftschancenlehre im russischen Gesellschaftsrecht, 16.11.2011.



Gastwissenschaftler und Kooperationen

Max-Planck-Stipendiaten
Stipendiaten anderer Organisationen
Gastwissenschaftler in der Bibliothek
Kooperationen

GASTWISSENSCHAFTLER AM INSTITUT

MAX-PLANCK-STIPENDIATEN

Das Institut fördert ausländische Gastwissenschaftler/innen durch Stipendien der Max-Planck-Gesellschaft, um ihnen einen Forschungsaufenthalt am Institut zu ermöglichen. Das Stipendienprogramm dient dem Ausbau der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die für ein der Rechtsvergleichung gewidmetes Forschungsinstitut unerlässlich ist. Aus den vielen Stipendiaten des Instituts ist ein Netzwerk entstanden, auf das das Institut unter anderem zurückgreifen kann, um für rechtsvergleichende Projekte – seien es bilaterale Arbeiten, breit angelegte multilaterale Untersuchungen oder Symposien - Fachleute aus dem Ausland zu gewinnen.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 92 Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Mitteln der Max-Planck-Gesellschaft unterstützt und haben jeweils für einige Monate am Institut geforscht. Etwa die Hälfte von ihnen waren Doktorandinnen und Doktoranden. Daneben hat der Verein der Freunde unseres Instituts, wie im Jahr zuvor, zwei *Konrad-Zweigert-Stipendien* für beson-

ders ausgewählte Nachwuchswissenschaftler vergeben. Etwas über die Hälfte der Stipendiaten kamen aus europäischen Ländern, gefolgt von Stipendiaten aus Asien und Lateinamerika sowie Afrika und Nordamerika. Einer der Themenschwerpunkte der Arbeitsprojekte unserer Stipendiaten war, wie in den vorherigen Jahren, die Harmonisierung des europäischen Privatrechts, darunter insbesondere des Vertragsrechts, aber auch des Delikts- und Schadensersatzrechts. Die Projekte zeigen, dass die Entwicklung des Privatrechts in der Europäischen Union nicht nur bei Forschern aus potenziellen Beitrittsländern, sondern auch außerhalb Europas, vor allem in Lateinamerika und Asien, nach wie vor auf großes Interesse stößt. Daneben bildeten zahlreiche rechtsvergleichende Arbeiten zum Gesellschafts- und Finanzmarktrecht einen weiteren Schwerpunkt. Das internationale Handels- und Transportrecht, das Familien- und Erbrecht und das Internationale Privatrecht sind weitere wichtige Rechtsgebiete, denen Projekte unserer Stipendiaten gewidmet waren.

Beginnend mit dem Jahr 2011 bieten wir unseren Stipendientbewerbern nicht mehr nur einen, sondern zwei Bewerbungstermine im Jahr an, um auch kurzfristige Stipendienwünsche berücksichtigen zu können.

STIPENDIATEN ANDERER ORGANISATIONEN

Jedes Jahr nutzen zahlreiche Stipendiaten verschiedener renommierter Forschungsorganisationen die Möglichkeiten, die das Institut ihnen bietet. Während ihres Aufenthaltes steht ihnen ein Arbeitsplatz in der Bibliothek zur Verfügung. Außerdem sind sie dazu eingeladen, sich im Rahmen von Vortragsveranstaltungen und Diskussionsrunden, aber auch durch die Mitarbeit an Publikationen am wissenschaftlichen Leben des Instituts zu beteiligen. Eine Wissenschaftlerin und ein Wissenschaftler, die im Jahr 2011 als Gäste am Mittelweg geforscht haben, werden hier vorgestellt.



Nada Dollani aus Albanien Stipendiatin des DAAD

Nada Dollani war von Juli 2011 bis Januar 2012 Gastforscherin am Institut. Es war bereits ihr zweiter Forschungsaufenthalt am Hamburger Institut. Nach einem viermonatigen Stipendium der Max-Planck-Gesellschaft im Jahr 2010, welches sie für ihre Forschungsarbeit zum Recht der Verbraucherverträge verwendete, kehrte sie im darauffolgenden Jahr zurück, um Fragen des Deliktrechts zu untersuchen. Geplantes Ergebnis ist eine Einführung in die Deliktrechtslehre für das albanische Zivilrecht in Form einer Monographie oder eines Lehrbuchs.

Die Universitätsdozentin aus Albanien knüpfte über ihr Engagement im Civil Law Forum for South East Europe, mit dem die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) den Reformprozess in den Staaten Südosteuropas unterstützt, vor einigen Jahren erste Kontakte nach Hamburg, als sie bei einem der regionalen Treffen mit *Ulrich Drobnig* und *Christa Jessel-Holst* ins Gespräch kam. Deren Anregung folgend bewarb sich die Nachwuchswissenschaftlerin für ihr erstes Stipendium am Institut. „Mit den hiesigen Arbeitsbedingungen für Gastwissenschaftler kann sich wohl kaum eine Universität oder Forschungseinrichtung messen“, resümiert *Nada Dollani* ihre Beweggründe für einen zweiten Aufenthalt. „Nicht nur die unvergleichliche Sammlung der Institutsbibliothek macht die Zeit hier so wertvoll, sondern auch die überaus freundliche Aufnahme durch die Institutsangehörigen und die vielfältigen Möglichkeiten, sich mit Kollegen international zu vernetzen. Besonders Frau *Jessel-Holst* bin ich für die engagierte Unterstützung, mit der sie mich von Anfang an begleitet hat, zu außerordentlichem Dank verpflichtet.“

Bereits vor ihrer Promotion an der juristischen Fakultät der Universität Tirana 2009 begann *Nada Dollani* mit ihrer Tätigkeit als wissenschaftliche Dozentin. Zu ihren Arbeitssprachen gehören neben Albanisch vor allem Italienisch und Englisch. Ihre Zeit in Hamburg hat sie dazu genutzt, Deutsch zu lernen, was ihr Forschungsspektrum wesentlich erweitert hat. Die Untersuchung zivilrechtlicher Fragen im internationalen Vergleich ist besonders für Rechtsordnungen wie der albanischen, die sich im Übergang von einer kommunistischen zu einer marktorientierten Wirtschaftsform befinden, von großer Bedeutung. Die politische Wende hat überdies einen schnellen Generationswechsel an den Universitäten nach sich gezogen, was für junge Wissenschaftler zugleich Chance und Herausforderung bedeutet. *Nada Dollani* möchte beides wahrnehmen und mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit zur Entwicklung des modernen albanischen Zivilrechts beitragen.



Augusto Jaeger aus Brasilien Stipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung

Prof. Augusto Jaeger hat die Sommersemesterferien der Bundesuniversität von Rio Grande do Sul in Porto Alegre, an der er eine Professur für internationales Privatrecht und Völkerrecht innehat, für einen dreimonatigen Forschungsaufenthalt am Institut genutzt. Der brasilianische Rechtswissenschaftler mit deutschen Wurzeln ist nicht zum ersten Mal zu Gast in Hamburg. Zwischen seinen Promotions- und Post-Doc-Studienaufenthalten an der Universität Heidelberg von 2002 bis 2004 sowie 2010 forschte er bereits 2008 mit einem Stipendium der Max-Planck-Gesellschaft am Institut. Das Ergebnis war ein Buch über internationales Wettbewerbsrecht, das er, zurück in Brasilien, veröffentlichte. Diesmal widmet er seine Forschungsarbeit Fragen der Europäisierung des internationalen Privatrechts.

Der erste persönliche Kontakt *Augusto Jaegers* zum Hamburger Institut war *Jan-Peter Schmidt*, den er traf, als dieser sich 2007 als Gastwissenschaftler in Porto Alegre aufhielt. „Das wissenschaftliche Umfeld hier ist einzigartig“, ist er inzwischen überzeugt. „*Jürgen Basedow*, dessen Name mir bereits aus der Literatur ein Begriff war, bevor ich zum ersten Mal hierher kam, hat mich freundlich unterstützt, ebenso *Jürgen Samtleben*. Außerdem trifft man in Hamburg Kollegen aus aller Welt, selbst aus Brasilien, mit denen man sonst vielleicht gar nicht oder nur selten Gelegenheit zu einem unmittelbaren Austausch fände.“

Aus brasilianischer Sicht ist die Entwicklung des internationalen Privatrechts in Deutschland und Europa von großem Interesse. Besonders im Hinblick auf die Mitgliedschaft des Landes im Gemeinsamen Markt Südamerikas (Mercosul/Mercosur) stellen sich integrationsrechtliche Fragen, für die sich rechtsvergleichend Lösungsmodelle schöpfen lassen. Somit verwundert es nicht, dass das Recht der Europäischen Union in Brasilien gelehrt wird. Neben internationalem Privatrecht, Wettbewerbsrecht und dem Recht des Mercosul/Mercosur gehört es auch zu den Fächern, über die *Augusto Jaeger* demnächst in Porto Alegre wieder Vorlesungen halten wird.

GASTWISSENSCHAFTLER IN DER BIBLIOTHEK

Folgende Stipendiaten besonders renommierter Institutionen wurden betreut:

Name	Land	Organisation
Atamer, Yesim	Türkei	Alexander von Humboldt-Stiftung
Bazarbayeva, Assel	Kasachstan	Volkswagenstiftung
Carballo, Laura	Spanien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Djuraeva, Iroda	Usbekistan	Volkswagenstiftung
Dollani, Nada	Albanien	DAAD
Giorgishvili, Ketevan	Georgien	Volkswagenstiftung
Gozzo, Debora	Brasilien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Hug, Gaudenz	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Jaeger, Augusto	Brasilien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Jozon, Monika	Rumänien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Kim, Sang Yong	Korea	Alexander von Humboldt-Stiftung
Kim, Seong Eun	Korea	Alexander von Humboldt-Stiftung
Lee, Young June	Korea	Alexander von Humboldt-Stiftung
Maxeiner, James	USA	Alexander von Humboldt-Stiftung
Nishitani, Yuko	Japan	Alexander von Humboldt-Stiftung
Nosetti, Pascal	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Pak, Irina	Usbekistan	Volkswagenstiftung
Palka, Katarzyna	Polen	DAAD
Rollins, Tom	USA	Nordenberg Fellow
Shevtsova, Olha	Weißrussland	DAAD
Tschudi, Markus	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Tsertsvadze, Giorgi	Georgien	Volkswagenstiftung
Yoshida, Motoko	Japan	Alexander von Humboldt-Stiftung

Seit mehreren Jahren empfängt das Institut im Sommer eine/n Jurastudenten/in von der Universität Pittsburgh. Dort gibt es einen jährlichen Wettbewerb um ein *Nordenberg Scholarship*, benannt nach dem früheren Präsidenten der Universität. Es besteht in der finanziellen Förderung des Preisträgers für einen zweimonatigen Aufenthalt am Max-Planck-Institut für Privatrecht. Der Preisträger im Jahr 2011 war *Tom Rollins*.

KOOPERATIONEN

Bereits seit 2004 besteht eine Kooperation des Instituts mit der **University of Cambridge**. Jährlich können zwei Institutsmitarbeiter jeweils einen *term* (8 Wochen) zu Forschungszwecken an der juristischen Fakultät verbringen. Die Teilnehmer des Austausches werden je nach fachlichem Interesse einem der an der juristischen Fakultät bestehenden Forschungszentren (IPR, Europarecht und Rechtsvergleichung, Gesellschaftsrecht) zugeordnet und von diesem betreut. Weiterer Kooperationspartner ist das Wolfson College. In gleichem zeitlichem Umfang gewährt das Hamburger Institut Rechtswissenschaftlern der University of Cambridge stipendierte Forschungsaufenthalte.

Koordinatoren des Austauschprogramms sind *Professor John Bell*, bis 2006 Direktor des *Centres for European Legal Studies* in Cambridge, und *Professor Reinhard Zimmermann*.

Im Sommer 2007 hat das Institut eine weitere Vereinbarung über eine wissenschaftliche Kooperation mit der **University of Oxford** geschlossen. Im Rahmen des Austauschprogramms erhält ein Doktorand oder wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts die Möglichkeit, ein Jahr lang an der juristischen Fakultät eigenständige Forschungen zu betreiben. Der Austausch wird von Oxforder Seite durch das *Institute of European and Comparative Law* (*Professor Stefan Vogenauer*) betreut. Zusätzlich wird das Austauschprogramm durch das *St. Catherine's College, Oxford*, unterstützt. Im Gegenzug werden Graduierte und Fakultätsmitglieder aus Oxford zu Forschungszwecken an das Hamburger Institut kommen. Koordinator auf Hamburger Seite ist *Professor Reinhard Zimmermann*.

Im September 2008 haben das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und die Juristische Fakultät der **Universität Kyoto** mit einem Kooperationsvertrag den akademischen Austausch zwischen beiden Institutionen besiegelt. Damit wurde die bereits seit Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung zwischen dem Max-Planck-Institut und der japanischen Spitzenuniversität auf eine offizielle Ebene gehoben. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch von Wissenschaftlern, insbesondere Nachwuchswissenschaftlern, die an den beiden Institutionen tätig sind, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Die Gastwissenschaftler genießen jeweils völlige Forschungsfreiheit an dem gastgebenden Partnerinstitut, sind aber eingeladen, an dessen akademischen Leben teilzunehmen. Nach Vereinbarungen mit den Universitäten Cambridge und Oxford ist dies die dritte große Kooperation mit einer Eliteuniversität für das Max-Planck-Institut für Privatrecht.

Im Jahr 2011 verweilten folgende Gastwissenschaftler von Partnerinstituten am Institut:

Name	Land	Kooperation
Braun, Alexandra	Italien/Großbritannien	University of Oxford
Corradi, Marco Claudio	Großbritannien	University of Oxford
Creutzfeld-Benda, Naomi	Großbritannien	University of Oxford
Csizmazia, Norbert	Großbritannien	University of Cambridge
Helleringer, Genevieve	Frankreich/Großbritannien	University of Oxford
Prassl, Jeremias	Großbritannien	University of Oxford
Vogenauer, Stefan	Großbritannien	University of Oxford

Wissenstransfer

Gutachten und Rechtsauskünfte

WISSENSTRANSFER

Seine Grundlagenforschung und besondere Expertise im ausländischen und internationalen Privatrecht stellt das Institut in den Dienst der Allgemeinheit: So unterstützen die Wissenschaftler des Instituts deutsche Gerichte bei den zunehmenden Rechtsfällen, die ausländisches Recht sowie Internationales Privatrecht tangieren und beraten nationale sowie internationale Gesetzgeber. Durch die Ausarbeitung rechtsvergleichender Gutachten wirkt das Institut an einer Vielzahl neuer Gesetzesentwürfe im In- und Ausland mit.

GUTACHTEN UND RECHTSAUSKÜNFTE

Das Institut wird aus unterschiedlichem Anlass gutachtlich tätig: durch Auskünfte zu Einzelfragen des ausländischen Rechts; durch größere, vertiefte Gutachten zu Rechtsproblemen, die über den konkreten Fall hinaus allgemeinere Bedeutung haben; und schließlich durch rechtsvergleichend angelegte und rechtspolitisch orientierte Großgutachten zur wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben.

Rechtsauskünfte zu Einzelfragen des ausländischen und internationalen Privat-, Verfahrens- und Kollisionsrechts erstattet das Institut in erster Linie im Auftrag von Gerichten, bisweilen auch für Behörden und Anwaltskanzleien, nicht jedoch im Auftrag von Privatpersonen. Das Institut ist zur Erteilung derartiger Rechtsauskünfte nicht verpflichtet, sondern übernimmt Aufträge nur, soweit es seine Forschungsaufgaben zulassen und es in seinem wissenschaftlichen Interesse liegt. Gleichwohl erfüllt das Institut mit seinen Rechtsauskünften ein „nobile officium“ gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten aus eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar. Im Jahr 2011 wurden 72 derartige Rechtsauskünfte erteilt. Ansprechpartner für die Auftraggeber ist *Detlev Witt*, der auch im Benehmen mit den jeweiligen Referentinnen und Referenten über die Annahme von Aufträgen entscheidet.

Die Auskunftstätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bereiche des ausländischen Zivil- und Zivilverfahrensrechts einschließlich des Kollisionsrechts und grundsätzlich auf alle Rechtsordnungen, soweit die jeweiligen Referate besetzt sind.

Wie im Vorjahr hatte über die Hälfte der Rechtsauskunftersuchen persönliche Rechtsbeziehungen im Rahmen des Familien- und Erbrechts zum Gegenstand. Davon betraf die größte Fallgruppe erneut die Ehescheidung ausländischer Staatsangehöriger einschließlich der damit zusammenhängenden Scheidungsfolgen, insbesondere den güterrechtlichen. Daneben gehörten die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Fragen des Kindschaftsrechts zu den Schwerpunkten im Familienrecht. Eine größere Zahl weiterer Fälle betraf die Nachlassregelung nach dem Tod eines ausländischen Staatsangehörigen.

Eine weitere wichtige Gruppe von Rechtsauskünften widmete sich Fragen des Schuldrechts, insbesondere des Vertragsrechts, daneben des Delikts- und Schadensersatzrechts. Weiterhin hoch ist die Zahl von Anfragen zur Beurteilung von Kraftfahrzeug-Verkehrsunfällen im europäischen Ausland in den Fällen, in denen die in Deutschland ansässigen Geschädigten von der Möglichkeit Gebrauch machen, am Gericht ihres Wohnsitzes gegen die im EU-Ausland ansässige Haftpflichtversicherung des ausländischen Unfallgegners zu klagen. Diese Möglichkeit erleichtert es den Geschädigten, eine Klage zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus im Ausland erlittenen Verkehrsunfällen zu erheben, stellt aber auch die deutschen Gerichte vor die Aufgabe, sich Kenntnis des maßgebenden ausländischen Schadensersatzrechts, oft auch der Regeln und Haftungsmaßstäbe des ausländischen Straßenverkehrsrechts zu verschaffen.

Eine Rechtsauskunft des Instituts, die italienisches Recht betrifft, zeigt einige der dabei auftretenden Fragen.

Italienisches Recht: Kleiner Anlass - viele Rechtsfragen

Der in Deutschland lebende Halter und Fahrer eines Kraftfahrzeugs klagte vor einem deutschen Gericht gegen den in Italien ansässigen Haftpflichtversicherer seines in Italien lebenden Unfallgegners auf Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls, der sich in Italien ereignete. Zu dem Unfall war es gekommen, als der Kläger mit seinem Fahrzeug innerörtlich von einer Hauptstraße nach links in eine Hoteleinfahrt abbiegen wollte. Der Versicherungsnehmer des beklagten Haftpflichtversicherers, der auf einem Motorroller hinter dem Fahrzeug des Klägers fuhr, versuchte im gleichen Moment, den Kläger linksseitig zu überholen. Dabei kam es zur Kollision beider Fahrzeuge, die zu Schäden an der linken Seite des Fahrzeugs des Klägers führte. Der Kläger machte als so genannten „Direktanspruch“ gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers die geschätzten Brutto-Reparaturkosten für sein Fahrzeug, eine Verzinsung dieser Reparaturkosten und seine außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten geltend.

Zunächst war zu klären, welchem Recht die geltend gemachten Haftungsansprüche unterliegen, denn auch in der EU hat jeder Staat sein eigenes Haftungs- und Schadensersatzrecht. Demgegenüber sind die bisher ebenfalls nationalen kollisionsrechtlichen Regeln darüber, welchen Staates Recht im einzelnen Fall für derartige Ansprüche maßgebend sein soll, jüngst durch europäisches Recht, das in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, vereinheitlicht worden (Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht - „Rom II-VO“; nach einem zwischenzeitlich ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.11.2011 (Rechtsache C-412/10) ist die Rom II-VO auf schadensbegründende Ereignisse anzuwenden, die ab dem 11. Januar 2009 eingetreten sind). Da der Unfall zeitlich vor dem Geltungsbeginn der Rom II-VO lag, bestimmte sich das maßgebende Haftungsrecht noch nach den autonomen deutschen kollisionsrechtlichen Regeln. Danach unterliegen Ansprüche aus unerlaubter Handlung dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat (Tatortprinzip, Art. 40 Abs. 1 EGBGB). Damit wird hier auf italienisches Recht verwiesen, dessen eigenes Kollisionsrecht die Verweisung annimmt – maßgebend ist hier also italienisches Recht. Ob ein „Direktanspruch“ gegen den Versicherer des Ersatzpflichtigen geltend gemacht werden kann, bestimmt sich unter anderem wiederum nach dem Recht, das auf die unerlaubte Handlung anzuwenden ist (Art. 40 Abs. 4 EGBGB) - hier also ebenfalls nach italienischem Recht. Das maßgebende italienische Recht kennt wie das deutsche Recht einen Direktanspruch des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Halters des schadensverursachenden Fahrzeugs. Der Direktanspruch besteht auch, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Schadensfall in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat des Geschädigten eingetreten ist – sofern nur das schadensverursachende Fahrzeug in einem Mitgliedstaat versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat.

Nach der Grundnorm des italienischen Rechts für deliktische Schadensersatzforderungen verpflichtet jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die einem anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügt, denjenigen, der sie begangen hat, den Schaden zu ersetzen. Diese Generalklausel wird für den Fahrzeugverkehr durch verschiedene gesetzliche Verschuldensvermutungen modifiziert. Nach der hier einschlägigen Haftungsnorm wird bei einem Zusammenstoß mehrerer Fahrzeuge vermutet, dass die beteiligten Fahrer für die entstandenen Schäden je-

weils zu gleichen Teilen verantwortlich sind. Diese Vermutung kann aber durch den Nachweis widerlegt werden, dass der jeweilige Unfallgegner für den Schaden allein oder überwiegend verantwortlich ist. Im vorliegenden Fall kann der Kläger den beklagten Haftpflichtversicherer in vollem Umfang in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass sein Schaden allein darauf zurückzuführen ist, dass der Unfallgegner seine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Umgekehrt muss der beklagte Versicherer zur vollständigen Abwendung der Haftung nachweisen, dass der Schaden ausschließlich auf einem Verstoß des Klägers gegen die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten beruht. Die konkreten Sorgfaltsanforderungen an die Unfallparteien sind dem Straßenverkehrsrecht zu entnehmen. Dazu gehören sowohl Anforderungen an den Fahrer, der zu überholen beabsichtigt (wie die Vergewisserung, dass das Überholmanöver ohne Gefahr und Behinderungen möglich ist, die Anzeige des geplanten Ausscherens usw.) als auch an den Fahrer, der abbiegen will (rechtzeitige Anzeige, richtiges Einordnen usw.). Das Institut kann in einer Rechtsauskunft nur die Maßstäbe des ausländischen Rechts benennen. Die Beurteilung, ob es einer der Parteien gelingt, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen, obliegt dem Gericht.

Hinsichtlich der Höhe des zu leistenden Schadensersatzes hat der Geschädigte nach italienischem Recht einerseits grundsätzlich Anspruch auf Wertausgleich, andererseits – in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit – Anspruch auf Wiederherstellung des Zustandes, wie er ohne das Schadensereignis bestünde. Auf Letztgenanntes zielt hier der Kläger ab, wenn er Ersatz der geschätzten Reparaturkosten begehrt. Das italienische Recht billigt regelmäßig Schadensersatz auf der Grundlage der geschätzten Brutto-Reparaturkosten zu, unabhängig davon, ob die Reparatur durchgeführt wird. Auch Zinsen auf die Schadensersatzsumme in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes stehen einem Geschädigten ab dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses zu. Die Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsberatungskosten hängt davon ab, ob sie zur Beseitigung der Schadensfolgen erforderlich waren.

Ausländisches Delikts- und Schadensersatzrecht kann auch im internationalen Wirtschaftsverkehr von großer Bedeutung sein, wie der folgende Fall zeigt.

Spanisches Recht: Ein Pflanzenschutzmittel wandert durch Europa

Die Beklagte, ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland, war vor längerer Zeit von einem Hersteller von Pflanzenschutzmitteln mit der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels des Typs „A“ beauftragt worden, das im Getreideanbau eingesetzt wird. Nach Beendigung des Verpackungsvertrags verblieb bei der Beklagten ein unbeschrifteter Restposten dieses Mittels. Als der Restbestand einige Jahre später wieder entdeckt wurde, entschied sich die Beklagte, ihn zu veräußern. Der mit der Veräußerung befasste Mitarbeiter der Beklagten ging fälschlich davon aus, dass es sich bei dem nicht gekennzeichneten Stoff um das - von demselben Hersteller produzierte - Pflanzenschutzmittel „T“ handle, das im Kartoffel- und Tomatenanbau verwendet wird. Wird im Kartoffel- und Tomatenanbau indes statt des Mittels „T“ das Mittel „A“ aufgebracht, so verbrennen die Pflanzen.

Die Beklagte veräußerte das Pflanzenschutzmittel an eine deutsche Exportfirma, die ihrerseits auf die Erklärung des Mitarbeiters der Beklagten vertraute und das – immer noch unbeschriftete – Mittel ebenfalls als „T“ unter anderem an zwei italienische Unternehmen weiter veräußerte. In der Folge wurde das Pflanzenschutzmittel von unbekanntem Dritten neu verpackt und mit gefälschten Etiketten der Herstellerfirma versehen, auf denen der Inhalt als „T“ bezeichnet war. Von einem der italienischen Abnehmer erwarb daraufhin ein spanisches Unternehmen das Mittel und veräußerte es sodann an die Klägerin, ein Unternehmen ebenfalls mit Sitz in Spanien. Ob das von der Klägerin erworbene Pflanzenschutzmittel aus dem Restbestand der Beklagten stammt, ist strittig. Die Klägerin veräußerte ihrerseits das mit „T“ gekennzeichnete Mittel an Zwischenhändler, bis es schließlich von Landwirten in Spanien erworben wurde, die es im Kartoffel- und Tomatenanbau einsetzten. Daraufhin verbrannten deren Pflanzen. Es stellte sich heraus, dass es sich bei dem erworbenen Pflanzenschutzmittel nicht – wie auf der gefälschten Beschriftung angegeben – um das Mittel „T“, sondern um das Mittel „A“ handelte.

Die Klägerin machte gegen das beklagte Unternehmen Schadensersatzforderungen für den von ihr an die Landwirte in Spanien bzw. deren Versicherungen geleisteten Schadensersatz, eigenen entgangenen Gewinn und Rechtsverfolgungskosten geltend.

Das Gericht fragt nach dem anwendbaren Recht und danach, unter welchen Voraussetzungen nach spanischem Recht Anspruch auf Ersatz der genannten Schadenspositionen besteht.

Wie im weiter oben dargestellten Fall sind auch hier die einheitlichen europäischen kollisionsrechtlichen Regelungen der Rom II-VO (dazu siehe oben) noch nicht anwendbar. Nach dem autonomen deutschen Kollisionsrecht ist auf unerlaubte Handlungen grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat (Tatortprinzip). Wenn sich allerdings der Tatort (hier beim Beklagten in Deutschland) und Erfolgsort (Ort, an dem der schädigende Erfolg eingetreten ist, hier in Spanien) in unterschiedlichen Staaten befinden, kann der Geschädigte auch die Anwendung des am Erfolgsort geltenden Rechts verlangen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). Das hat das geschädigte spanische Unternehmen hier getan. Nach herrschender Ansicht führt diese Bestimmung der Rechtsordnung direkt zur Anwendung des spanischen Deliktsrechts, ohne dass es noch auf den Inhalt des spanischen Kollisionsrechts ankäme.

Das spanische Deliktsrecht ist durch eine dem ausländischen Juristen befremdlich anmutende Zweispurigkeit gekennzeichnet: Sowohl das Zivilgesetzbuch (Código Civil) als auch das Strafgesetzbuch (Código Penal) enthalten umfassende Regelungen der deliktischen Haftung. Wird durch eine deliktische Handlung gleichzeitig ein Straftatbestand verwirklicht, so sind für die Schadensersatzansprüche nur die im Strafgesetzbuch enthaltenen zivilrechtlichen Haftungsregeln maßgebend. Nur wenn kein Straftatbestand vorliegt, gelten für die zivilrechtliche Haftung die Regelungen des Zivilgesetzbuchs. Beide Regelungssysteme unterschieden sich u. a. hinsichtlich der Verjährung und der Haftung eines Unternehmers für seine Gehilfen. Während in Verfahren vor spanischen Zivilgerichten z. T. das Verfahren ausgesetzt wird, um durch Strafgerichte prüfen zu lassen, ob eine strafrechtlich relevante Tat vorliegt, hat das mit der vorliegenden Sache befasste deutsche Zivilgericht sein eigenes Verfahrensrecht anzuwenden und muss innerhalb des Zivilverfahrens prüfen, ob spanische Strafnormen verletzt wurden. Die Begutachtung durch das Institut kommt zu

dem Ergebnis, dass, soweit ersichtlich, das für den Schaden ursächliche Verhalten keinen Straftatbestand erfüllt, der mit den hier geltend gemachten Schäden im erforderlichen Rechtswidrigkeitszusammenhang stünde – teils, weil der Nachweis vorsätzlicher Begehung nicht erbracht werden kann, teils, weil es an anderen Tatbestandselementen fehlt. Maßgebend sind damit die delikts- und schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs.

Die Anspruchsvoraussetzungen der auf dem Verschuldensprinzip gründenden deliktsrechtlichen Generalklausel des Art. 1902 Código Civil sind nach der Beurteilung des Instituts hingegen hinsichtlich des beklagten Unternehmens grundsätzlich erfüllt: Das haftungsbegründete Verhalten des beklagten Unternehmens liegt darin, dass es unterlassen hat, das von ihr veräußerte Pflanzenschutzmittel ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Die Aufwendungen der Klägerin, mit denen sie die Landwirte entschädigt hat, sind als Vermögensschaden der Klägerin ersatzfähig, solange sie adäquat kausal auf das schädigende Verhalten der Beklagten zurückgeführt werden können. Hinsichtlich des von der Klägerin geltend gemachten entgangenen Gewinns ist allerdings zu beachten, dass die spanische Rechtsprechung hohe Anforderungen an den Nachweis der Wahrscheinlichkeit stellt, mit der ein bestimmter Gewinn eingetreten wäre. Bei der Frage, ob der eingetretene Schaden auch der Beklagten rechtlich zugerechnet werden kann, ist – abgesehen davon, dass die Klägerin beweisen muss, dass das von ihr erworbene Pflanzenschutzmittel tatsächlich aus den Beständen der Beklagten stammt – einerseits davon auszugehen, dass die Beklagte aufgrund der Gesetzgebung über Pflanzenschutzmittel zur Kennzeichnung verpflichtet war, dieser Pflicht aber nicht nachgekommen ist. Andererseits stellt sich die Frage, ob der Zurechnungszusammenhang zwischen dieser Pflichtverletzung und dem später eingetretenen Schaden nicht dadurch unterbrochen wurde, dass unbekannte Dritte das Mittel zwischenzeitlich neu verpackt und mit gefälschten Etiketten versehen haben. Nach Ansicht des Instituts wurde die Zurechnung dadurch aber nicht unterbrochen, u. a. weil die Beklagte mit der absichtlichen Veräußerung der unetikettierten Ware eine spätere Kennzeichnung geradezu herausgefordert hat und weil die - gefälschte - spätere Kennzeichnung dem Stoff „T“ entsprach, als den die Beklagte das Mittel durch ihren Mitarbeiter hatte in Verkehr bringen lassen. Das Verhalten der Beklagten lässt sich nach Ansicht des Instituts als grob fahrlässig einordnen, weil sie den eingetretenen Schaden als mögliche Folge ihres pflichtwidrigen Verhaltens hätte erkennen und daher auch hätte vermeiden können. Für das Verhalten des Mitarbeiters haftet die Beklagte nach spanischem Recht entweder direkt (wenn der Mitarbeiter die Befugnis hatte, die Beklagte nach außen zu vertreten) oder kraft Gehilfenhaftung (wenn der Mitarbeiter als einfacher Arbeitnehmer ohne eine solche Vertretungsbefugnis gehandelt hat).

Die Haftung der Klägerin gegenüber den Landwirten, denen sie das Pflanzenschutzmittel unter falscher Bezeichnung verkauft hat, war von etlichen spanischen Gerichten, die darüber bereits entschieden hatten, darauf gestützt worden, dass die Klägerin das Mittel ihrerseits von einem spanischen Zwischenhändler erworben hat, ohne sich zuvor zu vergewissern, ob dieses Unternehmen zum Vertrieb des Produkts überhaupt ermächtigt war. Damit verstieß sie gegen die Verpflichtungen, die sie bei ihrer verwaltungsrechtlichen Zulassung zur Importeurin übernommen hatte. Dadurch konnte die Klägerin weder die Rechtmäßigkeit des Produkts noch die Güte seiner Zusammensetzung gewährleisten, obwohl sie bei ihren Abnehmern den Schein der Ordnungsmäßigkeit erweckt hat. Vor dem Hintergrund dieser in

Spanien gegen die Klägerin ergangenen Urteile steht fest, dass sie nach spanischem Recht auch durch eigenes Verschulden zum entstandenen Schaden beigetragen hat. Daher ist von einem Mitverschulden der Klägerin auszugehen, das nach spanischem Recht bei der Bemessung des ihr zustehenden Schadensersatzes anteilig nach dem eigenen Kausalbeitrag der Klägerin zu berücksichtigen ist. Die Bemessung des Schadensumfangs erfolgt nach freiem Ermessen des Gerichts und auf der Grundlage der vom Geschädigten erbrachten Beweise.

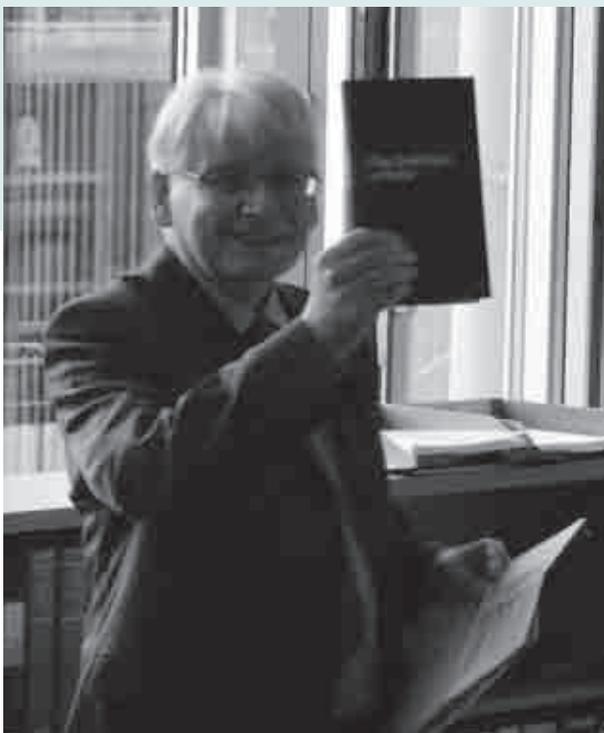
Die von den Referentinnen und Referenten erarbeiteten Rechtsauskünfte des Instituts – mit Ausnahme kürzerer Briefauskünfte – werden von *Reinhard Ellger* (Vertretung: *Harald Baum*) als Koordinator im Auftrag des Direktoriums durchgesehen und gekennzeichnet. Die Auskünfte des Instituts unterscheiden sich durch dieses besondere institutsbezogene Verfahren von der Gutachtenpraxis persönlich bestellter Sachverständiger. Eine Auswahl der Auskünfte ist zur Veröffentlichung in der im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow*, *Dagmar Coester-Waltjen* und *Heinz-Peter Mansel* herausgegebenen Sammlung IPG – *Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht* vorgesehen.

Kurzbezeichnung des Referats	Im Jahr 2011 erstattete Gutachten
Skandinavien-Referat	2
Common Law-Rechtsordnungen I (England-Referate I u. II)	7
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat)	2
Common Law-Rechtsordnungen III (Indien-Referat)	3
Niederlande-Referat	1
Frankreich-Referat (einschl. frankophones Afrika)	2
Schweiz-/Österreich-Referate	3
Spanien-Referat	10
Italien-Referat	3
Südosteuropa-Referat	8
Griechenland-Referat	1
Russland-Referat	2
Türkei-Referat	7
Islam-Referat	7
China-/Südostasien-Referat	2
USA-Referate I u. II	4
Lateinamerika-Referat	7
ehem. DDR	1



Bibliothek

BIBLIOTHEK



Holger Knudsen präsentiert das Buch Nr. 500.000: „The Civil Code of Qatar“

Das 500.000ste Buch

Am 28. September 2011 konnten wir Bibliothekare zusammen mit den übrigen Institutsmitarbeitern und mit vielen Gästen der Bibliothek den Erwerb des halbmillionsten Buches feiern. Wir haben uns einfach überraschen lassen: Als Nummer 500.000 konnten wir eine Ausgabe des Zivilgesetzbuches des Emirats Katar in englischer Sprache („The Civil Code of Qatar“) einarbeiten. Das ist kein sehr spektakulärer Titel, aber er zeigt exemplarisch die Sammelaufgabe unserer Bibliothek: Literatur in gedruckter und zunehmend digitaler Form (Gesetzgebung, Rechtsprechung, Kommentare, wichtige Monographien) zum Zivilrecht aller 200 Staaten der Welt so zu sammeln, dass unseren Lesern damit ein funktionsfähiges Arbeitsinstrument an die Hand gegeben wird.

Aus Anlass der Feier am 28. September 2011 ist das Mitarbeiterfoto der Bibliothek entstanden (s. S. 155). Leider ist es bei einem Organismus unserer Größenordnung nur sehr schwer möglich, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu versammeln, denn es gibt natürlich immer Urlaube, Krankheiten oder Schulungen. Aber es ist diesmal immerhin gelungen, fast alle Kolleginnen und Kollegen für die Nachwelt abzubilden.

BIBLIOTHEK

Max-Planck-Institut
für ausländisches
und internationales
Privatrecht | Hamburg



Anlässlich der Feier zum 500.000sten Buch wurde ein neuer Bibliotheksflyer produziert

Unverändert hohe Besucherzahlen

Mit einem Bestand von 500.000 Bänden gehört die Bibliothek nach wie vor zu den Führenden der Welt, was auch die unverändert sehr hohen Besucherzahlen beweisen. Es machen sich dabei zwei Faktoren bemerkbar: Zum einen führt die Finanzkrise in vielen europäischen Ländern zu massiven Kürzungen im universitären Bereich, einschließlich der Bibliotheken. Diese Kürzungen zwingen Spitzenforscher dazu, zunehmend im Ausland zu forschen. Zum anderen gibt es aber auch die an und für sich sehr erfreuliche Tatsache einer steigenden Zahl von Ländern (beispielsweise, aber nicht nur, die Türkei, China und einige osteuropäische und südamerikanische Länder), die ihren jeweiligen Forschern verbesserte Reisemöglichkeiten bieten können, die früher nicht bestanden. Um dem zunehmenden Besucherdruck standzuhalten und der „normativen Kraft des Faktischen“ zu entsprechen, mussten wir die Modalitäten des Zugangs zur Bibliothek verändern und die Öffnungszeiten ausweiten: Die Nutzung der Lesesäle wurde werktags bis 21 Uhr verlängert und jetzt ist auch die Nutzung an Sonnabenden möglich. Vielen Dank an unsere Verwaltung für die Bereitstellung der notwendigen Mittel.



Obere Reihe v.l.: Kornelia Klüver, Elke Halsen-Raffel, Jan-Oliver Wendt, Maïke Gronau, Ursula Bödecker, Holger Knudsen, Karima Ayadi, Maria Cierniuch-Pordzik, Kevin-Steven Fickert.
Untere Reihe v.l.: Lena Pankow, Iris Kaiser, Kathleen Kretschmer, Christin Lindemann, Annett Burkhardt, Oliver Hinz, Michal Stauber, Mariola Zwiazek, Frank Schellbach.

Die Raumsituation im Institut bedingte die Abgabe von bisher von der Bibliothek genutzten Büros an den wissenschaftlichen Bereich; das führte im Sommer 2011 zu umfangreichen internen Umzügen.

Die Kolleginnen und Kollegen aus der Bibliothek freuen sich sehr darüber, dass drei bisher prekäre Stellen endlich verstetigt werden konnten. Uns ist wohl bewusst, dass das in unseren Zeiten keine Selbstverständlichkeit ist.

Catalog Enrichment

Das Catalog Enrichment ist weiterhin gut vorangekommen. Im Jahr 2011 wurden 5197 Inhaltsverzeichnisse gescannt, davon wurden 385 indiziert.

Es gab weiterhin viele technische und organisatorische Verbesserungen. So konnte vor allem auch der häufig geäußerte Wunsch vieler Nutzer realisiert werden, jetzt auch zweite Herausgeber in den Katalog aufzunehmen. Was so einfach und nach einer rein mechanischen Änderung klingt, war in der Tat sehr mühevoll und bedingte viele Absprachen, weil dieses neue Verfahren eigentlich den Regelwerken widerspricht, die für alle wissenschaftlichen Bibliotheken in Deutschland gelten.

Erfolgreicher Ausbildungsabschluss

Unsere Auszubildende, Frau *Christin Lindemann*, hat im September ihre Abschlussprüfung vor der Handelskammer bestanden. Sie konnte schon zum 1. Januar 2012 eine neue Stelle finden. In den verbleibenden drei Monaten konnten wir sie mit

der Suche nach NS-Raubgut beschäftigen. Unsere Zugangsbücher sind ab 1938 erhalten und Frau Lindemann hat sie systematisch ausgewertet. Zusätzlich hat sie unsere Rara-Bestände auf Titel mit Zugangsnummern von 1933 bis 1937 durchgesehen. Von den wenigen Werken, die überhaupt einen Besitzvermerk tragen, könnte es sich bei zwölf Titeln (aus den Jahren 1777 bis 1836) um Raubgut handeln. Mehr als 70 Jahre nach dem Kauf der entsprechenden Titel ist eine mögliche Restitution ohne professionelle Unterstützung nicht mehr möglich.

Gastaufenthalte zweier Bibliothekare

Aus dem Stipendienprogramm des Instituts konnten wir im September 2011 den wieder sehr bereichernden und fruchtbaren Aufenthalt von zwei Fachkolleginnen unterstützen. Dafür wieder herzlichen Dank an die Mitglieder des Stipendienausschusses des Instituts. Es handelte sich um *Rosa Maiello*, Direktorin der Zentralbibliothek der Universität Neapel und um *Bettina Picone-Maxion*, Direktorin der Bibliothek des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (Unidroit).

Ich möchte mich auch diesmal wieder bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Zusammenstellung des Materials für diesen Bericht mitgewirkt haben, sehr herzlich bedanken.

Prof. Dr. Holger Knudsen

STATISTISCHE ANGABEN ZUR BIBLIOTHEK

Statistische Angaben zur Bibliothek (Stand 31.12.2011)

	2010	2011
Bestand (Bände)	493.923	504.553
(davon Mikroformen*)	46.546	46.546
Neuerwerbungen (Bände)	10.083	10.630
(davon Mikroformen*)		
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
inländische	366	379
ausländische	1675	1675
insgesamt	2041	2054
CD-Roms		
Neuerwerbungen	1146	1275
	135	129
Bibliotheksgäste		
Bibliotheksgäste	995	1002
davon aus dem Ausland	419	425
Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung	453	465
davon aus dem Ausland	332	344
Kurzbesucher laut Gästebuch	542	537
davon aus dem Ausland	87	81

* Mikroformen werden nach einem auch von der American Association of Law Schools zugrunde gelegten Schlüssel in Bände umgerechnet; danach entsprechen 6 Mikroformen einem Band.

Für Einzelheiten sei auf den gesondert erschienenen Jahresbericht der Bibliothek hingewiesen. In diesem Bericht finden sich Informationen zum Personalbestand und zur Organisation der Bibliothek sowie zur Zusammensetzung des Bibliotheks- und Dokumentationsausschusses. Zudem wird über den Etat und den Bestand der Bibliothek und deren Entwicklung über die letzten 30 Jahre ausführlich und aufgeschlüsselt berichtet. Schließlich enthält der Bericht statistische Angaben zur Benutzung der Bibliothek und, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt, zu den Gästen der Bibliothek.



Aus dem Institut

Einmal „Naturwissenschaft“ und zurück –
Ein Blick über den Tellerrand für Auszubildende in der Verwaltung
Blick hinter die Kulissen: Abteilung Veranstaltungen
Nacht des Wissens 2011 – Expeditionen ins Recht
Personalien: Festschriften, Berufungen, Ehrungen, Jubiläen
Drittmittel
Personalstatistik

EINMAL „NATURWISSENSCHAFT“ UND ZURÜCK

Ein Blick über den Tellerrand für Auszubildende in der Verwaltung

NACHWUCHSFÖRDERUNG wird am Institut groß geschrieben. Das gilt für den wissenschaftlichen Nachwuchs wie auch für unsere Auszubildenden im nicht-wissenschaftlichen Bereich. Seit vielen Jahren bilden die Verwaltung und die Bibliothek junge Auszubildende aus. Dem Institut ist es wichtig, auch hierbei immer wieder innovative Wege zu gehen: Regelmäßig erprobt die Verwaltung daher neue Ausbildungsmodelle und -methoden.

Austausch innerhalb der MPG

Für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Max-Planck-Gesellschaft ist es selbstverständlich, über den Tellerrand zu schauen und an anderen wissenschaftlichen Institutionen im



Maximilian Abels und Vivien Lehninger

In- und Ausland zu forschen. „Warum sollten nicht auch die Auszubildenden einmal solch eine Chance bekommen?“, dachten sich die Ausbildungsleiterinnen *Regina Achterberg* vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und *Yvonne Wilken* vom Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin in Münster. Auf einer Ausbildertagung entschlossen sie sich daher, ihre Auszubildenden für eine Woche zu tauschen: Die Auszubildende Kauffrau für Bürokommunikation am Max-Planck-Institut für Privatrecht *Vivien Lehninger* bezog für die Woche vom 2. bis 6. Mai 2011 den Schreibtisch von *Maximilian Abels*, der in Münster eine Ausbildung zum Bürokaufmann absolviert.

Für beide Auszubildenden war dies eine ganz besondere Erfahrung, sowohl was die tägliche Arbeitspraxis als auch die persönlichen Eindrücke anbelangt. Besonders erstaunt waren die beiden Protagonisten darüber, wie unterschiedlich sich der Arbeitsalltag der Auszubildenden in den beiden Institutionen gestaltet – obwohl beide eine kaufmännische Ausbildung in einem wissenschaftlichen Institut absolvieren. Sie hätten beide nicht gedacht, dass es so viel ausmacht, ob man in einer geisteswissenschaftlichen oder in einer naturwissenschaftlichen Forschungs-umgebung arbeitet. Umso spannender war die Woche für die beiden: Sie lernten neue Arbeitsabläufe, Aufgabenbereiche und natürlich ein völlig neues Team kennen. *Maximilian Abels* fühlte sich am Hamburger Institut von Anfang an sehr wohl. Doch staunte er darüber, dass er während seines Einsatzes kaum mit

den Hamburger Wissenschaftlern in Berührung kam. Von seiner Tätigkeit in der Warenwirtschaft des Max-Planck-Instituts für molekulare Biomedizin in Münster ist er es gewohnt, eng mit den Forschern, deren Gerätschafts- und Materialbestellungen er abwickelt, zusammen zu arbeiten. „Der Umgang ist dadurch sehr locker und man duzt sich auch ganz selbstverständlich. Dafür geht es aber auch oft viel hektischer zu“, beschreibt er seinen gewohnten Arbeitsalltag in Münster. Gegenüber dem Trubel eines Laborbetriebs erschien ihm die Stille auf den Fluren eines juristischen Instituts, dessen wichtigstes Arbeitsinstrument eine Bibliothek ist, zunächst etwas gewöhnungsbedürftig.

Vivien Lehninger hingegen arbeitete sich in Bestellungen für sie ungewohnter Waren, wie Antikörper, Pipetten oder verschiedene Chemikalien ein und lernte einige besondere Herausforderungen eines naturwissenschaftlichen Instituts kennen. „Die Sicherheit im Umgang mit diesen Materialien spielt eine große Rolle. Zum Beispiel gibt es sehr genaue Vorschriften darüber, wie etwas verpackt sein muss. Ein Paket aus Japan wiederum musste erst auf Radioaktivität überprüft werden und kam dadurch zwei Tage zu spät für ein geplantes Experiment bei uns an“, berichtet sie nach ihrer Rückkehr nach Hamburg von ihren Erfahrungen.

„Wir bewerten den Azubitausch als einen vollen Erfolg, sicherlich werden wir ihn wiederholen“, erklärt *Regina Achterberg*. „Für die Auszubildenden hat er sich als eine sehr wertvolle Erfahrung erwiesen. Denn sie haben hiermit die Chance herauszufinden, was es bedeutet, den eigenen Beruf in einer anderen Institution zu absolvieren. Sie erfahren, dass sie auf bereits Gelerntes zurückgreifen können, aber auch, dass sie sich immer neues Wissen aneignen müssen, um den unterschiedlichen Anforderungen verschiedener Unternehmen gewachsen zu sein. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir in der Regel über Bedarf ausbilden und die Auszubildenden kurze Zeit nach ihrem Abschluss unser Institut verlassen, eine gute Vorbereitung auf das spätere Berufsleben.“

Ausbildung plus Fachhochschulreife

Auch durch die Teilnahme an einem weiteren Projekt demonstriert das Institut sein besonderes Engagement für Auszubildende: Die beiden kaufmännischen Auszubildenden der Verwaltung, *Vivien Lehninger* und *Christopher Witt*, nehmen beispielsweise am gemeinsamen Schulversuch des Hamburger Instituts für berufliche Bildung (HIBB) und der Handelskammer Hamburg teil. Im Rahmen des Schulversuchs wird für den Bildungsgang „Berufsfachschule Kaufmännische Assistenz Fachrichtung Betriebswirtschaft“ ein neues Ausbildungsmodell erprobt, in dem Jugendliche innerhalb von dreieinhalb Jahren einen Berufsfachschulabschluss, die Fachhochschulreife und eine abgeschlossene Ausbildung zur Kauffrau/zum Kaufmann für Bürokommunikation erwerben können.

BLICK HINTER DIE KULISSEN:

Unser Veranstaltungsteam stellt sich vor

Bereits seit einigen Jahren ist erkennbar, dass Veranstaltungen ein immer wichtigerer Bestandteil der Forschungspraxis an unserem Institut werden. Dies lässt sich zum einen an der signifikant ansteigenden Anzahl der jährlichen Konferenzen, Kolloquien, Seminare, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen beobachten. Zum anderen wachsen aber auch die Ansprüche der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an das Veranstaltungsmanagement: Die hohe wissenschaftliche Qualität der Forschungsarbeit des Instituts soll sich auch in der professionellen Durchführung von Veranstaltungen widerspiegeln. Um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden, wurde im Jahr 2008 ein Team „Veranstaltungen“ innerhalb der Verwaltung gebildet. Dieses konnte seine Arbeit im Jahr 2009 durch die Einstellung einer Mitarbeiterin, die sich mit einer halben Stelle ausschließlich um Veranstaltungen kümmert, weiter professionalisieren.

Im Jahr 2011 wurden von dem Veranstaltungsteam knapp 70 interne und externe Veranstaltungen betreut, die von insgesamt knapp 2.000 Menschen besucht wurden. Zu den Veranstaltungen gehören wissenschaftliche Symposien und Konferenzen, Workshops und Kolloquien, Gastvorträge, der Empfang von Besuchergruppen aus der ganzen Welt sowie die Beherbergung von MPG-Veranstaltungen. Zu den internationalen wissenschaftlichen Höhepunkten zählten in diesem Jahr unter anderem zwei von *Holger Fleischer* initiierte Symposien: eines zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (Deutschland/Österreich/Schweiz) und eines zu Closed Cooperations (Lateinamerika/Spanien/Deutschland). Über das zweitägige Habilitanden-Kolloquium stellte sich das Institut dem wissenschaftlichen Nachwuchs vor und knüpfte wertvolle Kontakte. Im Namen der Max-Planck-Gesellschaft fanden eine Tagung für die Datenschutzbeauftragten, die ORBS-Anwenderschulung sowie die Einkäuferstagung 2011 an unserem Institut statt. Den Höhepunkt der nichtwissenschaftlichen Veranstaltungen bildete in diesem Jahr die 4. Hamburger *Nacht des Wissens*. Eine Übersicht über die wichtigsten Veranstaltungen des Jahres finden Sie auf Seite 68.

Nichts dem Zufall überlassen

Das Veranstaltungsteam übernimmt und koordiniert alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen stehen. Sie sind der erste Ansprechpartner der Wissenschaftler, wenn es um die Planung und Vorbereitung einer Veranstaltung geht. Von der Abstim-

mung der Agenden und Veranstaltungsabläufe mit den Wissenschaftlern und Direktoren, über das Einladungsmanagement, die Buchung von Hotelzimmern und die Erstellung von Konferenzmappen bis hin zur Vorbereitung der Veranstaltungsräume samt Mobiliar und technischem Equipment – das Team sorgt dafür, dass nichts dem Zufall überlassen bleibt. Am Veranstaltungstag selbst empfängt und betreut das Veranstaltungsteam die Besucher und Besucherinnen, koordiniert Hauswirtschaft und Haustechnik und steht den Wissenschaftlern für alle organisatorischen Belange jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Ist für die Wissenschaftler eine Veranstaltung erfolgreich abgeschlossen, geht die Arbeit für die Mitarbeiterinnen des Veranstaltungsteams weiter: Sie bearbeiten die Reisekostenanträge und -abrechnungen, prüfen Rechnungen und machen diese zahlbar.

Das Team macht den Erfolg



Iris Schlechtweg, Mark Drese, Erwin Jelitto, Dagmar Gondolatsch, Elena Kargapolow, Renate Kintea und Anja Hell-Mynarik (v. links)

„Eine gelungene Veranstaltung ist immer das Verdienst vieler Beteiligter“, erklärt *Elena Kargapolow*, Leiterin des Sachgebietes „Allgemeine Organisation“, zu dem der Bereich Veranstaltungen zählt. „So sind beispielsweise der Hausservice und die Haustechnik für die Besucher oftmals unsichtbar, für den reibungslosen Verlauf einer Veranstaltung aber sind sie unentbehrlich.“ Der Hausservice übernimmt in Abstimmung mit dem Veranstaltungsteam das Catering während der Veranstaltungen, die Haustechnik organisiert Mobiliar, Tagungsequipment und Konferenztechnik nach den Wünschen der Veranstalter. „Eine unserer wichtigsten Aufgaben ist daher die Kommunikation mit den verschiedenen Servicebereichen und natürlich mit den Wissenschaftlern. Das macht unsere tägliche Arbeit sehr vielseitig und spannend.“

EXPEDITIONEN INS RECHT

Nacht des Wissens 2011

Am 29. Oktober 2011 nahm das Institut an der 4. Nacht des Wissens in Hamburg teil und öffnete von 17 bis 24 Uhr seine Türen für die allgemeine Öffentlichkeit. Das Institut lud seine Gäste zu diversen Expeditionen ins Recht ein und demonstrierte mit einem abwechslungsreichen Programm, wie nah rechtswissenschaftliche Forschung am Alltag der Öffentlichkeit liegen kann.

Die allgemeine Öffentlichkeit ist sich oftmals nicht darüber im Klaren, was rechtswissenschaftliche Forschung ist und welche Ziele diese verfolgt. Das Institut hat es sich mit seinem Engagement für die 4. Hamburger Nacht des Wissens daher zur Aufgabe gemacht, der Hamburger Öffentlichkeit die Facetten seiner wissenschaftlichen Forschungsarbeit in kurzweiligen Vorträgen, Diskussionsrunden, Führungen und Ausstellungen näher zu bringen. Hierbei setzte das Institut gezielt auf eine Terminologie, die an die Sprachwelt der Naturwissenschaft angelehnt ist. So sollte bereits in den Titeln der Veranstaltungspunkte demonstriert werden, dass die juristische Forschung einer beispielsweise naturwissenschaftlichen Forschung in nichts nachsteht. Schon Institutsgründer Ernst Rabel beschrieb einst den Forschungsalltag von Juristen mit internationaler Ausrichtung mit folgender „naturwissenschaftlichen“ Metapher: „Rechtsvergleicher sind gewohnt, in fremde Dickichte einzudringen, und darauf gefasst, dass unter jedem Busch ein Eingeborener mit Pfeilen lauert.“

Auftakt mit Vorträgen der Direktoren

Anlässlich des hundertjährigen Jubiläums der Gründung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, mit der die Grundlage für die später ins Leben gerufene Max-Planck-Gesellschaft geschaffen wurde, begann die Nacht des Wissens in diesem Jahr mit einem besonderen Programmpunkt: Die Direktoren gaben den Besuchern in Kurzvorträgen eine erste Orientierung.

Reinhard Zimmermann referierte zum Thema Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft, Jürgen Basedow stellte das Institut vor und Holger Fleischer schließlich referierte zu dem institutsübergreifenden Thema des Methodenpluralismus am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.



Recht AKTUELL: Paragraphen im Querschnitt

Im Rahmen des Programmpunkts „Recht AKTUELL“ fanden zwei Vortragsblöcke statt, in denen Wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts ihre Forschungsbereiche und -projekte vorstellten. Holger Fleischer führte in die Vorträge ein und moderierte die anschließenden Publikumsdiskussionen.

1. Paragraphen in Bewegung

Zum Schutz der Persönlichkeit im Europäischen Zivilrecht

Hannes Rösler

Bußgelder gegen Unternehmen im europäischen Kartellrecht

Eckart Bueren

Ein Vertragsrecht für Verbraucherverträge in Europa

Sebastian Martens

Romanistische und germanistische Juristen im 19. Jahrhundert

Johannes Liebrecht

2. Paragraphen im Geoprofil

Islamisches Recht: Die Sharia im modernen Rechtsstaat

Nora Alim, Lena-Maria Möller

Außergerichtliche Streitbeilegung in Japan

Harald Baum

Russland: Die Transformation einer Rechtsordnung

Eugenia Kurzynsky-Singer

Recht UMSTRITTEN:

Pro und contra Geschlechterquote

Die „Aktuelle Stunde“ ist ein festes Format der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung am Institut: In einem wöchentlichen Mitarbeiter- und Gästeworkshop, stellen wissenschaftliche Mitarbeiter – oder auch Gäste – ihre Forschungsarbeiten vor und diskutieren ihre Thesen im Anschluss mit den Kollegen. Unter dem Titel „Recht UMSTRITTEN“ wurde dieses kommunikative Format in das diesjährige Programm der Nacht des Wissens übernommen. Das Thema Geschlechterquote für Wirtschaftsunternehmen: Allheilmittel, Placebo oder schädlich? wurde bewusst so gewählt, dass es sowohl für das Fachpublikum interessant als auch für Laien nachvollziehbar ist. Nach einer Einführung von Reinhard Zimmermann brachte Jürgen Basedow in einem Impulsvortrag seine Argumente gegen eine Geschlechterquote vor. Anschließend legte Katja Kraus, die als



erste Frau eine Vorstandsposition bei einem deutschen Fußball-Bundesligisten bekleidete, ihre Argumente für eine Quote dar. Auf Basis der beiden Kurzvorträge entstand eine informative und unterhaltsame Diskussion, die von *Reinhard Zimmermann* moderiert wurde und an der sich auch das Publikum rege beteiligte.

Recht KNISTERND: Die Gutachtentätigkeit des Instituts

Den abschließenden Programmpunkt des Abends bildete ein Kamingespräch zur Gutachtentätigkeit des Instituts. Unter dem Titel „**Recht KNISTERND**“ berichtete *Detlev Witt* von konkreten Rechtsfällen mit Auslandsbezug, in denen das Institut im Auftrag deutscher Gerichte Auskünfte zum ausländischen Recht erteilt hat. Die Fälle betrafen Eherecht, Erbrecht und Vertragsrecht. Ungeachtet der späten Stunde fand sich ein aufmerksames, diskussionsfreudiges Publikum ein, das sich anhand der lebensnahen Fallbeispiele ein Bild davon machen konnte, wie die Forschungsarbeit und die auslandsrechtliche Erfahrung der Wissenschaftler des Instituts auch der Gerichtspraxis und damit der Öffentlichkeit zugute kommt.



Parallelprogramm: Führungen & Ausstellungen

Parallel zu diesen großen Veranstaltungspunkten konnten die Besucher anhand einer ganzen Reihe weiterer Attraktionen das Institut kennen lernen und sich ein Bild von seiner Forschungsarbeit machen. Besonders beliebt waren auch in diesem Jahr wieder die Führungen durch unsere Bibliothek, die etwa stündlich von Bibliotheksdirektor *Holger Knudsen* sowie *Ursula Bödecker* und *Elke Halsen-Raffel* durchgeführt wurden. Viele Gäste nahmen die Chance wahr, die europaweit einzigartige und sonst nur Wissenschaftlern zugängliche Bibliothek im Rahmen der Nacht des Wissens zu besichtigen. Von der Öffentlichkeitsarbeit wurde in enger Zusammenarbeit mit den Länderreferenten die Dauerausstellung „**Recht ANSCHAUICH**“ aktualisiert und erweitert. In ihr konnten sich die Besucher über die

regionalen Kompetenzzentren des Instituts und deren Forschungsprojekte informieren. Auch die Geschichte des Instituts wurde in der gesonderten Führung „**Recht HISTORISCH**“ mit *Detlev Witt* ausführlich beleuchtet.



PERSONALIEN

BERUFUNGEN UND EHRUNGEN

Jürgen Basedow,

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde in das traditionsreiche Institut de droit international gewählt, 14.09.2011.



Jan D. Lüttringhaus,

Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde die Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft für den wissenschaftlichen Nachwuchs verliehen, 08.06.2011.



Holger Fleischer,

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde im September 2011 zum Research Associate am European Corporate Governance Institute (ECGI) in Brüssel gewählt.



Reinhard Zimmermann,

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, ist neuer Vorsitzender der Zivilrechtslehrervereinigung, 06.10.2011.



Christa Jessel-Holst,

Ehemalige Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde mit der Ehrendoktorwürde und dem Blauen Band der Sv. Kliment Ohridski Universität Sofia ausgezeichnet, 02.12.2011.



DRITTMITTEL

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel und Spenden unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns unter anderem, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen, einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben und Anschaffungen – vor allem für die Bibliothek – zu tätigen, die sonst nicht finanziert werden könnten.

Wir bedanken uns bei unseren Drittmittelgebern und Spendern, die unsere Arbeit im Jahr 2011 gefördert haben:

Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main
Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn
VolkswagenStiftung, Hannover

Fritz Thyssen Stiftung, Köln
ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, Hamburg

STATISTISCHE ANGABEN ZUM PERSONAL

Stand 31.12.2011			
	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftlicher Bereich			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	27	26	1
Nachwuchswissenschaftler/innen	20	10	10
Wissenschaftliche Hilfskräfte	17	0	17
<i>Forschungsgruppen</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	3	3	0
Nachwuchswissenschaftler/innen	2	2	0
Wissenschaftliche Hilfskräfte	4	0	4
<i>Drittmittel</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	1	1	0
Nachwuchswissenschaftler/innen	6	1	5
Wissenschaftliche Hilfskräfte	5	0	5
Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen			
Mitarbeiter/innen Bibliotheksbereich	26	14	12
Mitarbeiter/innen EDV	4	4	0
Mitarbeiter/innen Öffentlichkeitsarbeit	4	0	4
Mitarbeiter/innen Redaktionen/Lektorate	12	4	8
Mitarbeiter/innen Sekretariate	9	4	5
Mitarbeiter/innen Verwaltung	9	3	6
Mitarbeiter/innen Haustechnik/Hauservice	6	3	3
Auszubildende	3	3	0
Beschäftigte am Institut insgesamt	158	78	80

IMPRESSUM

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon +49 (0)40/41900-0
Telefax +49 (0)40/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Holger Fleischer
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Wissenschaftliches Leitungspersonal

Prof. Dr. Holger Knudsen

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied N.N.

Fachbeirat

Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, Göttingen; Prof. Dr. Frédérique Ferrand, Lyon; Prof. Dr. James Russell Gordley, New Orleans; Prof. Dr. Martin Henssler, Köln; Prof. Dr. Susanne Kalss, Wien; Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Kronke, Heidelberg; Prof. Dr. Jan Lokin, Groningen; Prof. Dr. Gerhard F. Lubbe, Stellenbosch; The Right Honourable Lord Justice Jonathan Mance, London; Prof. Dr. Peter O. Mühlbert, Mainz; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Prof. Dr. Anton K. Schnyder, Zürich; Prof. Dr. Dr. h.c. Lajos Vékás, Budapest.

Kuratorium

Erika Andreß, Hamburg; Dr. Christian Breitzke, Hamburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Hamburg; Dr. Klaus Landry, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Jana Schiedek, Hamburg; Prof. Dr. Vassilios Skouris, Luxemburg; Dr. Dorothee Stapelfeldt, Hamburg; Alexander Stuhlmann, Hamburg; Katharina M. Trebitsch, Hamburg; Dr. Hubert Weis, Berlin; Dr. Martin Willich, Hamburg.

Wissenschaftliche Betreuung

Liane Schmiedel

Redaktionelle Betreuung, Gestaltung und Produktion

Monika Lehner, Nicola Wesselburg, Angelika Harksen, M.A., David Schröder-Micheel, M.A.

Druck

reset Grafische Medien GmbH, Virchowstraße 8, 22767 Hamburg, www.reset.de

Bildnachweise Titel und Inhalt

© Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Diverse: Verlag Mohr Siebeck, Tübingen
S. 15: Oxford University Press
S. 30: Verlag Recht und Wirtschaft
S. 44 : Carl Heymanns Verlag

Hamburg, März 2012